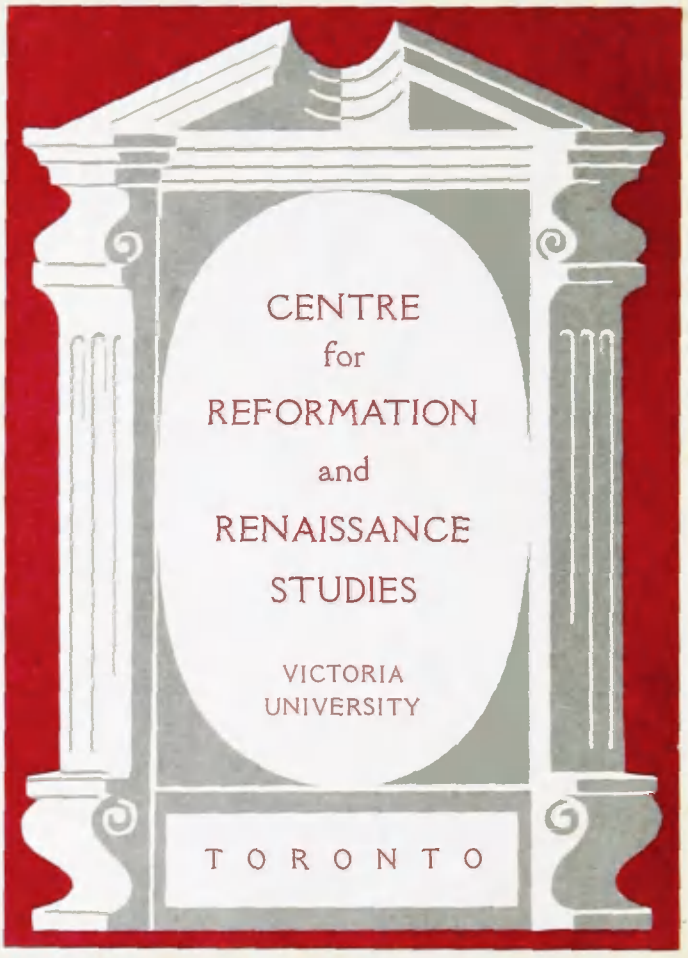
CENTRE
for
REFORMATION
and
RENAISSANCE
STUDIES
VICTORIA
UNIVERSITY
TORONTO

3996

Zwanzig Jahre Schwarzburgischer Reformationsgeschichte 1521–1541.

Zweiter Teil: 1531–1541.

Nach urkundlichen Quellen

dargestellt von

G. Einicke,
Licentiaten der Theologie und
Pfarrer zu Immenrode-Straußberg.

Mit einem Bilde des Grafen Günther XL.

Kommissionsverlag
der Müller'schen Buchhandlung
in Rudolstadt.
1909.

Graf Günther XL. zu Schwarzburg,
reg. v. 1526—1552.

Zwanzig Jahre Schwarzburgischer Reformationsgeschichte

1521–1541.

Nach urkundlichen Quellen

dargestellt von

G. Einicke,

Licentiaten der Theologie und
Pfarrer zu Immenrode-Straußberg.

Mit einem Bilde des Grafen Günther XL.

Selbstverlag des Verfassers.
1909.

BR
358
S64E5
T. 2

BEF. & REN.

3996

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von Gustav Krause, Ellrich a. H.

L 2,4943

Vorwort.

Länger, als es im Vorwort des I. Bandes angekündigt war, hat die Herausgabe des II. Bandes meiner Schwarzburgischen Reformationsgeschichte auf sich warten lassen. Krankheit hatte mich gehindert, mein Versprechen, diesen Band dem ersten bald folgen zu lassen, zu halten. Nun ist er doch fertiggestellt, und ich lasse ihn hinausgehen in der Hoffnung, daß er dieselbe günstige Aufnahme finden möge wie der I. Teil.

Der vorliegende II. Teil umfaßt die Zeit von 1531—1541. Wenn er besonders im letzten Kapitel zuweilen über dieses angegebene Jahr hinausgreift, so wird man diesen Ausblick entschuldigen, vielleicht gar freudig begrüßen — er ergab sich aus der nach bestimmten Hauptgesichtspunkten erfolgten Zusammenfassung an jener Stelle von selbst.

Zu besonderem Danke fühle ich mich diesmal Herrn Prof. D. Dr. Köhler-Gießen verpflichtet, dem das Manuskript der Arbeit vorgelegen und der mich durch seine günstige Beurteilung derselben ermuntert hat, den II. Band alsbald in Druck zu geben. Für die Herstellung des Registers schulde ich Herrn Pfarrer Möller-Göllingen Dank.

Immenrode, August 1909. Der Verfasser.

Zweiter Teil.

1531–1541.

Inhaltsverzeichnis:

Erſtes Kapitel. Der Regierungsantritt des Grafen Heinrich XXXII., des Reformators, und ſeine reformatoriſche Tätigkeit bis zum Jahre 1533. Allgemeines (1). Graf Heinrich XXXII., „der Reformator" (4). Sein reformatoriſches Wirken bis 1533 (12.) 1

Zweites Kapitel. Die Generalkirchen- und Schulviſitation des Jahres 1533. 23
Die Viſitation im Leutenbergiſchen (24), in der Herrſchaft Arnſtadt (26). Zeit der Viſitation (28). Das Viſitations-Werk (31). Die Parochien (32). Die Geiſtlichen (33). Einkommensverhältniſſe (42). Die kirchlichen Gebäude (55). Kirchner (57). Schulverhältniſſe (58). Viſitationsordnungen (59).

Drittes Kapitel. Die Säkulariſation der Stifte und die Verwendung der Stiftsgüter unter Graf Heinrich XXXII. 64
Stift Paulinzella (69). Stift Ilm (70). Stift Arnſtadt (72).

Viertes Kapitel. Die Reformation im Amte Clingen-Greußen. 76

Fünftes Kapitel. Die letzten Lebensjahre Graf Heinrichs XXXII. 82
Verordnungen (83). Tod (85). Vorübergehende Regierung der Gräfin Witwe Katharina zu Schwarzburg (86). Die Aufhebung des Barfüßer-Kloſters in Arnſtadt (86).

Sechſtes Kapitel. Die Geſtaltung der kirchlichen Verhältniſſe unter Graf Günther XL. bis 1541. 90
Allgemeines (90). Die Kirchenviſitation in der Pflege Kevernburg mit Stadtilm 1539 (92). Die Viſitationsakten (95). Die Einführung der Reformation in die ſchwarzburgiſche Unterherrſchaft (106). Die Gemeinſchaftsämter Heringen und Kelbra (106). Das Amt Frankenhauſen (108). Das Stift Jechaburg (109). 1539, das Jahr der öffentlichen Einführung der Reformation in die Unterherrſchaft (112). Einfluß der herzoglich ſächſiſchen Viſitation 1539 (117). Die Verwendung des Stiftsgutes unter Graf Günther XL. (120). Die oberherrſchaftlichen Stifte (121). Die unterherrſchaftlichen Stifte (124).

Siebentes Kapitel. Rückblick und Zuſammenfaſſung. 130
Landeskirchliche Organiſation (130). Bekenntnisſtand (131). Kultiſche Ordnungen (134). Der geiſtliche Stand (142). Das ſittlich-religiöſe Leben (144). Schulweſen (149).

Beilagen. 155

Viſitationsprotokoll 1533 (155). **Viſitationsprotokoll 1539** (197).

Regiſter. 206

Erstes Kapitel.

Der Regierungsantritt des Grafen Heinrich XXXII., des Reformators, und seine reformatorische Tätigkeit bis zum Jahre 1533.

Die große Gefahr, welche durch die Beschlüsse des Augsburger Reichstages, die das Oberhaupt des Reiches sanktioniert hatte, dem Protestantismus drohte, trat nicht ein und die Hoffnungen, welche wohl die katholische Partei auf eine Unterdrückung und Ausrottung der Lutheraner hegte, erfüllten sich nicht — im Gegenteil — in der Zeit von 1531 ab entfaltete sich der Protestantismus in ungeahnter, großartiger Weise. Die Ursachen dieser für die reichsgeschichtliche Entwicklung der Reformation so günstigen Verhältnisse lagen einesteils darin, daß der Kaiser, weil er sich von neuem in einer überaus mißlichen politischen Situation gegenüber dem französischen Könige und dem mit letzterem sympathisierenden Papste befand, die Hände zur Unterdrückuug der Protestanten nicht frei hatte, andernteils darin, daß in den Beginn dieser Zeit die großartige Verbindung der protestantischen Fürsten, welche unter dem Namen der schmalkaldische Bund bekannt ist, fiel. Gerade die Gefahren, welche der Augsburger Reichstagsabschied für den Protestantismus barg, drängten zum engen Zusammenschluß, zu einem Schutz- und Trutzbündnis der Gefährdeten. In der Not wurden die Hemmnisse einer Vereinigung — nämlich die Lehre Luthers vom bindenden Gehorsam und die Lehrdifferenzen zwischen den Schweizern und Oberdeutschen einerseits und den Lutherischen Mittel- und Niederdeutschlands andererseits — überwunden. Nachdem schon in den Tagen vom 22. bis 31. Dezember 1530 auf dem Convent zu Schmalkalden der einmütige Beschluß gefaßt worden war, bei jedem Angriff des Reichskammergerichts alle für einen einzutreten, erfolgte am 27. Februar 1531 der wirkliche Abschluß des Bündnisses gegen jeden Angreifenden, und wenn es der Kaiser selbst wäre. Die Teilnehmer waren: Kursachsen, Hessen, Lüneburg, Anhalt, Mansfeld und 11 Städte. Der Bund zeigte sich lebenskräftig, erfuhr eine weitere Organisation (19.—27. XII. 1531) und erstarkte immer mehr — er wurde zu einem machtgebietenden politischen Faktor, mit welchem vor allen Dingen der Kaiser selbst rechnen mußte. Der Erfolg dieser festen Einigung blieb für die Evangelischen nicht aus, und zwar sah sich der Kaiser selbst durch drohende Türkengefahr in die Lage gesetzt, mit den Evangelischen zu verhandeln. Es kam zum Nürnberger Religionsfrieden (23. Juli 1532). Er sicherte den Protestanten, daß sie im ge-

meinen Frieden stehen und daß die vor dem Reichskammergericht gegen sie anhängigen Prozesse eingestellt werden sollten bis zu einem nächstkünftigen Konzil oder für den Fall, daß ein Konzil nicht zu stande käme, bis zu einer anderweitigen Verständigung zwischen den Ständen. Nun erst konnte der Kaiser, der jetzt reichliche Hülfe erhielt, die dem Reiche drohende Gefahr abwehren. (Vergl. die Rüstungen in Schwarzburg nach dem Rudolst. Amtsrecht 1531/32). Für die Protestanten aber war der Nürnberger Religionsfriede die Ursache zu einer weiteren, ungeahnten Ausbreitung. Die folgenden Jahre bestätigten dies in überraschender Weise. Wir sehen, wie die Reformation in Württemberg (1534/35), in Anhalt und Pommern (1532—34), in Westfalen und einzelnen Städten (1532—34) eingeführt wurde und, nachdem im Jahre 1535 der schmalkaldische Bund auf zehn Jahre erneuert worden war, auch die Fürsten jener ersten drei Länder sowie die Städte Augsburg, Frankfurt, Hamburg, Hannover und Kempten dem Bunde beitraten. Das Jahr 1537 brachte die Ablehnung des Konzils zu Mantua durch die Schmalkaldener, die dagegen Veranstaltung eines freichristlichen Konzils in einer deutschen Stadt erneut forderten. Das Jahr 1538 stellte zwar dem protestantischen Bündnis das unter dem Namen der heiligen Ligue zu Nürnberg geschlossene Bündnis der katholischen Fürsten (Georg von Sachsen, Albrecht von Brandenburg, Heinrich und Erich von Braunschweig, König Ferdinand und der Erzbischof von Salzburg) entgegen, aber schon 1539, im sogenannten Frankfurter Anstande, in welchem den Protestanten versprochen ward, daß auf dem nächsten Reichstag ein Ausschuß gelehrter Theologen und einsichtiger, friedfertiger Laien zusammentreten sollte, um eine endliche christliche Vereinigung im Glauben und in Gebräuchen zu bewerkstelligen, auch daß alle Prozesse gegen die protestantischen Stände auf achtzehn Monate suspendiert werden sollten, zeigte das protestantische gegenüber dem katholischen Bündnis seine Stärke und sein Übergewicht. Die Folge war wiederum eine gewaltige Ausbreitung des Protestantismus. Die beiden großen katholischen Territorien, das albertinische Sachsen und die Mark Brandenburg (1539), ebenso in Süddeutschland die Völker der kleinen Territorien schlossen sich ihm an, selbst in den deutschen Kernlanden Österreichs und darüber hinaus in Ungarn, ja an König Ferdinands eigenem Hofe faßte die Reformation Fuß, im Westen Deutschlands zeigte sich ein Kardinalerzbischof, Albrecht von Mainz, schwankend, und der Kurfürst von Trier fing an, sich den Schmalkaldenern zu nähern — im ganzen Osten und Centrum Norddeutschlands hielt allein Herzog Heinrich von Braunschweig zur alten Kirche. Aber auch in den alten, der Reformation schon lange zugefallenen Territorien wurde der Ausbau der evangelischen Landeskirche unentwegt fortgesetzt, besonders in Kursachsen — dem für die schwarzburgische Oberherrschaft so wichtigen Nachbarstaate.

Wir haben in großen Zügen die „Glanzperiode des deutschen Protestantismus" unter dem Banner des schmalkaldischen Bundes dargestellt — eine große Epoche für den neuen Glauben; nur noch eine Frage der Zeit scheints,

so müssen auch die letzten katholisch gebliebenen Gegenden gewonnen sein! Diese Jahre sind nun auch für unser Schwarzburger Land die entscheidende Periode für die Einführung der Reformation. Im Kleinen spiegeln sich hier die großen Ereignisse der reichsgeschichtlichen Entfaltung der reformatorischen Idee wieder, mehr wie je spüren wir die Wellenschläge der weltgeschichtlichen Vorgänge bei der Darstellung dieses Abschnittes der heimischen Reformationsgeschichte. Lediglich der Umstand, daß das schwarzburgische Gebiet nicht bloß politisch, sondern auch in seiner Lehnsabhängigkeit selbst in dieser Periode noch zersplittert war, hatte für die beiden Hauptterritorien, die schwarzburgische Ober- und Unterherrschaft, eine zeitlich um mehrere Jahre auseinanderfallende Reformationseinführung zur Folge, so daß wir uns im folgenden zunächst mit der Einführung der Reformation in die schwarzburgische Oberherrschaft zu beschäftigen haben.

Graf Günther XXXIX., der Regent der Herrschaft Schwarzburg-Arnstadt, war hochbetagt am 8. August 1531 im Alter von 76 Jahren zu Arnstadt als letzter katholischer Graf verschieden. Eine nicht näher bekannte Krankheit hatte ihn die letzten Lebensjahre schwer heimgesucht.[1]) Neben dem leiblichen Gebrechen mag es auch seelisch schwer auf ihm gelastet haben, daß er gerade um der Religion willen sich mit seinem einzigen zur Nachfolge berechtigten Sohne entzweit hatte und sich ein wirklich herzliches Verhältnis zwischen Vater und Kind bei dem grundverschiedenen Glaubensstandpunkte bis zum Tode des Vaters nicht wieder anbahnen ließ. Die letzten fünf Lebensjahre des Grafen — seine Gemahlin war ja schon 1517 gestorben — waren einsam. Es war doch nur ein schwacher Trost, wenn er für treues Festhalten an der römischen Kirche jene früher schon erwähnten kaiserlichen Auszeichnungen für sich und sein Haus auf dem Reichstage zu Augsburg erhielt (cf. Bd. I p. 376). Für was hatte er gestritten, um weß willen hatte er die Liebe seines Sohnes geopfert? Sah er wirklich einen dauernden Erfolg seines Widerstandes gegen die Einführung der Reformation in sein Gebiet? Mußte er sich nicht doch sagen, daß mit ihm auch zugleich die letzte Stütze der Papstkirche in seiner Herrschaft zusammenbrechen würde? Ja wäre Herzog Georg von Sachsen sein Lehnsherr gewesen, er hätte ruhiger entschlafen können, so aber war es der Kurfürst von Sachsen, dieser der reformatorischen Idee mit voller Überzeugung zugetane Fürst — wohin er auch sah, für seine Wünsche wollte sich nicht die Aussicht einer besseren Zeit zeigen — das ist die Tragik im Leben und Sterben dieses letzten katholischen Grafen — er sieht ihn, gegen den er sein Leben hindurch gekämpft, kommen und kann ihn nicht abwenden — den Sieg der „lutherischen Sekte" in seinem Lande. Graf Günther liegt beerdigt im Jungfrauenkloster zu Arnstadt.[2]) Wir wollens nicht vergessen: er war ein christlicher Charakter,

[1]) Aus vorhandenen Rechnungseintragungen erfahren wir nur soviel, daß der Graf wiederholt zu Blankenburg im „Schwefelbade" gelegen hat.

[2]) Arnst. Lehnsbuch 1489—1520: „am tage ciriaci ao 1531 ist graf Gunther der elder umb 8 hora vormittage in got verschiden ins jungfrauencloster zu Arnstat be-

treu, treu bis in den Tod seiner Kirche ergeben, und solche Treue verdient, mag sie sich auch auf einem verkehrten und hoffnungslosen Standpunkte zeigen, doch die Bewunderung der Nachwelt!

Graf Günther hinterließ drei Kinder und zwar zwei Töchter (die Gräfin Ottilie, geb. den 11. Sept. 1495, gest. 1540, vermählt den 7. Juni 1522 mit Karl Erbschenk von Limburg, geb. den 17. März 1498, gest. 2. Sept. 1548, und die Gräfin Anna (VI), geb. 23. Februar 1497, gest. 1546, vermählt 17. Juni 1516 mit Johann V. von Isenburg-Büdingen zu Birstein, geb. 1476, gest. 18. Mai 1533)[1]) und einen Sohn, den Grafen Heinrich den „Älteren".[2]) Dieser, dem wir schon wiederholt begegnet sind, und der eine so hervorragende Rolle in der schwarzburgischen Reformationsgeschichte spielen sollte, ist es, dem wir jetzt unsere Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Wir wollen das Wenige, was wir über seine Jugend wissen, zusammenstellen. Er war geboren am 23. März 1499. (cf. die Familiennotizen im Schwarzb. Uk.-Buch III. p. 900 Reg. Bibl. Sondersh.). Jovius sagt nur: „Dieser Herr ist von Jugend auf zur Pietät und Gottesfurcht, auch zu allen gräflichen Tugenden gewiesen und angehalten, nachmals aber auch noch in seinen unmündigen Jahren vom Herrn Vater mit zur Regierung gezogen worden, jedoch behielt der Vater das Direktorium der Herrschaft, weil er lebete." Es ist nicht einmal bekannt, wo Graf Heinrich die Jahre seiner Knappendienste zugebracht hat; vielleicht am kursächsischen Hofe, wenigstens könnten die späteren innigen Beziehungen zum kursächsischen Hofe dafür sprechen. Von einem Universitätsbesuche erfahren wir nichts. Bereits Anfang der zwanziger Jahre wurde er zur Teilnahme an der Regierung herangezogen, damals schon überraschte die Selbständigkeit seines Handelns bei einzelnen Regierungsakten. Montag nach Martini (21. Nov.) 1524 vermählte er sich — wie wir schon wissen — mit Katharina von Henneberg, und am Sonntag nach Ehrhardi (9. Jan.) 1525 führte er seine Gemahlin nach Arnstadt heim.[3]) Dann kamen die schweren, bangen Wochen des Aufstandes, Graf Heinrich mußte wie sein Vater vor den Aufständigen erscheinen und ihre Forderungen bewilligen. Später führte er die Untersuchung gegen die verhafteten Aufständigen-Rädelsführer des Amtes Clingen-Greußen, wobei er überaus mild in der Bestrafung der Übeltäter war. Das folgende Jahr brachte neben der Geburt des ersten Kindes des gräflichen Ehepaares, bei welchem Graf Günther XXXIX. noch Patenstelle ver-

---

graben worden, unsers gnedigen hern graf Heinrichs gevater und an demselbigen tag ist ein comet im Doringerlande hernachter auch zu Arnstat gesehen wurden." (S. L. A.)

[1]) Nach Vaters Tabellen.

[2]) Nach Jovius der XXXVII., nach Vater der XXXII. Der Ältere im Gegensatz zu Graf Heinrich dem Jüngeren v. Schw.-Frankenh., gest. 1537; doch wird er auch der Jüngere genannt — bis 1526, im Gegensatz zu Graf Heinrich XXXVI, gest. 1526.

[3]) cf. Arnst. Lehnsbuch 1489—1520: „Montag n. martini ano di 1524 ist grave Heinrich von Swarzburg mit der hochgebor. furstin frauelein Catharina v. Henneberg zu Schleusigen ehlich beigelegen und ist dieselb s. g. gemahl in sechzehende jar ires alters gegangen. Sontags nach erhardi ist hochgedachte frau Catharina gen Arnstat heimgefürt worden ao. doi 1525."

treten hatte,[1]) den tiefgehenden Konflikt mit seinem Vater wegen der lutherischen Gesinnung des Sohnes, und nur der Vermittlung des Kurfürsten gelang es, eine Einigung dahin zu erzielen, daß Graf Heinrich Schloß und Stadt Rudolstadt als vorläufigen Aufenthalt für sich und seine Familie zugewiesen erhielt. So residierte er vom 26. Juni 1527 bis zum Tode seines Vaters (8. August 1531) zu Rudolstadt. Aus dieser Zeit sind uns Nachrichten aufbewahrt,[2]) die wir nicht übergehen möchten, weil sie für das Charakterbild des Grafen von Wichtigkeit sind. Er war von heiterem, geselligem Wesen — gern sah er Besuch bei sich, und ihm selbst war es Bedürfnis, befreundete Höfe zu besuchen. Wie häufig verzeichnet das gräfliche Ausgabebuch v. J. 1528 ff. Ausgaben für Reisen nach Schleusingen, Leutenberg, Weimar, Altenburg, Fulda, ja selbst nach dem ketzerischen Böhmen[3]) usw.! Wie oft sieht er den ihm befreundeten Lehnsadel bei sich oder kehrt als Gast bei ihm ein! Wie ein echter Graf seiner Zeit liebte er Jagd und Spiel. Gar häufig weilte er in den dichten Forsten des Thüringer Waldes bei Ilmenau, um mit den hennebergischen Verwandten des edlen Waidwerks zu pflegen, groß war seine Vorliebe für Pferde, Hunde, für treffliche, zur Jagd abgerichtete Falken, nicht selten treffen wir ihn beim Würfel-, Brett- oder Pilkenspiel, und kleinere Beträge, die deshalb sein Rentmeister als Spielverlust in der gräflichen Rechnung verzeichnen mußte, verraten, daß ihm nicht immer Fortuna hold gewesen ist. Ein Kind seiner Zeit zeigte er Interesse an den Raritäten, die der ausgedehnte internationale Handel selbst den kleineren Grafenhöfen darbot,[4]) auch war er ein Freund der Musik und bildenden Kunst, wie es sich aus wiederholten Notizen der Rechnungen unzweifelhaft ergibt[5]). Ein hervorragender Charakterzug war seine Milde, seine Leutseligkeit, die sich übrigens auch in dem bartlosen, mit langem Haupthaar geschmückten Kopfbilde des Grafen deutlich ausprägt. Darum verstand er auch sein Volk, konnte mit ihm fühlen, konnte innerlich teilnehmen an seinem Leid und an seinem Glück. Er suchte die Hütte des einfachen Mannes so gut

---

[1]) cf. Arnst. Lehnsbuch a. a. O.: „am osterabend ao 1526 ist m. g. herrn gr. Heinrichs gemal frau Catharinen ires ersten kindes nachmittag zwischen 7 und 8 hora gelegen und hat geborn eine junge tochter Anastasia genant, dieselbige ist getauft worden freitags in der osterwochen (6. April) und ire bathen sind gewest frau Anastasia grevin und frau zu Henneberg geborne fürstin v. Brandenburg, m. g. frauen fraumutter, graf Günther der elder grav zu Swarzburg, graf Heinrichs vater, Paulus Fuchs, George von Witzleben gemahl und die hofmeistern von Schleusingen."

[2]) Arnst. Rechgs. Arch.

[3]) Rud. Amtsrechg. 1527/28: „1 sch. 6 gr. 4 pfg. vor Eymbecks bir, als m. g. h. wider aus Behmen kam am tage galli (16. XI.) und volgend die ander tage als Curdt von Grisheym, Wilhelm v. Witzleben und Hans Thun hie warn."

[4]) 1525. „30 fl. zu 21 pfg. hab ich m. g. h. den jungen bei Greg. gesant, sontag nach . . . ., hat s. g. für ein marmolthir geben einem lantferer als er saget, sei aus Indien kohmen."

[5]) cf. z. B. den Ankauf wertvoller Goldarbeiten b. Goldschmied Lazarus Krautheim. Arnst. Rent. Rechg.: „1 sch. 45 gr. aus befehl m. g. h. graf Heinerichs dem piltschnizer Bohmer genannt, oder 20 gr. einem meister uf Trinitatis zu Erfurth gegeben, hat ein tafel, darein die ganze alte ehe der geschicht geschnitzt biltwerk, hat er m. g. h. und m. g. f. in der grünen aue angezeigt."

auf wie das Schloß des Adligen. Dort feiert er das eheliche Beilager seines Barbiers mit, hier hebt er mit seiner Gemahlin ein Kindlein bei denen von Holbach zu Könitz aus der Taufe; gar häufig sind in seinen Ausgabebüchern freiwillige Spenden verzeichnet, mit denen der Graf bald in der Heimat bald auf Reisen irgend einen Armen oder Bedürftigen bedacht hat. Wie oft weisen Ausgaben darauf hin, daß er bei Brandunglück durch Erlaß der Steuern und sonstige tatkräftige Hülfe die Not zu lindern sucht![1]) Mit dieser Milde parte sich aber doch bei ihm auch eine große Energie, ein fester Wille. An dem einmal als gut und richtig Erkannten hielt er fest, wenn gleich unüberwindbare Hindernisse sich entgegenstellten. Das bewies er besonders dadurch, wie er seinen evangelischen Standpunkt vertrat. Für uns ist die Frage wichtig, wie Graf Heinrich zu diesem gekommen und in ihm befestigt worden ist, und zwar um so mehr, als die sonstigen Berichte über ihn diese Frage nicht berühren.[2]) Wir können freilich nur auf Weniges, zum Teil schon Erwähntes hinweisen. Es steht fest, daß Graf Heinrich auf dem Reichstage zu Worms 1521 zugegen gewesen ist, wo er Zeuge des mannhaften Bekenntnisses Luthers war (Bd. I p. 177. Anm. 2). Sodann ist erwiesen, daß sich der Graf 1522/23 in Wittenberg aufgehalten hat, und daß er um dieselbe Zeit mit den Räten von Arnstadt zu der Bibel beisteuerte, die dem Mönch, der auf dem Arnstädter Schlosse predigte, geschenkt wurde. Immerhin dürfte das zum mindesten von seinem Interesse für die Lehre Luthers zeugen. Ob er die Predigt des Caspar Guttel in Arnstadt (1522) gehört hat (B. I p. 184), wissen wir nicht. Berücksichtigen wir nun aber die Tiefe der religiösen Anlage, das für alles Große und Schöne empfängliche jugendliche Herz, das für die wichtigen Zeitfragen offene Auge des Grafen zusammen mit dem innigen Verkehr, den er mit seinem um wenige Jahre älteren lutherisch gesinnten Leutenberger Vetter und mit dem kursächsischen Hofe pflog, so sind uns damit Fingerzeige dafür gegeben, wie die evangelische Überzeugung in dem Herzen des jungen Grafen Wurzel fassen konnte. Ob auch die Beziehungen zu den evangelischen Arnstädter Hüttenherrn, die mit Nürnberg, ihrer Vaterstadt, in lebhaftem Verkehr standen, von Einfluß auf die religiöse Haltung des Grafen gewesen sind, können wir nicht sagen, möchten aber doch wenigstens darauf hinweisen, daß diese Beziehungen bestanden, daß sie recht enge gewesen zu sein scheinen,[3]) und daß Graf Heinrich häufig auf der

[1]) cf. Amtsr. v. Rud. 1528/29. Der Graf wohnt der Hochzeit der Tochter seines Tischlers bei, er schenkt Korn an Martha Adams und Martha Hempelns, zweimal unterstützt er eine arme Frau zu Cumbach; des Wollenwebers und Botenläufers Weib und Kindern läßt er Korngeschenke zukommen usw.

[2]) Jovius (p. 622) beginnt seine Nachrichten über den Grafen Heinrich mit den Worten: Hic primus Evangelicam Lutheri doctrinam agnovit et introducit, und Andreas Weber äußert sich in „De meritis Dom. Schwarzb. in rem litterariam qui veritatem Evangelico-Lutheranam aperte primus professus et eius in hanc provinciam introducendae opera et autoritate Serenissimi Joh. Friederici, electoris Saxonici adiutus, autor fuit etc.

[3]) cf. Arnst. Rent. Rechg.: 2 logel (Faß) sussewein 2 logel Reval desmals mit, die haben die hüttenherrn m. g. h. geschenckt (aufs Beilager); 1525: 16 gr. uf der hütten trinckgelt, als der junge herre mit Andres v. d. Kere uf der hütten gebadt hat, freitags n. invocavit usw.

Hütte verkehrte. Welches Verlangen die Untertanen, namentlich die Einwohner Arnstadts, nach der evangelischen Lehre hatten, war dem Grafen, der mit dem Volke in so enger Fühlung stand, gewiß noch mehr als seinem Vater bekannt. Es liegt nahe, anzunehmen, daß der Graf schon vor dem Aufruhr des Stadt- und Landvolkes so fest in seiner evangelischen Gesinnung wurzelte, daß selbst der schmähliche Ausgang der mit evangelischen Grundsätzen verquickten und deshalb die Reformation diskreditierenden Freiheitsbewegung des Jahres 1525 sie nicht zu erschüttern vermochte. Unwahrscheinlich ist es übrigens auch nicht, daß die Gräfin Katharina, die allerdings aus einem streng katholischen Hause stammte, ihrem Gemahl in seiner religiösen Überzeugung gleich anfangs beipflichtete und ihn darin bestärkte,[1]) besonders wenn wir berücksichtigen, welch überzeugte Anhängerin Luthers sie später gewesen ist. Der Bruch zwischen Vater und Sohn um der Religion willen wurde jedenfalls dadurch akut, daß Graf Heinrich jede Hoffnung auf eine freundliche Stellung seines Vaters zur Reformation fallen lassen mußte, nachdem derselbe nach dem Coburger Tag (1525) sich auf die Seite der entschiedensten Gegner der Reformation gestellt hatte. Durch kurfürstliche Vermittlung hatte Graf Heinrich die Erlaubnis erhalten, sich am Rudolstädter Hofe einen evangelischen Prediger halten zu dürfen — das war ein wichtiges Zugeständnis für ihn selbst wie für das Amt Rudolstadt, wo er sonst Neuerungen auf kirchlichem Gebiete nicht vornehmen durfte. Ohne des Grafen eigentliches Zutun und unbemerkt gewann die Reformation in diesem Teile der Herrschaft frühzeitig zahlreiche Anhänger und zwar um so eher, als ja der junge Graf selbst ungehindert seiner religiösen Überzeugung leben durfte. Aber auch für diesen war gerade der Rudolstädter Aufenthalt geeignet, ihn in seinem religiösen Standpunkte zu festigen. Er hatte, von den Regierungsgeschäften dispensiert, reichlich Muße, sich dem Verkehre gleichgesinnter Freunde zu widmen. Besonders häufig hielt er sich gerade in diesem Jahre am Leutenberger Hofe auf. Graf Johann Heinrich von Leutenberg gab damals lediglich aus Klugheit und mit Rücksicht auf den Kaiser noch nicht die Erlaubnis, daß seine Herrschaft von den sächsischen Visitatoren mit visitiert wurde. (cf. Bd. I. 389 ff). Auch mit dem kursächsischen Hofe blieb der Graf im regsten Verkehr. Persönlich traf er mit dem Kurfürsten in Saalfeld 1529 (Sonntag n. Gallus 17. X.) zusammen. Wir hören, daß sich der Graf vorher genau erkundigte, ob der Kurfürst selbst in Saalfeld anwesend sei. Der kurfürstliche Hausschenk zu Jena brachte dem Grafen ein Faß Wein zum Geschenk. Als von neuem eine Irrung zwischen Graf Günther und seinem Sohne 1529 entstand, trat der Kurfürst wieder vermittelnd ein (1529 tag bartholomäi uf den tag, so durch Johann Friedrichen herzogen zu Sachsen zwischen m. g. h. und graf Gunthern angesetzt und vertragenworden (zu Weimar), und auch am Dienstag nach Visit. Mariä (8. Juli) war

[1]) Nach der Arnst. Rent. Rechg. 1524/25 weilte Graf Heinrich mit seiner jugendlichen Gemahlin an dem weimarischen Hofe zu Besuch.

Graf Heinrich mit Graf Wilhelm von Henneberg „der tagtsazung halben bei dem jungen Hertzogen 1529." Schon im Jahre 1528 weilte Graf Heinrich in Altenburg auf Wunsch des Kurfürsten. Von den kurfürstlichen Räten stand dem Grafen besonders Friedrich von Thun zur Weißenburg nahe, der häufig am Rudolstädter Hofe verkehrte. Außerdem unterhielt Graf Heinrich freundschaftliche Beziehungen zu dem Grafen Johann von Isenburg, zu dem Grafen Gebhardt von Mansfeld, der der evangelischen Linie angehörte, und den er, ebenso wie den Grafen Hoyer von Mansfeld, 1528 besuchte, zu den Grafen Adolf und Wolfgang von Gleichen, und seit 1530 wurde das Verhältnis zu Graf Heinrich dem Jüngeren von Schwarzburg-Frankenhausen, der mit seinem Bruder, dem katholischen Günther XXXX. von Sondershausen, wegen Teilung der Herrschaft im Streite lag, ein inniges.[1]) Es möge auch darauf hingedeutet werden, daß der Graf nach der Rud. Amtsrechg. v. 1527/28 die schon erwähnte längere Reise nach dem ketzerischen Böhmen gemacht hat. Auf den Verkehr mit seinem offenbar seine evangelische Anschauung teilenden Lehnsadel haben wir schon früher hingewiesen (Bd. I. p. 399), Glieder desselben haben ihm später bei der Durchführung des Reformationswerkes treu zur Seite gestanden, z. B. die von Witzleben, von Holbach, von Wangenheim u. a. Schließlich ist mit Recht anzunehmen, daß wenigstens seit der Trennung vom Arnstädter Hofe die Gemahlin des Grafen seinen evangelischen Standpunkt vollständig geteilt und ihn darin mit gefestigt hat. Wie hätte sonst das eheliche Leben beider Gatten ein so glückliches sein können, wie es in der Tat gewesen ist[2]), trotz des Hauskreuzes, das auch in der gräflichen Familie zu Rudolstadt nicht ausblieb! Unter den fünf Kindern, welche Gräfin Katharina ihrem Gemahl in jener Zeit schenkte — es waren Anastasia, geb. 31. März 1526, Heinrich, geb. 1527, Amalie, geb. 23. März 1528, Wilhelm Heinrich, geb. 9. März 1529 und Günther Wilhelm, geb. 4. Juli 1530 — starben die 3 Prinzen bald nach der Geburt,[3]) so daß die Hoffnungen der Eltern auf männliche Nachkommen bis zu dieser Zeit unerfüllt geblieben waren. Bei all' diesen häuslichen Sorgen scheint die jugendliche Gräfin — erst 16jährig hatte sie ihrem Gemahl die Hand zum Ehebunde gereicht — doch reges Interesse für literarische Neuheiten gehabt zu

---

[1]) Montag n. omnium sanctorum 1530 ist Heinrich der Ältere in Frankenhausen wegen „Gebrechen" mit Sigismund von Witzleben (71 Pferde, Rud. Amtsrechg.)

[2]) cf. Ztsch. f. Thür. Gesch. und Altertkd VII. N. F. p. 430 v. Oskar Walther.

[3]) cf. Arnst. Lehnsbuch 1489—1520: „Donnerstags nach quasim. gen. ao doi 1527 ist m. g. frau ires andern kindes im mittag ungeverlich umb 12 hora gelegen und hat geboren ein junge hern, Heinrich ist er genant wurden, der ist schwachheit halb sobalt getauft desselbigen tags und Luz v. Wüllersleben amptman zu Arnstet sein pat worden, aber etwa zwu stunde gelebt darnach in Christum verschieden und disem jamerthal abgezogen," und Ztsch. f. Thür. Gesch. und Altertkde. N. F. VII. p. 407ff: J. J. d. H. 1527 am Donnerstag vor dem Feste der Reinigg. Mariae wurde Heinrich zu Arnstadt geboren. J. J. d. H. 1529: am 9. März zwischen der 9. und 10. Stunde wurde Wilhelm Heinrich in Rudolstadt geboren. J. J. 1530 am 4. Juli zwischen 4 und 5 Uhr vormittags wurde Günther Wilhelm in Rudolstadt geboren. (Eigenhändige Eintragungen der Mutter in ihr lutherisches neues Testament; nach Graf Wolradts II v Waldeck Tagebuch p. 225/26.)

haben. Wenigstens möchten wir es daraus schließen, daß wir in den Ausgabetiteln der gräflichen Rechnungen nicht selten Ausgaben für Bücher, die in Saalfeld eingebunden wurden, vorfinden. Bezeichnend sind auch folgende Eintragungen: Arnst. Rent.-Rechg. 1532/33 unter Ausgabe für die gnädige Frau: $3^1/_2$ sch. vor bücher, als ein cronica herbarum und andere Johannes Thiem dem buchfürer von Erfurt zalt, mitwochs nach severi (23. Okt.), oder ebenda: 1 fl. 3 gr. an 1 tal. einem armen buchbinder von Wittenberg zu verehrung geben, hat m. g. h. und g. f. seiner g. gemal vier huebsche eingebundene büchlein geschenckt, freitags nach mathei (26. Sept. 1533) u. a. m. Jedenfalls hatte Graf Heinrich an Katharina, von deren Klugheit, Heldenmut und begeisterten Liebe für das reine Evangelium Luthers wir nach dem Tode ihres Gemahles eine Fülle von Beweisen besitzen, [1]) eine Lebensgefährtin, welche auch den geistigen wie religiösen Interessen ihres Mannes ein tiefes Verständnis entgegenbrachte. Zwar nicht zu billigen im Hinblick auf die Stellung des greisen Vaters zur Reformation, wohl aber zu verstehen mit Rücksicht auf den brennenden Wunsch des Grafen Heinrich, der Reformation im Lande recht bald zum Sieg zu verhelfen, war es, wenn Graf Heinrich in jenem Belehnungsbrief an Wolf Marschalk zu Gosserstedt vom 11. Sept. 1528, betr. die Arnstädter Propstei und deren Einkommen, die Reformierung des Stiftes, sobald er selbst regierender Herr wäre, in Aussicht stellte. („Es soll auch nachmals mit unsern willen bei uns gar keine closterperson weiter in solch oder ander unser closter gethan oder von neuen aufgenommen werden." [2]) Bemerkenswert in dieser Urkunde ist diejenige Stelle, in welcher der Graf mit der Möglichkeit rechnet, daß die Klosterleute durch das ganze römische Reich — offenbar auf evangelischer Grundlage — auf kurfürstlichen Befehl wieder eingesetzt werden könnten, und dabei bemerkt, daß es mit den Klosterleuten nicht anders als im Kurfürstentum Sachsen gehalten werden solle. Man sieht, ihm ist das Verfahren und Verhalten im Kurfürstentum in den kirchlichen Fragen maßgebend und vorbildlich. Er ist diesem Grundsatze später treu geblieben.

Das war also der Graf, welcher im Jahre 1531 nach Günthers XXXIX. Tode die Zügel der Regierung in der Herrschaft

[1]) cf. Jovius p. 625; Schiller, Herzog Alba auf dem Schlosse zu Rudolstadt 1547; Ztsch. f. Thür. Gesch. u. Altertk. N. F. VII. p. 434/35.

[2]) Nach der betr. Urkunde soll der Lehnsmann die noch anwesenden Klosterjungfrauen — es sind über 10 Personen geistl. Charakters noch vorhanden — erhalten. Folgende Stelle ist auch für die damalige Stellung des Grafen zur Reformation wichtig: „Reichen, investiren und verleien ihme auch ehebestimmte jahrrenthe, zinss und clostergüther hier mit gegenwertiglichen in und mit kraft dies unsers offen briefs und so es sich nach göttlichen willen begebe, dass bei leben mehr genannts Wolfs Marschalk eine änderunge und beständige ordenung mit den closterleuten durch das gantze römische reich aufgericht und bestätiget würde, also dass man die closterleute, wie von alters im gebrauch gewest, aus ernstlichen befehl unsers gnädigsten herrn des Kurfürsten zu Sachsen wiederumb einsetzen und mehr genannter Wolf Marschalk derselben jahr renten und nutzungen es geschehe über kurtz oder lang abstehen müste, doch soll er mit den closterleuten nicht anders denn wie in churfürstenthum zu Sachsen bestetiget und gehalten werden." (cf. Olearius, Syntagma rer. Th. p. 28 u. 29.)

Schwarzburg-Arnstadt im Alter von 32 Jahren ergriff — ausgestattet mit vortrefflichen Regententugenden, durch ernste Lebenserfahrungen gereift, mit einer brennenden Liebe zur evangelischen Lehre im Herzen, eine gleichgesinnte, edle Frau als Gemahlin, den angesehenen Kurfürsten von Sachsen als Freund zur Seite, der Liebe der Mehrzahl seiner Untertanen sicher, trat Graf Heinrich die Regierung an.

Die Herrschaft brauchte in jenen bewegten Zeiten einen ganzen Mann als Regenten; denn schwierige Aufgaben, deren Erledigung Klugheit wie Energie voraussetzte, warteten seiner beim Regierungsantritt. Graf Heinrich hatte nicht nur im Lande sondern auch außerhalb Aufgaben zu erfüllen. Er mußte sein Augenmerk nicht allein auf die Hebung der seit dem Bauernkriege noch so darniederliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse seines Volkes, auf die Regelung der kirchlichen Angelegenheit wie auf Beseitigung der sittlicher Verwilderung lenken, sondern er mußte auch bei allem, was er tat, nicht nur auf einen, sondern auf drei Lehnsherrn, den Kurfürsten, den Herzog Georg von Sachsen und den Kaiser Rücksicht nehmen. Daß ihm dabei, namentlich bei der Verwirklichung seines Lieblingswunsches, der Reformierung seines Landes, Schwierigkeiten entstehen mußten, lag auf der Hand. War doch auch die kaiserliche Auszeichnung von Augsburg wegen des treuen Festhaltens der schwarzburgischen Herrn am alten Glauben noch in frischer Erinnerung. Außerdem galt es gerade jetzt, angesichts der drohenden Türkengefahr für das Reich Opfer zu bringen. Kurz Aufgaben in Fülle! Für den Grafen war es bedeutungsvoll, daß ihm tüchtige, bewährte Räte und Beamte in dieser ernsten Zeit zur Seite standen, es waren dies der Marschall Sigmund v. Holbach, der Amtmann Lutze von Wüllersleben, der Kanzler Johann Zwuster, der Rentmeister Sigmund von Witzleben und Jobst von Zossen. Ihren Namen begegnen wir häufig im Anfang der Regierung des Grafen Heinrich, sie sind die treuen Gehülfen ihres Herrn bei seiner ersprießlichen politischen und kirchlichen Arbeit gewesen. Verweilen wir zuerst kurz bei den politischen Geschäften!

Da galt es zunächst, sich die Lehen durch die Lehnsherrn übertragen zu lassen. Deshalb ließ sich der Graf am Montag n. Quasimodogeniti (4. IV.) 1532 durch seinen Rat Herm. v. Hof und H. Knobloch in Torgau beim Kurfürsten vertreten, und nach Johann des Beständigen Tode (16. August 1532) weilt er selbst mit seinem Kanzler Joh. Zwuster am 16. Oktober 1532 in Gotha, um die Lehen vom Nachfolger zu empfangen. Bemerkenswert ist der Wortlaut der Eintragung, betr. die Erbhuldigung (W. A. — A. 2284). Volgendes donnerstags frue, als mein genedichster herr das gottliche wort ufn schloss gehort, haben s. cf. g. nach gethaner furhaltung und drauf gegebene antwort von den grafen ritterschaft und stetten die erbholdung genommen ufen schloss in sahl abwarts der capellen. — Graf Heinrich der ältere und der jüngere und andere mehr haben meinem gnädigsten herrn sämtlich die pflicht zu der erbhuldigung getan." — In gleicher Angelegenheit

weiß die Rent. Rech. Arnst. 1532/33 von einem Besuche des Grafen in Dresden und Halle zu berichten (99 fl. 1 gr. hat m. g. h. uf die reissen zu entpfanung der lehen gein Dressen und Halla verzert. etc. dienstag nach letare, (25. III.)[1]) Der kaiserlichen Kanzlei bezeugte der Graf nachträglich seinen Dank aus Anlaß der ehrenden Auszeichnung auf dem Reichstage zu Augsburg wie folgende Ausgabe der Arn Rent. Rechg. 1531/32 besagt: „42 sch. an 30 fl. vor ein pferdt ist Jobsten von Schalen gewest, hat m. h. Sygmundt von Holbach zugesanth, hat gedachter Sig. v. Holbach an die kaiserliche canzlei geschengkt vor den brif, das meine gnedig hern vom schwarzburg mit rothem wax dorfen sigeln". Auf dem wichtigen Reichstage zu Regensburg, bzw. zu Nürnberg 1532 ließ sich der Graf durch seinen Rat Sigmund v. Holbach und durch seinen Kanzler Johann Zwuster vertreten. Als der Nürnberger Religionsfriede geschlossen war, da zog aus dem Schwarzburgischen ein stattlicher Hause gewappneter Ritter zum Kampf wider den Erbfeind der Christenheit. Eine Eintragung der Rudolst. Amtsr. v. 1531/32 hat uns die Namen derer aufbewahrt, die auf Graf Heinrichs Aufgebotsbriefe hin aufgebrochen waren.[2])

Unter den staatlichen Geschäften innerhalb des Landes, die in erster Linie Erledigung heischten, nennen wir nur die Übertragung der Lehen an die eigenen Lehnspflichtigen. Unter der großen Zahl der Adeligen und Ritter, die nach und nach in Gegenwart gräflicher Räte auf die Lehen verpflichtet werden, [3]) treffen wir z. B. auch „die Mönche" an. Sie leisten ihre Lehnspflicht am Mittwoch nach Exaudi (15. Mai) 1532 im Beisein von Lutze von Wüllersleben und Johann Zwuster — offenbar sind die Arnstädter Franziskaner gemeint. Eine Andeutung, daß bei dieser Gelegenheit auch die kirchliche Frage berührt oder auf die Einführung der Reformation hingewiesen worden wäre, findet sich nicht, doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß es geschehen ist. Sodann erforderte die Regelung bestimmter Irrungen mit den unterherrschaftlichen gräflichen Vettern die längere Anwesenheit unseres Grafen in Frankenhausen und in

---

[1]) Auf die Übernahme der Kaiserl. Lehen bezieht sich offenbar folgende Bem. des Rent.-Rech. 1531/32: „der Frau Kungundem von Herssberg (Ausgabe wiederkäufl. zins) 300 fl. hat der marschall Sigmundtvon Holbach enpfangen zerung und lehengelt, als er uf den reichs tagk gen Regensberg ist geritten.

[2]) sub. Ausgabe „haferngastung": 11 mos auf 42 pferde, als sie wider den turcken zie solten am tage Jacobi (25. Juli) inkomen und sonabns darnach abhendig geriten, nemlich Friederich v. Wangheym 2 pferde, 2 Wolf Stange, 3 Caspar v. Berstatt, 1 Rudolf v. Witzleben, 2 Hans Thun, 1 Makendes von Schwartza, 2 Fritzs v. Wolferstet, 1 Hentzs von Schaubenburg, 1 Jorge Vitzstum, 2 Valtin Thun, 1 Christoph v. Witzleben von Grefenau, 2 der junge Thobekatzs, 1 Hans Marschals, 1 Heinrich Vitzstum, 1 Ditterich v. Greussen, 1 Thobekatzs und H. Marschalk, 2 Cristoff v. Lichtenberg, 1 Wolff Wirtzburg, 3 H. v. Griesheym, 1 Herfart v. Witzleben, 1 der amptman v. Arnstat, 1 Hans Morring, 1 Simon Nur u. 8 wagenpferde". Die Türkensteuer a. d. Herrschaft betrug: 2795 sch. 33 gr. 1 pf. Dabei war den Geistlichen der 4., den Edelleuten und Bürgern der 6. Teil ihrer Zinsen erlassen. Der Abt v. d. Zella gab nichts, der Propst v. Ilm 100 gute Schock.

[3]) cf. Arnst. Lehnsbuch 1532—35. (S. L. A.)

Greußen.[1]) Für die Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse seines Landes aber sorgte er dadurch gleich nach seinem Regierungsantritte, daß er dem Hauptzweige der ländlichen Industrie Schwarzburgs, dem Bergwerkswesen, tatkräftige Förderung angedeihen ließ. In den gleichzeitigen Amts- und Rentereirechnungen (1532/33) finden sich häufig Ausgaben für Hüttenwerke, besonders für die Schmelzhütte und das Bergwerk zu Böhlen verzeichnet. Der Schmelzer aus Saalfeld wird wiederholt zu Rate gezogen. Auch das Bergwerk „under dem Walsberge" und seine Einrichtung durch Andreas Drankolt und Mathes Herolt wird erwähnt, ebenso blühte die Goldwäsche in der Schwarza von neuem auf.

Doch seine erste und wichtigste Aufgabe sah Graf Heinrich in der Regelung der kirchlichen Verhältnisse seines Landes. Dieser widmete er seine ganze Kraft, und trotz mancher großen Schwierigkeiten führte er sie erfolgreich durch. Er erfüllte damit zugleich auch ein seinem Kurfürsten gegebenes Versprechen, an welches dieser ihn in einem Schreiben vom 2. September 1531 erinnern zu müssen glaubte. Das Schreiben lautet u. a.: . . . „dass, weil nunmehr graf Günther, sein alter rath, von dieser vergänglichen welt seinen abschied und hintritt genommen und er, graf Heinrich, hierdurch mit dessen graf- und herrschaften beerbet und befället worden, wozu er ihm von Gott glück und guten zustand gönnete und wünschete, als versähe er sich zu ihm gnädig er förder in seiner grafschaft an orten und enden, die er von ihm zu lehn trüge, das heilige evangelium und reine wort Gottes, das den Christen in diesen letzten zeiten aufgegangen, öffentlich zu lehren und zu predigen, verfügen würde, gestalt er sich hiebevor gegen ihm, dem churfürsten, selbsten vernehmen lassen, er hierzu aus christlichem willen jederzeit effectioniret und geneigt wäre, nicht zweifelnd, der allmächtige ihm zu so christlichem wercke seine mildreiche gnade und segen darreichen und verleihen würde, so wolte er auch selbsten mit nothdürftigem rath, beistand und vorschub hierinnen ihm die behülfliche hand zu bieten, sich allergnädigst erfinden lassen."[2]) Jovius fährt zwar fort: „Wessen nun Graf Heinrich hierauf sich resolviret, ist mir nicht zu handen gekommen. Es hat sich aber gleichwohl mit der reformation sonderlich zu Arnstadt verzogen bis ins 33. Jahr", aber wir werden noch sehen, daß der Graf die freundlich angebotene Hülfe des Kurfürsten wenigstens im Anfange seiner reformatorischen Tätigkeit in Anspruch genommen hat.

Doch in welchen Bahnen bewegte sich nun das grundlegende reformatorische Wirken des Grafen? Die Antwort auf diese wichtige Frage lautet zusammenfassend: Zunächst und zwar in der Zeit vom August des Jahres

[1]) cf. Arnst. Rent. Rechg. 1531/32. Montag n. omn. sanctorum (6. Nov.) weilt der Graf mit 71 Pferden in Frankenhausen und die Woche Antonii 1532 in Greußen, um sich mit Graf Günther 40 „wegen des Silbergeschirrs" zu vergleichen.

[2]) cf. Jovius a. a. O. p. 623.

1531 bis zum Anfang des Jahres 1533 erließ der Graf bestimmte Anordnungen an die Pfarrer seines Landes, welche in gewissen prinzipiellen Forderungen der evangelischen Kirche gipfelten. Diesen Anordnungen suchte er durch Lokalvisitationen Geltung zu verschaffen. Diese vorbereitende reformatorische Tätigkeit fand sodann ihren Abschluß in der wichtigen Generalkirchenvisitation des Jahres 1533. Hand in Hand damit ging die Säkularisation der kirchlichen Stifte und durch die gräfliche Verfügung betr. Gründung von „gemeinen Kasten" in den Städten — jedenfalls Anfang des Jahres 1533 [1]) — die Konservierung des Kirchengutes und seine Verwendung für kirchliche Zwecke.

Wir verweilen vorerst kurz bei dem reformatorischen Wirken der Jahre 1531 und 32. Leider sind es nur ganz dürftige Nachrichten, auf die wir uns stützen können, aber eben deshalb verdienen sie um so größere Beachtung, zumal sie einen bisher ganz dunklen Abschnitt unserer heimischen Reformationsgeschichte wenigstens einigermaßen beleuchten. Den Inhalt der Verfügungen, die Graf Heinrich bald nach Antritt seiner Regierung an die noch papistischen Pfarrer ergehen ließ, lernen wir u. a. aus dem Beschwerdeschreiben des Pfarrers Joh. Wächter in Arnstadt vom Jahre 1531, auf das wir später nochmals zurückkommen werden, kennen. Wächter schreibt, auf Geheiß des Grafen sei ihm durch die gräflichen Räte befohlen worden (23. August 1531): 1. das Sakrament des Altars jedem, der es (so) von ihm verlangen würde, unter beiderlei Gestalt zu reichen; 2. die heilige Taufe deutsch zu administrieren und 3. dawider nichts zu reden und zu predigen. Würde er diesen Anordnungen nicht Folge leisten, so sollte er seine Pfarre verlieren und die Stadt räumen. Leider läßt es der Wortlaut — insbesondere bei der ersten Bestimmung offen, ob nur denen, die es ausdrücklich so wünschten, das heilige Abendmahl unter beider Gestalt gereicht werden solle, oder überhaupt jedem, der das heilige Abendmahl begehren würde. Wenn nun auch die erstere Auffassung nicht undenkbar wäre — sie würde eben erraten lassen, daß Graf Heinrich auf die an der katholischen Praxis der Abendmahlsausteilung festhaltenden Bürger Arnstadts keinen Druck ausüben wollte — so würde doch diese eben nur halbe Maßregel mit dem sonstigen energischen reformatorischen Vorgehen des Grafen nicht recht in Einklang zu bringen sein. Daß sich aber die ersten Anordnungen nicht allein auf jene prinzipiellen Forderungen der evangelischen Kirche in Lehre und Kultus, sondern auch auf das sittliche Leben der Pfarrer, insbesondere auf die Beseitigung des Konkubinats erstreckt haben werden, möchte man daraus folgern, daß in den Visitationsakten des Jahres 1533 z. B. beim Sacellanus von Gehren, die Bemerkung vorkommt: „habet scortum contra mandatum comitis et

[1]) cf. Arnst. St. Arch. Rotes Buch p. 15: „Nachdem sich zu Arnstat das evangelium, got hab lob, angefangen ist von unserm g. h. grave Heinrich des 33. jars ein ordnunge gemacht, also das prediger, schulmeister und kirchner sollen von einem gemeinen kasten besoldet und erhalten werden, auch arme leute nach notdurft fursehen etc." „Die ersten kastenhern sein gewest Hans Vyscher, burgmeister, Andres Wend die zeit kemmerer."

nostrum". Auf die auf Geheiß des Grafen veranstalteten Lokalvisitationen werden wir durch eine Eintragung in der Rudolst. Amtsrechnung v. J. 1532 hingewiesen; sie lautet: „3 gr. 4 Pfg. vor 2 dinstfischs, als der prediger von Salvelt und der pfarher von Liberingen den pfarrer zu Teuchel und Hasla examinirten dinstag nach egidii; 2 gr. vor ein gantzs in der examinacion des pfarhers zu Teuchel und Hasla dinstags nach egidii" (3. Sept. 1532). Darnach waren bei dieser Examination der Pfarrer von Liebringen — zweifellos Bonifazius Rempe, derselbe, der der Visitationskommission des Jahres 1533 mit angehörte — und ein Prediger aus dem Kurfürstentum Sachsen, aus Saalfeld, tätig. Leider besitzen wir keine anderen Anhaltspunkte über die Zahl und über die Art dieser Visitationen, allein das erschüttert keineswegs die Annahme, daß sie auch für andere Parochien außer Teichel und Hasel angeordnet worden sind.

Sehen wir nun zu, welche Spuren von dem Erfolge der reformatorischen Tätigkeit des Grafen sich in der Zeit bis zur Generalvisitation 1533 urkundlich nachweisen lassen! Auf einer Indulgenz-Urkunde der Kirche des in der Pflege Kevernburg gelegenen Dorfes Oberndorf von 1353 findet sich am unteren Rande des Pergaments von anderer Hand geschrieben: Actorum 8. Pecunia tua tecum sit in perdicionem, quoniam donum Dei existimasti pecuniis parari ao 1531.[1]) Vermutlich rührt diese Bemerkung doch von dem evangelischen Pfarrer von Oberndorf her. Das Visitationsprotokoll 1533 hat bei Ellichleben über den Worten: Plebanus (Joh. Kere) habet uxorem antea cocam honestam die Notiz: duxit circumcicionis an. 32. (1. Jan.) Hier ist also das Datum der Verehelichung des Pfarrers genau angegeben. Für die kirchlichen Verhältnisse Arnstadts ist folgendes charakteristisch: Bis auf das Jahr 1532 lauten die noch vorhandenen Quittungen der Vikarien an der Schloßkapelle. Die Einnahmen und Ausgaben für römische Kultuszwecke sind nach den Altaristenrechnungen des Jahres 1532/33 entweder verschwindend klein oder fallen ganz aus. Man vergleiche folgende Auszüge mit den Einnahme- und Ausgabeposten früherer Jahre (cf. Bd. I. p. 393/94):

I. Altaristenrechnung der Kirche St. Jakobi 1532/33:

1. Einnahme: Beschceiden Geld: vakat.
Osterkerze· 27 gr.

Summe der Einnahme: 42 sch. 34 gr. 1 ₰ 1 ₰.

2. Ausgabe: Geleucht (Licht): vakat.
Testament: vakat.

Summe der Ausgabe: 10 sch. 30 gr.

---

[1]) Schwarzburgica Vol. IV p. 405. (F. A. Rud.)

II. Altaristenrechnung der Kirche St. Bonifacii 1532/33:

1. Einnahme: Osterkerze: vakat.
Erbeten Geld: 2 sch. 44 gr. 2 ₰
Aus dem Stock: vakat.
Bescheiden Geld: 8 sch. 20 gr.
Testament: 21 sch. 16 gr.

Summe der Einnahme: 72 sch. 3 gr. 2 ₰

2. Ausgabe: Geleucht: 7 sch. 44 gr.
Presentz: vakat.

Summe der Ausgabe: 27 sch. 27 gr. 2 ₰

III. Altaristenrechnung der Kirche U. L. Frauen 1532/33:

1. Einnahme: Osterkerze: vakat.
Bescheidengeld: 32 gr.
Aus der Kluft: vakat.

Summe der Einnahme: 109 sch. 23 gr. 2 ₰

2. Ausgabe: Geleuchte: 7 sch. 44 gr.
Presentz: vakat.
Spende Andreä: 25 sch. 10 gr.

Summe der Ausgabe: 85 sch. 1 gr. 1 ₰.

Bei dem nach diesen Auszügen leicht festzustellenden Rückgange der Einnahmen der Kirchen Arnstadts werden wir auf einen Übelstand in diesen Übergangsjahren hingewiesen, der auch von anderer Seite erkannt und getadelt wird: Man versäumte es zum Nachteil der evangelischen Kirche, den Strom freiwilliger Gaben, der vordem in unevangelischer Art so reichlich floß, zu erhalten, indem er für evangelische Zwecke dienstbar gemacht wurde. Eine Notiz der Arnst. Rent. Rechg. v. J. 1531/32 bezieht sich auf das Lehen Elisabeth und besagt, daß der Rat der Stadt das Lehen in diesem Jahre 1531/32 nicht „ausgegeben habe". Der Rentmeister bemerkt nämlich: „Item mer bin ich schuldig 30 lauen schock von den lehen Elisabeth berechen und nicht bezalt, kommt aus den ursachen, das es der rath dis jar nicht hat ausgeben, so haben sie mir sollichs auch nicht angerechnet wie dem ander jar geschen ist." Selbst aus dem Franziskanerkloster fanden Austritte statt, wie z. B. folgende Eintragung der Arnst. Rent. Rechg. 1532/33 beweist: „12 gr. einem, munch so aus dem barfussen closter gangen umb gotz willen geben, bevehle Heinrich Witzlewens freitags nach scholastica" (14. Febr. 1533). Übrigens wird sich Graf Heinrichs kirchliche Tätigkeit auch auf das Jungfrauenkloster ausgedehnt haben; leider fehlt uns jede zuverlässige Nachricht aus der Zeit 1531—32; sicher ist aber, daß 1533, aus welchem Jahre die erste von dem staatlichen Verwalter des Stiftes und Amtmann Lutze von Wüllersleben ausgefertigte Stiftsrechnung vorliegt, die Reformation und Säkularisation des Stiftes stattfand. Indessen ohne Opposition

gingen die Anordnungen des Grafen nicht durch. Das beweist z. B. das schon früher erwähnte Schreiben des Pfarres Wächter [1]) vom Sonnabend nach Barthol. (26. Aug.) 1531 an den Grafen Heinrich. Wir wollen die Beschwerdeschrift wörtlich wiedergeben, die besonders auch deshalb lehrreich ist, weil aus ihr hervorgeht, womit Wächter sein Festhalten an der alten Kirche begründet. Sie lautet: „Wolgeborner und edler grave, e. g. seindt mein schuldige dienst aller underthenigkeit und gehorsams zuvorn, gnediger herre, ich gebe e. g. underthenigklichen und clagende zu erkennen, wie auf vorgangene mitwochen (23. Aug.) mit mir [?] durch e. g. redt und von wegen e. g. angezeigt worden ist, das e. g. von mir ernstlichen erfurdern und haben wollen, in der pfarrkirchen unser lieben frauen, darinne mir die christlichen ampt und sacramenta zu reichen und zu üben befolen, dermassen zu reichen und zu geben, mit ersten das sacrament des altars beidergestalt jedem leigen, so er das von mir würde begeren, zu ministririen und zu geben, die tauf dermassen auch zu deutsch, auch darwider nichts zu reden oder zu predigen, und hirauf von stundt an mein antwort zu geben erfordert und hirmit angezeiget, wo ich solches anzunehmen nicht bewilliget, solt ich e. g. meine geistliche lehen (so ich von dem edelen und wohlgeborn meinem gnedigen herrn Gunthern graven zu Schwarzburgk etc. e. g. hern vater löbliches gedechtnis) durch gotteswillen und in ansehung meiner fleissigen christlichen arbeit, so ich zu Arnstet mit predigen, mess halden und reichung des heiligen sacrament nach christlicher löblicher ordenung und auch ander ampt, als nemlich die geistlichen jungfrauen mit beicht hören und sacramenten bis anher vorstehen, begnadet worden bin, dieselbigen e. g. auflassen und übergeben auch die stadt Arnstat reumen. Hirauf edeler grave und herre, bit ich aufs aller höchste und vleissigeste e. g. wollen meine christlich und recht verstendige antwort als ein christlicher loblicher grave des heiligen römischen reichs gnediglichen vorlesen und annehmen und also, das ich nimandes darmit ich schmehen oder vorcleinige wolt, welches ich auch hiermit beding und bedinget haben will und auf das erste, so hoffe ich immermeher, das e. g. gemuet, ernst oder willen sei etwas wider die gemeine christliche kirche derselbigen beschloss, ordenung und gebrauch und vil weniger wider römischse Kay. Maj. beschriebene recht oder auch itziger Kai. maj. nechstes gehaltenes reichstages zu Ausspurgk, welchen e. g. herre vater seliger gedechtnis von wegen der gantzen herschaft bewilliget und angenomen wie

---

[1]) Über Wächter cf. Reg. 3323 v. 27. XII. 1527 (S. L. A.) Der Priester Joh. Wächter stellt wegen der ihm verliehenen Vikarie St. Fabiani, St. Sebastiani in der Kirche St. Bonifacii zu Arnstadt, dsgl. wegen der Vikarie St. Nicolai, St. Elisabethä in der Kirche St. Laurentii zu Erfurt einen Revers aus.

dan e. g. sunderlichen sich des woll wissen zu erinnern, dargegen zu handeln gestatten werden. Dieweil dann solches antragen von e. g. wegen der obbestimpten artickel derselbigen e. g. rethen dermassen wie berurts zugeleben gesunnen, wider gemeine christliche kirche und sunderlichen widder keyserliche rechte gantz und gar denselbigen entgegen sein, desgleichen auch kai. mai. abschiedt zu Ausspurgk zuwider, bit ich e. g., auf vleissigste, e. g. wollen sich kegen mir durch niemants, welches der were, der mir etwas entgegen, bewegen und vorbittern lassen, und mich meines gotlichen amptes und meiner begnadung mit geistlichen lehen, so durch e. g. hern vater löblicher gedechtnis gescheen, zugewarten brauchen und geruwigslichen bleiben lassen, sampt irer zngehörunge laut meiner guten vorschreibung, das wil ich alles umb e. g. mit höchsten vleis und vormögen vordienen und bitt von e. g. gnedige schriftliche antwort. Dat. Arnstadt auf sonnabend nach bartholomei anno dom. 1531.[1]) Wie zu erwarten war, lehnte Graf Heinrich das Gesuch des Pfarrers Wächter mild aber bestimmt ab; er antwortete: „Liber andechtiger, euer iziges schreiben und wes euch unsere rethe sollen vorgehalten, das haben wir vornhomen und ist eigentlich unser meinung, will noch gemuth nicht, etwas gescheen zu lassen oder aber zu bevhelen, das wider die kirche die do heilig und christlich ist, dergleichen wissen wir uns gottlob gegen kaiserl. majest. mit aller underthenkeit, was uns zu thun, so fern leib und gut reicht, zu halten, was wir aber unsern rethen eurenthalb bevholen, geben sie uns auch also bericht, das sie es getreulich und nicht wie ir anzeichent, ausgericht und wollen uns versehen, ir werdet euch dorauf christlich zu erzeigen wissen und solchs euch zur antwort dienen und nicht pergen.[2]) Da Wächter unter den in den Kirchenvisitationsakten 1533 bei Arnstadt aufgezählten Pfarrern nicht mitgenannt wird, so ist wohl anzunehmen, daß er hartnäckig auf seinem römischen Standpunkt beharrte und deshalb die Herrschaft räumen mußte, vorausgesetzt, daß er 1533 noch am Leben war. Übrigens ist noch bemerkenswert, daß sich Wächter in seinem Schreiben auf keine Gesinnungsgenossen, die sonst noch auf seiner Seite standen, berief; man möchte daher meinen, daß die Zahl der Anhänger der alten Kirche in Arnstadt selbst zum

[1]) S. L. A. Rep. XXV. F. 709.

[2]) Schr. ohne Datum mit der Aufschrift „an Joh. Wechter, prediger zu Arnstat belangend; sol coenam sub utraque specie und die heil. tauf deutsch administrieren.“ Auf einem Zettel steht von der Hand des Grafen die Bemerkung: „Item des predigers mag. Wechter halb, muss man pleiben lassen, sunst werde die clag uf die acht gestelt bei dem cammergericht inhalt des artikels . . . vorzeichent.“ Es ist nicht ersichtlich, worauf sich diese Bemerkung bezieht, jedenfalls stammt sie aus dem Jahre 1531. cf. auch Rent. Rech. Arnst. 1531/32: Ausgabe: „14 sch. au 10 fl. habe ich dem probst zu Arnstat geben, hat er aus bevelich Sigmundt v. Holbach Magister Wechter geben vor die besserung, so er an Herm. Rothmanns haus uf der kolgassen gethan hat act. sonnab. a. abent. Elisabeth, das übrig hat im der probest bezalt.“ (S. L. A. F. 711.)

mindesten nicht erheblich oder einflußreich gewesen sein kann, trotzdem der Befund der Kirchenvisitation vom Jahre 1533 eine gründliche Durchführung der gräflichen Anordnungen unter den arnstädtischen Geistlichen in den Jahren 1531/32 nicht erkennen läßt. Noch eine andere Streitsache, die langwieriger und weittragender war, veranschaulicht, daß das Reformationswerk des Grafen nicht ohne Kämpfe von statten ging: Die Klagesache des Kanonikus von Uns. L. Frauenkirche zu Erfurt, Friedrich Burdian, wider den Grafen Heinrich, seinen Rat Sigmund v. Witzleben und den Rat von Arnstadt. Der Streit hatte folgende Vorgeschichte: Schon Graf Günther XXXIX. hatte dem Domherrn Burdian, der zugleich Besitzer der Vikarien Corp. Christi in dem Jungfrauenkloster zu Arnstadt und in der Kapelle beat. Mariae virginis zu Greußen war, in den Jahren 1529 und 1530 den Zins zu Arnstadt und den Wein zu Greußen (zur Greußener Vikarie gehörte nämlich ein Weinberg von 6—7 Acker) vorenthalten. Unter Graf Heinrich erging es ihm noch schlimmer. Die 50 fl., welche die Vikarie Corp. Christi jährliches Einkommen vom Rat der Stadt hatte, ebenso der Weinertrag zu Greußen (ao. 1531: 100 Eimer, ebensoviel 1532) und der dortige Zins wurden ihm entzogen, außerdem hatte Sigmund v. Witzleben, wie die Anklage lautete, ein dem Domherrn in Arnstadt gehöriges Haus, das dieser, weil es baufällig war, wieder neu aufgebaut hatte, „gewaltsam eingenommen und bewohnt". Deshalb verklagte nun Burdian den Grafen, seinen Rat Sigismund v. Witzleben und den Rat zu Arnstadt (1532); die Rechtsvertreter des Erfurter Domherrn waren: Benedict Pauli, Blichardus Zrobel, der Rechte Doktor und Lizentiat, Lhemann Meysse, Joh. Storch, Andreas Huttens, Christopfel Burdian und Joh. Schulten, Anwalt der Beklagten war Hans Breunigk, der als Substitut noch den gräflichen Beamten Johann Zwuster hatte. Die Klage wurde, obwohl der Graf sich bemühte, sie vor seinem Forum zur Entscheidung zu bringen, beim kurfürstlichen und fürstlichen Oberhofgericht zu Leipzig anhängig gemacht. (Die Zitationsschrift ist unterzeichnet durch Heinrich v. Schleunitz „uffn Sathan".) Es würde zu weit führen, auf die Einzelheiten der umständlichen Verhandlungen näher einzugehen, es wird genügen, folgendes hervorzuheben: Die gräfliche Partei verlor den Prozeß, und selbst eine deshalb an den Kurfürsten von Sachsen eingereichte Appellation wurde kostenpflichtig abgewiesen. Doch man scheint sich auch dabei noch nicht beruhigt zu haben, denn der Prozeß, der 1532 zu Leipzig, 1533 zu Altenburg und 1534 zu Weimar zur Verhandlung stand, hatte — so scheint's — sogar 1534 sein Ende noch nicht erreicht. Die letzte Appellation gehört jedenfalls dem Jahre 1534 an; ob die gräfliche Partei schließlich doch noch Siegerin geblieben ist, läßt sich leider nicht sagen.[1]) Auf eine ähnliche Streitsache mag übrigens

[1]) S. L. A., Rep. XXV. 709; Abschrift im R. G. A. Hess. Collect. cf. auch die Ausgaben in der Arnst. Rent. Rechg. 1532|33: „4 fl. 9 gr. 9 ₰ hat der cantzler in pfingstfeiertag uf der reise gein Aldenburg in er Burdians sache verzert und schreibgelt im hofgericht aussgeben test. zetel montags p. trinit.; 1 fl. hat der marschalk Sig. v.

auch folgende Notiz der Arnst. Rent. Rechg. von 1532/33 hindeuten: „23 fl. 4 ₰ haben Sigmund v. Holbach, Heinrich von Witzleben, F. von Wangenheim, der cantzler, 14 tag zu Erfurd in der Ziegeler sache mit den mentzischen rethen dessmals zum tail geortert, verzert etc. geschehen freitags nach egidii (5. IX)." Trotz dieser Händel, von denen die angeführten gewiß nicht die einzigen gewesen sind, ließ sich Graf Heinrich von dem einmal betretenen Wege nicht abdrängen; mußte er doch, wie das Beispiel anderer Länder lehrte, von vornherein auf derartige Schwierigkeiten gefaßt sein. Wie in Arnstadt, so läßt sich auch in einigen anderen Städten der Herrschaft die fortschreitende Reformierung in den Jahren 1531/32 urkundlich nachweisen. So ist in der Stadtilmer Stadtrechg. von 1531/32 die sonst übliche Ausgabe gelegentlich der Prozession nicht mehr erwähnt. Die Ausgaben Testament lauten:

1. Steffans: 36 gr. (nur den Altarleuten für Wachs in die Kirche.)
2. N. Weiners: 6 sch. 17 gr. 1 ₰ (nur die Altarleute sind erwähnt, Priester nicht).
3. Tele Weiners: 1 sch. 56 gr. (dem Kapellan Finke, dem Schulmeister, Kirchner und Rate.)
4. Petri Hilteweins: 5 sch. 56 gr. 1 ₰ (5 Priestern, dem Schulmeister, Kirchner und Cantor).

Übrigens recht bezeichnend dafür, wie skrupellos man die Kirchengelder damals verwendete, und ein Beweis, daß sich die altkirchlichen Verhältnisse in der Stadt tatsächlich auflösten, ist folgende Eintragung derselben Rechnung unter Einnahme: „In genwartkeit, wissen und willen des gestrengen und vhesten Heinrichs von Zossen furstehers, auch ander aller rat freunde auch in gegenwertigkeit der vier menner von der gemeine mit namen Johannes Kramer, Hans Bromel, Dizel Froben und Hans Mentzel $7^1/_2$ marck 14 lot $^1/_2$ quent brochsilber aus der kirchen genomen, so etwan durch burgerschaft gemeinlich hinein gegeben, desselben $4^1/_2$ marck zum credentz kopfe, darmit man v. g. h. von gemeiner stat wegen voreret; 3 marck 14 lot $^1/_2$ quent. vorkauft jede marck vor $8^1/_2$ gulden hierauskauft; 46 sch. 32 gr. und ist zum nachlone des credentz geben, wie in der ausgabe volgt." Die Stadtrechnung von 1532/33 verzeichnet als Ausgabe Testament:

Holbach in Weimar verzert, als er die churfürstl. lehnbrief und die inhibicion an das hofgerichte er Burdian belangende ausbracht hat zahlt sontags nach egidi; 24 fl. 4. pfg. haben Sig. v. Holbach, Heinr. v. Witzleben, F. v. Wangenheim der cantzler 4 tag zu Erfurt dessmals zumtail geortert, verzert etc. freit. nach egidi; 18 gr. hat Sig. v. Holbach einem Boten geben, das er die inhibicion er Purdian bel. gein Aldenburg aufs hofgericht getragen, bez. sonntags nach egidii; 9 fl. an behemischen bevehle Holbachs mit Breunig dem boten gen Leiptzig geschickt ans hofgericht Purdian anlang. sonab. nach Luciae virg. bez." Die letzte Urkunde in den Original-Akten ist ein Schreiben Heinrichs des Älteren vom Sonntag Jubilate (26. IV.) 1534, das eine Citation des Oberhofgerichts an den Grafen, der an diese Instanz appelliert hatte, enthält.

1. Ern. Joh. Steffans, wie in der vorigen Rechnung.
2. Niclaus Weyners: 6 ſch. 12 gr. (Spende Korn, den Kemmern, dem Rat, den Knechten, den Altarleuten).
3. Telen Weyners zum salve gegeben:
   5 ſch. 58 gr. u. zwar: 3 sch. 10 gr. schulmeister und kirchner von allen testamenten 2 sch. 48 gr. dem baccalaurien den winter über gegeben der schule desto vleissiger zu warten.
4. Petri Hiltweins: 58 gr. vor fleisch und semeln armen leute und den schulern gegeben Catarine.

ferner: 4 sch. 16 gr. vor 4 maskorns zur spende, 44 gr. $1^1/_2$ ℛ darüber vorzert. —

In Blankenburg, wo von jeher eine ſtarke evangeliſche Strömung vorhanden war, iſt man offenbar ſchon in dieſen Jahren am entſchiedenſten mit der Einführung der Reformation vorgegangen.[1]) Die Stadtrechnung von 1531/32 weiſt folgende bemerkenswerte Einnahme-Poſten auf:

Einnahme vom Lehn Catharinae virginis: 13 ſch. 49 gr. von denen zu Moelpergk.

„Fur die abetretung dieses lehns haben die bemelte von Moelpergk alhie dem radte 58 leon schogk und 3 groschen noch stimmung der heubt verschreibung geben, dorgegen der rath alle seine iura und gerechtskait durch ein schriftlichen beglaubten schein mit übergebung anderer vertrege, copien, alten heuptbriefe und abschriften, sovil sie derselben doruber gehapt denen von Molpergk widerumb undergeben und zu handen gestallt. Das man also von diesem lehn nuhn fürderhin mals nichts darf berechen."

Ferner: Einnahme vom lehn Margrethe:

„14 scho. Simon Somer und der Weisparten zu Schwarza heubt summa, ist ihnen auf drei fest allwege purificacionis abzulosen also durch 3 rethe nachgelassen, sein 30 fl. gewest. Ferner: Innhame zinsgelt: 5 scho. Dieses zinsgeldes sein neunhalp hundert schogk und 4 schock gewesen und ist auf des edeln wohlgeborn hern, hern Günthers graven zu Schwarzburgh, hern zu Arnstadt etc. vorgunst und aus genaden den burgern nachgelassen, das sie bestimbt zinsgelt, damit die geistlichen lehn etwo gestiftet und ire guter beschwert, haben in den nechst. vorschinen dreien jaren die ganz heubtsumma abgekurtzet, sein die lehn also abgangen, man berechent dovon auch weiter nichts."

---

[1]) cf. die Bemerkung in dem alten Kirchenbuche (p. 9) des Königseeer Kirchenarchivs „Man ſchreibt auch, daß das Städtlein Blankenborgk patria mea 1532 das Papſttum verlaſſen, die rein ſeeligmachende evang. Religion angenommen und dieſelben Leute ſich etwas eher lutheriſch erklärt als hieſige Ede. (Königsſee) und die Rudolſtädiſche."

In derselben Rechnung findet sich sub Ausgabe insgemein nur noch:

4 sch. vom salve

2 „ 40 gr. von 8 begenknissen.

In der Stadtr. v. 1532/33 steht unter Ausgabe zum erstenmal: „5 sch. dem pfarher fur das pfarrecht", und unter Ausgabe Gesindelohn lesen wir u. a.: „24 sch dem stadtschreiber fur sein lohn von der schule, auch vom cathechismo zu halten", ferner: „8 sch. dem kirchner vom zeiger zu warten und von der kirchen."

Diese Notizen bekunden durchweg im Vergleich zu denen der früheren Rechnungen die veränderten oder sich ändernden kirchlichen Verhältnisse.

Aus dem Amte Schwarzburg können wir wenigstens hervorheben, daß die Quittungen der berühmten St. Annenbruderschaft zu Schwarzburg mit dem Jahre 1531 aufhören. In der letzten Quittung — es ist die erste, welche unter Graf Heinrich dem Älteren ausgestellt ist, — ist der übliche Beitrag der Herrschaft schon herabgesetzt.

Aus Rudolstadt liegt ein Beschwerdeschreiben eines Pfarrers an Graf Heinrich vom 27. Januar 1533 vor, in dem vor allem die Bitte um Weitergewährung bestimmter Einkünfte, die ihm, dem Bittsteller, vom Grafen entzogen werden sollen, ausgesprochen wird. Der Inhalt des Schreibens, das besonders auch deshalb erwähnenswert ist, weil es ebenfalls beweist, daß vor allem die noch nicht erfolgte Regelung der religiösen Frage durch den Kaiser den Anhängern der alten Kirche immer wieder willkommenen Vorschub zur Opposition bot, lautet: „Wolgeborener graf und gnediger herr, e. g. sindt meine undertanige gehorsame und vorphflichtige willige dinste mit sunderm vleiss meines hochsten vormogens allzeidt zuvoran bereidt — genediger herr, ich thu hiemit e. g. in undertenikeit wissen, wie ich in warhaftiger aussage erfare, das der durchleuchtigiste hochgeborne furst und herr, Johann herzog zu Sachsen etc. harth dringet, eilt und wil ernstlich gehabt, das disz ganz landt under seinen kurfurstlichen genaden refier gelegen, auf die lautherische martinische art sol bestalt und gehalten werde, auch bei verlust der geistlichen lehen und phfarren: woe man sich solches wolt wegern. Dieweil aber die benannthe ordenung von dem heiligen romischen reich der cristlichen kirchen nicht ist angenomen und die alde vorworfen, kan in meiner guthen consiens solcher neurung der kirchen — angesehen meiner sehlen seligkeit, keinen zufall geben, und was man alzo wieder die consiens handelt ist sundlich, will derhalben vill lieber die phfarr reumen, dan meine consciens beschweren, ader e. g. einen ungenedigsten kurfürsten machen etc. doch e. g. wolt beherzigen, wie genaulich allzeit ich, e. g. herrn vatern, selig gedechtnis, gefolget und die pfarr zu Erfurt im stift umb seiner genaden ansuchen durch beide ambtleute als Jorgen

von Wizleben und Haldecks vorlassen kegen Blanckenbergk, ernacher hieher gezogen, ist mir damith disse phfarr alzo von seiner g. mit brif und sigell vor mein lebenlang zu besizen mit genaden gelehen habe, alsbalde aus seiner g. beger den zehenden etlicher . . . ecker, wissen und weinwachs, mit den zinsen der . . . und anderm dezms, dem armuth zu gueth, nechgelassen . . . Also des uberflussingen gebrauchs des phfarren in komens, dormit ich solt, was ver mich gesammelt habe, bishehr nicht gebraucht habe — ist derhalben in tiefster demuth auf ernstliche mein hochvleissige bitt (dieweil alhie die vicarien die dorfer zu vorsorgen sich ganz und gar wegern und der hinfurt keine belauten wollen: wie dan inzunt fallen), e. g. wolt mir so genedig sei, das mir solchs gelt, wie ich einem prediger reichen soll, moge mein lebenlang brauchen und in pension jerlich vom einkomen der phfarr bekome, auf das ich nicht dorfte nuhn in meinem alter, dan ich sonst gar nichts eigen habe, not und mangel darf leiden, hoff, e. g. werde mich in schuz und mit mehrer vorsorgung nimmer mehr vorlassen." Montagk nach convers. Paul: 1533 e. g. andertanig gehorsamer und ganz williger zu Rudelstedt phfarrer.[1] (Seinen Namen hat er nicht unter das Schreiben gesetzt).[2]

[1] Das Originalschreiben von mir im Kellergewölbe des Fürstl. Landesarchivs zu Sondershausen gefunden. (1902.)

[2] Über die Reformation im Amte Clingen siehe Kap. 4.

Zweites Kapitel.

Die General-Kirchen- und Schulvisitation des Jahres 1533.

Graf Heinrich blieb bei seinem Reformationswerk nicht auf halbem Wege stehen. Seine Begeisterung für die evangelische Sache und zweifellos die ungenügenden Resultate, welche die bisherigen Maßnahmen auf kirchlichem Gebiete erzielt hatten, veranlaßten ihn, zu einer Generalvisitation zu schreiten. Das zeitliche Zusammentreffen der schwarzburgischen Visitation im Jahre 1533 mit den gerade um dieselbe Zeit in Kursachsen sowohl durch den Kurfürsten Johann als durch dessen Nachfolger, den Kurfürsten Johann Friedrich, von neuem in Angriff genommenen Visitationen macht die Annahme wahrscheinlich, daß Graf Heinrich zur Vornahme seiner Visitationen durch die kurfürstlichen Maßnahmen mit veranlaßt wurde. Wir müssen bei den sächsischen Visitationen etwas verweilen. Nach dem Stillstande der Visitationen in Kursachsen vom Jahre 1529 bis 1532, während welcher Zeit der Schwerpunkt der Tätigkeit des Kurfürsten und seiner Theologen nach außen verlegt war,[1]) führte Kurfürst Johann Friedrich mit dem Jahre 1532, nachdem schon auf dem Ausschußtage zu Zwickau[2]) der Wiederbeginn der Visitationen infolge der Unhaltbarkeit der Zustände von den Landständen selbst angeregt worden war, und der Kurfürst Johann seinen Kanzler Brück mit der Anordnung einer neuen Visitation, in der alles „endlich" seine definitive Regelung finden müsse, beauftragt hatte, das von seinem Vorgänger Gewünschte energisch durch. Hinter ihm stand die Landschaft, deren Ausschuß im Oktober 1532 in Weimar tagte. Zu diesem Tage war übrigens auch Graf Heinrich erschienen.[3]) Es wurde beantragt, die alte Instruktion durch Zusätze zu verbessern, die mit großer Sorgfalt redigiert wurden. Nach dreimonatlicher Tätigkeit war die neue Instruktion festgestellt. Nach den Vorschlägen des Landtages bestand die Visitationskommission aus Menius, Mecum, Georg von Denstedt, Hans Cotta, Bürgermeister zu Eisenach, und Dietrich Gärtner (Schreiber). Exekutoren waren: Eberhard von der Than, Johann Oswald an der Werra u. dem Haynich, Ewald

---

[1]) cf. Burckhardt a. a. O. p. 104.

[2]) cf. Amtsrechn. v. Blankenburg 1530/31: „6 gr. der cantzler vorzeit auf den lenttag gegen Zwigkaue gezogen."

[3]) cf. Arnst. Rent. Rechg. 1532/33: „34 fl. 9 gr. hat m. g. h. mit 32 pferden uf den tag Ursule zu Weimar 4 nacht verzert vermuge des cantzlers handschrift." Ebenda: „63 fl. 1½ gr. an 66 gut scho 4½ gr. hat m. g. h. mit 16 pferden zur Naumburg und uf derselben reise verzert vermuge des cantzlers handschrift, dienstag nach Andree. 47 fl. 19½ gr. m. 50 gute scho a. 6½ gr. hat m. g. h. zu Eislewen und uf der reise verzert etc. dienstag nach Lucie."

von Brandenstein und Georg von Denstedt am Saalgrund und den Ämtern Weimar, Roßla etc. Am 3. März begann die Visitation in Thüringen, sie griff auch in die kirchlichen Verhältnisse des schwarzburgischen oberherrschaftlichen Gebietes ein. Aus der Zusammenstellung bei Burkhardt (a. a. O. p. 127 ff.) ersehen wir, daß drei Patronatskirchen des Abts von Paulinzella, die zu Sachsen gehörten, mit visitiert wurden, nämlich Ülleben, Gebstedt und Neustedt, auch wurde Bösleben, Patronat des Grafen von Schwarzburg, und die ursprünglich z. T. schwarzburgischen, damals gleichnischen Orte Großliebringen mit Kleinliebringen, Nahwinden und Döllstedt, Dienstedt mit Kleinhettstedt u. s. w. visitiert.[1]) Besonders wichtig wurde nun die sächsische Visitation für das leutenbergische Gebiet der Herrschaft Schwarzburg, das ja schon in der 2. thüringisch-sächsischen Visitation mit betroffen worden war (cf. Bd. I p 390 ff.). Mit verschiedenen sächsischen Orten, die visitiert wurden, standen nämlich Orte der leutenbergischen Herrschaft im kirchlichen Verbande, und so kam es, daß u. a. Fischersdorf (Stift Saalfeld), Niederloquitz (Stift Saalfeld) mit Schweinbach, Döhlen-Lositz, Arnsbach und Hirzbach, St. Jakob (Stift Saalfeld) mit Steinsdorf, Kleingeschwende, Herschdorf, Munschwitz, endlich auch das früher nach Hasel gehörige Etzelbach (Stift Saalfeld) mit visitiert wurden. Von Graba (Stift Saalfeld) wurden die schwarzburgischen Orte Knobelsdorf, Lositz und Reschwitz abgesondert. Unter den 9 Filialorten von Hoheneiche (Stift Saalfeld) findet sich auch Eyba, von dem allerdings nicht feststeht, ob es zu jener Zeit bereits schwarzburgisch gewesen ist. Darnach wurden nur diejenigen Orte der Herrschaft Leutenberg von der Visitation mit berührt, welche unter dem Patronat des Saalfelder Stiftes standen. Das schließt jedoch nicht aus, ja es ist sogar mit Sicherheit anzunehmen, daß Graf Hans Heinrich von Leutenberg auch in den übrigen Orten seiner Herrschaft die Reformation planmäßig um 1533

---

[1]) Über die Reformation der dem schwarzb. Amt Rudolstadt nahe gelegenen gleichnischen Orte vergl. folgende Eintragung auf der ersten Seite des Ehrensteiner Missale (Fürstl. Biblioth. Rudolst.): „Zu wissen, nachdem der pfarher zu Suntremda, der zeit er Johann . . . . (?) vermoge altherkommens und gebrauch der bebstlichen recht und ordnung in der pfarkirchen zu Tychmansdorf ein . . . . (?) woche ein messe zu halten schuldig gewesst und des dritten sontags durch das gantze iar ein predigt zuthune, weil aber solche messe gefallen und abgangen, hot der wolgeborne her Wolfgang graf zu Gleichen als der oberher zu Ernsteyen zwischen den pfarrer und mennern ein abrede gemacht alsso, dass der und ein ander pfarrer vor die wochen messe abwege ihren sonntag nach einander gottl. wort und das evangelium predigen soll, aber den dritten sontag dorzu . . . (?), sein dorumb im dan die menner sein dezem reichen und geben, das er inen mit den heiligen sacrament des leibes und blutes Christi diene, so oft es not dorzu soll der pfarher hir im dorf inen teufen und nit zu Sontremda, dagegen soll ein jeglicher man, der taufen lasst, ime selbander neben den gevattern ein malzeit geben, so gut es get . . . Darnach folgen z. T. unleserliche Angaben über das Einkommen des Pfarrers, endlich heißt es: . . . „sol dorfur hir in der pfarrkirche den dritten sontag das evangelion mit . . . . (?) dem volk und kinder mit dem cleinen catechismo unterrichten, und am mittag nach seiner gelegenheit alle aposteltage und unser lieben frauentage, welche in der heiligen schrift zeughnis haben, gottlich wort predigen. Es soll auch dieser noch ein zukunftiger pfarrer sich diser zinse lehn nach einerlei gerechtigkeit on s. g. gunst und bewilligung lenger dan es s. g. nachlassen nit anzumassen haben, anealle geverde. Dat. dienstag nach nativitatis Marie 1531“ (12. IX.).

durchgeführt hat; als Bestätigung dafür könnte die allerdings nicht urkundlich verbürgte Nachricht dienen, daß Achatius Clauser als erster Superintendent zu Leutenberg 1532 bezw. 1533 von dem Grafen eingesetzt und es mehrere Jahrzehnte hindurch geblieben sei (cf. Bd. I p. 391, Anm.). [1])

Sonst liegen aus dem vierten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts über die kirchlichen Verhältnisse des Leutenberger Gebietes nur ganz dürftige Nachrichten vor, die indessen wenigstens soviel bezeugen, daß die Herrschaft Leutenberg um diese Zeit unzweifelhaft reformiertes Gebiet war. Die eine Nachricht betrifft den schwarzburgischen Ort Niederloquitz, die andere Geschwende, die dritte Knobelsdorf. Im Jahre

---

[1]) Folgende Auszüge aus dem sächs. Visitat. Protokoll beziehen sich auf schwarzb. Orte und werden deshalb hier angeführt (cf. Sächs. Ernest. Ges. Arch. Weim ar. Reg. Ji. No. 4. fol. 788—790):

Edelleut pfarren.

Nieder Loquitz.

Des stiftes Salvelt lehen hat folgende filial: Schweinbach, Dölen, Lassen haben kirchen, Hirsbach und Arnsbach aber keine kirche.

Aus Niederloquitz

Ein jeder bauer ½ sch. korn, ½ sch. hafern salveldisch streich mas facit in summa 9½ sch. korn, 9½ sch. hafern.

Arnsbach.

Summa 2 sch. 1 vrtl. gersten, 2 sch. 1 vrtl. hafern.

Loquitz.

Von einem jeden hintersetler 1 gr. facit 5 gr.

Dölen.

6 scheff. korn } gehauft.
6 „ hafer }

Lasen.

2½ sch. 1½ virtel korn.
2½ „ 1½ „ hafern.

1 fl. 7 gr. an gelde, 2 hunner, diess schokg haben die edelleut diesem pfarrer gegeben, haltens im aber itzt fur.

Hirsbach.

11 sch. korn } strichmas.
11 „ hafern }

Schweinbach.

7½ sch. 1 vrtl. korn, sovil hafern, 2 huner 2 ng. aufm kirchhof.

8 gr. pro animabus von etlichen wiesen von denjhenen zum Schwende bescheiden acker zu 11 sch. kann ein jar zu sommer und winter getraide auf drei scheffel gebraucht werden.

Fischersdorf.

1 sch. gersten 2 ng Jorg Braun, 1 vrtl. gersten, Bastian Linck 1 vrtl. gersten, Michel Lang 1 vrtl. gersten, Nickel Keylhan 1 vrtl. gersten, Wolf Andres 1 vrtl. korn. Hans Botel 1 vrtl. korn, Baltzer Moller, 1 ngl. Heintz Keylhau; Summa fur: 2 sch. gerst. 1½ vrtl. korns 2 ng.

Von 7 guthern aufm wusten Lohm sollen der pfarr zustehen und von eim jeden jerlich ½ sch. korn, ½ sch. hafern gegeben werden, inhalts der althen register. Ist aber diesem pfarrer in 21 jharen nichts gegeben. Solche guther haben itzt inne Hartmann und Moritz von Lengefeld. 6 ng. vom kirchof ufen wusten Lohm gefallen auch nicht.

Summa acker und wisen zu Loquitz.
6 fuder heu
zu 4 sch. uber sommer und winter.

Sanct Jacob des stifts Salfeld lehen
Steinsdorf
Schwende } haben kirchen.
Herschdorf
Monschwitz kein kirch.

Aus Steinsdorf.

9½ sch. korn salveldisch mass.
10½ „ haferns.

10 gr. 8 Pf., 4 huner, 4 tage frone mit der hand von 1 wiedemuth (=Wittum) gehet von der pfarr zu lehen.

Geschwendle.

1½ sch. korn.
3 sch. hafern.

10 gr. 8 Pf., 4 huner, 4 tag handfron von 1 wiedemuth gehet auch von der pfarr zu lehen.

Hersdorf.

5 sch. korn.
5½ sch. hafer.

10 gr. 8 Pf., 4 tag fron ist auch der pfarr lehen.

Monschwitz.

4½ scheffel korns ig. 1 metz dezmas hafern 6 ₰, 4 huner, 4 tage fron von 1 widemuth, 1 schneeb. zins, 1 sch. korns, 1 sch. hafer, 6 huner, 6 kese, 2 mandeln mohen, 12 eier ist auch der pfarr lehen, 3 schneeb. restans von Eichich, davon in fünf jharen nichts gefallen.

Der pfarrer in Nider Loquitz hat eine vicaria zu Grefenthal, davon jehrlich 32 fl aufhebens gehabt, werden ihm aber furenthalten."

1537 (Dienstag nach Simonis und Judä (30. X.) bittet nämlich Graf Hans Heinrich den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, den Pfarrherrn zu Niederloquitz, seinem Dorfe, „seiner lehr, wesens und leben halben, dieweil derselb pfarher dem heilwertigen gottlichen wort und evangelio, wie es itzund gelert und geprediget wurdet entkegen, abzusetzen und an seine stelle er Johan Fent, welcher auch umb des heiligen evangelii willen aus dem stift Bamberg verfolgung erlitten" einzusetzen. Dem Schreiben ist das Gutachten der Thüringer Visitatoren an den Kurfürsten v. Dienstag nach Dionysii (16. X.) 1537 beigefügt, welche sich nach vorgenommenen Verhör mit dem Pfarrer Joh. Koberstath (durch den Superintendenten zu Neustadt und Saalfeld) von der Richtigkeit der Beschwerde des Grafen überzeugten, jenen ab- und Joh. Fent einsetzten, nachdem dieser hinsichtlich seiner Fähigkeit geprüft und für gut befunden war. Das war auf ausdrückliche Anordnung des Kurfürsten geschehen, wie ein schon von Donnerstag nach Vincul. Petri 1537 datiertes Schreiben des Kurfürsten andeutet. Der Kurfürst hatte befohlen, daß, falls sich der bisherige Pfarrer „mit seiner ler, leben, wessen und Wandel vormuge der visitation ordenung ungemess hilte," dieser abgesetzt und an seine Stelle der vom Grafen empfohlene Pfarrer treten sollte, „nachdem er verhört worden ist." [1]) Die zweite Nachricht enthält ein Schreiben des sächsischen Kurfürsten vom Sonnabend nach Jubilate (28. IV.) 1537 an die Thüringer Visitatoren. Der Kurfürst schreibt u. a.: „. . . uns hat der pfahrer zum Geschwent durch dise anliegende sein schrift angezeigt, als ob von seiner pfahr etlich zins und guter entzogen, das ihm auch in der gehaltenen visitation nichts solt zugelegt worden sein . . ." Er bittet um Auskunft wegen dieser Klage. [2]) Die dritte Nachricht stützt sich ebenfalls auf ein Schreiben des Kurfürsten an die Visitatoren in Thüringen vom Sonntag nach Galli (21. X.) 1539, [3]) es lautet u. a: „wie uns die meinung zu Knobelsdorf des stifts Salvelt anlanget, das sie des seelsorgers mangel sollen haben und sich domit zuvor sehen bitten, habt ir einliegendts zu vorrichten. Als begeren wir, ir wollet euch dorumb erkunden und nach gelegenheit darob sein, domit dieselben armen leut mit der kirch und predigtambts reichung des sacraments und anders zur nottorft auch mögen vorsorget werden und geschit dorin unser meinung etc."

Doch wenden wir uns nun wieder dem Visitationswerke des Grafen Heinrich von Schwarzburg-Arnstadt zu! Man hätte eigentlich annehmen sollen, Graf Heinrich würde für sein Gebiet ohne weiteres die Hülfe der sächsischen Visitatoren in Anspruch genommen haben, — doch dem war nicht so. Er wählte eine eigene Visitationskommission, und zwar hatte er dazu seine Gründe. Der Kurfürst von Sachsen wäre nämlich sicherlich bereitwilligst darauf eingegangen, das

[1]) cf. Weim. Arch. Reg. Ji. 1053.
[2]) Weim. Arch. Reg. Ji. 1041.
[3]) Weim. Arch. Reg. Ji. 1212.

schwarzburgische Gebiet durch seine Visitatoren mit visitieren zu lassen, wenn dies Ansinnen an ihn überhaupt gestellt worden wäre. Doch das wollte der Graf gerade nicht. Er wollte selbständig handeln, sein landeskirchliches Hoheitsrecht Sachsen gegenüber völlig wahren, dem Kurfürsten die Möglichkeit zu einer Einmischung in die innerkirchlichen Angelegenheiten seines Landes von vornherein abschneiden, ungeachtet aller persönlichen Freundschaft und aufrichtigen Hochschätzung für den Kurfürsten. Das konnte aber diesen um so weniger verletzen, als ja die Herrschaft Schwarzburg-Arnstadt nicht bloß kursächsisches sondern auch kaiserliches und königlich böhmisches Lehensgebiet war. Das Vorgehen des Grafen entsprach aber auch so dem Wunsche des Kurfürsten, er brachte dem Visitationswerk im Schwarzburgischen das größte Interesse entgegen.[1]) Die Kommission, welche Graf Heinrich mit dem Visitationswerk betraute, setzte sich aus folgenden Männern zusammen:[2]) Dr. Johann Lang aus Erfurt, dem Pfarrer Bonifazius Rempe aus Liebringen, der Pfarrer Christoph Zwister aus Heberndorf, dem Amtmann Lotz von Wollersleben und dem Kanzler Johann Zwister, beide zu Arnstadt. Außerdem wird noch ein Schreiber erwähnt, welcher die Aufzeichnungen bezw. das Protokoll bei dem Visitationswerk zu führen hatte.[3]) Wir sehen, das Kollegium bildeten drei geistliche und zwei weltliche Mitglieder, jene waren also in der Mehrheit. Der Vorsitz lag offenbar in den Händen des bedeutenden und bekannten Theologen, des Freundes Luthers, Dr. Joh. Lang aus Erfurt, der überhaupt von da ab jahrelang der Berater der Grafen in den kirchlichen Angelegenheiten ihres Landes geblieben ist und deshalb auch die grundlegende Arbeit an der schwarzburgischen Kirche in jener allerersten Zeit hauptsächlich mit geleistet hat. Eins seiner größten Verdienste um die schwarzburgische Reformation besteht in seiner Mitarbeit an der Visitation des Jahres 1533, die von so fundamentaler Bedeutung für die kirchlichen Verhältnisse unseres Landes gewesen ist. Nach der Arnst. Rent.-Rechg. 1532/33 erhielt er auch eine materielle Anerkennung seiner verdienstvollen Tätigkeit, die betr. Notiz lautet: „11 fl. 9 gr. an 10 talern hab ich aus des ambtmans bevele doctor Langen von Erfurd zu verehrung geben, das er sich in der visitacion hat brauchen lassen, mittwoch nach Joh. babtist." (25. VI.)[4]) Über den Bildungsgang von drei anderen Mit-

---

[1]) Darauf weist eine Regist.-Bemerkung im Weim. Arch. Reg. Ji. 287 hin, darnach berichteten die sächsischen Visitatoren an den Kurfürsten „der visitation halben in graf Heinrich v. Schwarzburg herrschaft."

[2]) cf. Rud. Fürstl. Geh.-Arch.: „Visitatio und ordnung der pfarhern, wie sie hinfüro ihr pfarvolk christlich regiren und sich selbst auch halten soln, zusamt dem verzeichnus, was eine jede pfarr einkommens hat, geschehen im iar tausendfünfhundert und drei nnd dreissig durch doctorem Johannem Lange, ministerii Erfurt, seniorem vormals augustiner munich etc., Lotz von Wollersleben amptmann zu Arnstadt, Johann Zwister daselbst kantzler, Bonifacius Remp, Christoph Zwister."

[3]) cf. Amtsrechnung Rudolst 1532/33: „1 sch. 4 gr. der visitatoren schreiber gein Ihen geschick mittowochns nach cantate".

[4]) Über Dr. Lang cf. Kolde, Augustiner-Congregation und Joh. v. Staupitz p. 380, und Orgel „Vom jungen Luther" 1899.

gliedern der Kommission geben folgende Notizen wenigstens einigen Aufschluß: Christoforus Zwuster de konigssche ist Sommer-Semester 1519 in der Matrikel der Leipziger Universität inscribiert. Ebenda findet sich Johannes Zwuster de Konigse Winter-Semester 1511, Michaelis 1519 in der Erfurter Matrikel verzeichnet. Bonifacius Remp ex Arnstadt ist Sommer-Semester 1511 an der Erfurter, Sommer-Semester 1512 an der Leipziger und Sommer-Semester 1530 (4. Juli) an der Wittenberger Universität immatrikuliert (Bonefacius Rempel de Arnstadt). Jedenfalls waren Zwuster und Rempe bewährte evangelische Geistliche, die deshalb zu Mitgliedern der Visitationskommission ernannt wurden. Ob Rempe der lutherische Hofprediger des Grafen während seines Aufenthaltes in Rudolstadt nach der Trennung von seinem Vater, und ob er der in den Visitationsakten erwähnte erste Superintendent zu Arnstadt gewesen ist, wird behauptet,[1]) kann aber nicht bewiesen werden.

Die Visitation nahm die Zeit vom 23. Mai[2]) bis 19. Juni 1533 in Anspruch; nach den Eintragungen in dem Protokoll und den Rechnungen lassen sich für die einzelnen Bezirke folgende Termine feststellen: Nach der Reihenfolge der Aufzeichnungen im Visitationsprotokoll waren die Visitatoren zuerst in Arnstadt und verhörten die dortigen Pfarrer, möglicherweise in Arnstadt auch gleich den Pfarrer von Angelhausen, wenn er nicht, was aber wahrscheinlicher ist, auf der Reise der Visitatoren von Arnstadt über Angelhausen nach Stadtilm an Ort und Stelle verhört worden ist. Eine Zeitangabe über das Verhör in Arnstadt besitzen wir leider nicht, wir können nur sagen, daß es kurz vor dem 23. Mai — wenn also die Reihenfolge der Eintragungen im Protokoll maßgebend sein soll — stattgefunden haben muß. Am 24. Mai[3]) visitierten die Visitatoren in Stadtilm, hier wurde der Stadtrat zusammengefordert, und am 25. Mai wurde das Verhör mit den Pfarrern der zum Stifte Ilm gehörigen Dörfer (Angelstedt [Angstedt] mit Gräfinau und Wümbach, Elxleben, Wüllersleben und Hettstedt) angestellt.[4]) Jedenfalls am 26. Mai (Montag) trafen die Visitatoren in Rudolstadt ein, wie aus folgender Eintragung in der Rudolst. Amtsrechnung 1532/33 deutlich zu erkennen ist: „14 gr. 9 Pfg. vor ein kalb montags nach exaudi (26. Mai), als die visitatores inkamen;“ ibidem: „8 gr. vor rauchfutter die visitatores.“

---

[1]) Z. B. von Kroschel.

[2]) Dabei ist die Zeit der Visitation in Arnstadt selbst nicht mit berücksichtigt; siehe das Folgende. Es ist immerhin möglich, daß die Visitation in Arnstadt selbst erst am 13. August stattgefunden hat.

[3]) Vermutlich waren sie schon am 23. Mai nach Stadtilm gekommen; siehe d. flg. Anm.

[4]) cf. Visit.-Prot. fol. 6a: „Angelstedt doica post ascens. 33 = 25. Mai; ebenda: „Ilma an. 33. sabbio p. asiencionis = 24. Mai (fol. 9a). fol. 10a steht allerdings: Ilmen 2 p. ascens = 23. Mai“ — jedenfalls Tag der Ankunft, es könnte freilich auch der 26. Mai heißen. Stadtilm. Stadtrechg. 1532/33: sub. Ausgabe, Geschenke der Stadt: „37 gr. 1 Pfg. vor 4 stube. weins dem amptmann sampt andern den visitatoribus sonnabend exaudi (24. Mai)“ und ibid.: sub Ausgabe insgemein: „9 gr. 1 Pfg. mit unsern ratsfreunden und viren von der gemein doica exaudi (25. Mai) der visitatores halb zusamme gefordert.“

Allerdings scheinen die Angaben in dem Visitationsprotokoll eher auf den 24. bezw. 25. Mai als Zeit der Anwesenheit der Visitatoren in Rudolstadt hinzudeuten;[1]) doch müssen hier im Protokoll unbedingt Schreibfehler vorliegen, denn an demselben Tage verhörte man ja in Stadtilm! In Rudolstadt wurden die Pfarrer von Cumbach, Eschdorf, Eichfeld (Schaala), Volkstedt, Teichweiden (die letzteren beiden Orte gehörten zu Rudolstadt), Teichröda, Teichel (Haufeld) und Kirchhasel mit Niederhasel und Redwitz verhört. Am 29. und 30. Mai weilte die Kommission in Blankenburg.[2]) Auch hier wurden die zum Amte gehörigen Dorfpfarrer verhört und zwar die zu Zeigerheim, Thälendorf, Solsdorf, Quittelsdorf mit Groß- und Kleingölitz, Watzdorf, Böhlscheiben, Cordobang, Fröbitz, Niederrottenbach, Leutnitz und Keilhau, ferner die zu Braunsdorf mit Dittersdorf, Burkersdorf, Birkenheide, der Hütte (Dietrichshütte) und Oberwirbach und zu Schwarza. Der Könitzer Pfarrherr wurde, wie die Notiz unter Könitz im Visitationsprotokoll ausdrücklich hervorhebt, am 30. Mai (6 fe. p. exaudi) verhört. Am 1. Juni war man in Königsee und nahm das Verhör mit den zum Amte Schwarzburg-Königsee gehörigen Pfarrern vor. Es war gerade Pfingstfest (cf. Visitationsprotokoll fol. 17. Die pentecostes 33.) Für Königsee selbst fand die Visitation offenbar am 3. Juni statt (cf. Visitationsprotokoll fol. 17b. „3 pentecost.") Visitiert wurden die Pfarrer zu Dörnfeld mit Pennewitz, Unter- und Ober-Schöbling, Lichte, Garsitz, „die Müll", „die Hütte", „Siechhof" und Vollenhayn; ferner Mellenbach mit Meuselbach; sodann Weißbach (Oberweißbach) mit Cursdorf, Lichtenhain, Nieder- (Unter) Weißbach, Desbach und der „Schmitte"; ferner Breitenbach, Geilsdorf (Gillersdorf), Herschdorf mit Gillersdorf, Willmersdorf, Allersdorf und Friedersdorf, ferner Döschnitz mit Meura, Rohrbach, Wittgendorf, zwei „Schmitten" und einer Mühle; ferner Egelsdorf mit Dröbischau (2. pentecost. = 2. Juni. Visit.-Prot.), Allendorf mit Köditz, Bechstädt, Aschau, Sitzendorf, Unterhain, Schwarzburg, Oberhain nnd Mankenbach, Böhlen mit Wildenspring (2. pentecost. = 2. Juni. Visit.-Prot). Am 4. Juni (4 fa. in der Cell. Siehe Visit.-Prot.) war man in Paulinzella und visitierte am 5. Juni (5 fa. pentecost. Visit.-Prot.) die Pfarrer der Dörfer Milbitz, Horba, Rottenbach (Oberrottenbach) und Sturksdorf (Storchsdorf), am folgenden Tage (cf. Visit.-Prot. fol. 20 bei Solsdorf: 6ta = 6. Juni) die Pfarrer zu Solsdorf, Gösselborn und Hengelbach. Am 16. Juni[3]) und den folgenden Tagen visitierte man schließlich noch das Amt Kevernburg — bei dieser Gelegenheit

---

[1]) cf. Visit.-Prot. fol. 10a. Mitte.

[2]) cf. Visit.-Prot.: „in octava ascensionis", ferner Stadtrechg. 1532/33: sub. Ausgabe Geschenke: „6 sch. 24 gr. für 2 ur weins den visitatoribus geschenket 5 ta post exaudi (29. Mai)" und Amtsrechg. Blankenb. 1532/33: „3 sch. die visitatores verthan donnerstags und freitags post exaudi"; ebenda: Ausgabe Hafer: „½ mos die visitatores."

[3]) cf. Visit.-Prot. fol. 21a: „2 fa. post corp. Christi im ampt Keffernburgk." Das Zeichen „2" ist nicht ganz deutlich geschrieben.

wurden den Geistlichen 17 Artikel zur Instruktion vorgehalten,[1]) auf die wir später noch zurückkommen werden, – und zwar die Pfarrer folgender Orte: Alkersleben, Wülfershausen, Rockhausen, Elleben, Willingen mit Oberwillingen, Behrungen, Kattmannshausen und Roda, ferner Elchleben (die beiden letzteren Parochien am 17. Juni (3ta fa sequenti), Ettischleben, Marlishausen, Görbitzhausen mit Hausen, Oberndorf mit Angelhausen, Dornheim, Gehren mit Jesuborn, Mörenbach, Langewiesen und Oehrenstock (4. dom. = 18. Juni. cf. Visit.-Prot. fol. 24a), ferner Dannheim mit Branchewinde, dann Plaue mit Breitenbach und Dosdorf (in octova corporis = 19. Juni. Visit.-Prot. fol. 25a); außerdem Seebergen, Singen mit Oberilm, Witzleben, Geschwende mit Gräfenroda, Griesheim mit Hammersfeld, Kottendorf und Geilsdorf, endlich Dörnfeld an der Ilm, Siegelbach mit Dosdorf, Espenfeld, Rudisleben, Reinsfeld mit Wipfra und Schmeefeld. Man sieht, die Visitatoren arbeiteten fleißig, in verhältnismäßig kurzer Zeit verhörten sie die Pfarrer eines ansehnlichen Gebietes, nur einmal findet sich eine längere — freiwillige oder unfreiwillige — Ruhepause in ihrer Arbeit und zwar vom 6.—16. Juni. Wo sie sich in dieser Zeit aufgehalten haben, wissen wir nicht, vermutlich in Arnstadt, wohin sie jedenfalls zurückkehrten, um zugleich die Vorberatung zur Visitation des noch übrig gebliebenen Bezirks, der Pflege Kevernburg, zu treffen. Aus obiger Zusammenstellung ersehen wir aber auch, auf welches Gebiet sich die General-Kirchen- und Schulvisitation des Jahres 1533 erstreckte, nämlich auf den oberherrschaftlichen Teil der Herrschaft Schwarzburg-Arnstadt, d. h. auf die ganze Oberherrschaft mit Ausnahme der Herrschaft Leutenberg, betroffen sind 62 Parochien[2]) und zwar in den Ämtern Rudolstadt, Blankenburg, Schwarzburg-Königsee mit dem Stift Paulinzella und in der Pflege Kevernburg mit dem Amt Arnstadt und dem Stift Ilm. Ausgenommen ist von der Visitation das unterherrschaftliche Amt Clingen-Greußen, welches zwar zur Herrschaft Graf Heinrichs XXXII. gehörte, aber als herzoglich sächsischer Lehnsbesitz nicht mit visitiert werden durfte; wir werden deshalb über die Reformation in diesem Amte gesondert weiter unten zu berichten haben. Als Orte, in welchen das Verhör mit den Pfarrern vorgenommen wurde, sind mit Sicherheit zu nennen: Arnstadt, Stadtilm, Rudolstadt, Blankenburg und Königsee. In Arnstadt waren die Visitatoren vermutlich zweimal, bei einigen Orten (Plaue, Gehren usw.) ist es zweifelhaft, ob sie Verhörorte gewesen sind, sicher haben die Visitatoren dem Stift Paulinzella einen Besuch abgestattet und an Ort und Stelle das Verhör mit den zugehörigen Pfarrern vorgenommen. Die Visitatoren fanden in den Städten, in die sie kamen, gastfreie, ehrenvolle Aufnahme, das bezeugen die schon erwähnten Eintragungen der Stadtrechnungen des Jahres 1532/33, soweit sie noch vorhanden sind.

---

[1]) cf. „Artikel den pristern von dorfern im ampt Arnstadt furgehalten. 6. pst. trinit." (13. Juni. Jedenf. Zeit der Abfassung in Arnstadt.) In den Orig.-Visitationsakten p. 37b—38b.

[2]) Solsdorf ist zweimal verzeichnet.

Doch wie ging nun die Kommission zu Werke, um auf die einschlägigen Fragen die richtige Antwort zu erhalten und auf Grund davon die notwendigen Anordnungen zu treffen? Das Visitationsprotokoll gibt einige Fingerzeige, um darnach diese Frage beantworten zu können. Die Pfarrer wurden zum persönlichen Erscheinen vorgeladen,[1]) aus den auswärtigen Gemeinden außerdem noch ein Gemeindeglied, vielleicht auch mehrere Gemeindeglieder.[2]) In den Städten wurde jedenfalls immer auch die städtische Behörde zusammengerufen, wie es z. B. bei Stadtilm ausdrücklich erwähnt wird. Die Geladenen wurden einem Verhör (examen) unterzogen, durch welches in der Hauptsache folgendes festgestellt wurde: 1. Name, Größe und Einwohnerzahl der Parochie, — nur ganz vereinzelt ist auch das Lehnsverhältnis der Pfarrei angegeben (Eschdorf: lehnpfarher zu Rodelstadt, Rockhausen: geht vom thumprobst zu Mentz, Elleben: collator dominus Schwartzburg, Dörnfeld a/J: nobilis Anton Stange), 2. Name des Pfarrers, seine amtliche, theologische und sittliche Qualifikation. 3. Einkommensverhältnisse des Pfarrers. 4. Einkommen und Qualifikation des Schulmeisters, Kirchners und Küsters. 5. Zahl, Einkommen und Inventar der Kirchen. 6. Verschiedene, je nach dem Orte nötige Fragen und Anordnungen der Visitatoren.[3]) Das Ergebnis der Verhöre sowie die Bestimmungen der Visitatoren sind in dem noch vorhandenen Protokoll aufgezeichnet und uns überliefert worden; wir bringen dasselbe wegen seiner Wichtigkeit im Anhang vollständig[4]) zum Abdruck und geben jetzt auf Grund des

---

[1]) Die Pfarrer folgten fast alle der Vorladung pünktlich, nur der Herschdörfer entschuldigte sich (excusavit se), von den Teichrödaer heißt es: „fuit in exequiis", vom Weisbacher: „non est domi" und vom Plauer: „venit valde intempestive".

[2]) cf. sub Angelstedt: „man soll den pfarhern und den gemeinen wider zu Arnstadt vorbescheiden", examen. Man vergleiche auch den wiederholt vorkommenden Ausdruck „dicunt". In den Städten, z. B. in Arnstadt, ladete man außerdem die Köchinnen der Pfarrer vor, bez. verhörte sie, um ihnen das Nötige zu sagen.

[3]) Ob bei den Verhören den Pfarrern bestimmte formulierte Anordnungen der Visitatoren „vorgehalten" worden sind, etwa die angeblich aus dem Jahre 1533 stammenden 6 Teile der „Visitatio und Ordnung der Pfarrherren" etc., erscheint sehr fraglich, wir werden darauf weiter unten zurückkommen.

[4]) Das Original des Visit.-Prot. wurde von mir im Sondershäuser Landesarchiv, nachdem man es längere Zeit für verloren gehalten hatte, in einem starken Quartbande (Visit. acta 1533 ff. F. 71./e. jetzt Sig. XXVII 788) wieder aufgefunden. Vorn auf dem Bande steht von anderer Hand geschrieben: Ein alt Protokoll einer Kirchenvisitation in der Obergrafschaft Schwarzburg de ao 1533. — Auf der ersten Seite vorn steht ao 33 ut patet e fol. 9. (sub Ilmen). Es umfaßt 28 Blätter, von denen mehrere nur zum Teil beschrieben sind. Verschiedene Blätter sind auch nur eingeheftet, so Blatt 4 (Tostorf und Siegelbach betr.), 5 (Ettischleben betr.), 7 und 18 (Hausen betr.); sie scheinen dem Visitationsprotokoll gar nicht anzugehören. Das Protokoll ist in der Hauptsache lateinisch verfaßt, doch kommen auch deutsche Eintragungen (z. B. das Verhör des Arnstädter und des Angelhäuser Pfarrers) vor. Die ziemlich zahlreichen Abkürzungen, wie überhaupt der stellenweise schwer zu entziffernde Text, machen es bisweilen unmöglich, den vollen und richtigen Sinn der Worte festzustellen. Einzelne Eintragungen sind mit anderer Tinte und stärker geschrieben, sie rühren offenbar von einem der Visitatoren her, der sie noch hinzufügte. Wiederholt sind Bemerkungen durchstrichen, seitlich befinden sich häufig folgende Zeichen + und —. Eine Abschrift liegt im Fürstlichen Archiv zu Rudolstadt (A. V. 4a Bl. 11 ff.), die Kopie in A. VIII 2c. No. 7 (Fürstliches Arch. Rudolst.) ist nicht identisch mit dem Original, doch weisen die

Protokolles folgende zusammenfassende und übersichtliche Feststellungen hinsichtlich des kirchlichen Befundes und der Anordnungen der Visitatoren, aus denen sich die Bedeutung der Visitation des Jahres 1533 für die Kirche der Herrschaft Schwarzburg-Arnstadt würdigen läßt.

1. Die Parochien.

Wir finden, zunächst abgesehen von den Veränderungen, welche durch die Visitatoren angeordnet wurden, im ganzen 7 Stadt- und 55 Dorf-Parochien; von diesen gehören der Pflege Kevernburg mit Amt Arnstadt und Stift Ilm 3 Stadt- und 29 Dorf-, dem Amte Schwarzburg-Königsee 1 Stadt- und 12 Dorf-, dem Amte Rudolstadt 2 Stadt- und 7 Dorf-, dem Amte Blankenburg 1 Stadt- und 7 Dorfparochien an. Unter diesen 62 Parochien umfassen 34 nur 1 Parochialort, 9 haben 2, 6 [1]) haben 3, 2 haben 4 (Döschnitz mit 2 Schmitten und 1 Mühle, und Griesheim), 6 haben 5 (Herschdorf, Zella, Willingen, Gehren, Braunsdorf mit 1 Hütte und Weisbach mit einer Schmitte), 1 hat 7 (Dörnfeld a. Heide, mit 1 Mühle, 1 Hütte und dem Siechhof), 1 hat 9 (Allendorf mit 1 Mühle) und 1 hat 10 Parochialorte (Quittelsdorf). Die meisten Parochialorte haben demnach einzelne Parochien der Ämter Schwarzburg und Blankenburg, die Mehrzahl der Parochien mit einem Parochialorte liegen in der Pflege Kevernburg. [2]) Über die Höhe der Einwohnerzahl gibt das Protokoll leider keinen vollständigen Aufschluß, da die Zahl der Wirte nicht immer verzeichnet ist, doch möge folgende Zusammstellung wenigstens einigermaßen orientieren:

Parochie	Angelstedt	163	Wirte	Parochie	Tälendorf	20	Wirte
„	Wüllersleben	36	„	„	Quittelsdorf (allein)	16	„
„	Elxleben	73	„	„	Braunsdorf (doch nur Dittersdorf Burkersdorf, Birkenheide und Oberwirbach	50	„
„	Eichfeld	40	„				
„	Teichröda	28	„				
„	Teichel	62	„				
„	Kirchhasel (ohne Redwitz)	47	„	„	Schwarza	60	„
„	Blankenburg	60	„				
„	Zeigerheim	22	„				

genauen Angaben darauf hin, daß dem Autor das Orginal als Vorlage gedient hat, sie ist nach 1533 verfaßt und zwar sind die Resultate der ersten drei Visitationen im Schwarzburgischen 1533, 39, 53 verwertet. Auszüge aus den Protokollen und moderne Abschriften finden sich in der Ministerialbibliothek Sondershausen (Schwarzburgica II. 48 S. II ff) und in der Großherzogl. Bibliothek zu Weimar in einem Quartbande: Historica et geographica varii argumenti 266 Bl. 117 ff. Collectanea ex vetere protocollo einer Kirchenvisitation in der Obergrafschaft Schwarzburg a 1533. Das Original ist von der Hand des Historiographen Rühlmann.

[1]) Darunter Rudolstadt mit den beiden Orten Volkstedt und Teichweiden, die beide oben als Dorfparochien gerechnet sind, aber in den Visitationsakten ausdrücklich als zur Parochie Rudolstadt gehörig bezeichnet werden.

[2]) Über die Anzahl der Gotteshäuser in den Parochien siehe weiter unten.

Parochie	Dörnfeld a. H. (ohne die Mühle, die Hütte, d. Siechhof und Vollenhayn	73	Wirte	Parochie	Elchleben	36	Wirte
„	Mellenbach	60	„	„	Ettischleben	24	„
„	Breitenbach	60	„	„	Marlishausen	51	„
„	Geilsdorf	28	„	„	Görbitzhausen mit Hausen	32	„
„	Herschdorf b. K.	100	„	„	Oberndorf mit Angelhausen	19	„
„	Döschnitz (ohne 2 Schmitten u. 1 Mühle)	74	„	„	Dornheim	52	„
„	Königsee	500	„	„	Gehren	309	„
„	Egelsdorf	30	„	„	Thanheim	60	„
„	Allendorf ca.	200	„	„	Plaue	130	„
„	Böhlen = Wildenspring	46	„	„	Seebergen	100	„
„	Gösselborn ohne Hengelbach	24	„	„	Singen	62	„
„	Alkersleben	52	„	„	Witzleben	48	„
„	Wolfershausen	24	„	„	Geschwende	50 od. 110	„
„	Rockhausen	31	„	„	Griesheim	60	„
„	Elleben	36	„	„	Dörnfeld a. H.	17	„
„	Willingen	88	„	„	Haßleben	105	„
				„	Siegelbach	26	„
				„	Espenfeld	26	„
				„	Rudisleben	33	„
				„	Rinsfeld m. Wipfra (ohne Schmerfeld)	52	„

Abgesehen von den Städten scheint demnach in dieser Zusammenstellung die Parochie Gehren die größte, die Parochie Dörnfeld a. J. die kleinste Einwohnerzahl gehabt zu haben.

Hinsichtlich der eben geschilderten Parochialverhältnisse hielten es die Visitatoren nur in einigen Fällen für notwendig, Veränderungen der Parochialverbände anzuordnen, so bei Siegelbach: „zu dissen dorf ist Tostorf geschlagen mit seiner zugehorung"; bei Görbitzhausen: „diese pfar Gerbesshausen soll khen Tanheym geschlagen werden, Husen aber soll khen Marlsshausen kommen", bei Thälendorf: „rejicienda est ad Sultzdorf", bei Solsdorf: „ecclesia vocabitur ad Cellam" und bei Geilsdorf: „Er (der Pfarrer) soll Gillersdorf und Fredersdorf versorgen."

2. Die Geistlichen.

Von den 74 Geistlichen, die im Protokoll aufgezählt sind — tatsächlich kommen aber für die 62 Parochien mindestens 77 in Betracht — sind die Namen nicht genannt bei dem Teichrödaer, Teicheler, Thälendörfer, Quittelsdörfer, Mellenbacher, Weißbacher, Döschnitzer, Königseeer, Egelsdörfer, Allendörfer, Gösselborner, Gehrener, Dörnfelder (a. J.), Rinsfelder und Griesheimer.

Bei Arnstadt sind drei Pfarrer (einschließlich dem Superintendenten) erwähnt, ebensoviele bei Stadtilm und bei Blankenburg (einschließlich einem Vikar), bei Rudolstadt nur einer, obwohl hier zweifellos wenigstens drei Pfarrer amtierten, bei Königsee auch nur zwei, bei Griesheim dagegen drei, (plebanus, sacrificulus antiquus plebanus), bei Quittelsdorf und Allendorf je 2 (einschließlich je einem Kaplan), bei Gehren ein Pleban und ein sacellanus, sonst ist immer nur ein Plebanus angegeben. Der übliche Titel ist Plebanus, zuweilen ist auch „Er" (Herr) vor den Namen gesetzt, dreimal kommt die Bezeichnung pfarrher bez. pfarner vor, außerdem wird ein sacellanus (Kaplan) (Gehren), zwei Kapläne (Allendorf und Quittelsdorf), ein sacrificulus (Griesheim) und ein Vikar (Blankenburg) erwähnt. Ein Geistlicher wird Superintendent genannt. Daraus geht klar hervor, daß die Visitatoren die Absicht hatten, in Arnstadt, der Hauptstadt des Bezirkes, nach sächsischem Vorbilde jene bekannte Unterinstanz des landesherrlichen Kirchenregiments einzurichten. Bei einigen ist angegeben, wie lange sie die Stelle verwalteten; so bei dem Quittelsdörfer: „habuit parochiam 8 annis inhabitans, et antea annis 11," bei dem Braunsdörfer: „fuit 11 annis" und dem Görbitzhäuser: „fuit 20 annis plebanus", bei einem wird das Geburtsland genannt (der Königseeer Bartholomäus Wieser francus), von dreien wird gesagt, daß sie Mönche seien, von dem Gösselborner: plebanus est monachus e Cella, dem Kaplan zu Quittelsdorf: fuit monachus salveldensis, und dem Solsdorfer: plebanus est monachus Johann Kranach, doch sind damit sicher nicht alle, die Mönche waren, genannt. Von dem Pfarrer der Parochie Milbitz, Rottenbach, Horbe und Sturksdorf ist gesagt, daß er seinen Wohnsitz in dem Kloster Paulinzella hatte. Als betagte Geistliche werden ausdrücklich folgende bezeichnet: der Quittelsdörfer Pleban Bernhardus, von ihm heißt es, daß er ein greisenhaftes Männchen sei, und der Schwarzaer Pleban Nikolaus Wenige, über ihn bemerkt das Protokoll: venerabilis senex, non praefractus, sed morigerus. Durch das Verhör sollte nun aber in erster Linie festgestellt werden, welche Stellung die Geistlichen in der Lehre und im Kultus einnahmen, und welcher Art ihre Lehrtüchtigkeit und Befähigung wäre. Das Protokoll gibt darüber folgenden Ausweis. Bei 15 Pfarrern ist nicht oder nicht klar angegeben, welchen Ritus sie beobachten, nämlich bei den Arnstädtern (3), dem Wüllerslebener (mediocriter laudant) dem Hettstedter (bene respondit), den Ilmern (3),[1]) dem Volkstedter, dem Teichweidener, dem Rudolstädter, dem Braunsdörfer, dem Gehrener (sacellanus), dem Dörnfelder a. J. und dem Königseeer (außer dem Pleban). Entschieden katholischen Kultus hielten noch dreizehn Geistliche aufrecht (Angelhausen, Eschdorf, Blankenburg (Vikar), Könitz, Zeigerheim, Thälendorf, Solsdorf, Quittelsdorf (Pleban und Kaplan), Witzleben und Griesheim (sacrificulus und

[1]) Hier steht nur die Bemerkung: . . . ut agat privatim apud infirmos communio in cocleari (Eßlöffel).

der alte Pleban.) Noch nicht recht entschieden ist die Lehrhaltung bei 7 Geistlichen, doch immerhin so, daß der evangelische Ritus — ein Fall ausgenommen — überwiegt: Paulinzella (deutsche Taufe, communio sub utraque, lateinische Messe), Teichröda (ebenso), Teichel (lateinische Taufe, miss. miscet sub utraque), Egelsdorf (baptiz. germ. miss. mixtam, communio sub utraque), Gösselborn (deutsche Taufe, lateinische Messe, communio sub una,) [1] Görbitzhausen (miss. germ. sub utraque, pasche non levavit calicem, baptiz. quo volunt), Elxleben (deutsche Messe, communio sub utraque, tauft c. chrismate) und Angelstedt (baptiz. germ. miss. germ. communicaturum se dixit utrovis modo). Entschieden evangelischen Ritus (d. h. deutsche Taufe, deutsche Messe und communio sub utraque) beobachteten folgende Geistliche: Eichfeld, Kirchhasel, [2] Blankenburg (Pleban), Schwarza, Dörnfeld a. H., Mellenbach, (Ober-) Weißbach, Breitenbach, Böhlen-Wildenspring, Hersch-dorf bei Königsee, Döschnitz, Königsee (Pleban), Allendorf (Pleban), Oberhayn (Kaplan), Alkersleben, Wolfershausen, Rockhausen, Elleben, Willingen, [3] Elch-leben, Ettischleben, Marlishausen, Oberndorf, Dornheim, Gehren (Pleban), Danheim, Plauen, Seebergen, Singen, Geschwende, Griesheim (Pleban), Haß-leben, Espenfeld, Rudisleben und Rinsfeld. Hierzu können wir auch den Pleban von Cumbach (allerdings ist nicht ausdrücklich angegeben, ob er auch deutsche Messe hält), von Böhlen-Geilsdorf (er tauft deutsch und hält deutsche Messe, ob er auch das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt reicht, ist nicht gesagt) und von Siegelbach (Taufe und Messe deutsch, communio aliis praesentibus?) rechnen. Vergleichen wir diese Zusammenstellung, so ergibt sich zu-nächst, daß über die Hälfte aller Geistlichen unbestritten Anhänger der evan-lischen Lehre und des evangelischen Kultus waren. Dazu kommt, daß auch von denen, deren Haltung aus dem Protokolle nicht ganz genau ersichtlich ist, noch einige zu den entschieden Evangelischen zu rechnen sein dürften, z. B. der Wüllerslebener, der Hettstedter u. a. Bemerkenswert ist, daß von allen Be-zirken der kevernburgische mit recht wenigen Ausnahmen fast nur Pfarrer mit evangelischer Lehrhaltung hat. Die 12 katholischen Pfarrer verteilen sich auf 3 Ämter und zwar wie folgt: Amt Rudolstadt 1, Amt Blankenburg 7, Pflege Kevernburg mit Amt Arnstadt 4; das Amt Schwarzburg-Königsee weist darnach gar keinen entschieden katholischen Geistlichen auf. Dem Patronatsverhältnis nach sind geistlichen Patronats: der Eschdörfer, der Zeigerheimer, der Thälendörfer, der Solsdörfer, [4] die beiden Quittelsdörfer, und weltlichen Patronats: der

---

[1]) Bezeichnend ist der Zusatz — etiam pasch. 33.

[2]) Allerdings macht es die beigefügte Bemerkung: „sub una specie dicitur in occulto bis dat calicem" etwas zweifelhaft, ob der Kirchhaseler wirklich entschiedener Anhänger des evangelischen Ritus gewesen ist.

[3]) cf. Amtsrechg. Arnstadt 1533/34: „10 gr. vor ein buch dem pfarrer zu Willingen, darinnen die ordnung der visitatoren beschrieben."

[4]) Die Bemerkung: „quia non fuit ausus ob prohibitionem interim a paschate baptiz. germ!" bezeugt, daß der papistische Abt zu Zelle den evangelischen Ritus hinderte.

Angelhäuser, Blankenburger, Witzlebener und Könitzer, — bei Griesheim alternierte das Patronat [1]) — oder, um noch deutlicher den Zusammenhang zwischen Patronat und Lehrhaltung der Geistlichen ins rechte Licht zu rücken, weisen wir darauf hin, daß von den zwölf papistischen Geistlichen allein zehn auf Junker- und geistlichen Patronaten saßen.

Daß es auch noch Geistliche gab, die eine unentschiedene Lehrhaltung beobachteten, läßt erkennen, daß die Visitation mitten in eine Übergangszeit hinein fiel. Vorwiegend begegnen wir bei diesen Unentschiedenen der deutschen Taufe (5 mal), nur bei einem heißt es ausdrücklich, daß er lateinisch taufte, bei einem, daß er cum chrismate taufte. Die lateinische Messe wird von dreien festgehalten, bei drei Geistlichen heißt es ausdrücklich, daß sie deutsche Messe hielten. Die communio sub utraque haben vier eingeführt, einer will sie einführen, nur einer hat den katholischen Ritus (communio sub una) beibehalten. Einer verfährt bei der Taufe lateinisch oder deutsch, wie es eben die Leute wünschen, zwei halten halb deutsche, halb lateinische Messe (missam mixtam), in einem Falle ist nicht ausdrücklich gesagt, ob die communio sub una oder sub utraque stattfindet (communio aliis praesentibus). Sonst ist noch folgendes hervorzuheben, was für die Lehrhaltung der Geistlichen charakteristisch ist: Bei drei Pfarrern ist ausdrücklich gesagt, daß sie die Privatbeichte haben, dem Kumbacher (confessionem audit privatim), dem Eichfelder (confess. et absolut. privatam), und dem Teicheler (confess. privatam accipit). Von dem Stadtilmer ist bemerkt: Confessio et absolutio in genere impertit. Einzelne Bemerkungen im Protokoll deuten darauf hin, daß noch mancherlei katholische und verkehrte Kultusgebräuche in Übung waren. Wir nennen z. B. die Eintragungen bei dem Kirchhaseler Pfarrer: reliquias debet deponere, non debet orare pro mortuis, oder bei dem Ellebener: consecravit ignem, posuit crucem parascenem etc. oder dem Elxlebener: chrismate (bei der Taufe) non utatur, non debet reservare corpus Christi sed domi consecrare, oder endlich dem Görbitzhäuser: non levavit calicem.

Nach alledem kann es nicht auffallen, wenn es vorkommen konnte, daß von den Geistlichen einer Parochie der eine römischen, der andere evangelischen Kultus beobachtete, wie z. B. in Blankenburg, wo der Pleban evangelische, der Vikar aber katholische Lehrhaltung hatte, eine Erscheinung, die zu dem bunten Bilde, das uns die Aufzeichnungen der Visitatoren von den kirchlichen Verhältnissen der Herrschaft Schwarzburg-Arnstadt im Jahre 1533 entwerfen, paßt. Übrigens galten die Feststellungen der Visitatoren auch noch zwei anderen wichtigen Tätigkeiten gerade des evangelischen Pfarramts, nämlich dem Katechismusunterricht und der Predigt. Nur von drei Pfarrern ist ausdrücklich bemerkt, daß sie Katechismusunterricht erteilten, und zwar dem Siegelbacher (pueros catechisat), dem Teicheler (catechismum docuit in septugesima) und dem

[2]) cf. Bd. I p. 67.

Blankenburger (hat 2 fl. vom catechismo zu Wirbach). Die übrigen Notizen, die den Katechismusunterricht betreffen, beziehen sich auf Anordnungen der Visitatoren, auf welche wir weiter unten nochmals zurückkommen werden. Dabei ist es keineswegs unwahrscheinlich, daß außer jenen drei Geistlichen auch noch andere Katechismusunterricht erteilten, und daß auch der eine oder andere von denjenigen Geistlichen, denen Anordnungen hinsichtlich der Katechismuslehre erteilt wurden, diese, wenn auch in einer den Visitatoren nicht zusagenden Weise, ausübte; unter den letzteren sind die Pfarrer von Weißbach, Dörnfeld, Kirchhasel, Elxleben und der Blankenburger Vikar, welcher Lichstedt versorgte, gemeint. Dürftig und lückenhaft sind auch die Angaben über die Predigttätigkeit. Wir lassen sie folgen: Von dem Blankenburger ist gesagt: docet evangelium ter in septimana praedicat, vom Eichfelder und Schalaer: praedicat omni dominica utrobique et in Fichfeld — septimana, von dem Seeberger: praedicando canzellat, von dem Ilmer: praedicator dixit, Lazarum et mortuum posse intra tres dies posse vivere, und vom Elxlebener: praedicat. Auch hier beziehen sich die übrigen Notizen auf Anordnungen der Visitatoren, die wir später noch berühren werden. Vollends ganz Spärliches ist über die seelsorgerliche Tätigkeit der Geistlichen gesagt, von dem Königseeer Pfarrer ist bemerkt: libenter visitat infirmos und von dem Böhlener: die berkknecht begrebt er auch und vorsorgt sie mit dem sacrament, aber im wirt nichts dafür. Ob sich auch die Bemerkungen über den Elxlebener Pfarrer: infirmis dat ut decretum und dem Ilmer: ut agat privatim apud infirmos communio in cocleari auf seelsorgerliche Arbeit dieser Geistlichen beziehen, bleibt dahingestellt. Reichhaltiger an Angaben ist nun aber das Protokoll über den Umfang der Kenntnisse der Pfarrer in den christlichen Heilswahrheiten und damit zusammenhängend über ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit und ihr praktisches Lehrgeschick. Darauf beziehen sich doch offenbar die häufigen Eintragungen über das „respondere“ und „docere“ der Pfarrer. Ein gutes Zeugnis in dieser Beziehung erhalten folgende Geistliche: Der Hettstedter: bene respondit, der Rockhäuser: valde bene respondit, der Kumbacher: dicunt eum bene docere, der Willinger: valde bene respondit; ein mittelmäßiges (mediocriter respondit): der Witzlebener, der Breitenbacher (examinatus respondit mediocriter), Haseler, Haßlebener, Espenfelder, Döschnitzer (die Meuraer sagen allerdings von ihm: eum neque legere neque cantare (sic!) posse), der Kaplan zu Oberhayn (Parochie Allendorf), der Egelsdörfer, der Paulinzeller, ferner der Solsdörfer (non nihil mediocriter), der Geschwender (competenter), vielleicht auch der Dörnfelder a. H. (vergl. die beiden Schöblingdörfer: conqueruntur de plebano sed non de doctrina), endlich der Eichfelder (satis respondit). Geringes oder gar nichts leisteten folgende: der Griesheimer (infirme respondit), ebenso der Seeberger, der Singener (tenuiter respondit), der Eschdörfer (nihil novit), der Thälendörfer (fuit indoctissimus), der Mellenbacher (quis

fuerit satis inexpertus doctrinae). Auf wissenschaftliche wie praktische Tüchtigkeit bez. Untüchtigkeit beziehen sich offenbar die Urteile über den Böhlener: non est diligens, und über den Plauer: valde diligens. Das Urteil über den Rudislebener ist nicht leserlich: respondit . . . [?], die Bemerkung über den Siegelbacher Geistlichen valde infirmus dürfte sich wohl auf leibliche Schwäche beziehen, denn es heißt über ihn weiter: de sacramento bene docet, et pueros catechisat. Bei 39 Geistlichen ist nichts über christliche Lehr-Kenntnisse und praktische Tüchtigkeit gesagt (Pleban und Sacellan von Gehren, Elchleben, Ettischleben, Marlishausen, Görbitzhausen, Oberndorf, Dornheim, Elleben, Wülfershausen, Alkersleben, Gösselborn, Böhlen-Wildenspring, Allendorf (Pleban), Herschdorf, Böhlen-Geilsdorf, Weißbach, Dörnfeld, Schwarza, Braunsdorf, Quittelsdorf (beide), Solsdorf, Zeigerheim, Könitz, Blankenburg (Pleban und Vikar), Rudolstadt, Hasel, Teichel, Teichröda, Teichweiden, Volkstedt, Stadtilm, Angelstedt, Angelhausen und Arnstadt (drei). Es ist mit Recht anzunehmen, daß über die evangelischen Pfarrer unter den genannten offenbar kein ungünstiges Urteil hat gefällt werden können, sonst würde es sicherlich verzeichnet sein.

Sonst werden noch einige Nebenhantierungen von Pfarrern angegeben, von einer derselben wurde einem Geistlichen abgeraten; so findet sich bei dem Böhlen-Geilsdörfer Pleban die Bemerkung: vendit cerevisiam, bei dem Herschdörfer: usurarium vocant „tischer", bei dem Teichrödaer: facit fenestras, mensam und bei dem Königseeer: abstineat a mineralibus (Bergwerken).

Großes Gewicht wurde ferner von den Visitatoren auf die Feststellung des sittlichen Lebens der Geistlichen gelegt. Da galt es zunächst, sich zu vergewissern, wie viele Pfarrer verheiratet waren und wie viele nicht, bez. wie viele im Konkubinat lebten. Man ermittelte folgendes: Verheiratet waren der Pfarrer zu Eschdorf (trotz ganz katholischer Lehrhaltung), zu Eichfeld, Teichröda (dicitur habere uxorem), Kirchhasel, Blankenburg (Pleban), Dörnfeld a. H., Weißbach (antea concubinam), Breitenbach (antea concubinam et morigeram), Herschdorf (sed recens), Königsee (der Pleban und wohl auch der zweite Geistliche), Allendorf (der Pleban), Böhlen-Wildenspring (morigeram), Alkersleben (antea cocam suam), Wolfershausen, Rockhausen (uxorem bonam), Elleben (antea concubinam), Willingen, Elchleben (antea cocam honestam, duxit circumcisionis 32), Ettischleben (antea cocam), Oberndorf, Dornheim (bonam uxorem), Gehren (Pleban), Thanheim (uxorem nugigerulam), Plauen (uxorem bonam), Seebergen, Singen, Geschwende, Griesheim (der neue Pleban), Haßleben, Siegelbach, Espenfeld, Rudisleben und Rinsfeld. — Das sind also 33 bez. 34 Geistliche. Von diesen hat ein einziger streng katholische Lehrhaltung, mindestens 30 aber sind evangelisch-lutherisch — ein Beweis dafür, daß die Pfarrer mit dem Übertritt zum Luthertum in der Regel auch in die Ehe eintraten — 21 gehören allein der Pflege

Kevernburg an, die übrigen 12 bez. 13 verteilen sich auf die anderen Ämter mit Ausnahme des Stiftes Ilm und der zu ihm gehörigen Ortschaften. Bemerkenswert ist ferner, daß drei Geistliche ihre früheren Köchinnen geheiratet haben, von ebensovielen wird gesagt, daß sie vorher Konkubinen gehabt haben — jedenfalls hatten sie sich mit ihren Konkubinen verheiratet. Weit kann die Verehelichung der meisten dieser 33 Pfarrer nicht zurückliegen, es ist sogar wahrscheinlich, daß sich viele erst nach dem Tode des Grafen Günther XXXIX. verheiratet haben, vermutlich hauptsächlich im Jahre 1532. Dieses Jahr ist bei Elchleben ausdrücklich als die Zeit der Verehelichung angegeben, und auch die Bemerkung bei dem Herschdörfer „sed recens" dürfte auf dieses Jahr Bezug haben. Von 11 bez. 12 Geistlichen ist nicht gesagt, ob sie verheiratet waren oder nicht, und zwar von dem Wüllerslebener, Hetlstedter, den Ilmern (drei), Kumbacher, Teichweidener, den Rudolstädtern (zwei), Braunsdörfer, Paulinzellaer und Dörnfelder a. J. Wie viele Geistliche waren nun unverheiratet bez. hatten Konkubinen? Die drei Pfarrer zu Arnstadt haben Köchinnen, die sie innerhalb vier Wochen zu ehelichen versprechen; die Köchin des Pfarrers Günther Hopfgarten sagt dabei aus: „ihr herr sei auch nicht bei ihr, das haus aber haben sie beide zum leibe erkauft." Innerhalb Monatsfrist verspricht auch der Pleban zu Teichel (dicit se habere personam vetulam) zu heiraten, der zu Döschnitz (habet vetulam) und der Vikarius zu Blankenburg (concubinarius, hab. scortum) sichern gleichfalls Verehelichung zu; außerdem haben folgende Pfarrer keine Ehefrauen: der zu Volkstedt (caelebs), zu Angelhausen (hab. ancillam bez. Köchin), zu Angelstedt (dicunt pastorem habere ancillam sed moratam), zu Elxleben (dicitur eum habere concubinam quae habet maritum), der Könitzer (hab. uxorem concubinam, 5 liberos — liberam ancillam), der Zeigerheimer (hab. scortum), der Thälendörfer (hab. ancillam), der Solsdörfer (monachus), die Quittelsdörfer (pleb. hab. concubinam, capell. monachus), der Schwarzaer, Mellenbacher (hab. concubinam), der zu Böhlen-Geilsdorf (caelebs sacellanus), der zu Egelsdorf (castratus), der zu Oberhayn (Parochie Allendorf: capellanus — sed honeste vivit), zu Gösselborn (monachus), zu Marlishausen (non hab. uxorem neque ancillam), zu Görbitzhausen (hab. scortum), zu Witzleben (hab. scortum), zu Gehren (dsgl. und zwar der sacellanus), zu Griesheim (antiquus plebanus hab. concubinam) — das sind also 27 Pfarrer, von denen 9 die streng katholische und 8 die entschieden evangelische Lehrhaltung hatten, 18, d. h. also genau $^2/_3$ aller unverheirateten Pfarrer hatten Adels- und geistliche (namentlich Kloster-) Patronatsstellen inne, in fünf Fällen ist das Patronat nicht nachweisbar, 4 Pfarrer saßen auf herrschaftlichen Patronaten. Läßt diese Zusammenstellung schon Schlüsse auf die sittlichen Verhältnisse der Pfarrer zu, so bieten folgende Eintragungen des Protokolls noch eine Ergänzung. Mehrere Geistliche erhalten von ihren Parochianen ausdrücklich ein genügendes oder gutes Zeugnis über ihr sittliches Leben; z. B.

der Hettstedter: de plebano dicunt, eum esse bonum, der Wüllerslebener mediocriter laudant — diese und ähnliche allgemeine Urteile beziehen sich neben der Tüchtigkeit im Amte doch offenbar mit auf die sittliche Qualifikation — ferner der Eichfelder: habet bonum testimonium, der Blankenburger Pleban: vir honestus et vivax subniger et macer, vivit honeste, der Schwarzaer: venerabilis senex non praefractus, sed morigerus; der Königseeer Pleban: est contensiosus, honeste vivit honeste, donec honeste und der Kaplan zu Oberhayn (Parochie Allendorf): non habet uxorem sed honeste vivit. Andere Pfarrer wieder müssen getadelt werden, so z. B. der zu Böhlen-Geilsdorf: saepe ebrius — non est diligens; der Ilmer: se-ipsum praedicat et gloriatur; der Döschnitzer: aleator, potator non fugit cocam; der Elxlebener: ingreditur tabernam potatum; der Weißbacher: aleator; der Quittelsdörfer Kaplan: blasphemus in evangelium, desgleichen der Pleban zu Quittelsdorf; der Thanheimer: caluminator; auch die Klage der beiden Schöblinger Dörfer über den Pleban der Parochie Dörnfeld a. H. bezieht sich offenbar auf sittlich anstößiges Leben desselben, denn die Bemerkung im Protokolle lautet: „conqueruntur de plebano, sed non de doctrina". Einer Irrung mit dem Pfarrer wird nur in einem Falle ausdrücklich gedacht, sie betrifft den Pfarrer von Haßleben und den dortigen Vogt, es ist darüber bemerkt: „der voit hat zugesagt, sich mit dem pfarhern zu vertragen, so sie sich nicht vertragen können, sollen sie fur den amptmann zu Clingen;" darnach scheint der Vogt der schuldige Teil gewesen zu sein. Vergleichen wir nun die Zahl der wegen ihres sittlichen Wandels getadelten Geistlichen mit derjenigen der überhaupt vorhandenen, so müssen wir — abgesehen von den durch den kirchlichen Zölibatszwang hervorgerufenen sittlichen Mißständen — im allgemeinen die sittlichen Zustände unter den Geistlichen der schwarzburgischen Oberherrschaft immer noch nicht als so tiefstehend bezeichnen als wie anderswo. [1])

Die bisher geschilderten Verhältnisse, die recht deutlich die Übergangszeit aus dem katholischen in das evangelische Kirchenwesen erkennen lassen, boten den Visitatoren reichliche Gelegenheit, ihre reformatorische Tätigkeit zu entfalten, und sie zögerten nicht, grundsätzlich und nachdrücklich ihre Anordnungen in diesem Sinne zu treffen. Ihre Anforderungen in der Lehrhaltung gehen unzweideutig aus dem Protokoll hervor, sie verlangen eine bestimmte und entschieden evangelische Lehrhaltung, und zwar in erster Linie das heilige Abendmahl unter zweierlei Gestalt, die deutsche Messe und die deutsche Taufe. Die an den katholischen Ritus erinnernden Überreste sollen beseitigt werden (cf. z. B. Kirchhasel, Elleben, Elxleben, Görbitzhausen). Ferner legten sie großes Gewicht auf die Einführung des Katechismusunterrichts und eine geregelte Predigttätigkeit der Pfarrer. Wir lassen die betreffenden Notizen folgen: „Weissbach: catechismum debet omni festo die cum pueris exercere;

[1]) cf. Die Zustände im Herzogtum Sachsen und vermutlich auch in den unterherrschaftlichen Gebieten von Schwarzburg.

Dörnfeld: catechismum exerceat, omni quarta feria concionetur; Kirchhasel: debet catechismum docere in dominica et quarta feria; Teichel: er sol am sontag den catechismus leren, am donnerstag den catechismus gros und auf den dienstag; Ilmen: catechismum non exercet; Elxleben: auf sonabent am abent soll er den catechismum, auch auf sontag, wenn der hirt ausgetrieben hat; Blankenburg: Johan versorget Leichstedt etc. will catechismum leren; Elxleben: soll auf dinstag morgens auch predigen; Wollersleben: soll der pharher die wochen zwe . . (mal?) predigen und Dornfeld: omni quarta feria concionetur. Es soll der pfarner auf einen sontag fro auf einen dorf, nachmittag auf das andere gehen und predigen und darnach auf den andern." Daraus ist ersichtlich, daß der Katechismusunterricht für die Knaben und die Wochenpredigten zugleich mit richtiger Verteilung auf die Parochialdörfer ins Auge gefaßt waren. Bei Teichel ist ausdrücklich betont, daß der große Katechismus dem Unterricht bez. der Predigt am Donnerstag und Dienstag zu Grunde gelegt werden soll. Weiteres läßt sich aus den dürftigen Angaben nicht schließen, auffällig ist es eben nur, daß sich bei dem größten Teile der Pfarrer keine ausdrückliche Bemerkung über Katechismusunterricht und Predigt vorfindet, was offenbar darin seinen Grund hat, daß das Protokoll auch nach dieser Richtung hin lückenhaft verfaßt ist. Endlich verlangten die Visitatoren von den Geistlichen einen genügenden Umfang christlicher Erkenntnis und neben praktischer Lehrtüchtigkeit — die Betonung der Seelsorge mußte naturgemäß anfänglich zurücktreten — vor allem einen sittlich makellosen Lebenswandel, d. h. in erster Linie die Verehelichung oder die Entlassung der Konkubinen. Daß es der Kommission mit der Reformierung der kirchlichen Verhältnisse Ernst war, beweisen die über einzelne Geistliche verhängten Strafen. Ohne die christliche Milde vermissen zu lassen, wenn es sich um die Altersversorgung disziplinierter Pfarrer handelte, schritt man doch unnachsichtig zur Absetzung bei solchen, welche bei wissenschaftlicher Unfähigkeit hartnäckig an papistischer Lehre und an einem unkeuschen Lebenswandel festhalten wollten. Das beweisen folgende Eintragungen. Von dem Angelhäuser Pfarrer Herrn Jacoff, der auf die Forderung der Visitatoren: „sol sein kochin lassen, oder eelich werden, sacrament nach dem evangelio reichen", erwidert: „wil sein ancillam nicht lassen, kan kein ehweib nemen, sacrament unter beider gestalt nicht reichen, deudisch nich teufen" heißt es: „sagt v. g. h. sein pf. auf und danckt seiner gnaden, und war sere unnutz"; von dem Zeigenheimer (er hatte vollständig katholische Lehrhaltung und hielt sich eine Hure): „plebanus non vult, quae debuit, resignavit, interdictum est ei omne officium". Ebenso wurden die beiden Quittelsdörfer Geistlichen, von denen der Pleban eine Konkubine und katholische Lehrhaltung hatte, während der Kaplan ein Saalfelder Mönch war, beide aber als Schmäher der evangelischen Lehre bekannt waren, abgesetzt. Der Braunsdörfer resignierte freiwillig, über seine Lehr-

haltung ist nichts bemerkt, wohl aber ist hinzugefügt: „vocabitur ad Cellam". Die Aufnahme in das Stift Paulinzella, das als eine Art Versorgungsanstalt für Geistliche, die zur Disposition gestellt waren, angesehen wird, ist auch noch bei zwei anderen Pfarrern ins Auge gefaßt, und zwar bei dem Thälendörfer, von dem es heißt: habet licentiam — offenbar wegen seiner katholischen Lehrhaltung und seiner völligen Ungelehrsamkeit — Hic plebanus ob preces nostras receptus est ab abbate in Cella ad vitam suam ex mera misericordia" und bei dem Görbitzhäuser: „der pfarner hat seinen urlaub, wirt ers begeren, soll man ihn in die Zelln setzen". Der Eschdörfer, der zwar verheiratet ist, aber sonst noch ganz papistische Lehrhaltung beobachtet und „nichts weiß", wurde ebenfalls abgesetzt, gemildert wird diese Strafe durch den Zusatz: „potest manere usque ad festum Mich. suo officio si bene et quiete versatus fuerit, non negabitur, si supplicaverit ad comitem." Der Singener (tenuiter respondit) wurde nur bedingungsweise in seiner Stellung belassen (sub condit. retentus). Auffällig ist, daß keine Bemerkung gemacht ist, ob der Sacellan von Gehren und der Witzlebener Pfarrer abgesetzt oder in ihren Ämtern belassen wurden; denn von dem ersteren heißt es ausdrücklich, daß er dem gräflichen Gebot zuwider nicht geheiratet, sondern noch eine Konkubine habe, und von dem zweiten, daß er eine Hure halte und katholische Lehrhaltung beobachte — bei allerdings mittelmäßigen Religions-Kenntnissen.

Nicht weniger wichtig als die bisher berührten Feststellungen über den geistlichen Stand waren die über die Einkommensverhältnisse desselben. Die genauen Aufzeichnungen [1]) darüber bezeugen, welche Bedeutung die Visitatoren diesem Gegenstande beimaßen; galt es doch, der jungen evangelischen Kirche die unbedingt nötige materielle Grundlage zu geben, die zugleich ihren Bestand für die Zukunft sichern sollte. Das Protokoll gibt uns — offenbar auf Grund vorgelegter schriftlicher Einkommensverzeichnisse — hauptsächlich sichern Aufschluß über Höhe und Art des Einkommens, sowie, soweit es nötig und möglich ist, über die Leistungspflichtigen und die Fälligkeitstermine; zugleich hebt es die von den Visitatoren getroffenen Anordnungen hervor. Bei der großen Verschiedenheit, die sich in den Pfarreinkommen der einzelnen Bezirke zeigt, erscheint es angebracht, dasselbe zunächst im einzelnen gesondert nach den verschiedenen Bezirken zu betrachten. [2])

In der Pflege Kevernburg mit Amt Arnstadt und Stift Ilm fallen auf den ersten Blick die beträchtlichen Berechtigungen der Pfarreien an Ackerlandnutzung auf, eine für den an den Vorbergen des Thüringer Waldes gelegenen und an fruchtbarem Ackerlande reichen Bezirk erklärliche Erscheinung. Es gibt Pfarr-

---

[1]) Sie fehlen nur bei Angelhausen und den Dörfern des Stiftes Paulinzella.
[2]) Fürs einzelne verweisen wir auf das Protokoll selbst.

stellen, denen 4, 5, 6, ja selbst 7 Hufen [1]) Acker gehören; [2]) 8 Pfarreien (von 29) haben 2, 4 haben 3, 2 haben 4, 4 haben 5 Hufen Ackerland. Einigemal ist ausdrücklich hervorgehoben „gutes Land", z. B. bei Dornheim, Dörnfeld a. J. Nur vereinzelt, und zwar bei den im gebirgigen Teile des Bezirks gelegenen Pfarrorten fehlen die ansehnlichen Berechtigungen an Ackerland, das fällt besonders bei Gehren, Siegelbach, Angelstedt u. a. auf; diese Pfarreien haben vielmehr die für die Dotationsart der Pfarrorte des Amtes Schwarzburg-Königsee charakteristischen Eigentümlichkeiten. Als Pfarrländerei ist ferner in den meisten Fällen auch Wiesenland verzeichnet und zwar bis zu 6 Acker Wiesen (Rudisleben). Den ansehnlichsten Wiesenbesitz hatte jedenfalls der Pfarrer zu Haßleben (24 Acker), allerdings waren davon 20 Acker durch den Vogt der Pfarre „entnommen" worden. Auch zur Angelstedter Pfarrei gehörte ein ansehnlicher Wiesenbesitz (5 Acker); sonst ist vielfach nur eine Wiese verzeichnet, oder der Umfang des Wiesenbesitzes ist gar nicht näher angegeben; es heißt in den Verzeichnissen dann nur „und wiesen", häufig ist auch der Ertrag der Wiesenberechtigung und der Wert des Heues, [3]) das jährlich geerntet wird, benannt. [4]) Die beiden Wiesen der Pfarrei Alkersleben werden als „gut" bezeichnet. An andern Liegenschaften und Grundstücken der Pfarreien dieses Bezirks sind ferner die Weinäcker zu nennen. Zwar nicht alle Pfarreien haben diesen Besitz, aber immerhin eine ziemliche Anzahl; so Espenfeld (2 Acker), Siegelbach ($2^1/_2$ Acker), Plauen ($3^1/_2$ Acker), Thanheym (1 Acker), Dornheim ($1^1/_2$ Acker), Oberndorf (1 Acker); es ist ersichtlich, daß es namentlich der Westen der Pflege Kevernburg, d. h. die Orte um Plaue waren, welche diese Dotation aufwiesen — auch der Pfarrer Caspar Stockheim von Arnstadt hat unter seinen Einkünften Weinbergnutzung (3 viertel weinwachs etc.). Bei einer Anzahl Pfarreien kommt Besitz an Holzgrundstücken bez. Naturallieferung an Holz vor, so bei Singen (14 acker holz bei des gotshaus holz), bei Seebergen (12 acker holz), Elleben (6 gärten holz), Willingen (4 acker holz aus der gemein, hat auch eigen holz), Wolfershausen ($3^1/_2$ garten holz). In den meisten Fällen dürfte es sich bei den Pfarreiberechtigungen dieser Art um die schon früher erwähnten Gemeinschaftsgerechtigkeiten innerhalb der Gemeinden handeln, wie außer bei Willingen auch die Bemerkungen bei Witzleben ($4^1/_2$ holzmarken in dem gemeinholz) und bei Espenfeld (7 acker holtz in der gemein) bezeugen. Ob auch bei den übrigen Pfarreien, die Einkünfte an Holz hatten, wie Dörnfeld a. H. (holznotturft), Thanheym (holznotturft), Rockhausen (2 holzmark), desgleichen Wüllers-

---

[1]) Marlishausen, allerdings findet sich da die Bemerkung „4 hufen ausgetan".

[2]) Bei Alkersleben ist angegeben, wie viel eine Hufe Land Zins gibt, nämlich „8 mos korn und hafer."

[3]) Vergleiche weiter unten die Besoldungsteile im baren Geld aus offenbar verkauften Heu und Gras.

[4]) Vielleicht handelt es sich bei diesen Bezügen, ähnlich wie bei den Holzrechten, um Gemeinschaftsbesitz innerhalb der Kommunen, an welchem eben auch der Pfarrer partizipierte.

leben, ferner Angelstedt (habet sylvam, quantum sufficit) und Seebergen (holz fürs haus nottorft), derartige Gemeinschaftsrechte in Frage kommen, oder ob es sich um eine bestimmte, sich gleichbleibende Holzabgabe der Gemeinde an die Pfarrer handelt, kann nicht entschieden werden, das erstere ist aber jedenfalls sehr wahrscheinlich. Nur in einem Falle ist ausdrücklich gesagt, daß es sich um eine Holzberechtigung aus einem herrschaftlichen Forste handelt, und zwar bei Oberndorf; die Bemerkung lautet: „dem pfarher hat v. g. h. aus gnaden zugesagt an stat eins ackers holtzes, so der pfarner vormals im Hayn gehabt, 4 affter schlege ungeferlich iherlich." Endlich sind auch noch Gärten (Rinsfeld 1, Geschwende 2, Elxleben 1), sowie Hopfenland (Espenfeld 1 acker) und Krautland (Thanheim hat theil am krautland, Siegelbach 5 Krautländer, Plauen 8 Krautländer) als Pfarreibesitz genannt. Abhanden gekommenes Pfarrgut wird unter Geschwende ($^1/_2$ erbe [1]) hat der junker zu sich genommen) und unter Haßleben (20 acker wiesen sind der pfarre entnommen durch den voit) verzeichnet.

Ein wichtiger und häufig wiederkehrender Dotationsgegenstand ist der Getreidedezem — nur in einem Falle (Gehren) besteht die Dezemeinnahme bei einigen Filialdörfern in Geld. Zumeist besteht sie in Korn; Weizen wird gar nicht genannt, auch Gerste und Hafer kommen vor, erstere Fruchtart noch häufiger als letztere; bei einer Anzahl Pfarreien ist allerdings nur die Anzahl der Maße bez. der Malter, nicht aber die Fruchtart selbst genannt. Häufig wird der Dezem halb in Korn und halb in Gerste geliefert, einmal auch abwechselnd, das erste Jahr Korn, das zweite Gerste, das dritte Hafer (Marlishausen). Zuweilen sind alle drei Getreidearten bei dem an eine Pfarrstelle zu leistenden Dezem vertreten (z. B. bei Elleben und Hettstedt), oder es sind nur zwei Arten, und zwar immer Korn und Gerste oder Korn und Hafer, niemals Gerste und Hafer, oder endlich es wird nur eine einzige Fruchtart genannt, namentlich Korn. In einem Falle besteht die Dezemeinnahme in 32 Maß Hafer.

In der Regel sind die Filialdörfer an der Dezemabgabe beteiligt. Bei Arnstadt werden Besoldungsteile, die in Getreide bestehen, aus dem „Kloster" gewährt. Das zur Parochie Willingen gehörige Beringen gibt an Stelle des Dezems 10 Fuder Heu an den Pfarrer, auch der Pfarrer zu Wüllersleben hat unter den Naturalbezügen ein Fuder Heu. Der Pfarrer zu Stadtilm soll neben anderem auch 10 Maß Korn und 15 Schock Holz als Einkommen haben. Eine Fruchtabgabe, die der Junker von Hettstedt dem Pfarrer zu gewähren hat, $^3/_4$ Korn und $^3/_4$ Hafer, gibt jener nicht, offenbar infolge einer persönlichen Differenz. Einen ganzen Brotgang hat der Pfarrer zu Haßleben. Sehr häufig begegnen wir ferner in den Verzeichnissen Einkommen aus Erbzinsen; keine derartige Einnahme, wenigstens ist es nicht ausdrücklich vermerkt, haben

[1]) ca. 8 Acker.

die Pfarrer zu Alkersleben, Wolfershausen, Rockhausen, Elleben, Willingen, Görbitzhausen, Singen, Haßleben, Wüllersleben und Elrleben. Neben Geld, welches vorwiegt, finden wir unter den Erbzinseinnahmen auch Naturalien, und zwar Gänse, Hühner, „Lambsbäuche" und Wachs.

Endlich enthalten die Verzeichnisse die Einkommensbeträge aus den katholischen Kultuseinrichtungen und Stiftungen, bez. aus den mit diesen verbundenen Amtshandlungen (z. B. aus Messen, Begängnissen, vom Salve, Testament, Ölopfer bez. Festgeld ꝛc.) und aus sonstigen Akzidenzien und Pfarrabgaben. Dabei ist folgendes bemerkenswert. Die Akzidentalbesoldung bestand vorwiegend aus Geld, doch kommen auch in diesem Falle Naturalbezüge vor. So hatte der Pfarrer von Thanheim eine Einnahme vom Testament, die außer in Geld in 1 Henne, 1 Braten und 1 Brot bestand, der Seeberger erhielt 1 Glas und 3 Pfg. von einer Taufe, der Elrlebener 1 Henne von einem Kranken oder Kommunikanten, demselben stand eine Testamentseinnahme zu, die in 5 Schneebergern „stuel und kussen" bestand, bei Marlishausen ist bemerkt: testament 1 schoff, 1 sch(ock), 1 „stuel und kussen"; Testament: 1 „schoff" ist auch bei Haßleben, Alkersleben, Wolfershausen und Elleben verzeichnet; Testament: 1 „schoff stuel und kussen" ist in dem Einkommensverzeichnis des Hettstedter Pfarrers vermerkt. Einnahmen in Wachs hat der Elrlebener, Hettstedter, Alkerslebener (aus der Kirche) und der Ellebener (vom Begängnis) usw. Wie nötig die Festlegung gerade dieser Einkommensteile der Pfarreien auf dem Lande war, geht u. a. daraus hervor, daß bei einigen dieselben bereits abhanden gekommen waren, das beweist z. B. die Bemerkung bei Wüllersleben: „der schultheis soll die 18 scho. testam. inwendig 4 wochen widergeben — sollen dem pfarhern die 7 schneeb. auch geben, bei Alkersleben: „salve 10 schneeb. non datur 6 annis." Eine 1 fl. betragende Abgabe der Geschwender war durch den Aufruhr 1525 abgekommen und seitdem nicht mehr geleistet worden.

Es ist nun interessant festzustellen, in welcher Weise einerseits die Einkünfte aus diesen Stiftungen, für welche doch mit der Einführung der Reformation die Amtsverrichtungen z. T. in Wegfall kamen, den evangelischen Pfarrern auf dem Lande — in den Städten bestanden ja zur Erhaltung des Kirchenguts die „gemeinen Kasten" — erhalten blieben und andererseits die vereinzelten, kleinen und unsicheren Einkünfte aus den sonstigen Pfarrgebühren und Abgaben zu einem bestimmten, größeren Pfarreinkommensteil gestaltet wurden. Auf Grund des Protokolls läßt sich darüber folgendes sagen. Im allgemeinen blieben den Pfarrern die Bezüge aus den katholischen Stiftungen, namentlich von den Messen, vereinzelt auch von Begängnissen, vom Salve usw.; hinsichtlich der übrigen Akzidentalbezüge aber wurden den Stelleninhabern von seiten der Leistungspflichtigen, d. h. von den Gemeinden einschließlich der Filialgemeinden, wo solche vorhanden waren, eine bestimmte, auf zwei Termine (Michaelis und Walpurgis) zu zahlende Abfindungssumme gewährt.

Fast regelmäßig begegnen wir meist am Schlusse der Einkommensverzeichnisse der Formel: „pro funeralibus, offert., taufgeld et aliis (gemeint ist damit noch das Einleiten, [1]) Aufbieten, zuweilen auch das Testaments-, Öl-, Messe-, Salvegeld, Holznotdurft u. a.) pro his omnibus dabunt“ etc. Der jährliche Abfindungsbetrag war je nach der Größe der Parochie ein sehr verschiedener, wir stellen ihn hier zusammen:

Alkersleben 4 sch.
Wülfershausen 8 sch. leon.
Rockhausen 3 sch. leon.
Elleben $3^1/_2$ sch. leon.
Willingen 6 sch. leon.
Ellichleben 4 sch. leon.
Ettischleben 3 sch. leon.
Marlishausen 4 sch. + 10 schneeb.
Siegelbach 2 sch. + 2 fl. (?)
Espenfeld 4 sch. leon.
Rudisleben 4 sch. leon.
Rinsfeld 3 + 2 + $1^1/_2$ sch.
Görbitzhausen 2 sch. + 1 sch. (Hufen).
Oberndorf (?).
Dornheim $12^1/_2$ sch.
Gehren 20 sch.
Thanheim 6 sch.
Seebergen 8 fl.
Singen 3 + 2 sch.
Witzleben 4 sch.
Geschwende 4 fl. + 3 fl.
Griesheim 20 + 20 + 15 + 15 schneeb.
Dörnfeld a. J. 2 sch. leon.
Haßleben 5 sch.
Angelstedt 10 sch.
Elxleben 5 fl.
Wüllersleben 4 sch.
Hettstedt (?)

Wir sehen, nur bei 2 Orten (Oberndorf und Hettstedt) fehlt eine derartige Gelddotation, die bei den übrigen zwischen 2 und 20 Schock läuft. Hinsichtlich der Einkünfte aus den katholischen Stiftungen verweisen wir auf das Protokoll selbst, es möge genügen, folgendes hervorzuheben. Der Pfarrer zu Alkersleben hat von 2 Begängnissen 5 Schneeberger, der Wolfershäuser von der Sonnabendsmesse 4 sch. Leonberger, von derselben Messe der Willinger $3^1/_2$ sch. und der Elchlebener 1 fl., für letzteren beträgt die Einnahme von der Messe Corp. Christi 3 sch. Leonberger, vom Salve 2 sch. und von Gedächtnisfeiern $13^1/_2$ Schneeberger. Der Rockhäuser vereinnahmt von 2 Messen, vom Begängnis und vom Salve jährlich 10 Sch. Leonberger. Ebenda ist bemerkt: „Sanct Annen mess hat geben 6 sch.“; ferner hat der Marlishäuser Begängnisgeld und Einnahme vom Salve, der Görbitzhäuser Begängnisgeld, der Gehrener 3 Schneeberger vom Begängnis, der Thanheimer 4 sch. von der Messe beat. virginis und $^1/_2$ sch. Leonberger vom Begängnis, Elleben „2 malder korn und gersten vom gotteshaus v. mess. corp. Christi zu begegnis,“ Singen Testament 15 Schneeberger, Festgeld zu Ostern, Pfingsten und Allerheiligen $13^1/_2$ Schneeberger, 3 Schneeberger Corp. Christi, von einer Seelenmesse 2 Schneeberger, für ein Begängnis zu Oberilm 10 Schneeberger, Witzleben für Begängnis und S. Annen Messe 6 sch. Leonberger 22 gr., 25 gr. Präsenz, 14 sch. Einkommen zu Angelstedt, die mit dieser Einnahme verknüpfte

[1]) D. h., eine Wöchnerin, die ihren Kirchgang hält, in die Kirche führen.

Verpflichtung, eine Spende zu geben, fällt weg, ferner 10 Maße Korn, 6 sch. 10 Schneeberger für die Messe, die zur Vikarie gemacht ist, Geschwende Messegeld aus den Häusern 8 sch. 28 Schneeberger, Griesheim Einnahme von einer Wochenmesse, Espenfeld desgleichen vom Salve, Rudisleben vom Begängnis 6 Schneeberger, Angelstedt $3^1/_2$ sch. Leonberger von der Stiftung „zur Engelsmesse" ($67^1/_2$ sch.), Elxleben vom Salve 8 Schneeberger, 7 sch. 9 Schneeberger von der Vikarie der Kapelle, Wüllersleben vom Begängnis 14 Schneeberger, von der Messe Corp. Christi und Sonnabendsmesse $4^1/_2$ sch. 9 gr., Hettstedt 4 fl. von der Sonnabendsmesse, 15 Schneeberger vom Begängnis, 6 sch. Leonberger von der Messe, $6^1/_2$ Schneeberger 2 Pfund Wachs vom Salve usw.

Man ersieht aus dieser Zusammenstellung, daß das Einkommen aus den katholischen Stiftungen auf dem Lande, namentlich aus den Messen nicht unerheblich und deshalb ihre Erhaltung zur Dotation der evangelischen Pfarrer von Bedeutung und unentbehrlich war. Eine Ausnahmestellung in der Art der Zusammensetzung ihres Einkommens nehmen nun noch die Pfarrer der beiden größeren Städte Arnstadt und Stadtilm ein. Bei ihnen fallen die verhältnismäßig hohen Bezüge in barem Gelde auf. So erhält der Arnstädter Pfarrer Nikolaus Tantz 57 fl. einschließlich 12 fl. Kostgeld und außerdem 2 Malter Korn, der Superintendent soll 60 fl. und 1 Malter Korn haben, davon werden 48 fl. aus dem „Kasten" und 12 fl. Kostgeld aus dem Kloster gewährt, der „andere Prediger" soll 38 fl. aus dem Kasten und 12 fl. Kostgeld nebst 1 Malter Korn aus dem Kloster erhalten. Der Pfarrer von Stadtilm erhielt 50 fl. nebst Naturalien. Bei dem Städtchen Plauen unterscheidet sich die Art der Besoldung nicht von der der Dörfer.

Sonst finden sich Besoldungsteile in barem Gelde nur noch ganz vereinzelt, so z. B. bei Elleben: 5 sch. 2 Schneeberger „von der kirchen", ferner „aus heu" (12 Schneeberger) bei Rinsfeld, „heugeld" (30 Schneeberger) bei Espenfeld,[1]) „aus gras" (11 Schneeberger) bei Geschwende und aus Wiesen (2 sch.) bei Plane; der Brotgang bei Haßleben wird mit 6fl. 1 Pfg. abgelöst.[2])

Wir geben nun weiter einen Überblick über die Besoldungsverhältnisse in den drei übrigen Ämtern und zwar zunächst in den Ämtern Rudolstadt und Blankenburg. Auch hier haben die Pfarrer Einkommen aus Grundbesitz. Als solchen finden wir zunächst Ackerland und Wiesen, doch in weit geringerem Umfange als bei dem vorigen Amte und auch nicht bei allen Pfarreien. Man vergleiche: Teichröda (24 acker artland), Teichel ($^1/_2$ hufe land und wesen. 3 foder), Kirchhasel (15 agros), Blankenburg (25 agri und 1 hufe wiesen), Könitz (12 acker artland), Thälendorf ($^1/_2$ hufe), Quittelsdorf (12—15 acker), Braunsdorf (18 acker artland und 2 acker wiesen), Schwarza (15 acker wiesen), Solsdorf ($^1/_2$ huf und 1 wiese); bei Rudolstadt ist die Zahl der agri nicht angegeben.

---

[1]) Es handelt sich hierbei offenbar um Geldentschädigung, für die ursprünglich eine Wiesengerechtigkeit bez. eine Naturallieferung bestand.

[2]) Der Text in der Urkunde ist seinem Zusammenhange nach nicht ganz klar.

Wir sehen, in keinem Falle wird noch nicht einmal 1 Hufe Acker- bez. Wiesenland als vorhanden bezeichnet, gar nicht vorhanden ist es bei 6 Pfarreien (Solsdorf, Teichweiden, Volkstedt, Eichfeld, Eschdorf und Kumbach). Weinbergbesitz haben von 17 Pfarreien 7, also eine verhältnismäßig größere Zahl als in der Pflege Kevernburg, nämlich Eichfeld (1 Acker), Kirchhasel (3 agros), Blankenburg (1—2 Acker), Solsdorf ($1^1/_2$ acker), ebensoviel Zeigerheim und Thälendorf, Schwarza hat 1 Acker, Quittelsdorf 3 Weinberge. Auch der Holzdotation begegnen wir in diesen Bezirken, so z. B. Eichfeld [1]) (1—$1^1/_2$ Acker, und zwar als Entschädigung pro offert. pro funeralib. et baptism. von den Schalaern), Teichröda (holtznotdorft), Teichel (holtz), Kirchhasel (holtznotdorft), Thälendorf (dsgl.), Braunsdorf (holz) und endlich Quittelsdorf, das sich besonders durch diese Dotation auszeichnet (100 acker = 18 sch. daraus erkauft); wiederum sind es 7 von 17 Pfarreien, die diese Dotation aufweisen. Obstgärten finden sich bei Eichfeld (duo pomaria). Allein in diesem Bezirke finden sich Fischteichgerechtigkeiten bei den Pfarreien, und zwar bei Braunsdorf (habet piscinam) und bei Teichröda. Als Getreidenaturalabgaben an den Pfarrer begegnen uns die vier Hauptarten der Halmfrucht, Roggen, Gerste, Hafer und, im Gegensatz zur Pflege Kevernburg, auch Weizen (Eichfeld, Teichel, Könitz, Zeigerheim), Getreidedezem weisen ferner die Einkommensverzeichnisse der Pfarrer zu Schwarza (hat 2 acker pro decimis et adhuc exigit decimas), Braunsdorf (halb Frucht, halb Heu), Zeigerheim, Kirchhasel und Könitz (Zehentgarben) auf. Erbzinsen und zwar in barem Gelde sind z. B. unter Rudolstadt (14 a. gr.), Blankenburg (7 sch.) und Quittelsdorf (7 sch. und 19 pull. von „etlichen eigen mennern"), bei letzterem Ort auch wieder käufliche Zinsen (24 gr.) und unter Blankenburg außerdem noch 12 sch. Zinsen verzeichnet.

Von anderen bemerkenswerten Einkommensteilen, die zumeist von katholischen Stiftungen herrührten, sind noch anzuführen: 8 „eiserne" [2]) Schafe (Teichel), 2 Kühe pro salve adhuc seindt S. Annen miss. (Könitz), „eisernes" Schaf (Begängnis zu Solsdorf), „1 schof, stul, kissen" (Quittelsdorf); Einkommen von Messen finden wir bei Kumbach (de vigiliis Corp. Christi), Rudolstadt (3 Messen), Könitz (St. Annen), Thälendorf (Sonnabendsmesse), von Anniversarien [3]) (Eschdorf Eichfeld, Teichel, Blankenburg, Schwarza), vom Seelbad [4]) (Rudolstadt), von Vikarien (3 zu Blankenburg) usw. Für 8 Pfarrer wird die meist auf 2—3 bestimmte Termine zu gewährende Abfindung für die Akzidenzien in folgender Höhe angesetzt:

Cumbach 3 sch. 1 schneeb.

Eichfeld 1 ager prati (von Eichfeld), ein orth [5]) holz; 1—$1^1/_2$ Acker (von den Schalaern).

Teichröda 2 sch.

[1]) habuit olim quottannis 1 ager holtz (4 foder holtz).
[2]) eisern, d. h. solches Vieh, das im Fall des Sterbens durch anderes ersetzt werden mußte.
[3]) Jahrestage, an welchen das Andenken eines Verstorbenen durch Messen gefeiert wird.
[4]) Ein an gewissen Tagen den Armen in Folge einer Stiftung gewährtes Bad.
[5]) Garten, umgrenztes Stück Land.

Teichel 3 sch. und 3 Karpfen.
Kirchhasel 3 sch. (auf 3 Termine und zwar: Weihnachten, Ostern und Pfingsten).
Rudolstadt 10 fl. (in den gemeinen Kasten durch den Rat).
Solsdorf 3 sch. (Michael und Walpurgis).
Thälendorf $4^1/_2$ sch. (einschließlich des Einkommens von der Sonnabendsmesse auf zwei Termine).

Bei den übrigen Orten scheint das Protokoll lückenhaft zu sein. Höhere Einnahmen in barem Gelde finden sich u. a. bei Solsdorf (zusammen 20 sch. leon.), bei Blankenburg (30 sch. leon. jährlich vom Rat für die Summe von 900 fl., die sie von den Vikarien eingenommen haben), Eschdorf (10 fl. + 15 sch.); der Wirbach besorgende Pfarrer erhält vom catechismo zu Wirbach als Barentschädigung 2 fl.

Die Einkommensverhältnisse in dem gebirgigen und waldreichen Amte Schwarzburg-Königsee entsprechen ganz den sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen dieses Bezirkes. Ackerland und Wiesenbesitz ist mäßig vertreten, Dörnfeld a. H. hat 12 Acker, Mellenbach hat Wiesen „auf drei Kühe", Weisbach hat eine Erbwiese, Breitenbach ein Erbland und eine Wiese, er verkauft 10 Fuder Heu, Herschdorf hat 9 Acker Artland und Wiesen (3 Fuder Heu), Döschnitz: Wiesen (Heu für 8 fl.) und etliche Äcker, Egelsdorf: 18 Acker (male cultos!), Allendorf: 30 Acker Wiesen und sonstiges Land, Böhlen-Wildenspring: Wiesen (3 Fuder Heu) und 6 acker (gering), Gösselborn: 8 Acker. Wir sehen, daß fast immer Artland- und Wiesendotation vereint vertreten ist. Einen Krautgarten weist das Verzeichnis des Pfarrers von Mellenbach auf, eine Mühle (zu Lichte) das des Pfarrers von Allendorf, ein Acker zu Kraut wird dem Pfarrer von Königsee zugesichert. Holzdotation haben merkwürdigerweise nur Dörnfeld (1 Acker) und Weisbach (holznotdorft); die Getreideeinnahmen bestehen fast ausschließlich in Hafer und Roggen, Gerste kommt nur einmal (Dörnfeld), Weizen kommt überhaupt nicht vor. Als Dezem ist die Getreideeinnahme ausdrücklich bei Weisbach bezeichnet (40 mos hafer, 11 mos korn). Besonders hohe Getreideeinnahme weist die Pfarre zu Allendorf auf (120 mos, 126 einhalt des registers); auch über Dienste unfreier Männer (Eigenmänner) verfügt der Pfarrer zu Allendorf („hat zwen menner, item noch zwen menner, 14 schneeb. zu Lichta (?); ein man zu Oberhayn 1 fl. 2 pull 3 tag dinst, ein man zu Barga 13 schneeb. 4 ℔ 3 tag dinst, zu Lichta: 3 tag dinst 2 pull. 1 lampsbauch 3 tag"), ebenda geben die von Zedewitz Erbzins an die Pfarre; die von Meura geben an den Döschnitzer Pfarrer 18 Hühner, 18 Käse und 16 gr., 2 (eiserne) Kühe werden bei Böhlen-Geilsdorf, eine Immerkuh [1]) wird bei Dörnfeld genannt, sie ist ein Begängnis, und die Einnahme beträgt von ihr jährlich 1 fl., allerdings weigern sich die Bauern, den Zins von den „eissern kuwen" zu zahlen. Einkommen von einer Bruderschaft (St. Jakob), von einem Lehen (20 fl.) von der Messe Corp. Christi sind unter

[1]) d. h. eiserne Kuh.

Königsee, von Anniversarien unter Weisbach (6 Pfd. Wachs), Döschnitz (12 schneeb.), von einer Wochenmesse zur Bocksschmiede (4 sch.) unter Döschnitz, von einem Begängnis (8 schneeb.) unter Dörnfeld, Messegeld unter Wilmersdorf (Parochie Herschdorf) verzeichnet usw.

Wie in den übrigen Bezirken, so wurden auch hier für die Akzidenzien und sonstigen Pfarrabgaben (z. B. funeralia, Opfer, Taufe, Aufbieten, Einleiten, bei Allendorf ist u. a. auch Salve und Begängnis eingeschlossen) mit wenigen Ausnahmen [1]) bestimmte Abfindungen in bar, die auf 2 Termine von den Parochialorten zu entrichten waren, festgesetzt. Man vergleiche folgende Zusammenstellung:

Dörnfeld $4^1/_2$ sch. (außerdem 1 fl. von einer Immerkuh).
Mellenbach 6 fl.
Weisbach 10 fl.
Breitenbach 6 fl.
Herschdorf 8 fl. (durch den Schultheißen unverzüglich einzubringen).
Egelsdorf 3 sch.
Allendorf 15 sch.
Böhlen-Wildenspring 4 sch.
Gösselborn 3 sch.

Man sieht, daß hier die Entschädigungen für die Akzidenzien im Vergleich zu den übrigen Bezirken mehrfach höhere sind, wie wir hier überhaupt vorwiegend Gelddotationen begegnen. Eine hohe Barbesoldung (50 fl.) hat auch der Pfarrer zu Königsee, ähnlich wie die Pfarrer in Stadtilm und Arnstadt. Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß den Pfarrern überall, wenn es auch nicht ausdrücklich bemerkt ist, freie Behausung zur Verfügung stand (cf. z. B. Kilhau hab. domum pro sacellano), vereinzelt auch freie Weide für das Vieh (z. B. Blankenburg und doch wohl auch Elxleben) und in einem Falle (Blankenburg) auch freies Brauen für die eigene Behausung.

Überblicken wir nun die Einkommensverhältnisse der Pfarrer, wie sie durch die Visitation des Jahres 1533 festgelegt wurden, so fällt folgendes ins Auge. Was die Art des Einkommens im allgemeinen betrifft, so setzte es sich in der Hauptsache aus dem Ertrage von Acker, Wiese, Gärten und Naturallieferungen, zum geringeren Teile aus Geld zusammen, eine Ausnahme macht nur der Bezirk Schwarzburg-Königsee, wo die Gelddotation vorwiegt. Das Gleiche gilt von dem Einkommen der Pfarrer der drei Städte Arnstadt, Stadtilm und Königsee. Durch die Anordnungen der Visitatoren wird offenbar ein Übergang von der Natural- zur Geldbesoldung angebahnt. Ein bedeutsamer Fortschritt lag zweifellos in der Festlegung einer Barentschädigung für die mancherlei vereinzelten und unsicheren, als Natural- und Geldbezüge gewährten Einnahmen aus den Kasualien.

---

[1]) Ausgenommen sind Paulinzella, Döschnitz, Geilsdorf, Königsee.

Über die Höhe des Einkommens und vor allem über die Frage, ob diese auch hinreichend war, läßt sich folgendes sagen: Nach allgemeiner Schätzung — eine solche kann bei der ganzen Art der über die Einkommensverhältnisse vorliegenden Angaben nur in Frage kommen — war die materielle Lage der Pfarrer in der Pflege Arnstadt-Kevernburg noch verhältnismäßig am günstigsten. Von 32 Pfarrern bezogen 2 ein völlig ungenügendes, 10 ein geringes, 16 ein mittleres und 4 ein hohes oder recht hohes Gehalt. Unter die genügend oder mittelmäßig dotierten Pfarrer zählen wir die 5 städtischen Geistlichen von Arnstadt, Plaue und Stadtilm, für die nach unserem heutigen Geldwerte, günstig gerechnet, ein Einkommen von etwa 1000 bis 1200 Mark festgesetzt wurde.[1]) Darnach haben die gering dotierten Pfarrer ein Einkommen unter 1000 Mark, die gut dotierten ein solches über 1200 Mark; denn wir müssen doch annehmen, daß für die städtischen Geistlichen z. B. von Arnstadt und Stadtilm zum mindesten ein leidliches Einkommen ausgeworfen war. Weit ungünstiger, wenn wir diesen Maßstab anlegen, lagen die Verhältnisse in den drei übrigen Ämtern der Herrschaft. Die Mehrzahl der Pfarreien war gering oder ganz gering dotiert, nur einige wenige Stellen hatten ein gutes Einkommen. Man vergleiche. In den Ämtern Blankenburg und Rudolstadt waren 13 Stellen ungenügend und nur 2 hinreichend[2]) dotiert, 2 Pfarreien weisen kein Verzeichnis auf, doch dürfte von diesen beiden sicherlich noch der Pfarrer zu Rudolstadt — nach der materiellen Lage der Pfarrer der übrigen Städte zu schließen — ein hinreichendes Einkommen gehabt haben. Im Amte Schwarzburg-Königsee waren 8 Stellen ganz gering oder gering, 2 genügend und 1 gut dotiert, eine Stelle verzeichnet kein Einkommen.[3]) Für die Höhe des Einkommens sind übrigens nicht nur, wie hieraus hervorgeht, die wirtschaftlichen Verhältnisse desjenigen Bezirkes, in welchem die Pfarrei liegt, und damit zusammenhängend der Umfang der Liegenschaften, sondern auch in vielen Fällen neben der Art und Zahl der Stiftungen vor allem die Größe der Parochien maßgebend; denn je größer die Zahl der Abgabepflichtigen war, desto höher war in der Regel auch das Einkommen aus Dezem und Kasualien des die Parochie verwaltenden Pfarrers. Verschiedentlich war obendrein noch das geringe Einkommen der Pfarreien geschmälert worden (Hettstedt, Geschwende, Haßleben, Rinsfeld u. a.).

Als Leistungspflichtige kommen in erster Linie die eingepfarrten Parochianen in Betracht. Die Filialdörfer sind dabei zu den

---

[1]) Obiger Berechnung liegt folgende Schätzung zu Grunde: 1 Hufe Land (30 Acker) erträgt 5 fl. Wert, 1 Weinacker 1—3 fl., 1 Kuhe 1 fl., 1 Garten 1 fl., 1 Wiese 1 fl., 1 Acker Holz 3 fl., 1 Fuder Heu wird angeschlagen auf 1 fl., 1 Malter Korn auf 3 fl, 1 Malter Gerste auf 3 fl., 1 Malter Hafer auf 2 fl., 1 Holznotdurft auf 2—3 fl., 1 Brotgang auf 6 fl., 50 Schock = 45 fl., 20 Schneeb. Gr. = 1 Schock, 1 fl. = 20 Mark unseres Geldes.

[2]) Wir rechnen dabei Quittelsdorf mit unter die genügend dotierten Pfarrstellen, obwohl das dortige Einkommen gewiß ursprünglich für die beiden Pfarrer berechnet war.

[3]) cf. dazu die ähnlichen Besoldungsverhältnisse in den benachbarten sächsischen Gebieten (Burckhardt a. a. O.).

Leistungen in der Regel im Verhältnis zu ihrer Größe herangezogen. Ganz vereinzelt wird eine städtische Behörde (Blankenburg), jedoch nur zur Entschädigung für eingezogenes Kirchengut, häufiger der Adel (z. B. der von Zedewitz-Allendorf gibt erbzins, oder die von Holbach-Könitz, oder die von Entzenberg-Hettstedt), in drei Fällen ein Stift, und zwar bei den drei arnstädtischen Pfarrern das dortige Nonnenkloster [1]), in einigen Fällen auch die Kirche bezw. die Kapelle (Elxleben) als Leistungspflichtige genannt. Eine Bareinnahme aus der Staatskasse wird in einem Falle (Arnstadt) erwähnt; Zulagen bezw. Aufbesserungen von der Herrschaft, wenn wir von jener Holzdotation für den Oberndörfer Pfarrer absehen, sind nicht verzeichnet, (cf. dagegen die Visitation 1539), wohl aber ist bemerkt, daß eine herrschaftliche Abgabe (2 mass korn) an den das Dorf Lichstedt besorgenden Geistlichen (von Suntremda) seit drei Jahren nicht entrichtet worden war. Besonders bemerkenswert ist, daß die Besoldung der städtischen Pfarrer zum größten Teil aus dem „gemeinen Kasten" bestritten werden sollte, der in den Städten — in den Dörfern erübrigte sich die Einrichtung, weil eben die Stiftung fehlte — wahrscheinlich, wenigstens in Arnstadt, kurz vor der Visitation durch den Grafen selbst eingerichtet wurde, und dessen Vorhandensein bestimmte Eintragungen des Visitationsprotokolls für die Städte Arnstadt, Stadtilm, Plaue, Rudolstadt und Königsee — in Blankenburg bestand die Einrichtung sicherlich auch — voraussetzen. Aus den noch vorliegenden ältesten Nachrichten über diese Einrichtung geht zweifellos hervor, daß die von Luther in der Leisniger Kastenordnung (1523) gezogenen Richtlinien für die „gemeinen Kasten" auch in Schwarzburg maßgebend gewesen sind. Es sollten nämlich die Einnahmen aus Kirchengütern, Stiftungen, Almosen usw. in einen „gemeinen Kasten" fließen, der unter ordentlicher, jährlich revidierter Verwaltung stand, und aus dem die Besoldung des Pfarrers, Küsters, Schulmeisters, Unterhalt der Schulen, Ausgaben für Armen- und Krankenpflege, Restaurierung und Neuaufführung kirchlicher Gebäude, vor allem des Gotteshauses und der Pfarre bestritten wurden [2]) (cf. Zeitschrift für Th. Geschichte und Altertumskunde N. F. XIII. Bd. Heft 1). In der Regel wurden zwei „Kastenmeister" auf ein (?) Jahr gewählt; die Rechnungslegung fand Michaelis jeden Jahres statt.

---

[1]) cf. weiter unten „Die Säkularisation der Klöster", Kapitel 3. (Paulinzella und die dazu gehörigen Dörfer.)

[2]) cf. z. B. unter Arnstadt, wo der Superintendent, der andere Prediger und der Kirchner Mariä Besoldungsteile aus dem gemeinen Kasten erhalten, wird als Kastenmeister ein Petrus Itthies erwähnt, und in einer Anmerkung ist betont: „wie man die zinss der vicarien zum gemeinen kasten bringen möge, dass die vicarien nicht solche zinse liessen ablasen heimlich, das auch die briefe in gemeinen kasten gelegt wurden und zum possessorio kommen möchte." Die jährliche Gesamteinnahme des gemeinen Kastens in Arnstadt betrug 317½ schо. an barem Gelde, außerdem noch Naturalien. Nach dem Arnstädter Roten Buche (p. 15) gab der Rat jährlich rund 104 schо. in den Kasten. Unter Stadtilm weist das Einkommen des Kirchners eine Fruchteinnahme aus dem Kasten auf. Unter Rudolstadt: Die Entschädigung für 3 Messen des Vikars Pordian (9 schо.) soll in den Kasten gehören, ferner: „habet domum agros 10 fl. soll der rat in gemeinen kasten iherlich geben für opfer, funeralibus, teufgeldt und kastenmeister seint erwelet er Cort und

Leider läßt sich über die Höhe der jährlichen Einnahme der gemeinen Kästen in den Städten mit Ausnahme von Arnstadt (cf. Anmerkg. 2 p. 52) und Stadtilm[1]) nichts Bestimmtes sagen, da urkundliche Unterlagen fehlen, doch ist soviel sicher, daß die Einnahme in den übrigen Städten hinter derjenigen von Arnstadt zurückbleiben mußte, da eben Arnstadt doch über die meisten geistlichen Lehen und altkirchlichen Stiftungen verfügte. Außerdem muß beachtet werden, daß keineswegs alle erledigten geistlichen Lehen dem „gemeinen Kasten" zufielen, daß vielmehr nicht unbeträchtliche Einnahmen aus erledigten oder eingezogenen kirchlichen Stiftungen den städtischen oder staatlichen Kassen zuflossen, bezw. die kirchlichen Abgaben von diesen nicht mehr geleistet wurden, wie die Beispiele von Blankenburg (cf. Visit.-Prot.)[2]), von Rudolstadt (cf. Rudolst. Amtsrechg. 1532/33: „31 scho. 10 ₰ vom rat zu Rudolstadt von wegen des lehen Elizabet."), von Arnstadt (cf. Arnst. Amtsrechnung 1533/34: „sub Zinsen, die der gnädige Herr zu sich gebracht, nachgelassen und nicht ganghaftig gewesen: 4 gr. an einer wiesen unser lieben frauen bruderschaft zu Arnstadt so m. g. h. zu sich pracht. 12 gr. gibt m. g. h. von solcher wiesen ierlichen itzund den kasten herrn zu Arnstadt; oder: 2 gr. 4 ₰ von einer wisen zu Plau zinset der vicarei doselbst, so m. g. h. zu sich genommen;)[3]) u. a. mehr zeigen, und daß vor allem die wirklich beträchtlichen Einnahmen aus dem Stiftsgute der säkularisierten Klöster, ganz dürftige Abfälle abgerechnet[4]), wie wir weiter unten sehen werden, fehlten. Aus den Eintragungen im Visitationsprotokoll ist ersichtlich, daß die Einrichtung des gemeinen Kastens von den Visitatoren gefestigt und gefördert wurde. Eingehende Auskunft über die von den „gemeinen Kasten" bestrittenen Ausgaben

---

Fortsch, die bruck kann vom radt nicht erhalten werden, bitten ausm g. k. zu erhalten, den gemeinen kasten zu promoviren." Unter Königsee: „Man soll den kranken im spital der blinden Margret und Kethe Reinharts iherlich zu labsal geben ichlichen ein orth aussen gemeinen kasten." Unter Plaue: „Er Johann Thall hat sein lehn in d. g. k. übergeben, davor wollen sie ihm iherlich 2 scho. leon geben mich. und für alle retardat 4 scho. leon, halb mart. 33, halb martini 34.

[1]) Über die Einnahme und Ausgabe des gemeinen Kastens zu Stadilm cf. die Rudolstädter Kopie der Visitationsakten von 1533 (R. F. A.).

[2]) cf. Blankenburger Stadtrechnung 1536/37: „Innahme zins der frue messe zustendig dis jar dem rad von v. g. herren einzufordern gnediglichen eingethan. 17 sch. 40 gr. innahme erbzins von dem gotzhaus, ao. mich 1535 vorfallen: 9 sch. 56 gr.

[3]) cf. auch Rotes Buch Arnstadt p. 32: Item nachdem von er Johan Buchner das lehn s. Johans in s. Bonifatius kirchen dem rat ist heimgestorben, hat der rat den weinbergk hindern Arnsberge neben Jorg Bocken 3 acker Jorgen von Witzleben vor 65 fl. ganz frei und ledig furkauft und solch geld ist in die neu ratstuben furbaut worden. act 1536.

[4]) cf. z. B. auch die Angabe in einem Beschwerdeschreiben der Stadtilmer v. J. 1554, in dem es sub 6 heißt: „die erste visitation hat vorordnet, das dem gemeinen gottskasten zu unterhaltung der empter und ahrmuts aus dem closter (von wegen der aufgenomenen pfarrgueter jherlichen volgen solten 52 mas korn und 40 fl. an gelde, auch 60 schock holz aus dem Willinger berge 8.) als aber auch die vorordnunge der ersten und izt gemelter visitation nicht gehalten noch denselben nachgesetzt worden, sondern sobald über ein jhar hernach und noch bis anhero jherlichen abgebrochen und vorgehalten 32 mos korn und 20 fl. sampt dem holze ist dadurch nicht allein der armut sondern auch den emptern ausgezogen und entblosset, wie solche heutigen tages vor augen."

gewähren gleichfalls erst spätere Rechnungen (cf. meine Arbeit über die Verwendung der Klostergüter in Schwarzb. z. Zt. der Ref. in der Ztschr. für Th. Gesch. und Altertumskunde a. a. O. p. 141 f.).

Das Pfarrgehalt wird jährlich angenommen. Betreffs des Fälligkeitstermines der Abgaben an die Pfarrer sind von den Visitatoren in der Regel für die Ablösungsbeträge der Kasualien usw. bestimmte Zeitpunkte festgesetzt und zwar meist halbjährliche Zahlung zu Walpurgis und Michaelis; bei Kirchhasel sind drei Fälligkeitstermine, nämlich Weihnachten, Ostern und Pfingsten angenommen. Diese Abgaben sind, wenn wir die Bemerkung unter Herschdorf berücksichtigen („sie sollen und wollen geben 8 fl. nemlich auf mich. 4 fl. und walpurg. auch 4 fl. unvorzüglich durch den schultheissen einzubringen"), von dem Schultheißen zu vereinnahmen und abzugewähren. Das Bargehalt von 50 fl. des Pfarrers von Königsee wird auf fünf „tagezeiten" gezahlt.

Aus dem Gesagten ergeben sich zugleich die von den Visitatoren für die materielle Lage der Pfarrer getroffenen Anordnungen. Fassen wir sie kurz zusammen, so hatten die Visitatoren bei all ihren Anordnungen in erster Linie das Ziel im Auge, den Pfarrern ein sicheres Einkommen zu verschaffen, auf welches gestützt sie ihren Beruf erfüllen konnten. Daher ihr Bestreben, abhanden gekommene Pfarreinkünfte wieder festzulegen und vor allem auch das Einkommen aus den katholischen Stiftungen und erledigten Lehen den Pfarrstellen zu sichern. Wenn dabei die Visitatoren die Frage nach einer hinreichenden Dotierung der Pfarrstellen gar nicht oder doch nur in geringem Maße berücksichtigten, so hatte dies seinen Grund in der Lage der Verhältnisse. Ein hinreichendes Einkommen hätte den meisten Pfarrstellen gesichert werden können, wenn das Stiftsgut zur Pfarrdotation mit Verwendung gefunden hätte. Doch es setzte ja eben erst die Säkularisation der Stifte ein, zudem waren bei der schlechten Klosterwirtschaft die Überschüsse gering und, wie wir noch sehen werden, wurde eben der größte Teil der Klostereinkünfte profanen, nicht kirchlichen Zwecken zugewendet. Gleichwohl war die Festlegung eines sicheren Pfarreinkommens ein bedeutsamer Schritt, die materielle Lage der jungen evangelischen Kirche zu sichern. Es hätte nur eben auf diesem Grunde weiter gebaut werden müssen, wie es ja auch bereits in der Visitation 1539, allerdings nur für die Pfarrer der Pflege Kevernburg, geschah.

Das Augenmerk der Visitatoren richtete sich weiter auf die kirchlichen Gebäude, namentlich auf die Gotteshäuser. Deshalb enthält das Visitationsprotokoll auch wichtige Aufzeichnungen über die Zahl der Gotteshäuser, über ihre Vermögensverhältnisse, ihr Inventar (vasa sacra), vereinzelt auch über die bauliche Beschaffenheit. Auch nach dieser Richtung hin machen die Bemerkungen des Protokolles sicherlich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, denn bei einer ganzen Anzahl von Parochien (17) fehlt jede nähere Angabe über die kirchlichen Gebäude; von den übrigen 44 Parochien haben 27 ein Gotteshaus, 17 — dazu rechnen wir die Städte Blankenburg, Königsee, Rudolstadt, Arn-

stadt, Stadtilm, Plaue — haben mehr als eins, so die Parochie Angelstedt (3 Orte, 163 hosp.): 3 Kirchen, die Parochie Plaue (3 Orte, 130 Wirte): 2 Kirchen, die Parochie Thanheim (2 Orte, 60 Wirte): 2 Kirchen, die Parochie Gehren (5 Orte, 309 hosp.): 3 Kirchen, die Parochie Willingen (5 Orte, 88 hosp.): 2 Kirchen, die Parochie Rinsfeld (3 Orte, 52 hosp.): 2 Kirchen, die Parochie Siegelbach (2 Orte, 26 hosp.): 2 Kirchen, die Parochie Griesheim (4 Orte, 60 hosp.): 3 Kirchen, die Parochie Braunsdorf (5 Orte, ca. 60 hosp.): 2 Kirchen, die Parochie Eichfeld (2 Orte, 40 hosp.): 2 Kirchen. Bei den Parochien Elxleben und Elleben wird außer der Kirche noch je eine Kapelle erwähnt. Die Städte hatten selbstverständlich mehr als ein Gotteshaus, zählte doch Arnstadt allein drei Hauptkirchen ohne die Kapellen. Man sieht aus der Zusammenstellung, daß die überwiegende Mehrzahl der Parochien mit mehr als einer Kirche in dem Bezirke Kevernburg liegt, daß die übrigen Ämter mit ganz wenigen Ausnahmen nur Parochien mit einem Gotteshause haben.

Was das Einkommen und den Besitz der Kirchen betrifft, so haben in dem Bezirke Kevernburg mit Amt Arnstadt und Stift Ilm folgende Kirchen Gattergeld, Erbzins- und sonstige Bareinnahmen: Alkersleben (Gattergeld), Elxleben, Ettischleben, Marlishausen, Oberndorf, Dornheim (Gatterzins und Erbzins), Thanheim (Gatterzins), Plaue (Erbzins), Seebergen (Gatterzins), Dörnfeld a. J., Haßleben (Zins), Siegelbach (dsgl.), Espenfeld, Rudisleben, Rinsfeld, Angelstedt, Elxleben, Wüllersleben und Hettstedt. Grundbesitz und Liegenschaften haben folgende Kirchen: Elchleben (ein weitmol, 1 pfan, d. h. Braupfanne), Marlishausen (6 acker artland), Gehren (Holz und Wiesen, valent quotannis 10 Schneeberger), Thanheim (6 Acker Wiesen), Branchewinde (2 Gelenge = 2 Acker), Plaue (5 acker weinwachs), Tostorf (3 acker vin, Wiesen), Seebergen (1/2 Hufe mit etlichen Wiesen), Griesheim (2 Schock ex prato), Haßleben (pratum, 7 acker), Espenfeld (1 Acker Weinwachs), Rudisleben (1 Wiese = 1 fl.). Wiederholt begegnen wir Einnahmen der Kirchen von sogenannten Gottes- oder eisernen Kühen, z. B. Alkersleben (4 gottesküe, geben 4 Pfd. wachs), Ettischleben (8 eiserne kue), Gehren (3 kue), Griesheim (5 kue), Dörnfeld a. J. (10 kue), Espenfeld (5 kue), Rudisleben (11 kue). Eine Dezemeinnahme hat die Kirche zu Rinsfeld (10 mos, 8 molmetzen tetzm); häufig ist die Wachseinnahme, man vergleiche:

Espenfeld 1 Pfd.	Marlishausen 5 1/2 Pfd.
Siegelbach 3 1/2 Pfd.	Ettischleben 1 Pfd.
Seebergen 6 1/2 Pfd.	Oberndorf 1 1/2 Pfd.
Plaue 4 Pfd.	Alkersleben 10 Pfd.
Thanheym ? Pfd.	

Bei einer Kirche (Alkersleben) ist eine Einnahme vom Salve (1 Scho. 16 gr.), und bei Elxleben sind unverhältnismäßig hohe Retardata (40 Scho.) verzeichnet. Sonst ist noch die Anzahl der vorhandenen Kelche, Patenen und

Monstranzen angegeben. Wertvolle Monstranzen hatte die Kirche zu Angstedt, denn die beiden Monstranzen kosteten 60 fl.; die Zahl der in den Kirchen vorhandenen Kelche beläuft sich auf ein bis drei Stück — nur Plaue hat deren fünf —, die Zahl der Patenen auf ein bis zwei Stück. Ob nun diejenigen Kirchen, bei denen ein Verzeichnis ihres Besitzes sich nicht findet, wirklich auch keine Berechtigungen gehabt haben, ist nicht so recht wahrscheinlich, eher dürften hier Lücken des Protokolles vorliegen. Unter den genannten Kirchen sind nur wenige leidlich dotiert, so z. B. Plaue, Tostorf, Seebergen 2c.

Immerhin liegen die Verhältnisse im Bezirke Kevernburg noch günstiger als in den übrigen Ämtern, hier ist es mit den Einkünften der Kirchen schlecht bestellt. Im Bezirke Rudolstadt-Blankenburg haben Grundbesitz die Kirchen zu Rudolstadt (hab. vineam), Zeigerheim ($1^1/_2$ acker vinei), Solsdorf (pratum), ebenso Quittelsdorf und Braunsdorf, Schwarza (prata), Eschdorf (ex pratis $4^1/_2$ scho.). Immerkühe besitzen die Kirchen zu Braunsdorf (18), Wirbach (2), Quittelsdorf (30), die Kirche zu Thälendorf hat eine hohe Wachseinnahme (13 Pfd.), Bareinnahmen sind bei Rudolstadt (22 scho. 7 Schneeb. 2 ℌ), Blankenburg (9 scho. und 6 scho. leon, letztere vom Magistrat), Kumbach ($^1/_2$ scho.), sonst sind noch Zinseinnahmen vom Grundbesitz, namentlich von Wiesen verzeichnet; ein Testament von 100 fl. „zur Kirchenunterhaltung" besteht bei der Kirche zu Kirchhasel. Auch in diesem Bezirke werden als Inventar der Kirchen Kelche, Patenen und Monstranzen erwähnt. Unbedeutend ist der Kirchenbesitz im Bezirke Schwarzburg-Königsee. Als einzige leidlich dotierte Kirche tritt nur die von Königsee hervor, von der es heißt, daß sie 25 scho. von der Braupfanne, 10 scho. Erbzins und 30 fl. in Vorrat gehabt habe. Zu ihrem Inventar gehören 11 Kelche, eine Monstranz und ein Pacificale, d. h. Kruzifix. Die Döschnitzer und Solsdorfer Kirche haben je eine Wiese. Bezeichnend für die Armut der Kirchen in diesem Bezirke ist es, daß die zu Dröbischau noch nicht einmal einen Kelch hatte. Sonst wird hier und da noch der Besitz von Immerkühen angeführt, z. B. Böhlen-Wildenspring (11 Stück), bei Breitenbach (8), Weisbach (31), von denen jede 1 Pfd. Wachs trägt. Aus alledem geht hervor, daß die Einkünfte der Kirchen neben den Bareinnahmen im wesentlichen sich zusammensetzen aus Grundbesitz, und zwar vorwiegend aus Wiesen- und Weinlandberechtigungen, sodann aus den Erträgen der „Immerkühe" und der Wachseinnahme. Wirklich reiche Kirchen gab es in der ganzen Herrschaft nicht, wohl aber war die Zahl derer, welche gar nichts besaßen, recht groß.

Daß die bauliche Beschaffenheit der kirchlichen Gebäude hier und da zu wünschen übrig ließ, geht u. a. aus folgenden Bemerkungen hervor. Oberndorf: „wen an der kirchen oder pfar zu bauen, sollen die nachbaurn helfen"; Wüllersleben: „non habet clibanum, non habet cellarium, soln ihm den keller helfen bauen"; Teichröda: „sollen die kirch bauen"; Königsee: „destruenda capella; sie sollen die holtzen capelln in der

grossen kirchen abbrechen. Sie sollen einen neu predigestuel auf die ander seiten setzen. Man soll die zerbrochen glocken nicht leuten, templum non est tectum."

Außerdem enthält das Protokoll dürftige Eintragungen über die Kirchner, und zwar nur über ihre amtliche Tüchtigkeit und ihr Einkommen. Im Bezirke Kevernburg finden sich solche Bemerkungen über die Kirchner nur bei Alkersleben, Plaue, Niederwillingen, Angelstedt, Elxleben, Hettstedt, Stadtilm und Arnstadt (3), also in 8 von 32 Parochien. Die Kirchner zu Hettstedt, Elxleben und Alkersleben werden gelobt, nur die Niederwillinger haben einen „ineptum edituum". Das Kirchnergehalt bestand in den Städten Arnstadt und Stadtilm vorwiegend in barem Gelde, zum geringsten Teile in Naturalien. In Arnstadt wird es hauptsächlich aus dem Kasten und dem Kloster gewährt, es entspricht bei dem Kirchner Mariä und Bonifazii nach unserm Gelde etwa einer Summe von 300 Mk. — der „Zuseher" (Aufseher) Jakobi erhält allerdings nur 2—3 fl., das Einkommen des Stadtilmer Kirchners (20 Scho. 5 Maß Korn 1 Fuder Holz) einer Summe von ca. 500 Mark, ein auch nur annähernd so hohes Einkommen findet sich nicht wieder; am günstigsten steht sich unter den Dorfkirchnern der zu Elxleben (17 moss korn, ein ganz brodts, 2 scho. 10 gr. an gelde, von der taufe 2 Pfg. ein glas, 2 schneeb. vom begrebnis). Außer der Fruchteinnahme haben die Kirchner noch kleinere Bareinnahmen z. B. von Kasualien (Angelstedt, Elxleben), vom Gotteshause (Angelstedt), vom Salve (Hettstedt), vom Rate (Plaue), an sonstigen Naturalien z. B. 3 Fuder Wiesen (Angelstedt), Brotumgänge (Elxleben, Alkersleben, Plaue), einen Krautgarten besaß der Angelstedter, dem Kirchner St. Mariä zu Arnstadt stand außerdem von jedem Gebräu ein Eimer Bier zu.

In den Ämtern Rudolstadt und Blankenburg sind Kirchner in 7 Parochien erwähnt, und zwar werden die zu Kumbach, Eichfeld und Teichröda in ihrer Tüchtigkeit anerkannt, während von den zu Kirchhasel, Rudolstadt, Thälendorf und Solsdorf das Einkommen verzeichnet wird, das meist ganz geringfügig ist. Von dem Kirchhaseler heißt es: „hab. 12 mos, 1 acker, brauet bier", der Solsdörfer hat $4^1/_2$ mos korn und einen ganzen Brotgang, der Thälendörfer hat 7 Scheffel, einst auch einen ganzen Brotgang und vierteljährlich 7 Schneeberger, wovon er Wein und Brot zur Kommunion geben muß, der Rudolstädter hat ein Einkommen von Anniversarien ($2^1/_2$ Scho.). Im Amte Schwarzburg werden Kirchner nur in 3 Parochien und zwar bei Dörnfeld, Breitenbach und Geilsdorf erwähnt. Beim Dörnfelder liegt offenbar unsittliches Verhalten vor, wie aus der Bemerkung hervorgeht: „ut scortum ejiciatur," sonst heißt es von ihm: „non struit, diligenter fabricat, mediocriter respondet"; der Breitenbacher wird gelobt, er besitzt eine Wiese und einen ganzen Brotgang; der Kirchner zu Geilsdorf soll vom Pfarrer 1 Scho. Leonberger Entschädigung erhalten. Nach diesen Angaben, wenn anders sie nicht lückenhaft sind, hätte nur der vierte Teil der Parochien Kirchner gehabt.

Schließlich gibt das Protokoll noch einige wenige Hinweise über das sittlich-religiöse Leben — und wie es bei dem unentwickelten Stande des Schulwesens erklärlich ist — über die Schulverhältnisse in der Herrschaft Schwarzburg-Arnstadt. So findet sich bei Königsee (die Stadt hat bei 500 Wirte) die eine Bemerkung: 1000 Kommunikanten, und bei Allendorf: „der von Zedewitz non fuit 12 (annos?) in templo, hab. scortum". Ein grelles Licht auf die sittlich-religiösen Verhältnisse werfen übrigens auch die schon früher erwähnten Angaben über das sittliche Leben der Geistlichen.

Die Notizen über die Schulverhältnisse setzen nur das Vorhandensein von Stadtschulen und zwar in den Städten Arnstadt, Stadtilm, Königsee, Rudolstadt und Plaue [1]) voraus; Dorfschulen gab es eben noch nicht, wohl aber wurde durch die Anordnung des Katechismusunterrichts, wie es durch die Visitation des Jahres 1533 geschah, auch in Schwarzburg der Anfang zur Verwirklichung der Idee der Volksschulen auf den Dörfern gemacht, [2]) denn die ersten Volksschullehrer waren auch bei uns die Dorfpfarrer oder die Küster, denen der Katechismusunterricht übertragen war. [3]) Leider beschränken sich die Eintragungen in unserm Protokolle hauptsächlich auf die Feststellung des Gehaltes und einige Urteile über die amtliche Tüchtigkeit der Stadtschullehrer. Hinsichtlich des Gehaltes wird für den Arnstädter festgesetzt: 60 fl., 1 erfurt. malter korn und 2 Fuder Holz, für den Stadtilmer: 25 fl. 10 Maß Korn, 9 Scho. Holz (der neue Lehrer fordert 30 fl.), für Rudolstadt fehlt die Angabe, für Königsee: ca. 30 Scho., ob außerdem noch 12 Scho. „aus dem hause" und 1 Schneeberger, ist zweifelhaft. [4]) Von dem Lokaten, dem Gehülfen des Königseeer Lehrers, heißt es: „nihil habet". Der Königseeer Lehrer wird gelobt, doch ist er mit Arbeiten zu sehr überlastet, u. a. muß er sonntäglich in der Kirche Almosen erbitten; von dem neuen Stadtilmer Lehrer heißt es: acceptatus est, eduxit pueros ex templo contra voluntatem ecclesiastici. Auf das Bettelunwesen unter den Schülern und die Beseitigung desselben weisen die kurzen Bemerkungen unter Rudolstadt (die betler sollen reformiert werden) und unter Königsee (de scholasticis pauperibus) hin. Bei Plaue ist eine Bemerkung, welche die Dotierung der dortigen Schule aus einer kirchlichen Stiftung betrifft, von Interesse, denn es heißt da: „die 11 scho. halb villeicht dem radt zu Plau der schul zu gut, bei u. g. h. zu erwerben"; bei Rudolstadt ist das Fragment eines Lehrplanes mitgeteilt: „Ludimagister debet prelegere unam grammaticam Philippi (hora) 6, exercitium 7, Terentium 8, examen (?). Aus dieser Bemerkung läßt sich soviel mit Sicherheit schließen, daß es sich bei Rudolstadt und gewiß auch bei den übrigen

[1]) Daß das Protokoll hier lückenhaft ist, geht u. a. daraus hervor, daß auch zu Blankenburg, wie erwiesen ist, eine Stadtschule existierte.

[2]) Vergl. Mertz „Das Schulwesen der dtsch. Reform. im 16. Jahrh." p. 179 ff.

[3]) Auf der Synode zu Frankenhausen 1555 wurde der Dorfschulunterricht festgesetzt. (S.L.A.)

[4]) Demnach sind als Durchschnittsgehalt für einen Lehrer einer Stadtschule nach unserem Gelde etwa 600 Mark angesetzt.

Städten um sogenannte städtische Lateinschulen, d. h. gelehrte Volksschulen für Knaben handelt, wie dies auch durch die spätere Entwicklung des Schulwesens in unserem Lande bestätigt wird. Anderen Aufschluß über das Schulwesen der Herrschaft Schwarzburg-Arnstadt gibt uns die Visitation des Jahres 1533 nicht, immerhin ist er bedeutsam genug, weil durch ihn auch für Schwarzburg der Beweis geliefert wird, daß das sich im 16. Jahrhundert entwickelnde schwarzburgische Schulwesen im wesentlichen eine Frucht der Reformation gewesen ist; denn nur klägliche Trümmer von Schulen aus katholischer Zeit fanden die Visitatoren vor, die sie erst in evangelischem Geiste reorganisierten.

Wir haben uns nun noch mit den am 13. bez. 16. Juni bei der Visitation der Pfarrer des Amtes Arnstadt vorgetragenen Artikeln, deren Original uns vorliegt, [1]) näher zu beschäftigen. Sie lauten folgendermaßen:

1. Das sie sollen das heilige evangelium lauter und rein furtragen und predigen und allein auf Christum weissen.
2. Das sie sollen den catechismum oder kinderlere anheben und fleissig treiben.
3. Die kinder deutsch gleichförmig und mit andacht teufen, die beistehende zum gebet vermanen.
4. Sie sollen das hochwirdige sacrament, den leib und blut unsers herrn Christ, nimand in einer gestalt und stuckweis, sondern nach der einsatzung unsers herrn Christus unter beider gestalt reichen.
5. Zum hochwirdigen sacrament sollen sie nimand zu lassen, oder imanden reichen, sie haben denn seinen glauben und verstand gehoret und ihm die absolution mitgeteilet.
6. Die beicht sollen sie nicht abgehen lassen, sondern als notdorftig erhalten, nicht aber auf papistische weise, sondern wie im catechismo angezeigt.
7. Den canonem majorem und minorem in der messen sollen sie nicht lesen, sondern ganz abthun.
8. Der gesenge salve regina, regina celi, königin in den himmel, sollen sie sich in der kirchen enthalten, dieweil sie der schrift nicht gemess und lesterlich sein.
9. Es soll kein priester irgent ein unzüchtige, verdechtige person oder köchin bei sich haben, sondern dieselbige oder ein andere ledige inwendig 6 wochen zur eeh nehmen, so er ohn weib nicht sein wil oder kan, bei straf unsers gnedigen hern und verlirung seiner pfar.
10. Es sol auch kein pfarher das heilige sacrament reichen imandten, so in ehbruch oder unzüchtigem leben liegt, bis er das abstelle.

[1]) cf. Refor. Acta 1533 p. 37/38. (XXVII 788 S. L. A.)

11. Es sollen die pfarher und priester nicht allein sich verdechtiger beiwonerin enthalten, sondern auch alles anhangs und zugangs berüchtigter person, bei ernster straf u. g. herrn.
12. Man soll brauth und brautigam, so wirtschaft vorhanden, auf den ersten abend copulieren und zusammen geben und nicht bis auf den morgen vorziehen.
13. Es sollen sich die priester der tabern und schenken enthalten, nicht sich mit den bauern zu halben und gantzen vol trinken, dadurch sie und das heilige evangelium verachtet werden.
14. Desgleichen sollen sich die priester alles leichtfertigs spielen unter den leuten messigen und enthalten bei straf von unserm g. hern.
15. Auch sollen die pfarherrn zum teuffeten und begrebnis dozu essen trinken und sitzen nicht gehen, sie wurden den sonderlich dazu gebeten oder gefordert, den leuten zu beschwerung.
16. Es soll der pfarner das volk alt und jung oft und fleissig vermanen, das sie wollen das heilige sacrament des leibs und bluts entpfahen im jar einmal, zween, oder wenns ihm not, so ab imand sich davon entziehen und als unchristlich dahingehen wurde, den wird man in seiner krankheit und letzten ende dasselbige versagen und straf gewertig sein.
17. Die pfarhern sollen auch, wan sie zu kranken gehen und sie mit dem sacrament des leibs und bluts Christi versehen wollen, brot und wein mit ihn zum kranken nehmen, desgleichen einen kelch und im haus für den kranken wein und brot mit den öffentlichen worten Christi zu teutsch consecriren und das sacrament aufs allerwirdigst handeln, mit gedecktem tisch und licht darauf.[1])

Darnach sind es 17 Artikel, die, zwar ohne strenge Anordnung, inhaltlich sich aber doch unter folgende vier Hauptgesichtspunkte stellen lassen: I. Anordnungen, die sich auf die Lehre beziehen (1—6): Predigt des lauteren Evangeliums (1.), das fleißige Treiben des Katechismus oder der Kinderlehre (2), die gleichförmige und andächtige deutsche Taufe (3), das Sakrament des Altars unter beider Gestalt nach Christi Einsetzung nach vorheriger Prüfung des Glaubens und Verstandes und vorher erteilter Absolution (4 und 5), die dem Katechismus gemäße Vollziehung der Beichte (6). II. Anordnungen, die sich auf den Kultus beziehen: Beseitigung des canonis majoris und minoris in der Messe und der Gesänge Salve Regina und Regina caeli in der Kirche (7 und 8). III. Anordnungen, welche sich auf die Amtsverwaltung beim heiligen Abendmahl und bei der Trauung beziehen: Im Ehebruch oder in Unzucht

[1]) Abgedruckt bei Sehling, die evang. Kirchenordng. d. 16. Jahrh. II. Bd. p. 119 ff.

Lebenden soll das heilige Abendmahl versagt werden (10), Ermahnung, zum heiligen Abendmahl zu gehen, Abendmahlsverächtern soll es in Krankheit und Todesnot versagt werden (16), Krankenkommunionen sollen ehrwürdig vollzogen werden, mit den nötigen Elementen versehen, bei gedecktem Tisch und mit Licht, die Elemente soll man deutsch konsekrieren (17), Brautleute sollen auf den ersten Abend und nicht erst am folgenden Tage kopuliert werden (12). IV. Anordnungen, die sich auf Leben und Wandel der Pfarrer beziehen: Die Pfarrer sollen heiraten, wenn sie ohne Weib nicht sein können (9), vor verdächtigen Beiwohnerinnen und Umgang mit übelberüchtigten Personen sollen sie sich hüten, (11), in den Schenken sich nicht voll trinken (13), des leichtfertigen Spieles sich enthalten (14), sich, außer wenn geladen, an Tauf- und Begräbnisschmäusen nicht beteiligen (15).

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß es sich bei diesen 17 Artikeln nur um die notwendigsten kirchlichen Bestimmungen handelte, wie sie eben die bei der Visitation beobachteten Verhältnisse bedingten; immerhin verdienen sie gerade als die Anfänge einer evangelischen Kirchenordnung im Schwarzburgischen besonderer Beachtung.

Als Visitationsabschied des Jahres 1533 endlich möchten wir jene schon erwähnte „visitatio und ordnung der pfarhern wie sie hinfüro ihr pfarvolk christlich regiren und sich selbst auch halten soln etc.“ ansehen, wenn diese Ordnung wirklich einer so frühen Zeit angehören sollte.[1]) In sechs Teilen wird den Pfarrern aufgegeben, daß sie vor dem heiligen Abendmahl die Absolution erteilen (1. Teil), daß sie Katechismuslehre halten (2. Teil), daß sie Meßgewand und Chorrock als amtliche Kleidung gebrauchen (3. Teil), wie sie die Krankenkommunion feiern (4. Teil), und daß sie sich in den Zeremonien wie in der Feier der Festtage nach der

---

[1]) Es steigen mir immer wieder Bedenken auf, diese Ordnung wirklich dem Jahre 1533 zuzuweisen. Daß Sehling a. a O. sie der Visitation 1533 zurechnet, ist nicht beweisend, derselbe hat auch noch eine andere Ordnung diesem Jahre zugeschrieben, von der es ganz unzweifelhaft ist, daß sie einer späteren Zeit angehört. Dafür, daß sie dem Jahre 1533 angehört und die Visitatoren als Verfasser hat, spricht der Wortlaut in der Kopie Docum. Schwarzburg. Vol. III A. VIII. 2c. (R. F. Arch.), es heißt da wörtlich: „Geschehen im jahr tausend fünfhundert und drei und dreissig durch doctorem Johannem Lange, ministerii Erfurt seniorem, vormals augustiner münch etc. Lotz von Wollersleben, amptmann zu Arnstadt, Johann Zwister, daselbst cantzler, Bonifacius Remp, Christoph Zwister.“ Dagegen spricht, daß sich diese Ordnung in dem von mir im Sondershäuser Landesarchiv aufgefundenen Originalakten gar nicht findet, und daß die in Rudolstadt vorhandene Kopie gar nicht völlig mit dem Sondershäuser Original identisch ist. Für die Abfassung gegen 1538/39 spricht der Inhalt des sechsten Teiles. Im Original 1533 ist von Festtagen nichts erwähnt, wohl aber in der Visitation 1539 und im Arnstädter Roten Buch erst nach 1538. Am meisten hat die Annahme für sich, daß die Ordnung bald nach der Visitation 1533 auf gräflichen Befehl entworfen wurde. (cf. die Bemerkung unter Arnstadt im Visit.-Protokoll 1533 „nach ordenung, so unser g. h. verschaffen wirdt“). Auch einige andere Stellen (vergl. bes. zweiten Teil Schlußsatz und dritten Teil die Bestimmungen über das Amtskleid) weisen auf eine Abfassungszeit nach 1533 hin. Trotzdem lassen wir die Ordnung hier folgen, weil das Angeführte nicht gerade gegen eine Abfassung bald nach 1533 spricht.

Ordnung im Kurfürstentume Sachsen richten sollen (5. und 6. Teil). Diese Ordnung wurde wahrscheinlich den Pfarrern eingehändigt.[1])

Wir lassen die Ordnung wörtlich folgen:

Erstlich.

Sollen die pfarhern keine menschen alt oder junge zum sacrament zulassen, ane vorhorunge des abents zuvor oder aber des morgens, so es ursache hette, ohn besondere absolution und dasselbige soll in der kirchen gescheen, zum heiligen sacrament des leibs und bluts unsers heilants Christi unserer auspurgischen confession nach art. XI und art. XXV.

Pars ander,

Sollen die pfarhern mit grossem vleiss anhalten, den catechismum oder kinderlehre zu treiben und einzublauen, nicht allein bei der jugent, die den namen haben soll, sondern auch den alten zu gute, die noch fern . . .[?] in zeehen gepoten, im glauben und vater unser seint, nemlichen im rechten vorstand, so doch von vielen nachgelassen oder selten gepredigt ist wurden, derwegen auch unser gnediger herre vorschaffen hat, das man unter solcher zeit des katechism allenthalben in der . . . [?]

Zum dritten,

Es sollen auch die pfarherrn, so sie in der gemeine das ampt oder testament Christi halten, messgewandt, in teufen aber predigen und begraben chorrocks als ehrlicher und unbeschwerlicher ceremonien, von erbarkeit wegen gebrauchen.

Zum vierden,

Es sollen auch die pfarher bei den kranken, so sie wollen des leibs und bluts des hern geniessen, ein tisch ehrlich bedecken, lichte anzünden, ein chorrock anlegen, ein vormanung thun und das heilige sacrament mit grosser reverenz handeln und die reliquias des kelchs nicht zu grossem ergerniss hinweckschencken.

Zum fünften.

Es sollen sich auch die pfarher allenthalben in cermoniis, im teufen und abentmal des heren halten, wie es im Chur- und fürstenthum zu Sachsen im brauch ist und in büchern verordnet.

Zum sechsten.

Es solen auch die pfarherrn die feiertage oder feste, wie im Chur- und fürstenthumb zu Sachsen gehalten werden, be-

[1]) Ob sich die Bemerkung in der Arnstädter Amtsrechnung 1533/34: („10 gr. vor ein buch dem pfahrer zu Willingen, darinnen die ordnung der visitatoren beschrieben.") auf diese Ordnung hier mit bezieht, läßt sich natürlich nicht beweisen.

gehen mit predigen und testament halten, als nemlich wie gemachten, Sanct Steffans und Sanct Johannistag, den neuen iharstag, Epiphania, Charfreitag vor essens, Ostern mit dem negst volgende tage, himmelfart Christi, Phingsten mit den negst volgende tage, die feste purificationis annunciationis, visitationis, so in der schrift gegründet, das fest Johannis Baptiste, alle sonntage, aller aposteln tage sanct Michaelistag.[1])

Es leuchtet ein, daß die Visitation des Jahres 1533 bei allen Mängeln, welche nach der Lage der Verhältnisse ihr anhaften und daher auch ihren Erfolg beeinträchtigen mußten, dennoch ein grundlegendes und darum auch höchst bedeutsames Werk für die schwarzburgische Kirche bedeutete. Das landesherrliche Kirchenregiment hat in ihr durch seine Organe, die Visitatoren, ein für allemal die Richtlinien für eine gesunde Entwicklung der evangelischen Landeskirche gezogen. Es wird dargetan, worauf in erster Linie zu halten sei, auf die Einführung der reinen Lehre, wie sie Luther vertrat, und wie sie in den Bekenntnisschriften und kultischen Ordnungen niedergelegt war, und auf einen zu dieser Lehre sich bekennenden, das Volk in derselben unterrichtenden, sittlich und wissenschaftlich gehobenen und besonders auch materiell genügend versorgten geistlichen Stand. Wenn die Visitatoren außerdem dadurch, daß sie die Einrichtung einer Superintendentur ins Auge faßten, die landeskirchliche Organisation ausbauen und ihr ein festes Gefüge geben wollten, und wenn sie auch dem Schulwesen des Landes ihr Interesse zuwandten, so wiesen sie damit auf zwei wichtige Aufgaben hin, deren Lösung vor allem in Zukunft zu erstreben war, nämlich auf den so nötigen Ausbau des landeskirchlichen Organismus und auf die Pflege und Förderung des evangelischen Schulwesens als des notwendigen Korrelats eines evangelischen Kirchentums.

Mit dem bisher Dargelegten haben wir übrigens den ganzen Umfang des Visitationswerkes noch nicht gewürdigt; das wird sich zeigen, wenn wir im folgenden noch von der Aufhebung der Klöster zu handeln haben.

---

[1]) Abgedruckt bei Sehling, a. a. O.

Die auf der Kehrseite des Zettels mit des Priors von der Zell Forderung geschehene Aufzeichnung der Festtage, die den Visitationsakten 1533 zugehören soll, ebenso gut aber bald danach aufgestellt sein kann, lautet: feste: der neuen iharstag, alle sonntage, epiphanie oder trium regum, purificationis, adnuncationis, charfreitag vor essens, ostertag, montag in ostern, himmelfahrt des hern, pfingstag, montag in pfingsten, Johannis baptista, visitat Mariae, michaelis, weihnachten, san Steffanstag, San Johannistag.

Drittes Kapitel.

Die Säkularisation der Stifte und die Verwendung der Stiftsgüter unter Graf Heinrich XXXII.

Schon vor der Visitation des Jahres 1533 war das Reformationswerk des Grafen Heinrich mit den Klöstern seiner Herrschaft in Berührung getreten, nachdem dieselben bereits Jahre zuvor in ihrem Bestande, wie wir früher gehört haben, erschüttert waren. [1]) Durch Mangel an sicheren Nachrichten sind wir leider nicht in der Lage, uns über den Erfolg der ersten, gleich nach seinem Regierungsantritt erfolgten reformatorischen Bestimmungen des Grafen, falls sich diese auch auf die Klöster bezogen haben, zu äußern; aber soviel ist gewiß, daß Barüberschüsse des Stadtilmer Nonnenklosters (Vorsteher Heinrich von Zossen) schon in der Einnahme der Rentereirechnung der Herrschaft Arnstadt vom Jahre 1531/32 verzeichnet sind; „von wegen des Stifts Paulinzella" findet sich zum erstenmal eine Einnahme in der Rudolstädter Amtsrechnung von 1532/33, ferner geht aus der Halbjahrsrechnung des Stiftes Paulinzella von Walpurgis bis Michaelis 1533, die uns als die einzige aus jenen Jahren erhalten geblieben ist, hervor, daß der Stiftsvogt Peter Watzdorf, welcher das Stift verwaltete, den Charakter eines staatlichen Beamten hatte. Ähnliches dürfen wir für die beiden Klöster zu Arnstadt und Stadtilm spätestens vom Jahre 1533 ab annehmen. Im Arnstädter Nonnenkloster ist der staatliche Verwalter der Amtmann Lutze von Wüllersleben (nach den Stiftsrechnungen von 1533 ff.), und im Stadtilmer Nonnenkloster ist es Hans Bohner (cf. Stiftsrechnungen 1536 bis 1537 ff., ältere Rechnungen besitzen wir nicht mehr). Wie nun die Visitation des Jahres 1533 auf die kirchlichen Verhältnisse im allgemeinen, so mußte sie im besonderen auch auf die Klöster einen nachhaltigen Einfluß ausüben. Es ist ja auffällig, daß sich im Original des Visitationsprotokolles vom Jahre 1533 keine Angaben über den kirchlichen Befund in den Klöstern und die Anordnungen der Visitatoren über die Klöster finden, aber daraus den Schluß ziehen zu wollen, daß die Visitatoren sich um die Stifte zu Stadtilm, Paulinzella und Arnstadt nicht bekümmert hätten, wäre ganz unrichtig. Die Visit.-Kommission weilte vom 24.—25. Mai 1533 in Stadtilm. Es liegt zwar kein Grund vor, an der Richtigkeit der in der Rudolstädter

[1]) Es kann sich hier hauptsächlich nur um die Stifte zu Paulinzella, Arnstadt (Benediktiner Nonnenkloster) und Stadtilm handeln. Die beiden andern klösterlichen Niederlassungen waren solche von Franziskaner-Bettelmönchen zu Arnstadt und Mellenbach. Mit der Aufhebung der Arnstädter Niederlassung, die 1538 erfolgte, haben wir uns später noch zu befassen, die Mellenbacher Stiftung aber war zweifellos schon eingegangen.

Kopie der Visitationsakten verzeichneten Angabe zu zweifeln, die lautet: „Mit den jungfrauen im closter ist gehandelt, von ihrem missbräuch abzustehen und sich hinfüro zu dem wort Gottis und was es mitbringt zu begeben, welchs sie alles zugesagt und bewilligt haben, darauf ihnen zugesagt, sie sollen des orts, so sie sich ihrem zusagen gemess halten, ihr lebenlang vorsorget werden."

Es liegt ferner nahe anzunehmen, daß die Visitatoren auch in der Paulinzella, wo sie vom 5.—6. Juni, und in Arnstadt für das Jungfrauenkloster, wo sie das zweitemal am 13. bez. 16. Juni und den folgenden Tagen weilten, Anordnungen ähnlichen Inhalts getroffen haben. Ohne Einfluß scheint die Visitation nur auf das Franziskanerkloster gewesen zu sein, welches merkwürdigerweise bis 1538 sich erhielt. Bei Arnstadt aber wie bei Stadtilm weist die Erwähnung von Einkommensteilen des Kastens aus den Klöstern darauf hin, daß das Klostergut zur materiellen Beihilfe für die evangelische Kirche nach Anordnung der Visitatoren Verwendung fand.[1]) Beim Stift Paulinzella, dem Graf Heinrich mit seiner Gemahlin am 11. Mai einen Besuch abgestattet hatte,[2]) weisen folgende Eintragungen der schon erwähnten Halbjahrsrechnung[3]) auf die erfolgreiche Tätigkeit der Visitatoren wie überhaupt auf die Annahme der neuen Lehre durch die Stiftsherren unter dem Einfluß der Visitation unverkennbar hin. Unter Ausgabe am 1. Juni (Sonntag Pentekoste) ist verzeichnet: „9 gr. für ein encheiridion (Luthers kleiner Katechismus) und Jesus Sirach meinem gnädigen herrn (dem Abte!); 1 sch. 3 gr. für Brentium super Johannem und für die propheten ern Konrad Rüdiger;" auf Befehl des Abtes wurden auf dem Erfurter Applas am 10. Juni $3^1/_2$ scho. $4^1/_2$ gr. für „9 schleple einfach und ein zwifach schleppenbareth ern Niclaus und den andern hern" verausgabt, ferner am 15. Juni (Sonntag viti), also gleichfalls nach dem Besuche der Visitatoren, ist als Ausgabe verzeichnet: 9 gr. für ein neues testament Herrn Mathes, $3^1/_2$ gr. für den grossen katechismus dem prior, 2 gr. für die grammatica Phil. Melanchthons Herrn Niclaus, 1 sch. für Bücher, die der prior, Herr Curd und Herr Cranach bei Johanni dem buchführer in Erfurt genommen; $1^1/_2$ scho. für 10 enchiridien jedem herrn und mir eins zu Erfurt zum ablass gekauft; am Sonntag nach Albani (22. Juni): 20 ₰ für das Sumarium psalterii dem prior; ferner: 5 gr. für 3 prillen mein herrn und Conrado Rudiger, hat m. herr kauft, freitags nach Kiliani (11. Juli); 2 scho. 8 gr. habe ich von wegen s. g. und des convents von Conrado Rudiger zu seiner wirtschaft ge-

[1]) In der Rudolstädter Kopie der Visitations-Akten von 1533 ist unter Pfarrkirche zu Ilmen gesagt: „Steur aus dem closter jherlich zu erhaltung des kastens und prediger und schulmeister 28 scho. leon."

[2]) Die Gräfin erhielt bei diesem Anlaß Maiblumen als Geschenk überreicht.

[3]) Auf der Innenseite des Umschlages dieser Rechnung steht die Bemerkung: „Genediger herre von der Zcell, ich bitt euger genaden wollen mich arm gesellen bei solchem thun behalden uff das ich nicht mocht so sch . . . . lich von meines . . . . (unleserlich.)

schenckt montags nach Laurenti (11. Auguſt). Daraus geht hervor, daß das Stift 1533 noch 9 Ordensperſonen [1]) zählte, von denen uns der hier genannte Curd Rüdiger unter Paulinzella und Joh. Kranach unter Solsdorf auch in den Viſitationsakten begegnen. Der erſtere iſt nach den Viſitationsakten 1553 Pfarrer der Parochie Thälendorf-Solsdorf. Der Prior, Nicolaus Stede, der beim Ankauf evangeliſcher Bücher beſonders hervortritt, wurde, wie in einem Berichte der Älteſten aus der Parochie Milbitz, Rottenbach, Horba vom Jahre 1596, 28. Auguſt, ausdrücklich beſtätigt wird, als die gnädige Herrſchaft das Kloſter eingenommen und die Mönche abgeſchafft hatte, als Pfarrer dieſer Parochie mit einem Gehalt von 25 fl. Geld, 25 Maß Korn und Gerſte und 8 Klaftern Holz aus dem Kloſter beſtellt. Eine andere Ordensperſon, Nicolaus Mende, begab ſich Ende Juni 1533 nach Erfurt, um zu ſtudieren, er erhielt auf Befehl des Amtmanns 5 fl. Zehrgeld zur Reiſe. [2]) Es iſt derſelbe, welcher ſpäter Pfarrer an St. Marien zu Arnſtadt wurde.

Allerdings ohne jeden Zwiſchenfall ging die Reformierung dieſes Stiftes nicht von ſtatten. Darüber belehrt uns eine gräfliche Verfügung an die Stiftsherren vom Dienstag nach Thomä (22. Dezember) 1534, die folgendermaßen lautet: „Libe andechtige, wir haben euer schreiben hören lassen, nochdem wir aber vermergken, das ir ein verbuntnus unter euch gemacht, keiner von dem andern zu weichen, dan wir erpoethig gewest sein, dreien personen unter euch ausserhalb des closters diz jar zu versorgen, auch den hern abt also, das ir Got dem ewigen vater mit dem wort und heiligen evangelio demnegsten in der libe mit der lar hettet dienen mogen und also euern beruf gung zu thun. Dieweil wir aber vermergken euern verbuntnus und hals sterickeit, das ir aldo semptlich euern hern, dem bauche, mit fressen, saufen und aller unzimlicher und unchristlicher hurerei und buberei zu pleihen (pflegen?), niemandes zu gehorsamen oder underworfen zu sein, ob das nun christlich und uns lenger leiderlich zuzulassen, habt ihr selbst leichtlich bei euch zu finden, dan wir nicht bedacht seindt, zu solche euer vermessen frecheit und offentlichen verruchten leben vil zuzugeben, wie ir dan je uns nicht folgen noch gehorsam sein wolt, so wollen wir euch semptlich, wie vor alters bei den epten geschehen, als closterleuthe verschlissen, euch zur nottorft mit cleidung, essen und tringken versehen lassen und also speissen, das wolten wir euch zur antwort hinwieder nicht pergen, dat. under unserm hant secret etc.“ Zu dieſer

[1]) Außerdem gehören nach der Rechnung 1533 noch folgende Perſonen zum Kloſterperſonal: 1 Müller, 1 Bäcker, 1 Schneider, 1 Vogt, 1 Schreiber, 1 Kellner, 1 Koch, 1 Bader, 1 Organiſt, 1 Hirte, 1 Stubenheyßer (?), 2 Mägde, 1 Schirmeiſter (?), 1 Enke (Knecht), 1 Unterenke, mehrere Holzförſter, 1 Schenke.

[2]) Die Notiz der Arnſt. Rent.-Rechng. 1532/33 lautet: 5 fl. einem jungen monche aus der Paulinzella zur zerung gegeben, als er sich gen Erfurd zum studio hat begeben wollen, hat mir der amtmann bevohlen (30. Juni 1533), und 1533/34 iſt in Erfurt inſcribiert: Nic. Mende de Friburg ex monasterio Paulinzelle de consensu abbatis“.

Maßnahme war der Graf durch ein Gutachten seines Rates von Holbach vom gleichen Jahre, welches den Bescheid auf gewisse Forderungen der Mönche enthielt, veranlaßt worden. In diesem Gutachten heißt es: Die Mönche in der Zell hätten „unter einander ein vorbontnis wider s. g. gemacht, sich keiner von dem andern zu begewen", obwohl sich der Graf erboten hätte, ihrer drei jetzt wohl zu versorgen ebenso wie ihren Abt, wollten sie doch „alleine essen und trinken den bauch zu fallen und ihren eigen freien willen in hurerei und buberei zu leben und niemandes gehorsam ader unterworfen zu sein." Schließlich riet von Holbach zu der in dem gräflichen Schreiben vermerkten Strafandrohung wider die Mönche. Alle Mönche hatten sich aber nicht an dem Intrigenspiel gegen den Grafen beteiligt, denn Holbach bemerkt außerdem: „Ob man den beiden, als er Kranach und er Kargof iziger zeidt ir quatemergeldt desshalben, das si uf die dorfer . . . . . die leudt vorsorgeten, liss ich mir gefallen, und dass m. g. h. demselben er Kranach ein rogk ader belz keufen liss, wer gudt, da er nicht wol besponnen, dan ich von im vormorgkt, dass er m. g. h. vorfolgen wil aus dem closter sich zu begewen und diese dorfer zu vorsehen, welchs man uf den somer gethun (gewen?) kan, inen mit einer behausung in der dorfer einem zu vorordenen." Ferner erbittet der Rat für einen gewissen Hans Moringk, der „den somer fleissigk aufseh zu dem bau gehabt" ein Mastschwein aus Rudolstadt oder Schwarza, „darmit er vor fastnacht dobeime worste zu essen" hätte. Der Graf bewilligte für Kranach und Enkarius, weil sie das Evangelium predigten, das Quatembergeld und für ersteren außerdem einen Pelz. Vermutlich war das „Verbündnis" unter den Mönchen durch den Abt selbst, der deshalb abgesetzt wurde, angezettelt worden, der Prior scheint nicht beteiligt gewesen zu sein. Die noch vorhandenen Zettel mit dem für beide bestimmten Unterhalt und Einkünften lassen erkennen, daß sie gar keinen Grund hatten, sich über den Grafen wegen ihrer leiblichen Versorgung zu beklagen.[1]) Das energische Einschreiten des Grafen fruchtete; wenigstens möchte man dies aus einem Bericht kursächsischer Beamter vom Jahre 1538 (25. Juli) schließen, die dem Stifte einen Besuch abgestattet hatten und darüber an ihren Herrn schrieben: „In der religion sache haben wir kaine veränderung im kloster befunden, der sich der abt anzumassen unterstanden".[2]) Dabei blieb es, obschon der abgesetzte intrigante Abt nochmals bei den um das Stift und das Stiftsgut entbrannten Streitigkeiten zwischen den schwarzburgischen Herrn Leutenberger Linie einerseits und Arnstädter Linie anderseits eine Rolle spielte (cf.

---

[1]) cf. Ztsch. f. Th. Gesch u. Alterth. Bd. N. F. XIII. Bd. p. 119. Leider ist nicht das Datum bei den Aufstellungen angegeben. Sie gehören vermutlich dem Jahre 1534 an. cf. auch Arnst. Amtsrechnung 1534/35: „1 gr. Cuntz Schneidern in die Zelle den abt seiner bestellung halb gen Ilmen gefordert sonntagk cantate."

[2]) cf. W. A. Reg. Ee 550 Vol. I.

Zeitschrift für Thüringer Geschichte und Altertumskunde, N. F. XIII. Bd. p. 111).

Ohne jede Schwierigkeit aber scheint sich der Übertritt in den beiden Nonnenklöstern zu Stadtilm und Arnstadt vollzogen zu haben. Die letzte Äbtissin des Stadtilmer Stifts, Gräfin Margarete von Schwarzburg, wurde, da sie ihrem Gelübde treu bleiben wollte, 1533 Pröpstin des Stifts Quedlinburg.[1]) Nach der Stiftsrechnung 1536/37 sind nur noch vier Nonnen im Kloster und zwar: v. Watzdorf, v. Oberweymar, v. Peulwitz und die Zengen. Die gleiche Anzahl Insassinnen weist auch noch die Rechnung 1537/38 auf. Ebenda aber findet sich unter „gemeiner Einnahme" folgende bezeichnende Bemerkung: „6 scho. 9 gr. Johannes der buchfurer von Erfurd vor 258 pfund bucher an 80 alten sanck messe und andern bosen bucher jedes pfund vor 6 ₰ die breth abgeschlagen. So haben hiruber die nonnen derselben hivor zu zweie oder dreie malen diesem und einem andern buchfurer auch vorkauft, desgl. hab ich 2 oder 3 tüchtige gesangbücher in die pfarre geben, dinstags nach bartholomei (27. August 1538) und: 4 scho. 7 gr. sein die nonnen Johannschen dem buchfürer vor etliche buchere schuldig gewest inen mit althen buchern bezalt."

Aus den noch vorhandenen Stiftsrechnungen von Arnstadt geht hervor, daß dieses Stift 1533/34 noch acht Insassinnen zählte, die versorgt wurden, und für welche Leibzinsen an das Stift gezahlt wurden. Diese Zahl verminderte sich schon in den darauf folgenden Jahren durch Tod und Austritt mehr und mehr — nach der Rechnung von 1533/34 stirbt Ursula von Mosen, nach der von 1534/35 Else Marschalg, nach der von 1537/38 treten die Jungfrauen von der Sachsen aus dem Kloster und die Nonne Ursula von der Sachsen stirbt. — Die Leibzinseneinnahme von den Jungfrauen wird immer geringer, ebenso nimmt die Ausgabe für der Jungfrauen „Notdurft" immermehr ab. Ein Ausgabeposten der Arnstädter Amtsrechnung von 1534/35 verdient noch Erwähnung, er lautet: „3 gr. 6 ₰ vor ein Nurmberger chategismum dem freule und den andern."

Besonderes Interesse nimmt nun noch die Beantwortung der Frage nach der Verwendung der Stiftsgüter unter Graf Heinrich XXXII. in Anspruch. Ist es doch bekannt, welch hohe Bedeutung gerade dieser Angelegenheit schon auf den Konventen der evangelischen Stände während der Reformationszeit immer wieder zugewendet wurde, und wie ihr auch heute große Beachtung geschenkt wird. Am geeignetsten ist aber eben gerade diese Übergangszeit unter den ersten lutherischen Grafen, um einwandfrei nachzuweisen, welche Bahnen von den evangelischen Landesherren, die nach dem Aufhören der bischöflichen geistlichen Gewalt allein sich der Verwaltung der geistlichen Güter ihres Gebiets im Interesse der Erhaltung dieser Güter tatkräftig annehmen konnten, bei der Verwendung

[1]) cf. das Schreiben des Erzbischofs Albert von Mainz vom 16. Oktober 1533 i. Diplomat. monasterii in Ilmene. p. 253/288 sub 31. (Fürstl.-Landesbibl. Rudolst.)

der geistlichen und insbesondere der Stiftsgüter eingeschlagen wurden. Als sichere Unterlagen für die Beantwortung müssen in erster Linie die noch vorhandenen Kloster- und staatlichen Rechnungen dienen, sie mögen zunächst sprechen.[1])

Das Stift Paulinzella: Die Halbjahrsrechnung 1533 weist als Einnahme 576 scho.[2]) und als Ausgabe 574 scho. auf, der Überschuß beträgt demnach nur 2 scho., außerdem stehen noch vom Abte als Schuld 41 scho. aus. Hinsichtlich der materiellen Lage des Stiftes lassen sich aus dieser Rechnung leider keine sicheren Schlüsse ziehen, ebenso besagt sie über Abgaben an die Staatskassen nichts, aber für evangelische Zwecke enthält sie in den schon erwähnten Beträgen, die für den Ankauf evangelisch-theologischer Bücher aufgewendet wurden, Ausgaben. Ebenso verweisen wir auf die schon zitierten Abfertigungen des Abtes und Priors, sowie auf diejenigen Angaben, aus denen hervorgeht, daß für einige Pfarrer, die sich zum Dienste am Evangelium gebrauchen ließen, von dem Grafen Bargehalt gezahlt wurde. Es handelt sich um Pfarrer, welche Dörfer, die zum Stifte Paulinzella gehörten, besorgten.

Aus alledem ist das Bestreben zu erkennen, wenigstens einen Teil aus den Einkünften des Stiftes seiner eigentlichen Bestimmung, d. h. Zwecken der evangelischen Kirche zuzuwenden. Allerdings beweisen auch verschiedene Eintragungen gleichzeitiger staatlicher Rechnungen, daß Einkommensteile des Stifts Paulinzella gleich mit Beginn der Säkularisation abgetrennt worden sind und staatlichen Kassen zuflossen. So verzeichnet zum erstenmal die Rudolstädter Amtsrechnung von 1532/33 als Zinseinnahme, die dem Stifte zuständig war, die Summe von 45 scho. aus den Orten Zeigerheim, Geilsdorf, Niederschwarza, Thälendorf, Keilhau und Eschdorf. In derselben Rechnung sind auch Paulinzellaer Getreidezinsen und Zinshühner aufgeführt, z. B. 4 Maß von Schwarza, $7^1/_2$ Maß von Gebstedt, $47^1/_2$ Zinshühner usw. Die Rudolstadt-Blankenburger Amtsrechnung von 1533/34 nennt $11^1/_2$ Maß von Schwarza und Gebstedt und $47^1/_2$ Zinshühner als ursprüngliche Zeller Zinsen und $15^1/_2$ Zinshühner als ursprüngliche Ilmische Zinsen. In den Arnstädter Amtsrechnungen von 1533 bis 1535 sind zum erstenmal Zeller Zinsen in Höhe von je 39 scho. angegeben. Auch die Blankenburger Amtsrechnung 1535/36 führt als Einnahme vom Kloster Paulinzella die Summe von 102 scho. an, von der nach Ausgabe von 9 scho. noch 93 scho. der Herrschaft verbleiben. Unter der Ausgabe stehen z. B. 5 scho. Abgang an den Verbrannten zu Blankenburg, 5 gr. 4 ₰ „an eim weimberge, hat izo m. g. h. von Leutenberg innen", 2 scho. bei Diezel Veiler und Tiezel Leutlof zu Soltzdorf nimbt der pfarher zu Talendorf usw. Also nur 2 scho. erhielt ein evangelischer Geistlicher. In der Getreiderechnung des Amtes Blankenburg mit einer Gesamt-Korneinnahme von

[1]) Vergleiche dazu Zeitschrift für Thüringer Geschichte und Altertumskunde, N. F. XIII. B. (1903.)

[2]) Wir lassen die Groschen, Pfennige und Heller fort.

207 Maß, wobei sich 16 Maß Zeller Zins befinden, einer Gesamt-Gersteneinnahme von 90 Maß, einschließlich 4 Maß Zeller Zinsen, und einer Gesamt-Hafereinnahme von 754 Maß, einschließlich 6 Maß Zeller Zinsen, werden nur 8 Maß als Ausgabe an den Pfarrherrn zu Thälendorf „von der Dezimation zu Solsdorf" angeführt. Die Arnstädter Rentereirechnung von 1536/37 aber gibt als Einnahme vom Stift Paulinzella die Summe von 200 g. Schock = 190 fl. 10 gr. bei einer Gesamteinnahme von 1020 fl. von den drei Stiften Arnstadt, Stadtilm und Paulinzella an.

Aber auch noch anderen Nutzen hatten die Staatskassen aus dem Stifte, das beweisen z. B. die Einnahmen von 220½ fl. für 44 Zentner 10 Pfund Glockenspeise aus der Zella und aus Königsee und 200 fl. für die Bestellung des Stiftsverwalters Gallo Barrethers in derselben Rechnung von 1536/37. Wir haben den Nutzen an barer Münze, den die Rentere- und Amtskasse aus dem Stiftseinkommen von Paulinzella in der Zeit von 1533—38 hatte, für jene auf rund 1000 scho., für diese auf rund 925 scho. geschätzt. Damit ist aber doch nur der Bargewinn in Anschlag gebracht, der Nutzen aus Naturalien war zweifellos noch viel höher. Schon bei Stift Paulinzella kann man demnach sehen, wie in systematischer Weise Einkommensteile des Stifts abgetrennt und den Staatskassen zugeführt wurden.

Die Bareinnahme bei Stift Ilm betrug nach der Stiftsrechnung von 1536 bis 1537 rund 1138 scho., die Ausgabe 950 scho. Unter Einnahme deutet folgender Posten darauf hin, daß schon vor 1536 Stiftszinsen der Amtskasse Schwarzburg zugewiesen waren: „Folgende zinse sein dises iars widerumb ausen ampt Schwarzburgk gen Ilmen geweisst": 56 scho. von den Ortschaften Königsee, Dörnfeld a. d. H., Niederschöblingen, Niederhein, Garschitz, Drebeschau, Herschdorf (Wolf Obstfelder und Peter Bornkessel). Unter Ausgabe findet sich der schon früher erwähnte Posten von 20 fl. in den „gemeinen Kasten" und von 10 scho. für zwei arme Priester, wöchentlich jedem 2 gr., außerdem für die Nonnen 28 scho.

Daß auch Graf Hans Heinrich von Leutenberg Zinsen seiner Dörfer dem Stift entzog, besagt u. a. folgende Bemerkung: „An dissen beiden orthen hat grafe Hans Heinrich die zinse zu folge lassen gewegert, vormoge seiner schrift." Die Barsumme aber, welche in diesem Jahre der Rentereikasse abgeliefert wurde aus der Stiftskasse, betrug 745 scho., nicht „ganghaftig" waren 31 scho. Wenn nun schon diese Rechnung eine so günstige Abrechnung für die Rentereikasse ergab — ganz abgesehen von der Getreiderechnung, die gleichfalls keinen unbedeutenden Abwurf für den Hof und die staatlichen Kassen ergeben haben dürfte —, so erzielte die Rentereikasse nach Ausweis der Rechnung von 1537/38 einen noch reichlicheren Überschuß. Hier belief sich die Bareinnahme auf 1401 fl. Unter Korneinnahme steht die bezeichnende Notiz: „der renthmeister wirdt ditz gelt vorsehens eingenommen habe." Darnach ist also das Korn (wie gewiß auch Gerste, Hafer und Erbsen) sogleich

zum größten Teile verkauft worden und der Rentereikasse „aus Versehen" zugeflossen. Ein Versehen war das eigentlich gar nicht, denn der Barüberschuß aus den Stiftseinnahmen floß doch, wie aus der Ausgabe hervorgeht, der Rentereikasse zu. In diesem Jahre betrug er aber 1130 scho., bei einer Gesamtausgabe von 1323 fl., bei der die Ausgabeposten für andere Zwecke, z. B. für Gesindelohn 26 scho, Zinsen 17 scho., gemeine Ausgabe 71 scho., Nonnennotdurft 49 scho., gegenüber der Ausgabe, die für die Staatskasse in Abgang gestellt ist, nur eine geringe Summe ausmachen. Wie bei Stift Paulinzella, so lassen sich auch bei Stadtilm schon seit 1532/33 Abtrennungen von Stiftszinsen zu Gunsten der Amtskassen nachweisen. So finden wir in der Blankenburger Amtsrechnung 1532/33 unter Einnahme „Insgemein" bemerkt: „20 scho. ilmische zins von wegen der probstei", 1533/34: 6 scho, 1534/35: 9 scho. ilmische Zinseinnahme von Blankenburg, Thälendorf, Leutnitz, Kleingölitz und Dittersdorf, 1535/36 27 scho. — nach Abgang von 4 scho. — von Blankenburg, Thälendorf, Leutnitz, Kleingölitz, Dittersdorf, Keilhau, Geilsdorf, Volkstedt, Schala, Zeigerheim, Eichfeld, Schwarza und Lichstedt. Vorher ist schon als Abgang für die Hofhaltung in Rudolstadt u. a. angesetzt: 21 Hühner, $2^1/_2$ „unschlitz", $1^1/_4$ Erbsen und 2 Metzen Mohn.

Aus diesen Rechnungen läßt sich deutlich erkennen, daß man nicht bei dem Umfange der Abtrennung von Stiftszinsen, wie sie in den ersten Jahren stattgefunden hatte, stehen geblieben ist, sondern daß man sie auf eine größere Anzahl von Ortschaften, die dem Stifte zinspflichtig waren, ausdehnte. Am Schluß der zuletzt erwähnten Rechnung ist noch bemerkt: Summa beider (Zeller und Ilmer) Zins: „restat 120 scho., davon gehn mir schösser 46 scho. so man mir in rest der ambtsrechnung blibe und bleibe über abrechnung m. g. h. also allenthalben 73 scho." Auch den andern Amtskassen flossen Einnahmen des Stiftes zu, so verzeichnet die Arnstädter Amtsrechnung von 1533/34 38 scho. ilmische Zinsen, nach derselben Rechnung werden auch die Stiftswiesen zu Elxleben auf Kosten des Amtes abgeerntet, sie sind demnach staatlich geworden. Unter Tosdorf heißt es: „$14^1/_2$ gr. von den 2 wiesen, so Hans Volckmar hievor von dem pfarrer zu Sanct Chaterin zu gebrauchen innen gehapt zu hauen und aufzumachen gegeben." Unter Ausgabe steht die bemerkenswerte Notiz: „1 scho. $2^1/_2$ gr. ist an den ilmischen zinsen durch Jorgen von Witzleben zu Schmerfelt zur turckensteuer genommen worden, hievor nicht berechent und Simon Krugk in seinem restat nur abgezogen." Auch der Rudolstädter Amtskasse flossen ilmische Stiftseinnahmen zu, wie aus den Rechnungen von 1532/33 und 33/34, die noch vorhanden sind, hervorgeht, die Einnahme beträgt 26 scho. aus den Orten Schala, Eichfeld, Volkstedt, Blankenburg, Keilhau, Thälendorf, Geilsdorf, Lichstedt und Leutnitz.

Schließlich sei noch auf die Clinger Amtsrechnung von 1533/34 hingewiesen, in der sich folgende Angabe findet: „5 scho. 30 gr. dem voite

zu Hasleuben von seinem ampt hat hivor nicht mehr dan $2^1/_2$ sch. gehapt, dieweil aber Ilmen des closters teil auch zu m. g. h. teil geschlagen, haben mir s. g. 3 scho. zugeleget.“ In der 1534/35er Amtsrechnung wird die Höhe der Erbzinsen zu Haßleben auf 82 scho. angegeben, während ursprünglich der herrschaftliche Erbzins von Haßleben nur 42 scho. betragen hatte. Alle diese Angaben werden nun noch durch Notizen der Rentereirechnungen ergänzt. Diejenige von 1531/32 verzeichnet als Bareinnahme aus Stift Ilm von dessen Vorsteher Heinrich von Zossen 889 scho., eine andere Notiz lautet: „63 scho. 22 gr. an 47 guten sch. $11^1/_2$ schneeb. von Philipp Dr. . . . zu Blankenburg empfangen an den zinsen, so er von wegen des jungfrauclosters zu Ilmen hat eingenommen aus befehlich m. g. h. Item diese zinse habe ich in berechent und nicht ausgeben, sein nicht gefordert wurden, so habe ich derhalben die ausgabe der zinse im beschloss nicht wollen endern.“ Verzeichnet finden sich auch Einnahmen einiger Bruderschaften, so von Beat. virg. an St. Bonifaz.: $2^1/_2$ scho. und von der Bruderschaft zu Schwarzburg. Die übrigen Rentereirechnungen von (1532/33 und 1536/37) verzeichnen als Einnahme von diesem Stift 1210 scho. bez. 745 scho. An einer anderen Stelle[1]) ist der Gewinn der staatlichen Kassen aus diesem Stift in den Jahren von 1532 bis 38 ohne den Nutzen aus Getreide, Vieh, Wein usw. mit 7637 scho. gewiß nicht zu hoch angeschlagen.

Einen noch deutlicheren Einblick in die Art der Verwendung der Stiftsgüter gewähren endlich die Rechnungen des Nonnenklosters zu Arnstadt. Die Geldeinnahmen und Ausgaben nach drei noch vorhandenen Rechnungen betragen:

1533/34: Einnahme 1011 scho. 1534/35: Einnahme 1026 scho.
Ausgabe 856 „ Ausgabe 608 „
1537/38: Einnahme 766 scho.
Ausgabe 497 „

Hierbei fällt besonders der beträchtliche Rückgang in der Einnahme des Jahres 1537/38 auf, der seinen Grund mit in der Abnahme der Stiftszinsen hatte, die eben zum Teil den Amtskassen zugewiesen wurden; denn der Rentmeister erhielt: 1533/34: 23 scho., 1534/35: 280 scho., 1536/37: 120 scho., 1537/38: 268 scho.[2])

Wir haben für dieses Stift den Barüberschuß, der der Rentereikasse in der Zeit von 1533—38 zufloß, auf 720 fl. veranschlagt. Wenn diese Summe nicht so hoch erscheint, so ist zu berücksichtigen, daß in jenen Jahren die Bewirtschaftung des Stiftsgutes und die Unterhaltung des vorhandenen Personales auch der „Jungfrauen“ noch erhebliche Aufwendungen verursachte, die allerdings mit den Jahren abnehmen mußten und auch abgenommen haben; jedenfalls geht aber aus den Rechnungen deutlich hervor, daß der Ausfall in den Überschüssen

[1]) Siehe m. Arb. in der Ztschr. für Thür. Gesch. u. Altertskde., a. a. O.
[2]) Von der letzteren Summe ist allerdings nicht ausdrücklich bemerkt, daß sie der Rentereikasse zugewiesen wurde, doch ist es anzunehmen.

der Stiftsrechnungen nicht durch Ausgaben für die evangelische Kirche entstanden ist, denn als Ausgabe, Kostgeld der beiden evangelischen Pfarrer an Unser Lieben Frauen und St. Bonifacii sind nur notiert: 1533/34: 23 scho., 1534/35: 26 scho., 1537/38: 25 scho. In der letzten Rechnung kommt zum erstenmal folgende unbedeutende Ausgabe hinzu: „1 scho. er Peter Itiges in gemeinen kasten zu den geistlichen lehen crucis in S. Jacoffs kirchen und 4 gr. er Christopf, pfarher zu Oberndorf, von einer wiesen unther dem Hayn."

Bei Stift Arnstadt ist es uns nun noch möglich, einzelne Getreiderechnungen aus jenen Jahren zu prüfen. Z. B. in der Rechnung vom Jahre 1533/34 beträgt die Korneinnahme 1012 Maß, die Ausgabe 653½ M., davon sind 112 M. verkauft worden, 232 M. kamen aufs Schloß. Von der Gerstenausgabe (382 M. bei 399 M. Einnahme) kamen 129 M. aufs Schloß, von der Haferausgabe (431 M., 521 M. Einnahme) kamen 259 M. aufs Schloß, die Malzeinnahme kam ganz nach Rudolstadt aufs Schloß, sie betrug 66 M. — Nach drei noch vorhandenen Getreiderechnungen des Arnstädter Stiftes sind allein 2601 Maß Getreide aller Sorten an die herrschaftlichen Schlösser abgegeben worden. Gegenüber solchen Zahlen ist das, was für „christliche Zwecke" verausgabt wurde, verschwindend gering. So beträgt z. B. die Ausgabe an Dienstlohn 1533/34 106 M; darin sind inbegriffen kleine Fruchtbesoldungen, die zwischen ½ und 6 Maß laufen, an evangelische Pfarrer, Kirchner und Schulmeister, z. B. an den Pfarrer zu Bitstedt, zu Rudisleben, zu Holzhausen, zu St. Bonifacii, den Kirchner Bonifacii, den Priester zu St. Katharin (10 M.), den Schulmeister Nicl. Straffen. 1537/38 werden genannt:

20 Mass dem castenhern von wegen der obirkeit.
10 „ „ pfarrer Bonifacii zu seiner costunge.
5 „ „ pfarrer zu unsrer l. Frauen.
5 „ „ schulmeister zu seinem lohn.
11 „ „ kirchner zu unser l. Frauen.
6 „ „ pfarrer zu Bitstet zu dezmen.
½ „ „ kirchner zu Bitstet.
½ „ „ pfarher zu Rudisleben.
½ „ „ kirchner zu Dornheym.

Lehrreich sind auch die Vieh- und Weinrechnungen des Stiftes. Aus ihnen geht, wie anderwärts schon nachgewiesen ist,[1]) hervor, daß sich Schloß und Kloster in den Ertrag teilten.

Man könnte nun aber mit Recht vermuten, daß aus den staatlichen Kassen Aufwendungen für evangelische kirchliche Zwecke gemacht worden wären, so daß auf diese Weise der Kirche wieder zugewendet wurde, was sie durch die Überweisungen der Überschüsse der Stifte an die staatlichen Kassen einbüßte. Doch ein solcher Ausgleich hat nicht oder nur in ganz unbedeutendem Maße stattge-

[1]) cf. Zeitschrift für Thüringer Geschichte und Altertumskunde, a. a. O.

funden. Es steht uns ja nur recht lückenhaftes Rechnungsmaterial aus jener Zeit zur Verfügung, immerhin genügt es vollkommen zum Erweis unserer Behauptung: Die Ausgaben der staatlichen Kassen für kirchliche Zwecke sind gegenüber den Einkünften aus den Stiften kaum nennenswert. Die Visitation des Jahres 1533 verursachte einige unwesentliche Ausgaben; unbeträchtlich sind die staatlichen Unterstützungen für Studierende und Stipendiaten (einmal 5 fl. an einen jungen Mönch aus Paulinzella, der sich zum Studium nach Erfurt begeben wollte, Rent.-Rechnung 1532/33, ein andermal 40 fl. an N. Mende, der Ordensperson aus Paulinzella, Walpurgis bis Michaelis 1537 fällig „durch doctor Lang entricht zu erhaltung des studiums zu Wittenberg, wie mir dan m. g. h. zugesagt," Rechnung 1536/37), für evangelische Bücher (z. B. 2 fl. für einen „commentarius in quatuor evangelistas," der auf gräflichen Befehl dem Prediger Caspar an St. Bonifacii gekauft wurde, ein andermal 3 gr. 6 ₰ für ein „Nurmberger chategismum, dem freuell und den andern gek." Arnstädter Amtsrechnung 1534/35), eine größere Ausgabe verursachte eigentlich nur der Beitritt zum Schmalkaldischen Bund, denn in der Rent.-Rechnung von 1536/37 heißt es: „1000 gulden an grober muntze von wegen des verstentnis etzlicher chur und fürsten, grafen, hern und stetten der protestirende stende und religion sachen halb, so. m. g. h. zu derselbigen gebuerend antheil, dassmals zu entrichten auferlegt gewest, als er Casparn von Minckwitzs hofmeistern und er Hansen von Taubenheim landrenthmeistern lt irer derhalben gegebenen quietanzien im Leibzigischen ostern margkt des 37. jar vergnugt und bezalt." Damit hängt ein anderer Ausgabeposten derselben Rechnung für den Kanzler Joh. Zwuster gelegentlich seines zweimaligen Besuches auf dem Bundestage zu Schmalkalden (19 fl. 4 gr.) zusammen.

Aus dem Dargelegten ergibt sich nun folgendes: Die Überschüsse aus der Verwaltung der drei oberherrschaftlichen Stifte Paulinzella, Stadtilm und Arnstadt, die anfänglich nicht bei allen drei Stiften erheblich waren, flossen schon unter Graf Heinrich dem Älteren zum allergrößten Teile den staatlichen Kassen und Hofhaltungen zu, nur verschwindend wenig kam der jungen evangelischen Kirche zu gute.

Bei der Beurteilung dieses Sachverhaltes wollen wir nur auf folgendes hinweisen. Dem Staate gebührt ohne Zweifel das große Verdienst, in jener Zeit des Überganges und der Auflösung der alten Kirche das in dem Stiftsgute sich repräsentierende Kirchengut durch eine geordnete Verwaltung überwacht und gesichert zu haben, aber die fast ausschließliche Heranziehung des Stiftsgutes zu staatlichen Zwecken und die damit prinzipiell angebahnte Verschmelzung des Kirchengutes mit dem Staatsgute bedeutete den Verlust jenes Gutes für die Kirche. Man konnte sich für dieses Verfahren weder auf die Ansicht Luthers stützen, der immer wieder den Standpunkt vertrat, daß die geistlichen Güter in der Hauptsache zur Ehre Gottes, nach dem Sinne der Stifter, angewandt wer-

den sollten — abgesehen von einigen gelegentlichen weitherzigen und nicht immer praktischen Ratschlägen, noch entsprach es dem Renommee der evangelischen Stände und dem Interesse der jungen evangelischen Kirche. Es wurden eben damit Bahnen eingeschlagen, auf welchen auch die evangelische Kirche Schwarzburgs eines wichtigen Teiles ihrer materiellen Fundamentierung verlustig ging, ein Verlust, der sich ihr bis in die Neuzeit hinein drückend bemerkbar macht und sie z. T. in eine unwürdige Abhängigkeit vom Staate gebracht hat. Wenn nun auch dieser Verlauf im Interesse der jungen evangelischen Kirche entschieden zu bedauern ist, wobei es gleichgiltig bleibt, aus welchen Gründen ein solches Verhalten eingeschlagen wurde — tatsächlich trugen, wie schon früher erwähnt, die schlechten finanziellen Verhältnisse des Staates die Hauptschuld — so müssen wir doch darauf hinweisen, daß die staatliche Obrigkeit nach Einziehung der Stiftsgüter die Verpflichtung der materiellen Beihülfe an die Kirche, wie dies aus den staatlichen Rechnungen klar hervorgeht, gleich von Anfang an anerkannt hat, und daß auch Graf Heinrich, der Reformator, prinzipiell den richtigen Standpunkt zur Verwendung der geistlichen Güter einnahm. Wir weisen zur Begründung einmal auf sein Testament vom Dienstag nach Quasimodogeniti (14. IV.) 1534 hin, in welchem er nur das Vorwerk zu Rottleben und den Weinberg, der „Schleicher" genannt, zu Rudolstadt, „wilchs vor dieser zeit in die Paulzella gehort hat", seiner Gemahlin verschrieb unter ausdrücklichem Hinweis auf die Möglichkeit, daß diese Güter, als der Kirche gehörig, wieder zurückerstattet werden müßten, — wie sie ja auch die Gräfin Witwe bereits 1539 an Graf Günther XXXX. wieder abtrat —, sodann sprach derselbe Graf in seinem zweiten Testamente vom Jahre 1538 seinen Willen klar aus, wenn er bestimmt:

„Wir befehlen und hoffen auch, das unsere lehnserben hinfüro das einkommen der closter und geistlichen güther, so zu milden wergken verordnet, gewidmet und gemacht, den gemeinen kasten in der herschaft sollen geben und folgen lassen, dormit die ehre des allmächtigen und wollfart des nechsten, also armen leuthe möge anhalten, auch die diener des worts, schulen, gelarthe leut ehrlich underhalten und mit solchem einkommen mögen aufgezogen werden, zu wohlfarth allen dieser unser verlassender herrschaft, kirchen, unterthanen und einwhoner, sonderlich was geistliche lehn sich verledigen und nicht verliehen oder verschrieben, solche dem gemeinen kasten zu verordnen, davon stutenden zu halten und alwege die ehre Gottis und der underthanen wolfahrt dormit auszurichten."[1])

Was der Graf selbst nicht befolgt hat, nicht befolgen konnte, forderte er in seinem Testamente von seinem Nachfolger. Wir werden noch sehen, ob oder inwieweit diese letzte Bestimmung Graf Heinrichs in Zukunft beachtet wurde.

[1]) Sondershäuser Landes-Archiv a. a. O.

Viertes Kapitel.

Die Reformation im Amte Clingen-Greußen.

Wir haben vorerst noch nachzuholen, was wir über die reformatorische Bewegung im Amte Clingen erfahren.

Schon vor 1531 waren in diesem Amte, wie wir gesehen haben,[1]) evangelische Regungen hervorgetreten. Zuletzt war es ein Prämonstratenser Mönch, der in Greußen evangelisch predigte, und dessen Entfernung Herzog Georg von Sachsen bei Graf Günther XXXIX. forderte. Inzwischen starb der alte Graf; wir hören aber nichts weiter von jenem Prämonstratenser, der auch unter Graf Heinrich nicht länger in der Stadt wird haben bleiben dürfen, da dieser Graf bei der Lehnsübernahme von Herzog Georg ausdrücklich auf Erhaltung der katholischen Lehre und des Kultus verpflichtet worden war.[2]) Während nun in den oberherrschaftlichen Ämtern der Herrschaft Arnstadt während der Jahre 1532 und 1533 die Einführung der Reformation so bedeutsame Fortschritte machte und durch die Visitation 1533 einen gewissen Abschluß erhielt, durfte Graf Heinrich an eine öffentliche Einführung der Reformation im Amte Clingen-Greußen mit Rücksicht auf seinen Lehnsherrn nicht denken. Trotzdem brach sich um diese Zeit — wie es scheint ohne Zutun des Grafen — eine evangelische Bewegung besonders in der Stadt Greußen Bahn, die einen ernsten Schriftenwechsel mit dem Herzog Georg zur Folge hatte.

Diese reformatorische Bewegung setzte offenbar im Jahre 1532 mit der Anstellung des schon früher in Greußen im evangelischen Sinne tätig gewesenen[3]) Johann Thal als Pfarrer dieser Stadt ein, der durch die Initiative des Rates dahin berufen wurde, nachdem nach Entfernung des evangelischen Prämonstratensers die Pfarrstelle einige Zeit vakant gewesen war. Wir werden über die Vorgänge durch eine Eintragung in ein altes, leider verloren gegangenes Handelsbuch der Stadt (p. 64) unterrichtet, die der Pfarrer Haferungen aus Greußen in seiner handschriftlichen Chronik dieser Stadt verwertet hat, und die wir ihrer

---

[1]) Vergleiche Bd. 1 p. 404 ff.

[2]) Daß bald nach dem Regierungsantritt des Grafen Heinrich XXXII. Verhandlungen wegen Bestrafung evangelischer Greußener gepflogen wurden, beweist folgende Notiz (F. 71. XXV. 709. S. L. A.): zu gedengken: erstlich, ob mein gnediger herre der von Greussen halb das sie das sacrament undir beider gestalt empfingen, vom herzog Georgen werde angefochten, als das er sie dorumb wollt strafen, dorauf zu antwurthen, dieweil sie die underthanen in dem ane s. g. willen übertreten, so gepürt die straf s. g. und nicht dem landesfürsten, inhalt des artikels vorzeichnet.

[3]) cf. Bd. 1, p. 404.

Wichtigkeit wegen hier folgen lassen: „Anno 1532 fing man alhier auch an, das evangelium nach der reformation Lutheri predigen zu lassen und handelte deswegen am abend Nicolai (6. Dez.) in gegenwart dreier räthe mit dem ehrwürdigen herrn Joh. Thalen seiner lehre und predigtamtes halben, also dass er jährlich vom rathe sollte 20 fl. haben, dieweil er lebte oder bei den von Greussen bleiben könnte, dieweil gemein stadt itzo [one?] eines pfarrers wehr, wolte ihm über angezeigte besoldung, so lang er solch predigtamt mit sacrament reichen und andern anstatt eines pfarrers vorsteht, 1 malter korn, 1 malter gerste und wenn man jährlich das pfarrholz führen lässt, die hälfte gegeben werden, so ihm auch brauhaus des jares von nöten, solte ihm das auf der pfarr und vom pfarrholz zugestehen vergunst sein, wo aber die von Greussen von Gott mit einem pfarrer versehen, sollte solch getreidich und . . . holz dem pfarrer wieder zugewendet werden und hatte sich er Johann [?] mit hülfe eines pfarrers gebrauchen lassen."

Nach dieser quellenmäßigen Nachricht handelte es sich um eine provisorische Pfarramtsverwaltung durch Thal, erst ca. ein halbes Jahr später wurde er offiziell in das Pfarramt zu Greußen berufen. Das schließen wir aus dem noch vorhandenen Präsentationsschreiben des Abtes Bernhard von Ilfeld als Patron der Greußener Pfarrstelle vom 9. Mai 1533, in welchem dem Offizial Heinrich Prangen Johann Thal — vir honorabilis et dissertus — für Greußen vorgeschlagen wird.[1]) — Offenbar erfüllte der Abt Bernhard damit einen Wunsch der Greußener, die mit Thals Wirksamkeit jedenfalls zufrieden waren.

Soweit verlief alles nach Wunsch der Greußener, aber es sollte bald anders kommen. Herzog Georg hatte Mitteilung erhalten, daß in Greußen die neue Lehre wieder ausgebreitet würde, und daß dies sogar auf Veranlassung oder doch wenigstens mit Zustimmung des Grafen geschehe, denn schon unter dem 17. August 1533 schrieb er von Leipzig an den Grafen: „ . . . wir wissen uns zu erinnern, das wir euch derzeit, da wir euch mit denen güthern, die ihr von uns zu lehen traget, beliegen der religion und

[1]) Sondersh. Landes-Arch. a. a. O. Das nur z. T. erhaltene Schreiben lautet: „Venerabili et spectabili viro Henrico Prangen artium liberalium philosophiae magistro nec non utriusque iuris baccalaureo officiali praeposituree sancti Petri in Jechenburgk, frater Bernhardus, dei patientia abbas monasterii beate Marie Virginis in Ilvelt ordinis Premonstratensis moguut. dioces. cum devot. in Christo presentibus reverentia et honore cum ecclesia parochiali sancti Martini in Greussen cuius ius patronatus ad nos et nostrum monasterium pertinere dinoscitur, ob liberam resignationem venerabilis domini Johannis Reuber presbyteri per nos illic presentati sit viduata et eandem rectore diutius carere non conveniat, ob id honorabilem et dissertum virum Johannem Thaeln cui eandem pure propter deum contulimus gubernandam et possidendam vestrae dignitati duximus praesentandi supplicantes una cum eodem putato (?) ad regimen . . . et curam pastoralem eunden investire instituere dignemini prout ad vestrum spectat officium facientes cum hoc praedicto Johanne Thaeln praesentato de omnibus et singulis iuribus fructibus, redditibus censibus et eiusdem ecclesiae iusticialibus efficaciter responderi adhibit circa premissa sol mpnitatibus debite consuet . . . datum sub nostro sigillo abbaccali . . . sub oppresso anno domini milesimo quingentesimo tricesimo tertio sexta feria post jubilat."

christlicher ordnung erinnert, ihr uns auch zusage gethan, es damit wie vor alters und es sunst in unsern landen . . . . zu halten, des wir uns auch also bei euch vorsehen hetten, es gelangt aber uns, das ihr es anders und der neuen lehr nach zu halten gestatten soltet, welchs, wo es also, uns nicht wenig befrembden, begeren demnach, ihr wollet euch gemelter zusage erinnern, derselben gemess ertzeigen und es also halten, wie es von der kirchen geordnet und herkummen ist, damit nicht noth sei, in andere wege einsehen zu haben.[1]) Das Erwiderungsschreiben des Grafen, unter dem 14. September 1533 aus Arnstadt datiert, stellt es außer Zweifel, daß der Landesherr die evangelische Bewegung im Amte Clingen nicht veranlaßt oder gar unterstützt hat, er schreibt nämlich: „E. F. G. haben uns unlang vorschinen schreiben lassen, mit erinnerung, wes e. f. g. wir in entpfahung unser lehn der religion und christlicher ordenung halb zusagung gethan. Darauf gnediger furst und herre, wissen wir uns unser beschenen handelunge für e. f. g. dermass zu erinnern, das wir es in e. f. g. lantschaft und fürstentumb mit den unsern wie bei leben unsers lieben hern und vaters gottseliger mit den ceremonien und christlicher ordenung zu halten und das es also und nit anders nochmals und bisanhere unsers wissens oder bevhels gehalten wurden sei, wir lassen es auch also bleiben. Wir haben in sonderheit denen von Greussen und den andern inwhonern des ampts Clingen e. f. g. schrifte lasse vorhalten, dorauf uns der rat ir unschult anzeichent und bitten, e. f. g. wolle dasselb aus irer inliegender schrift vernhemen, mit undertheniger bit, e. f. g. wollen sich zu keinen ungnaden gegen uns oder den armen leuthen durch fremde angegeben bewegen lasse, sonder unser gnediger fürst und herre mit gnediger verher und erkundigung der sache allenthalben sein und pleiben“ usw. In der diesem Schreiben beigefügten Entschuldigung des Rates von Greußen vom 10. September 1533 verwahrt sich der Rat gegen den vom Herzog Georg geäußerten Verdacht, als ob in den Zeremonien und in der Religion Änderungen in der Stadt vorgenommen worden seien. Sie hätten es ganz bei dem belassen, wie es zu Zeiten des katholischen Grafen Günther mit der Religion gehalten worden wäre. Derselbe Seelsorger, wie damals, sei jetzt noch da, und dieser sei auch vom Abte zu Ilfeld, dem Kollator der Pfarre, konfirmiert und zugelassen. Sie bitten um Gnade bei dem Grafen und um Fürsprache bei Herzog Georg, der doch nicht von ihren (des Rates) Abgünstigen den gegenteiligen Bescheid annehmen möchte. Darnach scheint es doch — denn sonst hätten die Greußener nicht so schreiben können —, als ob die an den Herzog Georg gelangten Nachrichten — jedenfalls von der katholischen Partei — stark entstellt gewesen sind; genug, der Herzog beruhigte sich bei der

[1]) Sondershäuser Landes-Archiv. Fasz Alte Refor.-Akt. (F. 71. XXV. 709).

Antwort, denn er schrieb schon unter dem 24. September (Mittwochs nach Mauricii) 1533 von Dresden aus an den Grafen: „.. Wolgeborner edler lieber getreuer, wir haben euer bericht belangende die von Greussen und Clingen der religion halber entpfangen und wo sie sich nuhn dermassen nach altem christlichem brauch halten, vast gern vernommen, wollen uns auch versehen, ir werdet künftiglichen daröber zu halten keinen vleis sparen" etc. [1]) Lange dauerte gleichwohl die Zufriedenheit des Herzogs mit den kirchlichen Verhältnissen im Amte nicht. Wieder war es Thal, der des Fürsten Unwillen nach etwa zwei Jahren der Ruhe erregte. Georg wandte sich diesmal mit einer strengen Verfügung an den Kollator der Pfarre, den Abt von Ilfeld; er schreibt unter dem 24. August 1535 (dinstags Bartholomei) . . . „Erwirdiger lieber andechtiger. Es haben bisher etliche pfarhern zu Greussen und sunderlich der nehiste Johann Thal doselbst mit dem communiciren und andern wider christlicher kirchen ordenunge und herkommen nauickeit eingefürt, und als wir dieselbige abzuschaffen vorordnet, langt uns izt an, wie solche pfarren von euch zu lehen ruren, ir auch dieselbigen pfarhern dohin sollet presentirt haben, wilchs uns nicht wenigk befrembdet und hatten uns vorsehen, ir sollet als ein geistlicher zu dieser zeit ein solche sache in besser acht gehabt haben. Begeren demnach, ir wollet gedachten Johann Thal von dannen thuen und die pfarre mit einem solchen priester vorsehen, der es doselbst allenthalben wider anrichten und halte, wie es sunst in unserm fürstenthumb gehalten wirdet. O(b) euch auch in dem einicher widerstand oder hinderunge begegnet, so wollet ir es uns unvormeldt nit lassen und solchs nit anders, uns auch, was wir uns deshalben zu euch vorsehen sollen, anzeigen, uf das wir nicht zu andern einsehen vorursacht, und ist unser genzliche mainung. Geben zu Leybzigk." [2])

Thal mußte daraufhin von neuem weichen, — das wird durch folgende Eintragung der Clinger Amtsrechnung von 1535/36 bestätigt: „26 gr. erhält der amptman zu Greussen, als ehr neben dem radte auf m. g. h. bevhel mit ehr Johann Thal, das ehr der pfarr abetrete, handelte" — und ging nach Erfurt, wo er an der Kaufmannskirche tätig war. Inzwischen trat keine Ruhe in den kirchlichen Verhältnissen Greußens ein. Mit Thals provisorischem Nachfolger, einem gewissen Johann Schorgen, der vom Abt zu

[1]) Das Schreiben lautet weiter: . . . Wir haben euch aber gestern her Fiderichs Burdians halben, welcher auch ein lehen dasselbst hat, schreiben lassen und am tag dienstags dionisii vor unser rethe gegen Leipzigk angestellt, so wollen wir uns auch versehen, ir werdet der handlunge uf solche zeit durch euere gesandten, so ir sendet, zweifelon das (?) zu Leipzig haben werdet, abwarten lassen. Doran thut ir uns guten gefallen in gnaden zu bedencken und woltens euch hinwider gnediger meinung nit verhalten." Offenbar handelte es sich um ein geistliches Lehen, welches Burdian beanspruchte, und das ihm entzogen war.

[2]) cf. Manuskript Briefwechsel 1520 ff. Fürstliche Bibliothek Wernigerode a. H.

Ilfeld präsentiert worden war, waren die Greußener gar nicht zufrieden; es kam so weit, daß sie sich in einem Schreiben vom 11. Februar 1536 beschwerdeführend an Graf Heinrich wandten mit der Bitte: „bis zur ankunft eins pfarrers ein vicarien oder capellan, den wir genugksam vorsorgen wollen, zu schigken, oder e. g. wullen uns an den wirdigen und hochgelarten hern doctor Langen, ab sein w. disser sache uns armen zu guthe irgent einen wuste, gnediglich vorschrieben, domit wir dieses Johan Schorgen oder eins andern solchen boessen beruchtigen mans, wie vormelt, bis das got schigke zur besserung moegen vortrag haben.“ Die Ursache der Erbitterung der Greußener war wohl hauptsächlich in der katholischen Haltung des aufgedrungenen Pfarrers zu suchen, denn in ihrem Schreiben heißt es weiter: „das haben wir e. g., was wir aus seiner lere als dis, dass ehr uns uff concilia, menschen lere und vom sacrament nach gotts ordenung und in satzung weissen und abwendig zu machen im willens vornohmen in underthenigkeit nit wuellen bergen . . . und wullen . . nit gerne, so ferne uns e. g. als ein christlicher landtsgraf unser naturlicher erbherr ein beschutzer und handthaber goetlichs worts beistendig und darzu behulfen, von angenommenen warheit und goetlichs befehls abzuweichen, des wir guten grundt und genugksamer heller schrift gelert und unterweiset sein.“ [1])

Der Rat macht hier aus seiner evangelischen Gesinnung gar kein Geheimnis, aber er hat offenbar keinen geeigneten Nachfolger gefunden, denn aus einer Eintragung im Arnstädter Handelsbuch (1539—42) vom sab. p. Jubil. (24. IV.) 1540 ist zu ersehen, daß vor 1540 ein Magister Johann Baptiste Genger, „ein gemitter pfarrer“ in Greußen amtiert hat, [2]) der auch nicht der evangelischen Richtung angehörte. [3]) Nach Herzog Georgs von Sachsen, seines alten Feindes, Tode meldete sich Joh. Thal von neuem zu der Pfarrstelle in

---

[1]) Ob sich folgende Eintragung der Clinger Amtsrechnung 1535|36 auf diesen Pfarrer oder auf seinen Nachfolger bezieht, und um was es sich bei der Irrung handelt, ist ungewiß: „5 gr. 1 ₰ Hanse Richter gen Hasleuben warth dem pfarner geschrieben das ehr der irrunge halben, so ehr mit dem pfarner zu Greussen hatte, vor doctori Lange zu Erfurt erschienen solte 31 a p. kiliani (10. Juli 1536).“

[2]) Die Eintragung betr. „Abschied des gemittenn pfarrers zu Greussen“ lautet: „. . . nochdem und als der . . . . Johann Thaell ein rechter presentirter pfarrer zu Greussen bei weilandt dem durchlauchtigen hochgebornen fürsten etc. Jorgen herzogen zu Sachsen etc. des evangelii halben vertriben und des orts nicht wollen geduldet werden, ist gegenwertiger briefezeiger Magister Johann Baptiste Genger ein gemitter pfarrer an des rechten pfarrers stadt das predigk und pfarrampt ein zeit langk zuversorgen angenohmen.“

[3]) Das erweist einwandfrei ein Schreiben des Grafen Günther XXXX. an Herzog Heinrich von Sachsen, dem Nachfolger Herzog Georgs, ohne Datum, aber offenbar aus dem Jahre 1539|1540 stammend (Sondersh. Landes-Archiv F. 711). In diesem weist der Graf die ihm von dem Herzog gemachten Vorwürfe als unberechtigt zurück, daß er nämlich „die alten papistischen gebreuche mit taufweihung und seelmessen“ wieder angefangen und aus diesem Grunde auch den Pfarrer Johann Bapista zu Greußen entlassen habe, vielmehr habe er deshalb, weil der Pfarrer Johann Baptista während zweier Jahre zu Greußen keinen Sonntag das Evangelium gepredigt hätte, Johann Thal, der seine jura, die er über die Pfarrstelle habe, vorgelegt habe, die Stelle übertragen.

Greußen und erhielt sie auch. Die von dem wegen seiner Entlassung heftig erbitterten Pfarrer Johann Baptista gegen Thal ausgestreuten Verdächtigungen und Schmähungen bestimmten diesen zwar, die Pfarrstelle in Greußen nicht anzutreten[4]), aber Graf Günther XXXX. betonte in dem oben schon angeführten Schreiben an Herzog Heinrich ausdrücklich, daß, wenn selbst Thal nicht Pfarrer in Greußen würde, er doch dafür sorgen würde — nötigenfalls unter Hinzuziehung gelehrter doctores —, daß dort Gottes Wort lauter und rein vorgetragen würde. Jedenfalls war die Einführung der evangelischen Lehre ins Amt Clingen-Greußen nach Herzog Georgs Tode Tatsache und ihr Bestand künftighin nicht mehr gefährdet.

---

[1]) cf. das Schreiben Thals an den Grafen aus Erfurt vom Jahre 1540 (?) Mittwoch nach Trinitatis(26. V.), er schreibt u. a.: „den lezsten abscheit nach, so ich auf e. g. gnediges ansinne e. g. zugesagt, die pfar zu Greussen auf nechst michaelis wider in meinen besitz zu nehmen, bin ich solchem nachzukommen gentzlich willens gewest, diweil sich aber . . . Johann Baptista mit viel schmäworten aus lauterem bittern grim und hass ohn allen grunt und wahrheit wider mich in meinem vornehmen horen lesst, auch bei vilen hochgelerten und anderen weit und breit mich verunglimpft und zu unglimpfen gedenkt, zu welchem er nichts dan die wahrheit spart, dorüber ein schandtbüchelin wider mich zu schreiben sich unverschampt berümet, in welchen allem (?) ich keinen scheu (?) hab, sondern beruffe mich auf den löblichen adel in Greussenthal (?), auf alle die von Greussen und Erich, do ich mit lehre und leben ere zeit zubracht. So nun gedachter dorch sich selbs oder von ander gereizt auf mich so gar ergrimet ist, weiss ich meiner zusage nicht nach zu komme und thue e. g. die presentation, so ich über solche pfarr habe, hie übersenden, thun e. g. hiemit in aller unterthenigkeit danken, e. g. wollen die pfarr mit einem andern dem evangelio Christi zu eren bestellen und diese meine absagung in gnaden annehmen etc. (S. L.-A. a. a. O.)

Fünftes Kapitel.

Die letzten Lebensjahre Graf Heinrichs XXXII.

Mit der Einführung der Reformation in sein oberherrschaftliches Gebiet hatte Graf Heinrich XXXII. sein Lieblingswerk zur Durchführung gebracht, doch es war ihm nur wenige Jahre vergönnt, sich dessen zu freuen und über den Ausbau der jungen evangelischen Landeskirche zu wachen. Eine heimtückische Krankheit, deren Natur uns nicht näher bekannt ist,[1]) zehrte am Lebensmark des im besten Mannesalter stehenden Grafen und lähmte seine Kräfte. Trotzdem bezeugt auch das Wenige, was uns aus den letzten Jahren seiner Regierung zuverlässig überliefert ist, mit welcher Treue und Überzeugung der erste evangelische Graf zur Fahne der Reformation gestanden hat und wie er bemüht gewesen ist, sein Land in echt evangelischem Geiste zu regieren. So tat er noch kurz vor seinem Tode einen wichtigen Schritt — er wurde 1538 Mitglied des Schmalkaldischen Bundes. Staatsmännische Klugheit wie persönliche Überzeugung mußten ihn dazu drängen, Anschluß bei dem starken Schutz- und Trutzbündnis der Protestanten zu suchen, das seinen Mitgliedern und namentlich den Landesherren von kleineren Gebieten den Bestand ihrer reformatorischen Arbeit am besten sicherte.[2])

---

[1]) Wir hören nur, daß er im warmen Bade gewesen ist, cf. Clinger Amtsrechnung 1535/36: Botenlohn: „6 gr. Hans Strusbergk zu Greussen gein Frankenhusen warth grafe Heinrichen vermeldet, das m. g. h. ausm warmen bade heimkommen war Albani.

[2]) cf. Winkelmann Pol. Korresp. d. St. Straßburg II. 1531—39 p. 422 (Aufzeichnung über den Konvent zu Schmalkalden 7. II—6. III 1537) 24. II. „Doruf die fürsten ein mittel vorgeslagen, das die stend inen solten zulassen graf Wilhelm und Philipsen v. Nassau anlag in ihr hilf etc., aber das graf Wilhelm vom landgrafen abgeschlagen, aber graf Philips bewilligt, do dan der churfürst graf Heinrich v. Swarzenburg an die statt benempt, wie wol er noch nit weisz, ob er in die verstendnis beger, dan das sin in sein fürstenthumb ligt. So haben si witers mit den seestetten gehandelt, aber beharren doruf, das sie kein bevelch, auch nicht wellen für die bringen, do es hin geher; geacht noch nicht gut sin, wu aber sie die stett geringet, würden sie nicht allein die 3 monat sünder mer willigen etc., und begert von den stetten ir bedenken zu heren. Doruf die von stetten haben bewilligt in graf Philips von Nassau in den von Anhalt zuzulossen, dwil die dri herren vom usschütz solchen bewilligt; megen noch doruf beharren, wü es sich aber solte stossen, das sie in den von Swarzenburg ouch willigen." Im Abschied wurde festgesetzt, daß die Anlage von Anhalt und Mansfeld dadurch gemindert werden sollte, daß Philipp von Nassau und Heinrich von Schwarzburg 1000 fl. davon auf sich nehmen sollten.

Aufzeichnung Michel Hans' über den Tag zu Braunschweig 26. III.—6. IV. 1538, Abschied vom 16. IV. (ibidem p. 480): „11) Mit den grafen Conrad von Teckelnburg und Heinrich von Schwarzburg sollen der landgraf und der kurfürst wegen der Aufnahme handeln". Ibidem p. 509 (Instruktion für Jakob Sturm und Butt von Duntzenheim zum Eisenacher Tag den 24. Juli): „Die aufnahme des grafen von Teckelnburg und Schwarzburg in das verständnis sollen sie bewilligen."

Vergl. auch die Ausgabeposten nach der Arnstädter Rent.-Rechnung 1537/38 (p. 74).

Bei dem Streite, in welchen der Graf als der älteste Landesherr der schwarzburgischen Grafschaften mit Herzog Georg wegen des Stiftes Schlotheim 1535 geriet, handelte es sich wohl zunächst mehr um die Wahrung politischer Rechte gegenüber Sachsen, aber Graf Heinrich bewies doch auch bei dieser Gelegenheit, wie er für die Erhaltung des so wertvollen Klostergutes besorgt war. Mit der Überführung der Schlotheimer Klosterkleinodien im Einverständnis mit denen von Hopfgarten ins Amt Clingen, entgegen dem Willen des sächsischen Herzogs, bahnte er zugleich die Säkularisation dieses Stiftes an.[1]) (cf. Clinger Amtsrechnung 1533/34 (?): „2 mass Rudolf von Hopfegarten auf zwei pferde, lag 1 nacht im ampt, als ehr die messegewandt und des closters cleinodt zu Schlotheim ins ampt andtwurthe.") Seine Maßnahmen bei dieser Angelegenheit rechtfertigte er einmal damit, daß Schlotheim, bez. die Vogtei des Klosters daselbst, langjähriger Besitz der Grafen, die ihn an die von Hopfgarten verliehen hatten, sei, und dann dadurch, daß „itziger zeit die geistlichen güther vilerlei anfechtung haben, auch vil unrechtigkeit hin und wider mit denselbigen güthern in der aufrur auch ernach vorgestanden." (cf. Brief des Grafen von Dienstag nach Bonifazii (8. VI.) 1535). Außerdem beruft er sich auf die Entscheidung des Kaisers oder eines allgemeinen Konzils. Außer den Kleinodien und Briefen des Stiftes war auch ein genaues Verzeichnis aller Gerechtigkeiten des Klosters an Zinsen, Holz, Wiesen, Äckern usw. auf des Grafen Befehl durch den von Hopfgarten im Clinger Amte niedergelegt worden und zwar trotz des Widerstandes der Priorin des Klosters, auf deren Beschwerde hin Herzog Georg jedenfalls den Grafen zur Rede gesetzt hatte.[2]) Wir hören nicht, daß der Graf seine Maßnahmen rückgängig gemacht hätte, wohl aber, daß der Streit von neuem 1540 zwischen Graf Günther XXXX. und Herzog Heinrich von Sachsen aufloderte. Endlich unterliegt es auch keinem Zweifel, daß Graf Heinrich, um seinem Lande die reine Lehre zu erhalten und um tüchtige Prediger zu gewinnen, mit den Wittenberger Theologen in Verbindung trat, so wurde am 16. Juni 1538 der Schulmeister Albertus Drach von Setz zu Rudolstadt von Luther ordiniert und als Pfarrer nach Rudolstadt berufen.[3]) Er war, wie aus dem Wittenberger Ordiniertenbuche hervorgeht, der erste einer ganzen Reihe von Predigern, welche, in Wittenberg ordiniert, im Schwarzburgischen als Pfarrer wirkten.

---

[1]) Wegen dieser Angelegenheit entspann sich ein lebhafter Briefwechsel zwischen Herzog Georg und Graf Heinrich im Jahre 1535 (cf. die Schreiben vom Sonntag nach Barbarä, Mittwoch nach Ulrici und Dienstag Exalt. cruc., sie sind an Graf Heinrich gerichtet und die Erwiderungsschreiben des Grafen vom Montag nach Jacobi, Dienstag nach Bonifacii und vom Tage Petri u. Pauli ap. 1535. Dresd. H. St. A. 10422).

[2]) cf. auch das Schreiben derer v. Hopfgarten vom Sonnabend Bonifacii (5. VI.) 1535, dem ein Brief des Herzogs an die von Hopfgarten beigelegt ist. Sie bitten den Grafen, sie gegen den Herzog zu schützen. (Dr. H. St. A. a. a. O.).

[3]) cf. Wittenberger Ordinierten Buch (1537—60) von Buchwald: „16. Juni 1538 Albertus Drach von Setz, schulmeister zu Rudelstadt, dohin berufen zum priesterambt ord. d. D. Mart. Luther."

Daß daneben auch der bewährte Visitator Schwarzburgs, Joh. Lang in Erfurt, der Berater des Grafen in kirchlichen Fragen blieb, möchten wir aus der schon oben zitierten Angabe der Clinger Amtsrechnung von 1535/36 schließen, nach welcher der Haßlebener Pfarrer bei einer Irrung, die er mit dem Greußener Pfarrer hatte, vor D. Lang nach Erfurt vorgeladen wurde. Als ein rechter evangelischer Landesherr sorgte er aber auch noch in anderer Weise für das Wohl seiner Untertanen. So bekämpfte er vor allem die sittlichen Schäden, die Übertretungen des sechsten Gebotes auf das energischste und bemühte sich um die Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Untertanen in landesväterlicher Weise. Man darf nur auf das gemeine Ausschreiben des Grafen vom 22. Januar 1536, betreffend den außerehelichen Beischlaf,[1]) die gleichlautende Verordnung an den Magistrat zu Arnstadt vom Sonnabend nach Sebastiani (22. I.) 1536,[2]) ferner auf die Tanzordnung der Stadt Arnstadt von demselben Jahre,[3]) auf die gräfliche Verordnung, betreffend das leichtfertige Umgehen mit Feuer (1536),[4]) die gräfliche Steuerverordnung vom Jahre 1535, die durch die gräflichen Räte getroffene Vereinbarung vom Jahre 1538 (Freitag nach Judica 12. IV.) „der schmiede und wagner von Ilmen und andere verkäufer belanged“[5]), sowie auf das städtische Mandat vom Samptag nach Dionisii (14. X.) 1536, betr. „fleischhauer und verbot der überteuerung durch den zwischenhandel“[6]) hinweisen.

Besondere Aufmerksamkeit widmete er der Hebung der Bergbauindustrie seines Landes, wußte er doch, von welcher Bedeutung dieselbe war. In dem letzten Jahrzehnt vor seinem Regierungsantritt hatte gerade dieser wichtige

---

[1]) Arnstädter Kanzl. Handelsbuch p. 84 b: „unehlich beischloffen: auf sonnabent nach sebastiani ao 1536 hat m. g. h. ein gemein ausschreiben an alle ampt und stete gethan, also wue einer eine beschleft oder swengert, ehir er sie zu kirchen furt, wie christlich herekommen, der sol mit dem thorm gestraft werde und 10 fl. zu buse gebe wue, ers vermag und die geweihte ehlichen, wue er aber vorflüchtig, der sol nit geleit werde, er verbürge dan die buse und die person zu elichen, wue aber der man die geltstraf nit vermachte, sol er (5) zu gnaden steen.“ Die Arnstädter Prediger hatten sich geweigert, diese Verordnung von den Kanzeln bekannt zu geben, mit Berufung auf das kaiserliche und sächsische Recht, deshalb mußte es der Graf nochmals einschärfen (1536. 15. Febr. S. L. = A.).

[2]) cf. Arnstädter Rotes Buch (Arnst. Rats-Archiv).

[3]) cf. ibidem: Es soll keine jungfrau nach fraue schwengken, umbwofen, drehen noch einer den andern schupfen oder vorwegeln, auch nicht juchsen noch schreien. Auch soll keiner forne entblost fur jungfrauen oder frauen gehn, desgleichen soll sich aufn tanzboden unzüchtiger grober wort noch unzimlicher geberde vornehmen lassen noch erzeigen etc. Es soll auch keiner mit offentlicher verdechtiger person am reien forne oder im reien unter frauen und jungfrauen tanzen, bei nachfolgender straf und buse: wehr in obgeschriebenen punkten bruchig erfunden, soll dem rath 5 fuder stein zupuss geben und in des herrn zucht 24 stunden sitzen, vermuge den angeschlagenen ordenungszedeln.“

[4]) cf. Arnst. Kanzlei-Handelb. 1536 p. 84: „Des brandis und feuers halb ist dornstags noch epiphanie disis 36. iars ein offentlich mandat von u. g. h. ausgangen in alle ampt und state, wilcher unterthan durch seinen unfleis feuer lest auskomme, dorvon andere leuthe verderben, der sal m. g. h. soferne seine guther anliegenden grunden erstregken erstattung thun und . . . . in die herschaft nit gelassen, doch steet hirpei gnade, dan es kompt zu zeiten aus über allen möglichen und menschlichen vleiss, wue das erweist, steet es bei gnaden.“ (S. L.-A.)

[5]) Arnstädter Kanzlei-Handelbuch 1536 p. 87 a und b (S. L. A.).

[6]) Arnstädter Rotes Buch (Arnst. Rats-Archiv).

Industriezweig geringe Förderung erfahren. Da mitten im rüstigen Schaffen für das Wohl seiner Untertanen begriffen, — wir erwähnen nur noch die wichtige Grenzregulierung zwischen Erfurt und Schwarzburg im Jahre 1536, ferner die Beilegung einer Irrung über Gebietsansprüche seines Vetters Hans Heinrich von Leutenberg im Jahre 1537 (27. Okt. und 28. Nov., Tagungen zu Saalfeld und Königsee) — ereilte den Grafen, dem auch mancherlei Hauskreuz nicht erspart geblieben war,[1]) im 39. Lebensjahre der Tod. Die kurze Notiz im Arnstädter Roten Buche (p. 14) lautet: „Graf Heinrich ao 1538 freitags nach kiliani gestorben. Auf freitag nach kiliani ao 1538 ist unser gnediger herre graf Heinrich in Gott verschieden umb 3 uhra nachmittage, ist uf sonnabent darnach zur erden bestattet, nachmittage umb 2 uhra und ist von den jungen edelleuten getragen, doselbst haben ihn die ratismeistere angenomen und bis an unsere lieben frauen kirchoff getragen, doselbst haben s. g. gelassen rethe inen angenohmen und in die kirche bis ans grab getragen." Mit Graf Heinrich war ein trefflicher Regent, ein überzeugter evangelischer Christ heimgegangen, an seiner Bahre trauerte neben seiner Familie sein ganzes evangelisches Volk, vor allem auch der Lehnsherr des Grafen, der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, besonders deshalb, weil er in dem Verblichenen einen treuen Anhänger der evangelischen Sache verloren hatte. Das kommt in dem an seine Räte gerichteten Ausweis vom Jahre 1538 (Sonnabend, am Tage nach Margarethä [2]) zum Ausdruck, wenn er schreibt: . . . „und sunderlich, das wir vermerkt, das sie berurter graven todtlichen abgangs nit allein des zeitlichen leben und regierung sonder auch der religion halb, dieweil er dieselbig woll und christlich gefordert, ein grosses mitleiden tragen und wollen uns zu Gott dem allmechtigen getrosten, er werde es dahin mit gnaden versehen, das die rechte wahre christliche religion an den enden der herschaft, do die erkannt und angenohmen, ist nit allein erhalten, sondern seinen geist und sterk geben, das dieselb geweitert und gemeret werde." Seiner evangelischen Gesinnung hatte der Heimgegangene noch in seinem Testament vom Jahre 1538 ein schönes Denkmal gesetzt, dem Evangelium galt mit seine letzte Sorge, wenn er bestimmte: „Darzu wollen, orden, schaffen und setzen wir, das alle unsere verlossene underthane bei den ewigen Gottis wort und ufgerichten ceremonien dem wort gemess sollen rüglich gelassen und in keinem weg zu beschwerde seiner gewissen sollen vermüget werden." [3])

---

[1]) So hören wir u. a. von einer Erkrankung seiner 1526 geborenen Tochter Anastasia (cf. Rent.-Rechnung 1536/37: „3 fl. 12 gr. an 3 thalern dem Licenciaten Tarquinio Schnellenberg von Erfurt zu verehrung geben, als er bei freulein Anastasia in irer schwacheit was, die wochen reminiscere und die palmarum. 4 fl. 16 gr.)

[2]) Weimarer Archiv: Reg. Ee. 550 Vol. II.

[3]) cf. die Testamentsbestimmungen, betr. die Verwendung der Klostergüter p. 75.

Der frühe Tod des Grafen war deshalb ein besonders folgenschweres Ereignis für alle Evangelischen, weil er ohne Hinterlassung eines männlichen Erben verstorben war und daher der bisher der katholischen Kirche treu ergebene Graf Günther XXXX. von Schwarzburg-Sondershausen-Frankenhausen sein Nachfolger werden mußte. Es bestand also zum mindesten eine Gefahr für die Erhaltung der reinen Lehre in der Herrschaft Schwarzburg-Arnstadt. Doch eine Hoffnung blieb wenigstens vorläufig. Die Gräfin Witwe sah ihrer Entbindung entgegen, gebar sie einen Sohn, so blieb diesem die Herrschaft, und der katholische Graf Günther erhielt das Gebiet seines Vetters nicht; die Gefahr eines nachteiligen Einflusses jenes Grafen auf die Religion war dann ausgeschlossen. Deshalb bestimmte der Kurfürst von Sachsen, der Obervormund der beiden verwaisten gräflichen Töchter, in dem oben schon angeführten Schreiben,[1]) daß die Gräfin in Arnstadt bleiben und die Regierung durch sie und ihre Räte bis zur Geburt des Kindes vorläufig weiter geführt werden sollte. Diese Zeit war es nun auch, welche dem Kurfürsten willkommene Gelegenheit bot, die Aufhebung der allein noch katholisch gebliebenen Niederlassung im Lande, von der sich immer wieder katholische Einflüsse auf Arnstadts Einwohnerschaft geltend machen mußten, nämlich des Franziskaner Barfüßerklosters zu Arnstadt, anzuregen und im Einverständnisse mit der Gräfin Witwe auch durchzusetzen. Die Gründe, die den Grafen Heinrich bestimmt hatten, die Arnstädter Barfüßer nicht zu reformieren, sind uns nicht bekannt. Wahrscheinlich lag es nicht in seiner Absicht, die zäh am alten Kirchentume festhaltenden Mönche mit Gewalt zum Übertritt zu nötigen. Genug, der Kurfürst von Sachsen holte nach, was hier noch zu tun war. Sonntag, den 20. Oktober, 1538 begaben sich die kurfürstlichen Beamten Ewald von Brandenstein, Hauptmann zu Weimar, und Georg von Denstet, Amtmann zu Saalfeld, auf Befehl des Kurfürsten nach Rudolstadt und trugen der Gräfin Witwe den Wunsch des Kurfürsten vor, das Barfüßerkloster zu reformieren. Die Gräfin war ganz damit einverstanden und bat nur, daß beide oder einer der kurfürstlichen Beamten mit den gräflichen Räten zusammen den Mönchen den kurfürstlichen Befehl eröffnen möchten, „domit es bei inen so vhil ernster und stadtlicher ansehen hette.“ Das mochten die sächsischen Räte nicht abschlagen, worauf der Amtmann von Saalfeld Mittwoch, den 23. Oktober, mit den Räten der Gräfin nach Arnstadt ritt, wo den Mönchen in Gegenwart des Rates, der auf Befehl der Gräfin zugegen war, das Nähere eröffnet wurde.

Wir lassen nun den Bericht der kurfürstlichen Räte, unter dem 27. Okt. 1538 von Rudolstadt aus an den Kurfürsten gerichtet, der uns über die Vorgänge genau orientiert, wörtlich folgen. Er lautet, nachdem vorher kurz der eben schon wieder gegebene Zusammenhang berührt ist, anknüpfend an den Befehl des Kurfürsten und der Gräfin, folgendermaßen: „das sie (die Mönche)

[1]) Weimarer Archiv: Ee. 550 Vol. II.

jr unchristlich closterleben solten verlassen oder e. churf. gn. und die greffin wusten sie lenger in solchem unwesen des orts nicht zu gedulden, doch mit dem gnedigen erbieten, do sich einer oder mehr aus inen zu predigen gotlichs worts warer christlicher religion gemess gebrauchen wolt lassen, auch welche sich in ehestand oder sonst zu handtwerken und weltlichen gewerben gedechten zu begeben, das deselben mit gnaden solten gefördert und bedacht werden. Auch ob etzliche unter inen, die mit alter und schwacheit beladen, do durch sie in weltlichen Sachen nicht dinstlich und doch ir unchristlich ergerlich closterleben wolten vorlassen und sich e. churf. gn. verordnung christlicher religion gemess wolten halten, das die mit zimlicher versorgung ir leben lang solten vorsehen werden und wiewoll berurte monche auf solche anzeig ire bedenkliche zeit erstlich auf ein viertel jars, darnach auf sechs und vier wochen, aber entlich so lange, bis die greffin irer weiblichen burden erledigt gepeten, so haben doch die rhete und ich inen nicht lenger dann auf folgenden morgen umb 8 hor frist geben wollen, ir entlich gemuet in dem zu vernhemen. Als wir nhun semptlich des morgens umb die bestimpte stunde widder in das closter kommen, hat der eltern einer unter inen von irer aller wegen antwort gegeben, das sie sich entschlossen von iren orden und wesen, welchs sie vor christlich achteten, nicht zu lassen noch abzustehen, sondern gedachten darinnen zu vorharren und musten dorumb wol thuen und dulden, des sie lieber wolten vorhoben sein, sie wolten aber nachmals, wo es gesein konte, gepeten haben, das man sie dopei wolt pleiben und vorharren lassen. Dieweil wir den der monche hartmutigkeit in dem vormarckt und sie von irem unwesen nicht lassen wollen, haben wir inen weiter angezeigt, das sie e. churf. gn. auch der greffin aldo in e. churf. gn. und irer gn. oberigkeit in keinem wege lenger zu gedulden, sondern sie solten ire sachen darnach achten, das closter reumen und sich von dannen hinwegwenden, so solte inen auch vorstatet werden, was sie an farender habe im closter bei inen hetten, ausgeschlossen die bucher in der liberei, zu verkaufen oder mit inen zu nhemen und an iren nutz und bestes zu wenden. Dartzu inen auch bis auf den tag Martini frist und raum gegeben, welchs sie dermassen, dieweil es nit anders gesein können angenommen und zugesagt zu vorfolgen, und wir beide, e. churf. gn. befehlstreger haben euer churf. gn. dis unterthenigster mainung nit wollen unvormeldet lassen, domit e. churf. gn. des wissens tragen und so die mönche irer zusag nicht folge thuen, wurden e. churf. gn. sich mit weitern befehl und einsehen zu erzeigen wissen. So vhil auch das clostergebeude belangt, haben wir mit der greffin auch geredt, und hat sich ire gn. erpoten, dasselb dermassen anzunhemen und

anrichten zu lassen, damit es hinfürder zu keinem closterleben mehr zu gebrauchen, das aber ire gn. dasselb gebeude dem radt zu Arnstet solt einthun, haben ire gn. angezeigt, das sie desselben noch zurzeit ein bedenken hetten.

Wir haben auch des pfarrers halben zum Königsehe mit irer gnaden geredt und hat ire gnad. denselben pfarrer alhie itzt zum prediger gebraucht und sich vornhemen lassen, ob sich der falh gleich dermassen zutruge, das er von der herschafft zum Königssehe nit wolte geduldet werden, so gedechten ire gnade denselben pfarrer doch selbst zu vorsehen und von iren gnaden nicht kommen zu lassen.[1])

Diss wolten e. churf. gn. wir untertheniglich nicht bergen und e. churf. gn. in treuen vleiss zu dienen seint wir untertheniglich willig. Dat. Rudelstet sontags nach Ursula anno 1538.

Ew. churf. gn. unterthenige
Ewalt von Brandenstein,
heubtmann zu Weimar und
Jorg von Denstet,
amptmann zu Salvelt.[2])

Die Anordnungen, welche nach diesem Berichte in Arnstadt gegen die hartnäckigen Mönche getroffen worden waren, fanden die volle Zustimmung des Kurfürsten. In diesem Sinne schrieb er an den Hauptmann zu Weimar und den Amtmann zu Saalfeld aus Torgau Donnerstag nach Martini (14. XI.) und bemerkte zugleich, daß man nun, nachdem Martini vorbei sei, den Mönchen keine Frist mehr gewähren möchte. (Weim. Arch.) Die erfolgte Räumung des Klosters bestätigt folgende Eintragung im Roten Buche zu Arnstadt:[3]) „auf donnerstag nach martini (14. Nov.) umb 8 uhr sind sie mit all' ihrer habe ausgezogen und reumbten das negst (nest) nit allzugern." Die Klostergebäude sollten, wie wir aus dem oben angeführten Bericht der kursächsischen Räte ersehen, einem Wunsche der Gräfin gemäß nie wieder von Klosterleuten benutzt werden, zu dem Vorschlage, die Gebäude dem Rate der Stadt — offenbar zu Schulzwecken — zu überlassen, verhielt sich die Gräfin vorläufig abwartend.

Inzwischen rückte unter allerlei verdrießlichen Regierungsgeschäften[4]) die Zeit ihrer Entbindung heran. Das von der Gräfin am 7. Dezember Vor-

[1]) Es handelt sich bei dieser Mitteilung offenbar um einen evangelischen Prediger, für den Gefahr bestand, daß er in Königsee, das nicht kursächsisches Lehen war, nicht geduldet würde. Die Gräfin zeigte sich, wie auch später, als eine Beschützerin der evang. Prediger.

[2]) cf. Sachs. Ernest. Ges.-Arch. Weimar. Reg. Ee. No. 547. Die Aufschrift lautet: „Dem durchleuchtigsten fursten und hern, hern Johanns Friderichen hertzogen zu Sachsen des heiligen römischen reichs, ertzmarschalk und churfürsten."

[3]) Arnstädter Rats-Archiv.

[4]) Wir erwähnen vor allem den Streit mit Graf Hans Heinrich von Leutenberg, bei dem es sich um die Ansprüche des Leutenbergers an das Bergwerk Böhlen und an Schloß Schwarzburg sowie um die Entschädigung der hinterlassenen Kinder des Arnst. Grafen handelte.

mittags zwischen 6 und 7 Uhr geborene Kind war weiblichen Geschlechts. Es erhielt die Namen Anna Marie. Damit war entschieden, daß der katholische Graf Günther XXXX. der Erbe der Herrschaft Arnstadt werden mußte, der nun das ganze schwarzburgische Gebiet nach langjähriger Teilung — ausgegenommen blieb nur die Herrschaft Leutenberg, die ihren eigenen Regenten noch hatte — unter einem Szepter vereinigen sollte, denn die Herrschaft Frankenhausen war ihm schon nach dem Tode seines Bruders Heinrich XXXIV. (16. I. 1537) zugefallen.

Die Gräfin Witwe aber erhielt die Ämter Rudolstadt und Blankenburg als Witwensitz zugeteilt, wo sie ganz im Sinne und Geiste ihres verstorbenen Gemahls als eine überzeugte evangelische Christin den Glauben ihrer Untertanen schützte; ihr Hof wurde der Zufluchtsort verfolgter Prediger der lutherischen Lehre in den späteren unruhigen Zeiten; sie hat während ihrer Regierung für die kirchlichen Verhältnisse ihres kleinen Gebietes Hervorragendes getan. Doch es ist in diesem Zusammenhange nicht Gelegenheit, auf das Wirken dieser hochbegabten und willensstarken Frau näher einzugehen, es gehört einer späteren Zeit an, als die ist, welche uns hier beschäftigt.[1]) Wir haben vielmehr nun zu sehen, wie sich unter Graf Günther XXXX. die kirchlichen Verhältnisse unseres Landes entwickelt haben.

---

[1]) Wichtiges Urkunden-Material über die Gräfin findet sich im Rud. Fürstl. Archiv, cf. auch die Hess Collectaneen ebenda, ferner im Sondershäuser Landes-Archiv.

Sechstes Kapitel.

Die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse unter Graf Günther XXXX. bis 1541.

Zwar ist das Jahr 1539 ein für die Sache und Ausbreitung des deutschen Protestantismus überaus bedeutungsvolles gewesen, denn noch steht die starke Stütze des Protestantismus, der Schmalkaldische Bund, auf der Höhe seiner Macht; zu Frankfurt (April 1535) kommt zwischen den Bevollmächtigten des Kaisers und den Schmalkaldenern jenes Kompromiß zu stande, das zwar den Evangelischen nicht den erhofften großen Gewinn bringt, immerhin aber mit seinen Bestimmungen die größte Erbitterung der Päpstlichen hervorruft, vor allem siegt die Reformation in zwei großen, bisher katholisch gebliebenen Gebieten — im albertinischen Sachsen und in Kurbrandenburg —, und Schwarzburgs Hauptstadt Arnstadt sieht selbst im November 1539 eine imposante Versammlung Schmalkaldischer Bundeshäupter in seinen Mauern versammelt. Aber es mehren sich auch die Anzeichen, aus denen unverkennbar hervorgeht, daß die Macht des Protestantismus zurückgeht, daß sich die später so verhängnisvolle Katastrophe, die über die Häupter der Protestanten hereinbrach, jetzt schon vorbereitet. Wir erinnern nur an den Ausgang des Religionsgesprächs zu Worms (Nov. 1540), wo auf Veranlassung des päpstlichen Nuntius Murone die für das Papsttum so bedrohlichen Verhandlungen abgebrochen wurden, an den Reichstag zu Regensburg, der zu einem Triumphe des Kaisers ausschlug, indem zwei evangelische Fürsten dem Kaiser in der entscheidenden jülischen Frage und Frankreich gegenüber bindende Zusicherungen gaben — der Kurfürst Joachim von Brandenburg und der Landgraf Philipp von Hessen, endlich an die Doppelehe des Landgrafen von Hessen und an das Zerwürfnis des Kurfürsten von Sachsen.

Uns interessiert nun besonders die Einführung der Reformation in das dem unterherrschaftlichen schwarzburgischen Gebiete benachbarte Herzogtum Sachsen, zu dessen Lehnsgebiet fast die ganze schwarzburgische Unterherrschaft gehörte, und für die deshalb die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Sachsen von einschneidender Bedeutung sein mußte. Herzog Georg, der Hort des Katholizismus, hatte bis an sein Lebensende mit wahrhaft verzweifelten Mitteln versucht,[1]) das Eindringen des immer mehr um sich greifenden „Giftes"

[1]) Es mag hierbei erwähnt werden, daß auch Herzog Georg sich der Überzeugung der Notwendigkeit einer Reformation und Visitation in seinem Lande nicht verschlossen hatte — allerdings unter Festhalten an der katholischen Lehre. (cf. Visitations-Protokoll der Klöster und Komthureien Thüringens von 1535, wonach u. a. Kloster Ebeleben (Markfußra) 3, Kloster Schlotheim 5 eingesessene Ordenspersonen zählte! Burckhardt, a. a. O. p. 226.)

der lutherischen Lehre in sein Land zu verhindern. Es war vergeblich. Ja, er mußte es erleben, daß der Abfall von der alten Kirche seine eigene Familie ergriff. Sein jüngerer Bruder Heinrich, Regent der Herrschaft Freiberg-Wolkenstein, war 1537 dem Schmalkaldischen Bunde beigetreten. Vergeblich bemüht, es zu verhindern, daß das katholische Sachsen an die protestantischen Freiberger fiel, starb Herzog Georg am Morgen des 17. April 1539. Dem Einzuge des Herzogs Heinrich in Dresden folgte die Einführung der Reformation im albertinischen Sachsen. Der Tod des Herzogs Georg und der Regierungsantritt des evangelischen Herzogs Heinrich mußten nun aber auch auf die kirchliche Haltung der sächsischen Lehnsherrn, also auch auf die des Grafen Günther XXXX., der des Herzogs Georg Rat und Vertrauter in den letzten Jahren gewesen war[1]), von entscheidendem Einflusse sein; denn die Bestimmung des Naumburger Vertrages (1536, Sonnabend nach Exaudi, 3. VI.), in welchem zwischen dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und Herzog Georg vereinbart worden war, daß der lehnspflichtige Adel die Religion des zuständigen Landesherrn anzunehmen verpflichtet wäre[2]), hatte nunmehr für die herzoglich sächsischen Lehnsleute einen ganz anderen Sinn bekommen, d. h. diejenigen unter ihnen, welche zur Reformation neigten, konnten jetzt unbedenklich diesen Schritt tun. Wir werden sehen, welche Konsequenzen der schwarzburgische Graf für seinen kirchlichen Standpunkt aus den veränderten politischen Verhältnissen zog, und wollen zunächst die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in der Herrschaft Schwarzburg-Arnstadt verfolgen.

Graf Günther XXXX. hatte sich, bald nachdem die Hoffnung auf einen männlichen Erben der Herrschaft Arnstadt unerfüllt geblieben war, beeilt, das kursächsische Lehnsgebiet in Besitz zu nehmen. Der Kurfürst Johann Friedrich war jedoch damit nur unter der Bedingung einverstanden, daß der Graf sich verpflichtete, die evangelisch-lutherische Lehre in dem ihm übertragenen Gebiete unangetastet zu lassen, ja zu schützen. Darauf deutet der Inhalt eines Schreibens[3]) des kursächsischen Hauptmanns Ewald von Brandenstein zu Weimar an den Grafen hin, in welchem sich der Kurfürst u. a. unwillig darüber äußerte, daß Graf Günther die Erbhuldigung von Stadtilm entgegengenommen habe, ehe der Kurfürst ihn mit der Herrschaft beliehen und auch „der wahren christlichen religion und anderst vorglichen habe", und in einem späteren Schreiben des Kurfürsten selbst aus Torgau vom Freitag nach Vit. (20. Januar) 1539 weist derselbe auf die seit der Belehnung bestehende Verpflichtung des Grafen hin, in den Landen, die von Sachsen zu Lehen gingen, die christliche Religion durchaus zu schützen und auch Visitationen in dem Gebiete des ver-

[1]) cf. in dem noch vorhandenen aber sehr beschädigten Urfehdenbuch über die Tätigkeit des Grafen Günther XXXX. als sächsischen Landeshauptmanns (Sondersh. Landes-Archiv). Nach einem Schreiben des Grafen Günther vom Montag nach Ant. 1539 war Graf Günther von Herzog Georg zum Beilager des Sohnes desselben nach Dresden gefordert. Er kann das nicht abschlagen, das Schreiben nimmt Bezug auf eine Verfügung des Kurfürsten.

[2]) cf. Burckhardt, sächsische Kirchen- und Schulvisitationen p. 227.

[3]) cf. Weim. Archiv. Lehnsakten. A. 2284.

storbenen Grafen Heinrich des Älteren geschehen lassen zu wollen.[1]) Von dieser letzteren Bedingung nun hatte der Kurfürst schon Gebrauch gemacht, er hatte die Pflege Kevernburg mit Amt Arnstadt und Stift Ilm durch seine Visitatoren visitieren lassen und trat, als er jenes Schreiben absandte, mit Graf Günther wegen des Ergebnisses der Visitation in Verhandlung. Es ist deshalb unsere nächste Aufgabe, uns mit der kursächsischen Visitation in der Pflege Kevernburg und Stadtilm näher zu beschäftigen.

Die Kirchenvisitation in der Pflege Kevernburg und Stift Ilm 1539.

Nach dem vorhandenen dürftigen Urkundenmaterial läßt sich über die Geschichte dieser Visitation nur folgendes zuverlässig sagen. Der Kurfürst von Sachsen hatte sich bei der Lehnsübergabe an Graf Günther die Vornahme von Visitationen in dem zum sächsischen Lehnsgebiete gehörigen Teile der Herrschaft Arnstadt ausdrücklich vorbehalten. Die kursächsische Visitation konnte sich demnach nur auf die Pflege Kevernburg mit Amt Arnstadt und Stift Ilm samt den zugehörigen Dörfern erstrecken, d. h. im ganzen auf 5 Stadt- (Arnstadt, Stadtilm und Plaue) und 23 Dorf-Parochien. Für den Kurfürsten war zur Vornahme der Visitation wohl zumeist der Grund maßgebend, daß er die evangelische Kirche seines Lehnsgebietes in ihrem Bestande festigen und sichern, dabei gewisse Mißstände derselben (Verschiedenheiten im Kultus, ungenügende Besoldungsverhältnisse einzelner Pfarrer — gerade darüber mochten ihm Klagen zu Gehör gekommen sein —) beseitigen wollte. In diesem Sinne schrieb er und sein Bruder Herzog Johann Ernst schon am 29. Dezember 1538 von Torgau aus an den Hauptmann zu Weimar, Ewald von Brandenstein, dieser solle sich mit dem Pfarrer Friedrich Mecum von Gotha über den Tag der in Arnstadt abzuhaltenden Kirchenvisitation der Grafschaft einigen, in Arnstadt durch Besprechung mit dem Oberpfarrer und den angesehensten Pfarrern aus der Grafschaft mit Fleiß erkunden, wie es daselbst mit der Verkündigung des göttlichen Wortes und heiligen Evangeliums, Reichung der Sakramente und anderen christlichen Zeremonien gehalten würde, auch wie die Pfarrer, Prediger, Schulen und andere Kirchendiener versehen und versorgt und die gemeinen Kasten bestellt seien und ihm darüber unterschiedlichen und eigentlichen Bericht zu tun. Der Bericht der Beamten ist leider nicht auffindbar, aber die Angelegenheit kam in Gang, denn am 25. Januar 1539 (Donnerstag nach Konvers. Petri Pauli) verfügten der Kurfürst Johann Friedrich und Herzog Ernst aus Weimar an die Visitatoren in Thüringen und Hermann von Hof, sich abwesens des Pfarrers zu Gotha über eine Zusammenkunft zu vergleichen und nach Arnstadt und Ilmen zu gehen, Lehre und Einkommensverhältnisse zu prüfen, ad 1. besonders wegen der Absolution, die bei den Priestern im Gebrauch und bei dem Volke ärgerlich sei, ad 2. besonders wegen der durch den verstorbenen Grafen Heinrich XXXII. von Schwarzburg angeblich den frommen Stiftungen und

[1]) cf. Weimarer Archiv Reg. Ee 550. Vol. II.

Pfarreien entzogenen Einkünfte und über das Barfüßerkloster zu Arnstadt, das zur Errichtung der Schulen und Behausung etzlicher Kirchen- und Schuldiener wohlgelegen sei, in diesem Sinne zu verfügen, „damit nicht wiederum eine muncherei daselbst mag aufgerichtet werden". Die Vorschläge hinsichtlich der Verwendung der Gebäude des Barfüßerklosters werden in jenem Erlasse mit folgender Begründung genehmigt: „Da auch das Barfüßerkloster zu Arnstadt zur Aufrichtung der Schulen und Behausung etlicher Kirchen- und Schuldiener bequem und wohlgelegen wäre, damit nicht wiederum eine Möncherei daselbst mag aufgerichtet werden, so lassen wir dasselbe auch geschehen, so es die Visitatoren auch für nutz und gut erachten werden."[1])

Die Visitation fand im März 1539 statt, und zwar können wir als Anfangstermin mit größter Wahrscheinlichkeit den 20. März (Donnerstag nach Lätare) bestimmen, denn an diesem Tage erfolgte die Wahl der Kastenmeister zu Arnstadt durch den Amtmann nach dem Visitationsprotokoll, sie dehnte sich spätestens bis zum 29. März aus, denn von diesem Tage war der Visitationsbericht an den Kurfürsten datiert. Als Visitatoren kommen nach den früheren kurfürstlichen Verfügungen in Betracht: der Hauptmann zu Weimar, Ewald von Brandenstein, der Pfarrer Fr. Mecum zu Gotha, der Amtmann zu Weißenburg — diese von sächsischer Seite — außerdem wenn, was mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, auch schwarzburgische Kommissare der Visitation beiwohnten, jedenfalls Hermann von Hof, Verwalter zu Arnstadt, Hans Bohner, Verwalter zu Ilm, und vielleicht noch der erste Geistliche von Arnstadt (cf. kurfürstliches Schreiben vom 29. Dezember 1538).

Die Visitatoren begannen ihre Tätigkeit in Arnstadt als erstem Visitationsort. Dahin wurden die Pfarrer und gewiß auch einzelne Gemeindeglieder der zum Amte Arnstadt gehörigen Parochien — nach der Reihenfolge im Protokoll sind es fünfzehn — vorgeladen. Bei dieser Gelegenheit wurden offenbar die Visitationsfragen an Pfarrer und Gemeindeglieder gestellt,[2]) die nötigen Anordnungen gegeben und dabei das Visitationsprotokoll aufgenommen. Als zweiten Visitationsort wählten die Visitatoren jedenfalls Stadtilm (cf. kurfürstliches Schreiben vom 25. Januar 1539) und luden dahin Pfarrer und Laien der zu Stift Ilm gehörigen Parochien, nach der Reihenfolge im Protokoll neun an der Zahl, vor, um ebenso wie in Arnstadt zu verfahren.

Am 29. März erstatteten sie dann den Visitationsbericht an den Kurfürsten. Am 11. April wurde durch die Visitatoren dem Rat zu Arnstadt das

---

[1]) cf. Kroschel, Arnst. Gymnas.-Programm 1890, p. 5. Dr. Kroschel hatte sich nach einem Briefe vom Jahre 1900 beglaubigte Abschriften dieser kurfürstlichen Erlasse vor ca. 30 Jahren aus dem Weimarer Archiv kommen lassen. Leider sind weder die Abschriften noch die Originale jetzt noch aufzufinden gewesen.

[2]) cf. Arnst. R. Buch p. 50/51: „Ano 1539 auf dinstag nach oculi ist dem rath durch des Churfursten zu Saxen visitatores das barfüsser closter eingeraumbt und zugestellt, dasselbe zu schulen, predigen und ander zugebrauchen, sampt allen zugehoren, dem gemeinen kasten zu guthe."

Barfüßerkloster überlassen.[1]) Am Freitage nach Joh. Bapt. (27. Juni) 1539 schrieben die Visitatoren in Thüringen an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Herzog Johann Ernst unter Berufung auf den am 29. März erstatteten Visitationsbericht und bitten, gedrängt von dem Amtmann zu Weißenburg, Hermann von Hof, jetzigem Verwalter zu Arnstadt, und von Hansen Bohnern, Verwalter zu Ilmen, um weitere Befehle zur Unterstützung der armen Pfarrer, damit diese nicht aus Not ihre Pfarreien verlassen. Daraufhin erhielt Graf Günther XXXX. am Sonnabend nach Egidii (6. September) 1539 vom Kurfürsten und dem Herzog Johann Ernst ein Schreiben, in welchem jener benachrichtigt wird, daß in der von Sachsen zu Lehen gehenden Herrschaft Arnstadt eine Visitation abgehalten sei. Unter Beifügung des Visitationsberichtes mit den erforderlichen Abhülfen ersuchen sie den Grafen, denselben nachzukommen, insbesondere auch die den geistlichen Stiftungen alienierten Güter zu geistlichen und Schulzwecken wieder zurückzuerstatten.[2]) Dieser Aufforderung ist der Graf unzweifelhaft nachgekommen. Unterstützen ließ er sich bei der Durchführung der Vorschläge der Visitatoren durch den bewährten Visitator in der Visitation 1533, der die Verhältnisse am besten kannte, durch D. Johann Lang aus Erfurt.[3])

Bis in das Jahr 1540 hinein hat diese Visitationsarbeit sich erstreckt.[4]) Das geht aus einer Notiz in der Kopie dieser Visitations-Akten im Rudolstädter Fürstlichen Geheim-Archiv hervor, in welcher von einer Visitation des Grafen Günther im Jahre 1540 in der Pfingstwoche die Rede ist, bei der außer Lang als Visitatoren der Kanzler Dr. Benedikt Reinhardt, Lutze von Wüllersleben und Siegmund Witzleben genannt werden.

---

[1]) Leider sind uns die an die Pfarrer und Laien (rustici bez. nobiles, bei Stadtilm cives et advocatus) gerichteten Visitationsfragen, die doch offenbar fixiert waren, nicht erhalten, aber wir können uns durch das Visitationsprotokoll über ihren Inhalt unterrichten (cf. weiter unten).

[2]) Daß in dieser Angelegenheit noch mehrere Verfügungen als die genannten vom Kurfürsten ergangen sind, beweisen folgende Regist.-Bemerkungen (Weimarer Archiv, R. Ji. 1539): „Visitation in der herschaft Schwartzburgk, bevheliche berichte und schriften belangende die visitation in der herschaft Schwarzburgk. Bevhelich an die visitatoren in Doringen und Hermann von Hoff, das sie die visitation in Arnstadt furnhemen sollen 1539. — Offener bevhelich an die vom adel in der herschaft Schwartzburgk der visitation halben in der herschaft Arnstadt 1539. — Bevhelich an graf Günthern von Schwartzburgk, das er der visitation ordnung nach vorhalten soll und den pfarrherrn, kirchen- und schulendiener zulage thun soll 1540. — Alle diese Schreiben sind, wie eine Randbemerkung besagt, nach Gotha ins Archiv gekommen, dort aber leider nicht mehr auffindbar.

[3]) Vergleiche Arnstädter Rent.-Rechnung 1539/41: „23 fl. 17 gr. an 20 talern doctor Johann Langen von Erfurd vor seine gehabte muhe zu vorehrung geben, als er sich zu m. g. h. visitation zu Arnstadt hat gebrauchen lassen, bevelhe des ambtmanns freitags post corporis Christi (6. Juni 1540 (?); ½ taler doctor Langen diener auch dessmals zu vorehrung geben" und Arnstädter Stadtrechnung 1539/40: Unter Ausgabe Fremden-Geschenke: „1 sch. 13 gr. 1 ℔ vor 3 stob. reinisch wein doctori Langen geschenkt."

Daß D. Lang als schwarzburgischer Kommissar schon bei der Visitation im März zugegen gewesen sein sollte, erscheint fraglich.

[4]) Vergl. die Kopie der Visitationsakten A. VIII. 21 Nr. 7 (R. F. G.-A.).

Die Visitationsakten.

Die uns noch erhaltenen Original-Akten aus dieser Visitation bestehen nur aus einem Visitationsprotokoll. Dieses Protokoll, das vielleicht von den bei der kursächsischen Visitation im März 1539 mit anwesenden schwarzburgischen Kommissaren niedergeschrieben ist, jedenfalls aber dieser Visitation, bez. der ihr folgenden Visitationsarbeit unter D. Lang angehört, spiegelt den kirchlichen Befund, so wie er sich auf Grund der Aussagen der Pfarrer und Laien ergab, klar wieder.[1])

Die Aufzeichnungen beziehen sich im allgemeinen auf Namen und Umfang der Parochien, Namen der Pfarrer, ferner hauptsächlich auf ihre Lehre (Beichte, Katechismusunterricht), sittliche Führung, Amtskleidung, Einkommensverhältnisse, Zustand der kirchlichen Gebäude, vereinzelt berühren sie Schäden im sittlichen Leben der Gemeinde und verschiedenes andere.

Wir wollen nun den kirchlichen Befund, wie ihn die Visitation 1539 wenigstens für einen Teil der Herrschaft Arnstadt, sechs Jahre nach der ersten Visitation, wiedergibt näher prüfen.

Von den 26 Parochien (bei Singen findet sich allerdings gar keine Bemerkung) umfassen 14 einen, 7 zwei, 3 drei, 1 vier (Griesheim) und 1 fünf Orte (Oberwillingen). Veränderungen in den Parochialverbänden werden in zwei Fällen angeordnet, und zwar soll Oberilm zu Stadtilm und Singen zu Dörnfeld a. J. geschlagen werden. Die Zahl der Wirte ist nur bei einigen Orten angegeben, so bei Dörnfeld a. J. (18), Elxleben (75), Hettstedt (23), Haßleben (105), ferner bei der Parochie Griesheim mit Hammersfeld, Kottendorf und Geilsdorf (zusammen 60) und bei Geschwende mit Gräfenroda (zusammen 110 Wirte). Unter den visitierten Orten sind mehrere Adelsdörfer, in denen, wie wir schon wissen, der Adel das Kirchenpatronat hatte: Geschwende mit Gräfenroda (Christoph v. Lichtenberg), Dörnfeld a. J. (Antonius Stange filius), Griesheim (v. Griesheim), Angelstedt mit Gräfinau und Wimbach (Kurt Witz-

---

[1]) Das Protokoll findet sich in dem Bande, welcher die Akten der Visitation 1533 enthält und zwar im Anschluß an diese Akten von Seite 29a—37a, es ist z. T. schwer zu lesen und fast ganz lateinisch verfaßt. Als einzige Zeitbestimmung findet sich sub Arnstadt der 20. März angegeben. Daß wir in dem Protokolle nicht den kursächsischen Visitationsbericht (cf. kurfürstliches Schreiben vom 27. Juni und 6. September 1539) vor uns haben, möchten wir u. a. daraus schließen, daß bei Ettischleben die Bemerkung steht: „dissen hat m. g. h. 10 fl. zugelegt, bis dass Alkersleben villeicht erledigt. 10 fl. ihm zugelegt von u. g. h. alle qtbr. temp. und unter Oberwillingen: Item m. g. h. will ihm 30 fl. geben lassen fur das haus, so er es einreumet, bei Elleben: non est conquestus apud electorem, desgleichen bei Alkersleben und Rockhausen Auch der erfahrene Schwarzburger Archivar Ruhe hatte die Ansicht, die wir oben äußerten. Welchen Anhalt er für seine Meinung hatte, wissen wir nicht, aber er hatte gewiß einen solchen. Auf dem ersten Blatte des Protokolls ist folgendes bemerkt: „Promem: Nachfolgendes visitations-Protokoll scheinet einige Jahre nach vorhergehender und circa ao 1540 geführet zu sein, welches daher zu schliessen, dass unter einigen Dorfschaften, p. 29 und 30 andere und jüngere pfarrer stehen, auch ist nicht mehr so viel papistisches mit untergemischt." „Daß vorstehende Mutmaßung — bemerkt Ruhe — Grund habe, solches ist richtig und ist dies nachstehende Protokoll 1539, da auf Befehl elect. Sax. nachfolgende Orte wieder visitiert wurden, von den dabei gewesenen schwarzburger Kommissaren geführet worden."

leben)[1]). Die Namen der Plebane — nur zweimal, und zwar bei Alkersleben und Wüllersleben, kommt der Ausdruck „Pfarrherr" vor — sind bei den meisten Parochien genannt, Hermann Schifferſteyn (Alkersleben), Bartolomäus (Elleben), Johann Rodiger (Rockhauſen), Johann Wagner (Ettiſchleben), Johann Funck (Finck?) (Oberwillingen), Johann Hertzer (Marlishauſen), Johann Kerner (Dornheim), Chriſtoph Zwuſter (Oberndorf), Martinus (Dannheim), Merthen (Siegelbach), Joh. Lodelius (Plaue), Valerius (Espenfeld), Kaspar Korde (Stadtilm), Johann Bernſtell (Elxleben); bei Rinsfeld, Seebergen, Wüllersleben, Hettſtedt, Angelſtedt, Oberilm, Haßleben, Griesheim, Geſchwende und Arnſtadt ſind die Namen der Pfarrer nicht genannt. Der Wüllerslebener Pfarrherr wird als „lehnherr" bezeichnet.

Das Urteil der Gemeinden über die Amtstätigkeit und den Wandel ihrer Pfarrer lautet bei mehr als der Hälfte der Geiſtlichen ausdrücklich günſtig. So bei Ettiſchleben: bene facit; Dannheim: se esse contentos de plebano; Marlishauſen: dicunt, se habere bonum pastorem, habet optimos et obiendissimos filios; Oberwillingen: habet valde bene; Dornheim (habet se bene); Siegelbach (docere ipsum bene, laudant eum); Plaue (laudant plebanum); Espenfeld (laudant valde); Stadtilm (plebanus laudatur valde in verbo dei, sed est ei grave); Seebergen (de plebano sunt bene contenti); Elxleben (desgleichen); Hettſtedt (dicunt eum esse bonum et diligentem); Angelſtedt (de plebano bene sentiunt); Haßleben (bene docet: christum esse unum redemptorem et salvatorem esse); Griesheim (Nobilis dicit, se nil habere contra eum, rustici dicunt, eum esse bonum pastorem). Nicht ausdrücklich gut iſt das Urteil der Oberndörfer, Rockhäuſer, Geſchwender, Wüllerslebener, Ellebener, Oberilmer und Arnſtädter über ihre Paſtoren; jedenfalls hatten ſie aber an ihnen nichts Beſonderes zu tadeln. Etwas auszuſetzen hatten nur die Rinsfelder (non docet catechismum), die Dörnfelder a. J. (dicunt eum non posse eloqui) und die Alkerslebener (petunt catechismum, non ipse sepelit.)

Beſonders wichtig war es für die Viſitatoren, feſtzuſtellen, wie die Geiſtlichen es mit der Beichte und mit dem Katechismusunterricht hielten. Die Privatbeichte iſt, wie es ſcheint, überall in Übung; nicht ausdrücklich hervorgehoben iſt es bei Geſchwende, Arnſtadt, Elxleben, Rinsfeld und Dörnfeld a. J. mit Singen. Nicht allgemein wird der Katechismusunterricht erteilt. Das geht aus folgender Zuſammenſtellung hervor. Der Pfarrer hat den Katechismus in Ettiſchleben, Elleben (praedicator), Siegelbach, Dornheim, Oberwillingen, Espenfeld, Stadtilm, Seebergen, Plaue, Wüllersleben, Hettſtedt, Angelſtedt, Oberilm, Haßleben, Griesheim, Rockhauſen und Alkersleben (tabula catechismi). Vermißt oder begehrt wird der Katechismus

[1]) Die Notiz diu (vielleicht dicit), die bei einigen Orten gleich zu Anfang ſteht, iſt nicht recht verſtändlich, ebenſo die Bemerkung „ex pauperibus" bei Dörnfeld a. J. und Espenfeld, und „ex divitibus" bei Plaue.

bez. der Katechismusunterricht bei Oberndorf (non habet catechismum), Alkersleben (rustici petunt catechismum), Ettischleben (desgleichen), Dannheim (debet catechismum docere), Rinsfeld (non docet catechismum), Elxleben (sed vesperi non audit diligenter, neque in meridie catechismum), Hettstedt (auditores catechismum amplius cupiunt). Im übrigen sind keine Aufzeichnungen darüber vorhanden.

Sodann wurde festgestellt, ob die Pfarrer die vorgeschriebene Amtskleidung hatten. Das Visitationsergebnis ist in den meisten Fällen ein zufriedenstellendes. Immer wiederkehrend begegnen wir der Notiz habet casulam, habet indusium, habet vestem bez. vestes, vestes sacras. Nur bei Alkersleben heißt es: non utitur indusio, und bei acht Pfarrern (Oberndorf, Geschwende, Arnstadt, Siegelbach, Dörnfeld a. J., Oberilm, Angelstedt und Hettstedt) ist nichts bemerkt.

Vereinzelt finden sich noch Bemerkungen über die Amtstätigkeit der Pfarrer, z. B. bei Alkersleben: non ipse sepelit, in baptismo sumptus (?), bei Elleben: sepelit, puerperas introducit, sed . . . . . legit (?).

Wegen zu großer Belastung durch Amtsarbeit beklagt sich der Stadtilmer Pfarrer (in conditione sua conqueritur se nimis gravatum, se solum non posse, petit coadiutorem).

Besonders eingehend beschäftigten sich die Visitatoren mit der materiellen Lage der Pfarrer. Bei der Mehrzahl derselben mußte in dieser Richtung Abhülfe bez. Aufbesserung erfolgen. Zufrieden mit ihrer Besoldung, wie sie selbst bestätigen, waren nur die Pfarrer zu Alkersleben (dicit se bene contentum esse et fore in omnibus, neque est conquestus), zu Elleben (datur, quod ordinatum est, est bene contentus, non est conquestus apud electorem), zu Plaue (et est de suo salario contentus) und zu Rockhausen (bene est contentus non est conquestus, allerdings: non dant 6 scho. leon).

Nicht zufrieden sind die Pfarrer zu Ettischleben (denn ihm sind vom Grafen 10 fl. zugelegt, bis Alkersleben frei wird), zu Marlishausen (caret $2^1/_2$ mass), zu Oberndorf (petit, ut dentur 35 modii vel 15 fl.), Dannheim (ligna non dantur), Reinsfeld (dicit, se carere horto decem 12 modiolis molaribus), Espenfeld (dederunt antea 10 mol metzen, iam vix 3, petit additionem, dabuntur 10 fl.), Dörnfeld a. J. (petit benificium suum $2^1/_2$ malder sibi restitui), Elxleben (petit 2 agros pratorum), Wüllersleben (addentur ei 5 fl. ad quattuor tempora), Hettstedt (additur ei 5 fl., 1 malder korn, das vieh soll gantz frei sein), Angelstedt (2 mos gehen ab, enthelt Corth Witzleben, Cristoffel und Corth Witzleben enthalden idem 20 schneeb.), Oberilm (addentur 20 fl., 1 malder korn), Haßleben (petit 1 mald. ordei, petit, ut retineat suos agros, promiserunt, se daturos esse et sunt iussi, ut darent 1 mald. ordei), Geschwende (defuit $^1/_2$ erbe hat 20 acker, dabitur ei 5 fl. $^1/_2$ malder), Stadtilm (petit additionem), Dornheim (dabitur ei 10 fl. ex gratia), Siegelbach (debent 3 fl. de testamento).

Keine Klagen scheinen bei dem Oberwillinger, Grießheimer und Arnstädter Pfarrer vorzuliegen. Besoldungsteile, die aus Kultuseinrichtungen der katholischen Kirche herrührten, finden sich z. B. bei Wüllersleben (Begängnis, Salve), Elxleben (Salve, Vikarie), Hettstedt (Sonnabendsmesse), Geschwende (Meßgeld), Rockhausen (St. Annen-Messe). In Dosdorf ist gar eine Messe gestiftet.

Über den „Kasten" findet sich unter Arnstadt bemerkt: „Im siechhof, das ihre zinse in kasten fielen und sie aus dem kasten versorget werden, den sie werden verseumlich einbracht das haus, so er Joh. Zigeler erbauet und den vicarien zugeeignet, soll in gemeinen kasten, kastenmeister seint angeben, erwelet und confirmirt der burgermeister er Hans Zimmermann und Andreas Wende, kemmerer auf donnerstag nach letare in beiwesen des radts vom amptmann. — Der kastenmeister ist er Peter Ichties."

Einige Streiflichter auf das kirchlich-sittliche Leben der Gemeinden werfen folgende Eintragungen des Protokolles: Wüllersleben (aliqui non communicant), Siegelbach (schultheis in 7 annis non communicatur). Ein Übelstand war das vagari sub concionibus, z. B. bei Siegelbach (non debent vagari), Stadtilm und Ettischleben. In Alkersleben wird das Spielen unter dem Gottesdienst gerügt (abstinebunt a ludo sub concione; ebenda: rustici in cemiterio juxta muros ludunt), bei Rockhausen ist bemerkt: furantur in agris, bei Dornheim: de catechismo volunt curare, ne fiat clamor; unter Seebergen: catechismus negligenter auditur; bei Dornheim: habet oboedientem populum; bei Elxleben: dissensio cum patre Heymann reconciliaturus). Hierher können wir auch folgende Bemerkungen rechnen, die doch jedenfalls das kirchliche Interesse der Bevölkerung bekunden: Utraque Willingen conqueritur de festis principalibus — Wümbach und Gräfinau (Parochie Angelstedt) contendunt de diebus et missis.

Einen günstigen Eindruck macht das vielfach geäußerte Verlangen nach dem Katechismusunterricht, wie wir schon hervorhoben — die Behringer Bauern wollen sogar mehr, als sie schuldig sind, dem Pfarrer als Entschädigung dafür gewähren (volunt aliquid dare pro catechismo ultra debitum). Allerdings verraten die den Pfarrstellen durch die Parochianen vielfach entzogenen oder vorenthaltenen Einkommensteile geringen kirchlichen Sinn, wenn man sich darüber erfahrungsgemäß auch nicht wundern darf.

Doch auch der Beschaffenheit der kirchlichen Gebäude mußten die Visitatoren ihre Aufmerksamkeit zuwenden; denn gerade da tat Abhülfe vielfach dringend not. Das geht aus folgenden Notizen hervor. Elleben (de structura), Dannheim (die pfarr ist baufellig, volunt aedeficare — comes dabit ligna), Plaue (conqueritur de domo ruinosa. D. comes dabit ligna), Breitenbach (debet iuvare in edificando, dabit 2 arbores zu schindeln beim schultheis zu Greffinau), Alkersleben (volunt aedificare), Espenfeld (habet domum valde ruinosam — horreum est ruinosum), Elxleben (conqueri-

tur de structura domus), Wüllersleben (domus ruinosa est), Angelstedt (de domo ruinosa), Haßleben (debent aedificare), Griesheim (conqueritur de domo ruinosa), Geschwende (die behausung zu besserung). Darnach wurden die Gemeinden zur Erhaltung der Gebäude angehalten. Der Graf gewährte wiederholt Beihülfen an Material.

Endlich deuten verschiedene Bemerkungen des Protokolles darauf hin, daß die Visitatoren in allen Parochien die Anstellung von Kirchnern (aeditui), die gewiß zugleich die Knaben in den meisten Fällen zu unterrichten hatten, forderten; wenigstens ist es immer besonders bemerkt, wo der Kirchner fehlte, so bei Rinsfeld (non habet aedituum, omnes tres villae debent et volunt unum edituum servare), Oberndorf (dsgl.), Wipfra (caret edituo), bei Haßleben wird der Schule nicht gegeben, was ihr zukommt (non dat scholae neque dabit . . . ?), bei Elxleben ist der Kirchner lässig im Unterricht (edituus non curat pueros), bei Hettstedt heißt es „das korn soll der müller dem kirchner geben". Man ersieht hieraus, daß nur in 3 Parochien von 26 der Kirchner fehlte.[1])

Vergleichen wir den eben dargelegten Visitationsbefund mit demjenigen des Jahres 1533 im Gebiete Arnstadt, Kevernburg und Stadtilm, so ist leicht zu erkennen, daß unverkennbare Fortschritte hinsichtlich Lehre, Kultus und Leben der Pfarrer zu verzeichnen sind, selbst wenn man berücksichtigt, daß das 1539 visitierte Gebiet schon 1533 zu den geförderten Bezirken der Herrschaft Arnstadt in den obengenannten Beziehungen gehörte. Allerdings gar nicht gleichen Schritt hatte damit die materielle Versorgung der Pfarrer gehalten, die der Aufbesserung dringend bedürftig war. Als ein neuer greller Mißstand tritt uns der reparaturbedürftige Zustand vieler kirchlicher Gebäude entgegen. Von besonderer Bedeutung nicht bloß für die Kirche, sondern auch für die Schule des Landes war endlich die in allen Parochien angestrebte Anstellung von Kirchnern. Im kirchlichen Leben der Gemeinden treten neben erfreulichen auch betrübende Er-

[1]) Wie schon früher angedeutet wurde, liegt uns noch die Kopie einer Visitation a. d. Jahre 1540 (Pfingstw.) vor; sie betont ausdrücklich, daß diese Vis. durch die verordneten Visitatoren des Grafen Günther von Schwarzb., nämlich durch den Kanzler Dr. Benedikt Reinhard, D. Joh. Lang, Lutze von Wüllersleben und Siegm. von Witzleben geschehen sei (cf. A. VIII. 2c. Nr. 7. F. R Geh.-A.). Es ist nun meines Erachtens ausgeschlossen, daß nochmals 1540 eine förmliche Visitation des Amtes Arnstadt, der Pflege Kevernburg und des Stiftes Stadtilm stattgefunden hat, denn in einem uns noch erhaltenen Schreiben des Stadtilmer Rates vom Jahre 1554, betr. die Bestallung der Ilmer Pfarrkirche und Schulämter, werden nur die Visitationen von 1533 und 1539, letztere auf kurfürstlichen Befehl gehalten, erwähnt (cf. die Bemerkung sub 9 dieses Schreibens). Es könnte sich deshalb bei obiger Notiz, betr. Datum und Namen der gräflichen Visitatoren, lediglich um eine wichtige Aufzeichnung handeln, welche die Abschlußarbeit der durch den Kurfürsten 1539 bei Graf Günther XXXX. angeregten Visitationsarbeit betrifft. Im übrigen ist es das Wahrscheinlichste, daß wir in der Rudolstädter Kopie eine Bearbeitung der Original-Visitationsakten vor uns haben (cf. den Hinweis auf „das alt Visitationsbuch"); so erklären sich einerseits die richtigen urkundlichen Angaben über die Einkommensverhältnisse der Pfarrer, andererseits der nicht ganz zutreffende wiederholte Hinweis auf die Visitation 1540, denn aus dem früher besprochenen Originalvisitationsprotokoll von 1539 konnte der Bearbeiter nicht erkennen, wann diese Visitation eigentlich stattgefunden hatte. Wir gehen aus den angeführten Gründen auf dieses Aktenmaterial nicht näher ein.

scheinungen hervor. Bedauerlich bleibt es, daß wir nicht auch für die anderen Gebiete der Herrschaft Arnstadt die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse von 1533 bis 1539 feststellen können.

Jedenfalls hat sich aber Graf Günther, wie das uns erhaltene Urkundenmaterial bezeugt, gemäß seinem dem Kurfürsten von Sachsen gegebenen Versprechen, angelegen sein lassen, die evangelische Kirche in der Herrschaft Arnstadt zu erhalten und zu stärken. In den Schmalkaldischen Bund ließ er sich zwar nicht, wie sein verstorbener Vetter, aufnehmen, obwohl im November 1539 in Arnstadt selbst der Bund tagte,[1]) aber trotzdem trat er für die neue

[1]) Graf Günther zeigte sich den Schmalkaldenern gegenüber als liebenswürdiger Gastherr, im übrigen blieb er den Verhandlungen fern. Wir wollen über den Arnstädter Bundestag, der demnach für die schwarzburgische Kirche von keinem nachweislichen Einfluß gewesen ist, wenn er auch zur Stärkung des Ansehens der evangelischen Kirche im Lande im allgemeinen beitragen mußte, der vor allem aber für die Geschichte des Protestantismns selbst von großer Bedeutung war, folgendes berichten. 1. Die Veranlassung zu dem Bundestage in Arnstadt. In dem Ausschreiben, welches die beiden Hauptleute des Schmalkaldischen Bundes, der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen, an die Einigungsverwandten erließen, — den Entwurf hatte der Kurfürst gemacht „wie er durch den landgrafen mit wenigen worten geändert ist“ — sind die Gründe aufgezählt, weshalb die Zusammenkunft stattfinden sollte. Zuerst weist das Ausschreiben auf den Tag zu Frankfurt a. M. zurück und betont, daß der sog. Frankf. Anstand (cf. Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Ref., 4. Bd. p. 122 ff. und Bezold, Geschichte d. dtsch. Ref. p. 686.) vom Kaiser noch nicht ratifiziert sei, sodaß dieser Anstand, der doch sonst 15 Monate dauern würde, nun nur 6 Monate dauern würde: „uf den vahl zu erwegen und zu bedencken, wie wir uns in die sachen zu schicken haben, zu vorderst, weil wir dieses teils weider ohne einem frieden sitzen müssen.“ Zweitens wird bemerkt, daß die Hauptmannschaft von Sachsen und Hessen, die auf dem jüngst gehaltenen Tage zu Braunschweig (26. März bis 6. April 1539) noch auf zwei Jahre ihnen übertragen war, „uff thomae künftig aussein und sich ändern wirdet“; es müsse deshalb verhandelt werden, wie es mit der Hauptmannschaft weiter gehalten werden solle Drittens galt es, Rechnungsangelegenheiten zu beraten, viertens die Frage zu entscheiden, „wie und welcher gestalt die kur- und fürsten von uns und unsern einungsverwanthen möchten beschickt werden“ 2c., auch darüber, ob man die Bestallung der Rittmeister und Hauptleute kündigen oder sie in längerer Bestallung behalten solle. Fünftens lagen zwei Angelegenheiten der Bremer vor, die eine betraf die Übergriffe eines Junkers Balthazar von Esennsehe, die andere das Bremer Domkapitel. Ferner wird darauf hingewiesen, daß Herzog Heinrich von Sachsen und sein Sohn Moritz vormals in das christliche Verständnis, aber außerhalb der Verfassung angenommen worden seien, und daß Heinrich versprochen habe, bei genügendem Gebietszuwachs in die Verfassung einzutreten, da letzteres nun durch den Tod des Herzogs Georg, der ohne männliche Erben gestorben sei, geschehen sei, so habe man den Herzog gebeten, sich an dem Arnstädter Tage zu beteiligen. Diese eben aufgezählten Angelegenheiten waren übrigens nicht die einzigen, die zur Beratung vorlagen (cf. Abschied des Arnstädter Tages). Immerhin rollen die im Ausschreiben angeführten Gründe vor uns die wichtigen, das protestantische und katholische Lager damals beschäftigenden Fragen auf und zeigen uns die vor allem durch den vom Kaiser nicht ratifizierten Frankfurter Anstand geschaffene zugespitzte Lage zwischen Protestanten und Römischen.

2. Die Vorbereitungen auf den Tag. In dem Ausschreiben vom 1. Oktober 1539 wird von den Hauptleuten der Wunsch ausgesprochen: „E. L. wollen ezliche ire statliche rethe sampt irem kriegsrath uf den 8. tag nach martini, welcher ist der 19. tag des monats novembris zu Arnstadt in Dhöringen jegen abent einzukommen mit gnugsamen und volkommenen gewalt und bevelh in angezaigten und andern mehr sachen.“ Damit nun die Gäste in Arnstadt auch alles zu ihrem Empfange vorbereitet fänden, teilte der Kurfürst dem Grafen Günther XXXX. vom Weimar aus am 16. Oktober (Donnerstags Galli) 1539 Ort und Tag der Zusammenkunft mit und sprach die Bitte aus, der Graf möge Sorge tragen, daß für die Gäste Proviant und andere Notdurft, sowie gute und bequeme Herbergen vorhanden seien, er fährt dann fort: „dorumb wir dann dem rath in gleichnus sich mit wein, bier und dergleichen notturft verfast zu machen auch geschrieben haben (cf. XXV. 709 Sondersh. Landes-Archiv). Das Schreiben an den Arnstädter Rat ist

Lehre warm ein. Das ersieht man u. a. aus seinem Bestreben, das Land mit tüchtigen evangelischen Predigern zu versorgen. Die Eintragungen des Wittenberger Ordiniertenbuches von 1539 ff. beweisen dies, sie lauten: „27. April 1539: Paulus Ectius von Rotenburg auf der Tauber Wittenberg setzer beim Georg Rawen, berufen gein Rudelstadt zum pfarambt. (D. M. L. = Doct. Mart. Luther); 20. Juli 1539 Caspar Truckenbrot von Effelter, unter der

---

von gleichem Datum (cf. Weimarer Archiv, Reg. H. Nr. 108 Vol. III.). Graf Günther erwiderte, daß er alles zum Empfange vorbereiten werde, bittet aber um Mitteilung, welche und wie viele Gesandte nach Arnstadt kommen würden, damit „seine armen untertanen durch überflüssige bestellung von wein, bier und anderem sich nicht einen schaden zufügen möchten" etc. Darauf erhielt er vom Kurfürsten ein Verzeichnis der zu dem Tage voraussichtlich erscheinenden Gäste mit der Bemerkung, daß die Gesandten etliche Tage vor ihrer Ankunft wohl Bestellung tun lassen würden (dat. Eyßenberg 1. Nov. 1539 S. L.-A. XXV 709). Der Graf wird es daraufhin nicht an reichlicher Versorgung haben fehlen lassen (cf. z. B. auch die Keul. Amtsr. 1539/40: „8 malder vorfuttert ist der jeger und Hans von Keuhla zu Keuhl gewest und 11 tage nach wilden schwein gejagt, als der tag zu Arnstet war von den fürsten des haben ein geschirr von Peuckendorf und auch die freien von Thalheim den gezeug gefürdt", ebenda „9 malder den jagdhunden bei dergleichen angelegenheit"). Jedenfalls sah er im Verlaufe der Tagung die Bundesverwandten auch als Gäste auf seinem Schloß (cf. Renterei-Rechnung 1539—41: Ausg. aus bevelich m. g. h.: „8 fl. i ort vor ein logel neuen . . . ., so man von Nürnberg überschickt, als der einigungs protestirender stende geschickte zu Arnstadt und bei m. g. h. zu gast waren," ferner die Stelle im Schreiben der sächsischen Räte an den Kürfürsten: „dan der graf alhier had uns alle rethe und botschaften heut zu mittagh zu gaste geladen gehabt."). Auch der Kurfürst ließ sich das leibliche Wohl der Bundesverwandten in Arnstadt angelegen sein (cf. Schreiben vom 28. November, in dem von großem Froste und Ungewitter die Rede ist, nach dem Schreiben schickte er „2 schweine, 1 bachen, 2 frischlinge, 5 rehe, 2 stück wildes, 2 spis hirsch" nach Arnstadt). 3. Die Beteiligung der Einigungsverwandten am Bundestage war keine vollzählige, z. T. verschuldet durch die verspätete Einladung bei einigen. So zeigte der Markgraf zu Brandenburg, Johannes, an, daß die zur Abordnung nach Arnstadt passenden Personen außerhalb des Landes wären, die Botschaft sei ihnen zwar nachgesandt, doch könnten sie wegen der weiten Entfernung nicht nach Arnstadt kommen. Betreffs der Stellung zum Kaiser in Sachen des nicht ratifizierten Frankfurter Anstandes redete er zum Frieden. Der Kaiser wolle ja noch den Bischof zu Lunden mit dem nötigen Bescheid schicken usw. Ebenso entschuldigten die Herzöge von Pommern ihr Fernbleiben, da die Einladung viel zu spät — nämlich erst am 17. November, die Reise nach Arnstadt nahm aber ca. 1 Monat in Anspruch — eingegangen sei, und Herzog Philipp ohne Wissen seines Bruders nichts tun könne. Ebenso fehlten Graf Philipp von Nassau zu Saarbrücken und die Städte Göttingen und Eimbeck. Beide Städte wurden ersucht, sich am nächsten Tage zu Schmalkalden (März 1540) zu beteiligen. Eine Anzahl Bundesverwandte ließ sich vertreten; so beauftragten folgende sieben süddeutsche Städte die Stadt Ulm mit ihrer Vertretung: Memmingen, Reutlingen, Schwäbisch Hall, Bibrach, Ysin (?), Heilbrunn und Kempten. Konstanz hatte die Vertretung von Lindau übernommen. Die übrigen hatten selbst Abgeordnete entsandt. 4. Über das Eintreffen der Gesandten in Arnstadt, über den Beginn der Verhandlungen, sowie über den Verlauf derselben unterrichten uns die Berichte der kursächsischen Räte v. Pack und Doktor Bruck an den Kurfürsten, ebenso die Antwortschreiben des Kurfürsten. Wir müssen uns begnügen, nur einiges Wichtige hervorzuheben, im übrigen verweisen wir betr. des Verlaufs der Verhandlungen und des Bundestagsabschieds auf die Aufzeichnungen der Straßburger Gesandten (cf. Winkelmann, Polit. Korresp. der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, Bd. IV. p. 645 ff. Nr. 653) sowie auf das Urkunden-Material im Weimarer Archiv (cf. Reg. Ee. 550 Vol. I. u. II.; Reg. H. p. 249 Nr. 108; Reg. H. p. 248 Nr. 108 Vol. I. II. u. III. Abschr. des Abschieds siehe Schwarzburgica Vol. VI p. 133—159, Rud. Fürstl. Arch.). Wichtig ist zunächst ein Schreiben Packs vom 20. November 1539 aus Arnstadt an den Kurfürsten, in dem er u. a. berichtet: „als ich gestern (19. Nov.) ver dato umb 3 uhr hir ankomen, ist noch niemandes von den reten und botschaften so hiher komme soln, ankommen gewesen, denn die hessischen rete nemlich . . . ., die sint ungeferlich ein stunde ver mir hir gewest. Es ist auch bisher niemandes ankommen, denn die von Meideberg gesanten. . . . So ist auch einer hir von wegen der von

koburgischen pflege, schulmeister zu Ranis, berufen gein Königssehe zum priesterambt (p. D. P. = per Doct. Pommeranum); 17. Aug. 1539: Nic. Strophius von Arnstedt, schulmeister doselbst, berufen vom grafen zum Schwartzburg zum predigtambt (D. P.); 3. Sept. 1539: Joannes Hopffgarten vom Ronneberg, schulmeister zu Konigssehe, berufen gein Büsseleben zum pfarambt (D. P.); 8. Dezember 1540: Christophorus vom Berge

---

Hamburg — halt, dass es ein secretari sei, der ist allein von ihn gerfertiget, und heut früh haben sich angeben die von Brunswig. Herzog Heinrich zu Sachsen hat einen boten hir und uf s. g. rete herberg bestelt, sint aber noch nit kommen und solten von s. f. g. wegen anher kommen: Hartm. Goldacker, amptmann zu Salza, und doctor Melchior von Ossen." *Weiter berichtet er über eine Vorberatung mit den hessischen Räten, in welcher* man über verschiedene Verhandlungspunkte sich einigte, und fährt dann fort: „Man kan aber zum anfang noch nicht kommen aus obbemelten ursach, dieweil aus dem sechsischen kreis ausser obgenannten dreien stet geschickten noch niemandes einkommen und von den oberlendischen gar niemandes denn Hessen; die hessischen rethe hatten den stadtschreiber zu Costnitz, der bei iren hern etzlichen der von Costnitz beschwerung halb gewesen, mitbragt, der hat zu disen handel keinen befel, wir hofen aber, sein obern soln ihm jemandes mer aus irem rat und auch befel überschicken. So hat Strassburg uf 8 pferd herberg bestellen lassen, von den andern stetten weiss man nichts gewisses ires schickens. Es haben mir auch die hess. rete zeitung von Kais. Maj. post in die Niederlanden gelesen und auf mein bit abschriften davon zugestellt, die e. c. f. g. ich hirmit überschicke. So solten auch, wils Got, e. c. f. g. auf morgen, ehe sie zu Ichterhausen abreisen, weiter schrift von mir haben" etc. Wie er den Brief schließen will, hört er, daß noch einige Reiter angekommen sind und zwar die Räte des Herzogs von Württemberg. Der Kurfürst bestätigt in einem Schreiben vom gleichen Datum aus Ichtershausen den Empfang des Schreibens, erklärt sich mit der Verabredung mit den hessischen Räten einverstanden und bemerkt, daß beraten werden solle, was auf den Tag zu tun sei, da er aus den Kopien der hessischen Räte ersehen habe, daß der Kaiser nach den Niederlanden kommen werde. In einem zweiten Schreiben Packs vom späten Abend des 20. November wird berichtet: „dass die wirtenbergischen rete sogleich in schlissung heutiger schrift hier einkommen seint, der von Massabach, so uf forigen tag auch gewest und neben ihm doctor Philipps Langen, gegen abent sint eingekommen von dem herzoge zu Lünenburg irer f. g. marschalg der von der Wins und licentiat Clammer Gamsser (?), herzog Heinrichs zu Sachsen rete, wie die e. c. f. g. ich benennt, sint auch eingekommen, so sint auch eingekommen die von Strassburg, darunter Jacob Storm, die von Auspurg, dorunter ist Joachim Lang, doctor Hel ist nit mit ihm, von Ulm der Besserer und auch der von Frankfort geschickten, aber von der sexischen stete ist nimands weiter einkommen, den die geschickten von Gosslar." Weiter heißt es: Da der mehrer Teil der Stände eingekommen und nur noch zwei Stimmen, nämlich Pommern und Bremen außen seien, so werde man morgen Freitag, den 21. November früh 7 Uhr den Anfang der Handlung machen, daß der kurfürstliche Vizekanzler des englischen Berichts halben gehört werden möge, das dächten auch die hessischen Räte, die heute sein gestellt Verzeichnis und seinen Bericht gehört hätten Der Vizekanzler sollte morgen Freitag gegen Abend oder Sonnabend früh zum Kurfürsten nach Gotha mit neuem Berichte kommen. Des Kurfürsten Bedenken, betr. die Ankunft des Kaisers in den Niederlanden, sollte den Räten vorgetragen werden ꝛc. Die wichtige Angelegenheit, betr. die „Schickung nach England" veranlaßte ein Schreiben des Kurfürsten an seine Räte am 22. November, in welchem u. a. die drei Gründe hervorgehoben werden, welche die Gesandtschaft nach England nötig machten, nämlich 1. von wegen der concordia oder der Vergleichung in den Religionssachen 2. Der Konföderation halben, die mit dem Könige von England aufgerichtet werden sollte. 3. Der König von England möge bestimmt werden, die gegen die Protestanten erlassenen Dekrete wieder aufzuheben und die zwei deshalb entsetzten Bischöfe in ihre bischöflichen Würden wieder einzusetzen. Weiter berichteten die Räte dem Kurfürsten am 24. November nach Gotha betr. der Anlage und „das uf heut von dreien artikeln im ausschuss geredt und gehandelt ist worden," so z. B. betr. Schickung zur Kaiserlichen Majestät in die Niederlande ist für gut angesehen worden, am 25. November betr. der Hauptmannschaft und anderer Artikel. Ein Zettel ist beigefügt, der besagt, daß vergangenen *Montag* spät der Erzbischof von Lunden uf der post anher von Hispanien von der röm. kais. Maj. in Monatsfrist gekommen sei, obwohl er bei dem Könige von Frankreich fünf und

von Eisfeldt, burger und kaufman doselbst, berufen gein Espenfeldt zum pfarambt unterm grafen von Schwartzburg (D. P.); 16. März 1541: Jacob Füller von Königszhofen, edituus zu Otterstedt, unter der grafschaft zu Schwarzburg, sol durch mag. Christophorum Lasium zu Greussen pfarhern versorgt werden (D. P.); 30. März 1541: Mag. Nicolaus Mendius von Sibeln bei Meyssen aus dieser universitet be-

---

in den Niederlanden vier Tage still gelegen habe, einen Tag habe er allhier geruht, auf den 19. Tag des Monats von hinnen früh zu der röm. kaiserlichen Majestät postiert, zeigte an, daß er im Auftrage des Kaisers und Königs mit Kur- und Fürsten in Religionssachen und sonst auf gütlich friedlichem Wege handeln werde usw Datum Augsburg, den 21. November 1539). Am 26. November schrieb der Kurfürst eilend von Gotha, was in der Hauptmannschaft künftigen Frühling mit Bestellung von Reitern und Knechten vorgenommen werden sollte. Am 27. November (12 Uhr) schrieben Pack und Bruck, „dass man gestern den ganzen tag fast mit der Mindischen sachen zubracht hat.“ Die von Minden hatten nämlich eine Schrift eingereicht, in welcher sie anzeigten, „wie die clerisei am camergericht wider sie ansuche, umb ein weisung und execution und dieweil sie geechtiget worden, und wider sie procediert wurde, ungeachtet der Frankfurter handlung, so hetten sie nimandts hieher dürfen ausfertigen, aber alles, so allhie beschlossen wurde, wolten sie iresteils auch annehmen, halten etc.“ Am 28. November berichteten dann die Räte, daß von der Schickung nach Frankreich und England geredet worden sei. Am 30. November schreibt der Kurfürst, daß die in Arnstadt noch nicht zur Erledigung gekommenen Angelegenheiten endgültig auf dem nächsten Tage erledigt werden müßten usw. Die Verhandlungen dauerten bis zum 8. Dezember. Der Bundestagsabschied wurde am 10. Dezember zu Arnstadt gegeben und im Namen der Bundesverwandten vom Ritter Bernhard v Mila, Marschall Georg von der Wannsse, Wilhelm von Massenbach, Stadthalter Siegmund von Boineburg, Jakob Sturm, Joachim Langmantel, Johann Hoffmann und Anthonius Moritz untersiegelt. Die im Abschiede aufgeführten 31 Punkte, die verhandelt worden waren, sind folgende: „1. Die schickung in England, soviel die Religion betr. 2. H. Heinrichs zu Sachsen bewilligung in die verfassung zur gegenwehr, auch seiner anlage halben. 3. Die schickung zu kais. Maj., wan sie in Deutschland ankompt. 4. Die schickung und zusammenkunft mit etlichen reinlendischen und anderen fürsten eines frl. verstands halben. 5. Die Oberhauptmannschaft, darein Sachsen und Hessen noch ein jar gewilliget. 6. Wie die stende den oberhauptleuten, leutenant, schreiber und poten zu underhalten gewilliget. 7. In fal man des friedens nicht versichert, wie man sich mit der gegenrüstung und andern verhalten soll. 8. Benennung eines andern tags ghen Schmalkalden ao. 1540. 9. Die poen der stende, welche demjhenigen so bewilliget, nicht nachsetze. 10. Der von Minden beschwerung der acht und derselben execution halben. 11. Wie die rechnung von vergangen rumorgarden gehört werden. 12. Wie eine neue kleine anlage zu geordnet. 13. H. Ernsts von Lüneburg begerte erstadtung etlicher unkosten halben. 14. Die poen wegen nicht erlegung der anlagen. 15. Die geistlichen und geistliche güter, wie es damit zu halten. 16. Ob der stadt Brehmen des conservatori halben und g. J. Balthasar von Esense hülf zu thun. 17. Der stad Gosslar gesuchte hülf wider H. Heinrichen zu Braunschweig. 18. Wie der stad Braunschweig wider H. Heinrichen zu Braunschweig hülf erkant. 19. Der stadt Augsburg sach wegen des dorfs Haustedten und des Abts zu S. Ulrich. 20. Der stadt Costnitz beschwerung wegen gesuchter incorporation des closters Reichenau und des abts und closters Petershausen. 21. Was des kriegsvolks halben, so nach den garden leuft, fürzunehmen. 22. Wie es in den irrungen zwischen Braunschweig und Zel etlicher renth halben sol gehalten werden. 23. Wie die schickung in Englandt und Franckreich der religion halben. 24. Des raths zu Frankfurt begerte erstattung ausgelegter zehrung. 25. Die verehrung, so den commissar, welche die stende gebrauchen, beschehen 26. Hironimi Niessen zu Ulm Witwhe sach (Uberlingen etc). 27. Wie der fürsten von Anhalt sach des closter Münch Naumburg halben vor ein religion sach erkant. 28. Wie George von der Wensse zum Lüneburgischen anhaltischen und Mansfeldischen kriegsrath angenommen. 29. Einnemung der stadt Riga und ir hinderlegte anlage. 30. Ob man bei dem Frankfurtischen anstand bleiben und mehr stende einnehmen solle. 31. Und die von Mülhausen, welche H. Heinrich zu Braunschweig in das Nurnbergisch bündnis practicirt.“

rufen gen Arndstedt zum pfarambt ad beatam virginem unterm graven von Schw. (D. P.); Joh. Keltermann von Günstedt, im ambt Weissensehe, edituus zu Herrnschwengel, berufen gen Rohnstedt zum pfarambt in der grafsch. Schw. (D. P.); 11. Mai 1541 (D. P.): Georgius Eckholt von Hattingen, Georg Rawen setzer alhie, berufen gen Greussen zum priesterambt. 7. September 1541 (D. P.): Michaelis Gola vom Kupferberge, edituus zu Salfeldt, berufen gen Czegerehem bei Salfeldt zum pfarambt; Joannes Reutzsch von Salfeldt, schulmeister zu Rhanis, berufen gen Koenigssehe zum priesterambt."

Als es sich um die Berufung eines Superintendenten nach Arnstadt handelte, wandte sich der Graf in einem Schreiben, datiert vom Dienstag nach Anthonii 1540 (20. I.)[1]), an den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen mit der Bitte um einen guten Theologen, den er trotz aller Mühe bisher nicht habe bekommen können, damit Gottes Wort um so besser ausgebreitet würde. Der Graf wurde deshalb vom Kurfürsten gelobt und Melanchthon angewiesen, dem Grafen einen solchen Mann zu verschaffen. Zur Begründung seiner Bitte bemerkt der Graf, er habe es dem Kurfürsten beim Empfange der Lehen zugesagt, möglichsten Fleiß zu verwenden, domit das heilige seligmachende unvergängliche wort Gots in meinen herschaften meiner armen underthanen eintrechtigklichen auch möchte ausgebreitet und vorgetragen werden. Der, welcher auf Melanchthons Empfehlung Michaelis 1540 nach Arnstadt als Superintendent berufen wurde[2]), war der nachmalige Pfarrer an der Bonifaziuskirche Dr. theol. Joachim Mörlin, der aber Arnstadt bereits 1543 wieder verließ[3]). Zugleich mit Mörlin wurden die beiden Diakonen M. Christoph Lasius[4]) und Heinrich Bloß nach Arnstadt berufen, trafen zusammen mit jenem am 26.

---

[1]) cf. Hess. Collect. Arnstadiensia. R. G. A.

[2]) Bestellung des superintendenten magistri Joachim Morlein zu Arnstadt (durch canzler Dr. Benedikt Reinhardt): Er erhält 100 fl. muntz an gelde, drei Erfurter malder korn, 6 fuder holzs, eine freie behausunge, dorkegen soll und will ehr sich in unsere herschaften zum superintendenten, pfarher und prediger zu Arnstadt, als ehr uns solchs versprochen, gebrauchen lassen — am tage michaelis 1540. (Arnst. Handelsbuch 1539—42 p. 20.)

[3]) Es ist hier nicht der Ort, auf die Kämpfe einzugehen, welche sich in Arnstadt vor Mörlins Weggang zwischen ihm und dem Rate der Stadt abgespielt haben. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß die Arnstädter die ernste, auf sittliche Erneuerung dringende Predigt Mörlins, der, wie Myconius sagt, gern in einer Stunde alles aus der Hölle erretten und zu Christo jagen und tragen wolle und darum das, was zum evangelischen Leben hinderte, etwas heftig gestraft habe, nicht wollten. Luther und Myconius standen ganz auf Mörlins Seite, der Graf aber ließ Mörlin fallen, cf. dazu Bühring, Geschichte der Stadt Arnstadt p. 135. Über Mörlins Leben cf. Arnst. Gymnasial-Programm 1856 und 1863 von Prof. Walter u Wagemann in Herzogs-Realencyklopädie für prot. Theol. 1882 (10, 135—142).

[4]) Christoph Lasius, aus Straßburg gebürtig, unter seinem deutschen Namen Rauch in Wittenberg 1522 immatrikuliert, 1537—40 Rektor in Görlitz, wurde nach der Eintragung des Wittenberger Ordiniertenbuches am 29. August 1540 durch Dr. Martin Luther ordiniert. (Magister Christophorus Lasius von Strassburg, schulmeister zu Goerlitz, aus dieser universität berufen gen Arnstadt zum priesteramt untern graven zu Schwartzburg. D. M. L.)

September 1540 dort ein[1]) und wurden darnach zugleich auch ihres Amts wieder enthoben. Nur Bloß wurde 1544 wieder angestellt und blieb bis 1560 Diakon an St. Bonifazii.

Daß es außerdem dem Grafen Ernst damit war, einen materiell gesicherten Pfarrerstand zu schaffen, bezeugen die wiederholten Eintragungen im Arnstädter Handelsbuch,[2]) die von Zulagen, welche staatlicherseits einzelnen Geistlichen gewährt wurden, handeln, ebenso wie die Ausgaben der gleichzeitigen staatlichen und kirchlichen (Kloster) Rechnungen,[3]) wie wir später noch sehen werden. Inwieweit der Graf bei diesen Aufbesserungen der Pfarreinkünfte durch die Visitation 1539/40 bestimmt wurde, oder ob er sie aus eigenem Antriebe vornahm, soll dahingestellt bleiben;[4]) jedenfalls waren aber die ihm später von Gegnern seines Regiments gemachten Vorwürfe, er sei kein Förderer, sondern Unterdrücker der evangelischen Lehre in der Herrschaft Arnstadt, unberechtigt.[5])

---

[1]) Lasius und Mörlin erhielten bei ihrer Abreise von Wittenberg (22. September) einen kurzen Empfehlungsbrief von Melanchthon an Myconius: „Hesiodus inquit, bonum vicinum magnum commodum esse, cum igitur veniant Arnstadium duo docti et boni viri doctor Joachimus Maurus, qui ecclesiae nostrae diaconus fuit, et magister Christophorus Lasius, spero tibi hos vicinos gratos fore eosque tibi commendo. Jussi ut ad te excurrant et tuo consilio utantur, si qua res inciderit difficilior etc. bene vale. Die 22. Sept. 1540. Philippus Melanchthon." (Corp. Refor. III. 1096.) cf. Arnst. Stadtrechnung 1540: „Drei feslein wein und 3 karren kohlen doctori Joachim und den 2 caplanen bei ihrer ankunft zur haushaltung geschenket."

[2]) So wurden nach einer Eintragung des Arnstädter Handelsbuches vom Sonnabend am Tage Elisabeth 1541 dem Pf. Joh. Winter zu Dörnfeld a. H. 10 fl., 5 moss korn und 2 moss gersten zugelegt; dem Pfarrer Wagner von Gehren wurden z. B. jährlich aus dem Stift Paulinzella auf Lebenszeit bewilligt: 20 fl. Gold, 15 Mas Korn, 5 fl. für ein Kleid; alle quartal den 4ten theil und 12 clafter holz, freie Behausung und, falls er sich verehelichen sollte, ein kleit, eine kuhe, ein fass bier, ein schwein und 5 moss korn, 1542 usw.

[3]) cf. z. B. Rent.-Rechnung Arnstadt 1539/40. Ausgabe: 8 fl. er Joh. Kernnern pfarrer zu Dornheim etc., 4½ fl. er Valentino Fladenero pfarrer zu Espenfelt, 6 fl. er Christop v. Berg dem pfarrer zu Espenfelt, 2 fl. Melchior Metzell pfarrer zu Siegelbach, 3 fl. 3 orth Nicolaus Drescher pfarr zu Wüllersleben, 25 fl. Joachim Morlein doctor und prediger quartal 41, 15 fl. Heinrich Blossen von Eichenfeld, einem student zu Wittenberg zum studio etc.

[4]) Zum Beweis dafür, daß die berufenen Prediger sich zur evangelischen Lehre verpflichten mußten, möchten wir noch einige Auszüge aus Bestallungsbriefen anführen, z. B. aus dem des Pfarrers Valtin Sperber zu Seebergen vom Mittwoch nach Estomihi 1540 folgendes: „ . . . . und sich dorkegen mit predigen des heiligen cristlichen worts reichunge der sacrament, christlichen ceremonien und sunsten, als einem christlichen pfarrer anstehet, haben und halden soll etc." (Arnst. Handelsbuch 1539—42. S. L.-A.); cf. auch Bestallung des Pfarrers Wagner zu Gehren, (Arnst. Kanzlei-Handelsbuch 1542—44. Nr 17. Sondersh. Landes-Archiv): . . . „das er derselbigen pfarkinder mit predigen des gottlichen worts und reichunge christlicher sacrament versorgen soll"; oder Bestallung des Hofpredigers Kohler (Arnstädter Handelsbuch 1542—45): . . . „er soll das gotliche wort und evangelium reine predigen, auch die christlichen sacrament reichen und sich, was einem frommen hofprediger und sehelsorger eigent und zustehet, vorhalten etc."

[5]) cf. hierzu sein Mandat vom Freitag n. Matth (28. IX.) 1543 (Kanzlei-Handelsb. 1542 bis 1544. Nr. 17. 185. Sondershäuser Landes-Archiv): Mandat die rotierungen der religion in comit. Schw. auch anfeindungen der geistlichen betr.: „Lieben getreuen nach deme uns glaublich anlangt, welcher gestalt sich etliche unter euch in sachen die religion belangende, nicht allein mit worten, sondern auch mit der tath in widerwertickeit begeben, auch in beschwerliche rottirung einzulassen in gentzlichen vorhaben sein sollen, indeme auch das sich etliche unter euch wiewol wieder die warhait und heimlich horen lassen, als solten wir und unsere rethe die christliche religion nicht zu fordern auch die diener des evangelii umb das wort gottes willen von uns kommen zu lassen, ge-

Die Einführung der Reformation in die schwarzburgische Unterherrschaft.[1])

Die Zeit von 1531 bis 1539, während welcher sich in der Oberherrschaft so tiefgreifende Veränderungen auf dem Gebiete der kirchlichen Verhältnisse vollzogen hatten, ging auch an der Kirche der Unterherrschaft nicht spurlos vorüber. Zwar wachte der Landesherr und vor allem der Lehnsherr Herzog Georg, streng darüber, daß in diesem Teile der schwarzburgischen Herrschaft kein offener Abfall zu der lutherischen Lehre stattfand, aber die Macht der reinen Lehre brach sich trotzdem im stillen auch hier, wie schon vor 1531, Bahn, menschliche Macht war zu schwach, sie aufzuhalten. Die Jahre 1531–38 bereiteten in diesem Gebiete Schwarzburgs die im Jahre 1539 erfolgte öffentliche Einführung der Reformation vor. Das wird durch das noch vorhandene Urkundenmaterial, obwohl es recht dürftig ist, bestätigt.

Unsere Aufmerksamkeit wird zunächst auf die Gemeinschaftsämter Heringen-Kelbra gelenkt, und zwar durch eine Urkunde vom Jahre 1533 Sonnbd. n. Corp. Christi (14. VI.), die das Kloster zu Kelbra betrifft und auf die Auflösung desselben hindeutet. Sie lautet:[2]) „Wir Anna Rodfeldin, Eptissin von Elisabet, Uttenroder, priorin, Elisabet von Rodtleiben, kelnerin, Margarete von Tettegenrode, custerin und darzu die ganze samlung der jungfrauen im closter zu Kelbra von uns und unser nachkomen gen menniglichen dieses brifs ansichtigen offentlich bekennen. Nachdem wir uns hirvor vilveltich gen die wolgebornen und edlen herrn bothen, graven und herrn zu Stolberg und Wernigerode und herrn Günter, graven zu Schwartzburg, herrn zu Arnstadt und Sondershausen unsere gnedigen herrn beclaget, das uns der haushalt, wie dem offentlich am tage ungehorsams halber des gesindes zu erhalten, gantz schwerlich auf der brobste rechnung, auch alle jar

---

neigt und im vorhaben sein, ob welchen, noch dem wir nicht umbillich, ungnedig missfallen tragen, in ansehunge das doraus allerleie beschwerliche nachtailickait zubesorgen, auch wider die wahrheit uns und unsern rethen solche vermeinte irrichte auflage zugemessen wirt, vornehmlich dieweil unser gemuth entlich dohin gemeint und ab got vil, pleiben soll, die wahre christliche religion und das heilige unvorgengliche wort Gottes, auch desselbigen diener und prediger noch allen unsern vermogen in unser grafschaft zu fordern, zu schützen und zu hanthaben, euch und andere unsere underthanen dopei genediglich pleiben zulassen, inmassen wir dann dosselbige bei anhere christlich gethan, solchs auch hinforder getreulich zu thun bedacht und entschlossen seint, also das weder ir noch andere unsere underthan sich der religion halben zu beclagen haben. Demnach, dieweil uns als euer von Gott geordente oberkeit zukunftiger beschwerung so aus solcher wiederwertickeit und rottirungen erwachsen und ervolgen mocht, zuvorkomen, geburt, wir auch des zu thun geneigt seint, als wollen wir hiemit ernstlich gehoft und gebeten haben, das niemands unter euch in sachen die religion oder auch das zeitliche betreffende, sich miteinander in wiederwertickeit begebe, auch nirgent einige rottirunge zumachen under stehensoll etc.“; er ersucht, sich an ihn zu wenden, auch warnt er, Superintendent, Prediger und Pfarrer in Arnstadt zu schmähen, droht mit Strafe, versieht sich aber des besten.

[1]) cf. dazu das oben über die Reformation im Amte Clingen-Greußen Gesagte.

[2]) cf. Urfehdenbuch 1518 ff. p. 93a. (Sondershäuser Landes-Archiv).

hetten zubussen müssen und unsere zinse hin und wider vast vorwüst — als haben wir mit zeitigen rathe und wolbedachtem muthe unsern gantzen haushalt an ackerbau, wiesenwachs, gehulzes sampt allen zinsen, renthen, nutzungen und gevellen, wo und an welchen orten wir die hawen, und anders lants, des inventarien nichts ausgeschieden, iren genaden 6 jar langk von dat an eingethan und zu handen gestellet. Thun ihren genaden und derselben erben solches die 6 jar lang ein und stellen ihren genaden das zu handen in und mit craft disses brives, derselben alles nach ihrem besten nutze und zugebrauchen, darkegen sollen uns ire genade zu nodturftiger unterhaltung jerlichen reichen und geben wie hier nach steet, nemlich auf ierlich penson (?) anderthalben martscheffel weissen zu brothe und uns semptlich alle wochen ein vas birs und wein, soviel des wechst doch uf ihrer genaden kostung, 18 feiste schwein, 3 rinder, 10 schepsen, alle woche $1^1/_2$ fl. in die kuche, 18 melken khue den somen aus zur nutzung, ein thonne scheffene kese, 3 gulden zu wurtze, ein zentner karpen oder soviel geldes davor, zweene marktscheffel rubesamen zu vier lampen, alle wachszinse, 26 fl. zinse zu Frangkenhausen und bei Heinrich Hacken und dorzu 3 fl. igklichen jungfrauen zur kleidung, 6 stugke saltz, eine thone heringes, ein karpfengen, ein thon honniges, ein martscheffel erbessen, 30 sch. kraut, 2 martscheffel ruben, notherftig feuerwerg und etlich kollen, 20 sch. eiger von zwei molen, $1^1/_2$ martscheffel hafern den gensen und 2 martscheffel gemangkorn zur gastung, und wan solche 6 jar umb und verlaufen, so wollen wir fug und macht haben, solche unsere lenderei, wissenwachs und anders wider zu unsern handen zu nemen oder ihren genaden umb obberürte pensionen lenger unter handen zu lasssen treulich und ungeverlich etc.“ Die in diesem Abkommen vorgesehene Abmachung, daß nach 6 Jahren dem Grafen das Stiftsgut weiterhin überlassen werden könne, scheint schon im Jahre 1538 verwirklicht worden zu sein; denn in diesem Jahre fand die Übergabe der dem Kloster Kelbra gehörigen Kleinodien an Stolberg statt.[1])

Wir irren gewiß nicht, wenn wir annehmen, daß eben in diesen Gemeinschaftsämtern im stillen eine Förderung der reformatorischen Bewegung in jenen Jahren von der Witwe Graf Heinrichs XXXI. († 1526 zu Nordhausen), Anna geb. v. Nassau, † 1550, die dort ihren Wohnsitz hatte, ausgegangen ist. Unterstützt wird diese

[1]) cf. das Kleinodien-Inventarverzeichnis vom 4. Dezember 1538 (Sondershäuser Landes-Arch.). Es weist auf: 1. „eine grosse silberne monstranz mit einem vergulten rohre. 2. ein vorgult silbern kreutz mit kristallen 3. eine kleine vorgulte silberne monstranz. 4. eine kleine silberne monstranz. 5. ein gulden perlin kreutz in einer schachteln. 6. ein silbern pacifical. 7. 16 vergulte kelche. 8. 5 perlin humeral“. Bezüglich der Übergabe der Klosterkleinodien cf. auch Sondershäuser Urfehdenbuch Dienstag nach thome apost. ao. 1538.

Annahme durch ein Schreiben des Herzogs Georg von Sachsen (dat. Dresden vom 12. Juni 1537) an den Grafen von Stolberg. In diesem Schreiben, in welchem zunächst von einem beruhigenden Bescheide des Grafen von Stolberg an Herzog Georg wegen Ausbreitung der Reformation in dem sächsischen Lehnsgebiete die Rede ist,[1]) sagt der Herzog, daß er auch an die Witwe Graf Heinrichs des Älteren von Schwarzburg zu Heringen geschickt und versucht habe, sie und ihre Leute von dem lutherischen Irrtume abzubringen, er habe aber keine andere Nachricht erlangen können als die, daß sie „keine nauikeit" eingeführt habe, und daß sie mit dem Grafen von Stolberg „im gemenge sitze". Der Herzog wünscht, der Stolberger möge sich verwenden, daß der Herzog einen bestimmten, dahin lautenden Bescheid erhalte, daß die Gräfin Witwe in Heringen und sonst im Lehnsgebiete des Herzogs „keine nauikeit zulasse". Daraus geht doch wohl mit Sicherheit hervor, daß der Herzog die Gräfin Witwe im Verdachte der lutherischen Ketzerei hatte, und dazu mochte er gewiß seine Gründe haben.[2])

Unser Blick wird nun weiter auf das Amt Frankenhausen gelenkt, wo sich gleichfalls, wie wir aus einigen verbürgten Nachrichten schließen dürfen, die Auflösung der altkirchlichen Verhältnisse und die Einführung der Reformation in den dreißiger Jahren unverkennbar vorbereitete. Aus dem Jahre 1533 (Freitag nach Katharinä, 28. XI.) stammt nämlich ein Inventarverzeichnis[3]) des Jungfrauenklosters zu Frankenhausen, aus dem hervorgeht, daß dieses Kloster nur noch acht Insassinnen zählte. Vermutlich haben ähnliche haltlose Zustände, wie im Kloster Kelbra, die Veranlassung dazu gegeben, daß die weltliche Macht einschritt. Außerdem verdient eine Nachricht Müldeners in seiner Beschreibung des Frankenhäuser Klosters Erwähnung; er berichtet nämlich, daß seit 1536 Anzeichen vorhanden sind, welche auf eine Ausbreitung der evangelischen Lehre in Frankenhausen hindeuten; denn aus archivalischen Urkunden weiß Müldener, daß bereits 1536, Sonntag Invocavit (5. III.), ein gewisser Wolf Schieck auf 1 Jahr als Prediger angenommen und ihm 24 fl. Besoldung zugestanden worden seien. Der Propst und die Nonnen hätten dazu die Hälfte beisteuern müssen. Es ist

---

[1]) Dieses gräfliche Schreiben ist vom 22. Mai 1537 datiert (cf. Hauptstaatsarchiv Dresden, Locat 10. 593. Visitationsakten 1535—38. S. 120).

[2]) Tatsächlich sollen nach der Chronik von Leopold da und dort in den Gemeinschaftsämtern in diesem Jahre schon lutherische Geistliche amtiert haben.

[3]) Es enthält folgendes: Ein rothen kase von tobin nennt sich sunst purpur ist das ersten stift ewigk betanckt gewes mit ein berln kreutz; ein rothe ablass kasel mit ein berlin kreutz; ein roth sammet diacken rock; ein breven kasel von sammet mit ein berlin kreutz; ein roth kreutz uf mit berlen und silbern schalen; zwei berlin kreutz mit berlin und silbern schalen; ein rothgüldnen stuck ist ein kasel; 2 grune kreutz uf ein kasel mit berlin, ein silbern schalen, ein kasel von ein gülden stuck, 5 kilche mit 4 paten, ein gross silbern kreutz vorgult und etlichen steinen, 1 roth damachkenkasel mit berlin, corallen und silbernen schalen, 1 roth sammet kasel und berlin kreutz, 1 damaschken chor oder rluchkappen, 1 kasel von ein gulden stucke mit silbern schalen, 1 grune kruse kasel mit silbernen schalen. Die Namen der Insassinnen sind: Magd. v. Wernrode, Cath. Teuthorns, Marg. Klugin, Anna Rinderstats, Cath. Heckyn, Agnes v. Rottleben, Ottilie Gliessener, Apponia Wernrode (Sondershäuser Landes-Archiv-Reg.).

freilich nun nicht gesagt, daß Schieck ein evangelischer Prediger gewesen ist, aber Müldener muß doch aus seinen urkundlichen Unterlagen die Ansicht gewonnen haben, daß es sich dabei in der Tat um einen solchen handelte. Leider stehen uns die Müldenerschen Urkunden nicht mehr zur Verfügung. Es wäre übrigens nicht auffallend, wenn in jenen Jahren die evangelische Bewegung im Amte Frankenhausen auch offen hervorgetreten wäre, war doch von 1531—37 Graf Heinrich XXXIV. Regent der Herrschaft Frankenhausen, der zusammen mit seiner Gemahlin Margarete, geb. Edlen von Schönburg, nachweisbar einen überaus innigen Verkehr mit der Familie des Grafen Heinrich XXXII. von Arnstadt pflegte, wie man aus den häufigen gegenseitigen Besuchen schließen darf.[1]) Daß für diesen Verkehr nicht bloß die Familienbeziehungen, sondern auch die Übereinstimmung in anderen wichtigen, namentlich religiösen Fragen in Betracht kamen, ist höchst wahrscheinlich.

Über die anderen unterherrschaftlichen Ämter besitzen wir keine weiteren Nachrichten, welche auf die Auflösung der altkirchlichen Verhältnisse hindeuten, außer dem Ergebnis der 1535 durch den Herzog Georg angestellten Klostervisitation; das in schwarzburgischem Lehnsgebiete gelegene Kloster Ebeleben zählte dabei nur 3 und das Jungfrauenkloster Schlotheim nur 5 eingesessene Ordenspersonen; Laien waren überhaupt nicht vorhanden.[2]) Besondere Erwähnung verdient aber noch die Fehde des Stiftes Jechaburg mit dem Ritter Rudolf, die mehrere Jahre (1536 ff.) dauerte, und, weil sie die ganze Ohnmacht des einst so berühmten Stiftes offenbart, zugleich auch den Verfall der alten Kirche in der Unterherrschaft beleuchtet. Über diesen Streit ist folgendes zu sagen:[3]) Seine Veranlassung lag in der von den Jechaburger Domherren gegen Hildebrand Rudolf, einen vagabundierenden Ritter, der sich bald da, bald dort aufhielt, zumeist aber im Eichsfeldischen und auf Gelegenheit zu kriegerischem Handwerk wartete, ausgesprochene Beschuldigung: „Hyllebrandt Rudeloff habe im sechs und dreisichten jhare etlichen thumhern zu Gichenberg schuldt gegeben, das sie ihme ufflegten, als ob er inen aus den weinbergen etliche weinbere solte abgeschniten haben, welches sie ihme nicht gestunden, und die sache uf iren gnedigen hern grafen Gunthern von Schwartzburg gebotten."

Darnach riefen die Domherren in der streitigen Sache die Entscheidung des Grafen von Schwarzburg an, allerdings ohne daß Rudolf sich dem Richterspruche desselben unterwerfen wollte. Denn er fand sich auf dem vom Grafen Günther zu Großfurra angesetzten Sühnetage nicht ein, warb vielmehr An-

---

[1]) cf. namentlich Ausgabenotizen der Clinger Amtsrechnungen 1531 ff. über gegenseitige Besuche (Arnst. Reg.-Archiv).

[2]) Das dem schwarzburgischen Gebiete benachbarte Stift Furra hatte gar keine Insassen mehr (cf. Burkhardt a. a. O. p. 226).

[3]) cf. Irmisch: Hildebrand Rudolfs Fehde gegen das Jechaburger Stift. Sondersh. Reg. und Nachr. Blatt 1877, Nr. 134 ff.

hänger[1]) — Versammlungsort derselben war die Allerburg — und suchte sich nun an den Jechaburger Domherren durch wiederholte Raubzüge zu rächen.[2]) Seitdem war Rudolf der Schrecken des Stifts mehrere Jahre lang. Immer taucht er wieder auf, um sein Mütchen an den ohnmächtigen Pfaffen zu kühlen und irgend einen angesehenen Domherrn in Gewahrsam zu nehmen, um durch ihn ein willkommenes Lösegeld zu erpressen. Der erste Überfall galt dem Domherrn Marschhausen, er wurde gefangen zur Allerburg geführt und mußte sich mit 30 fl. loskaufen.[3]) Nachdem wurde Rudolf dreister, 1538 überfiel er das Stift mit 10 Helfershelfern. Der hochbetagte Domherr Johann Fronrodt wurde gefangen fortgeführt und gegen ein Lösegeld von 100 fl. freigegeben. Obendrein mußte er sich feierlich verpflichten, dahin zu wirken, daß dem Ritter samt seinem Anhange nichts Schlimmes widerfahre und der Streit mit dem Jechaburger Kapitel beigelegt werde (4. September 1538).[4]) In dem Dorfe Altengottern bei Langensalza verglichen darauf Heinrich und Friedrich von Hagen auf Hildebrands Ersuchen die Parteien. Vom Stift waren die Domherren Jakob Dreischerf und Bernhard Schmidt zugegen. Das Stift zahlte an Rudolf wegen Fronrodt 100 fl. und sicherte außerdem noch zu, 25 fl. und 7 Taler zu zahlen. Doch der Vergleich hatte keinen Bestand. Von Hildebrand wurde ein dritter Raubzug gegen das Stift mit 22 Gesellen ausgeführt, bei

---

[1]) Unter seinen Helfershelfern sind zu nennen 1. Zimmergesell Bastian Zimmermann aus Silkerode in Furbach wohnend. 2. Hans Gresel aus Weißenborn. 3. Urban Zegeler. 4. Baltin aus dem Kötenischen Lande. 5. Curt Mecke zu Silkerode. 6. Böttcher Joachim aus dem Wendenlande.

[2]) Der Fehdebrief, welchen er durch den Böttcher Joachim an die Domherren sandte, lautete: „Ich Hildebrand Rudolf der alte tue kund offenbahr vor jedermann, und thue euch pfaffen zu Jichenburgk, dass hier mit diesem offenen feindsbriefe, will euer öffentlicher feind sein mit sambt meinen helfern und helfershelfern und wie sich feinds art und masse eignet, mit rauben, brennen, totschlagen und euch das allerärgste zu thun, wie man das erdenken kann und mag und hiemit wil ich mit einem haufen pfaffen handeln frisch und fröhlich.“ (Sondersh. Landes-Archiv.)

[3]) Bei dieser Gelegenheit ist vielleicht auch der weiter unten erwähnte Mord an einem Stiftsherrn geschehen.

[4]) cf. dazu folgende Eintragungen der Jechaburger Stiftsrechnungen 1538: 12 fl. dem feind Hyllebrand ausgabe. 1538/39: 28 gr. vorzehrt mitwochen nach Sebastiani in Frankenhusen vor Jost Totteleben und Gunther von Heringen meinen g. hern halben des vorradts und silbers halben der kirchen Petri und des feind und aller person ich Marshausen und Barthel am berg; 6 gr. durch Heinrich Aueleben zu trankgeld von einem brif zu kinderbrücken getragen des feinds halben. domn. 3a advent dci.; 1543 bis 1544: 100 fl. seint Fronrot gegeben vom capittel, die er Hildebrant dem fhint von seins gefencknisse geben solt, aber ehr Fronrot hat solche 100 fl. hinderlegt bei den radt zu Sundershusen, aber 6 fl. waren einem kuntscheffer davon gegeben, also das u. g. h. nit mehr den 94 fl. entfangen hat. 100 fl. seint Hillebrant dem feindt gegeben von fronrots wegen, do im die 100 fl. nit worden, die hinder den rat gelegt waren, es ist vorhin 32 fl. auch angezeigt, das dem fhind solt gegeben sein, ist geirret aus der ursachen, do das capittel dem fhinde nit kont sicher erlangen bei unserm gnedigen hern hat sie nit wollen haben sondern die fhede vor sich behalten zu über wider die personen und stifft wie vor und nach und Fronrodt hat das capittel gebracht umb 200 fl. dass ehr mit einem 100 fl. mogen bezalen Fronrot den stift nit trauen gemeint hette. 1 fl. von den hauptbrif, den Fronrot versatzt hat bei er Johann Schonau wider zu lossen. 30 fl. uf das geringste meine rocke, hussgereth und zuwerk angeschlagen, das der findt mitgenommen hat etc. ausgeteilet.

welchem das Stift geplündert und der Dechant Nicolaus Auleb gefangen fortgeführt wurde. Gegen Erlegung von 100 Talern und die Zusicherung, nachträglich die gleiche Summe zu zahlen, erlangte er nach längerer Zeit die Freiheit wieder.

Jetzt nahm sich Graf Günther auf ein Schutzgesuch der Domherren (vom 9. XI. 1539) hin des bedrängten Stiftes an, zumal sich Ritter Rudolf auch als ein Feind des Grafen wegen Bedrohung der Güter desselben ausgewiesen hatte. Graf Günther setzte sich mit dem Grafen von Honstein in Verbindung, um wirksam gegen den Räuber operieren zu können.[1]) Der Streit erreichte nun rasch sein Ende. Hildebrand wurde zusammen mit zwei seiner Anhänger im Dorfe Hüpstedt festgenommen, nach Sondershausen eingeliefert und nach verschiedenen Verhören am 8. Oktober 1540 durch das Halsgericht zu Hüpstedt zum Tode durch das Schwert verurteilt.[2]) Der ärgerliche Streit hatte nicht nur die Ohnmacht des Stifts offenbart, sondern auch sein Ansehen aufs tiefste erschüttert. Darauf deutet u. a. auch die vom Grafen Günther gehegte und von den Domherren gebilligte Absicht, das Stift von Jechaburg nach

---

[1]) Auf die Bemühungen des Grafen Günther, des „Feindes" habhaft zu werden, deuten die mit dem Grafen von Honstein gewechselten Schreiben hin. cf. Sondershäuser Urfehdenbuch 1518 ff. p. 136a ff.: „Wir werden glaublich bericht — so schreibt Graf Günther an den Grafen von Honstein — wie sich einer Hildebrand genannt, der die wirdigen unsere liebe andechtige techant und capittel zu Giechenburgk wider alle pillicheit und weniger dan mit rechte uber alle ir rechtmessig erbieten von zeit her befehedet, der einen jemerlich in seinem eigen hause ermordet, einen hinwegk gefurt umb 30 fl. geschatzt und izo in neulichkeit aber einem der ime 100 fl. in closter Gerode niderzulegen, so ehr hat entledigt sein wollen, hat vorschreiben und zusagen musse, uf sein eigen pfert gebunden und sampt seinen mithelfern in Harz gefürt zu eurem ampt umb Guntersberge enthalten und von euren ampts underthanen, die im zum teil sollen verwant sein, gehauset, gehemmet, furschub und hulf geschen soll. Aldo weil wir . . . den hiebevor und alwegen unsern underthanen zu aller pillicheit zu weisen erboten und es von ihme nicht hat mugen angenohmen werden, begeren wir gutlich, ir wollet in erwegunge seines unpillichen fuhrnehmens dem so es sich also helt, soviel muglich nachdenken und so er anzutreffen, dermassen beheften, damit wir und die unsern umb zugefugte scheden des rechten wiederumb an ime hetten zu bekommen und uns wie anzweifel thun werdet, furderlich hierinnen bezeigen sein wir in gleichen und sunst widerrumb umb euch zu beschulden geneigt (dat. 1538?)." Ein zweiter Bericht des Grafen an den Honsteiner nimmt auf das erste Schreiben Bezug und erwähnt auch einen Bericht des Honsteiners, nach welchem es diesem noch nicht gelungen war, des „leichtfertigen buben" habhaft zu werden. Der Honsteiner verspricht, weiter nach ihm zu fahnden, Graf Günther bedankt sich und bittet noch einmal, da sich der leichtfertige Geselle an keinem gleich- oder rechtmäßigen Erbieten habe wollen sättigen lassen, keinen Fleiß zu sparen, „uns den benannten Hildebrant sampt e. l. underthanen und andere, so ime hulf und forderunge gethan, dermassen einzuprengen helfen, damit wir uns und unser underthanen des rechten an ime umb begangene seine taten zu erholen und euch hirinnen wie e. l. gethan haben wollen, friedelich erzeigen etc."

[2]) cf. Stiftsrechngn. 1539/40: „½ flor. Bachuss in Duderstadt und auf Eychsfelt ad Philppum Valendorf ges. causa inimici." Sondershäuser Renterei-Rechnung 1540: „20 fl. von den thumhern und capittel zu Gichenburg nachstehende zerung Hildebrands Rudolfs ires veinds halben ingenohmen." 1538|39: „5 fl. uf bevehl des landvogts zweien gesellen, so uf Hildebranden ganzen, dornstags danach (Dienstag n. Egidii ist das vorherige Datum)". Clinger Amtsrechnung 1539/40: sub botenlohn: 12 gr. eidem auf Olledorf wart inen des feindes Hildebrant halben, m. g. h. warnung ahngezeigt 6 p. oculi." Getr.-Rechnung des Amts Keula 1539/40: „7 malder vorfuttert als mahn Hyllebrand Rudolf den feind gefangen hatte, judica 1540. — 10 for hafern auf die ander Hyldebrands

Sondershausen zu verlegen (1537).[1]) Weshalb dieser Plan nicht zur Ausführung kam, ist uns nicht bekannt. Jedenfalls hatte aber die staatliche Macht völlige Gewalt über das Stift erhalten, die es ihr erleichterte, die Säkularisation desselben alsbald in die Wege zu leiten.[2])

Wir dürfen nun mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß 1539 das Jahr der öffentlichen Einführung der Reformation in die schwarzburgische Unterherrschaft gewesen ist. Allerdings eine bestimmte Nachricht, eine gräfliche Verfügung, Visitation oder dergleichen, woraus die Zeit der öffentlichen Reformationseinführung klar ersichtlich wäre, besitzen wir leider nicht. Unverbürgt ist aber auch die von einigen[3]) vertretene Nachricht, daß Graf Günther erst auf dem Reichstage zu Regensburg 1541 zur evangelischen Lehre öffentlich übergetreten sei.[4]) Wir stützen unsere Annahme auf folgendes. Ein prinzipieller Gegner der Reformation war Graf Günther nicht, das beweist u. a. sein Zugeständnis an den sächsischen Kurfürsten bei der Lehnsübernahme der Herrschaft Arnstadt, die evangelische Lehre zu schützen; um so mehr mußte er sich veranlaßt sehen, so bald als möglich die für die Dauer unhaltbare Spaltung im religiösen Bekenntnis zwischen Ober- und Unterherrschaft zu beseitigen und zwar so, daß er auch der Unterherrschaft die evangelische Lehre gab, zumal die dortige Bevölkerung und auch die in der Auflösung begriffenen altkirchlichen Verhältnisse dies dringend erforderten. Mit dem Tode des Herzogs Georg von Sachsen (17. April 1539) war aber für Graf Günther XXXX. jeder politische Hinderungsgrund beseitigt, die Reformation in dem unterherrschaftlichen Gebiete einzuführen, vielmehr mußten gerade der Regierungsantritt des evangelischen Herzogs Heinrich und die von diesem sogleich im benachbarten sächsischen Gebiete angeordneten Visitationen zur Reformierung seines

---

rechtfertigunge vorfuttert. Francisci ao 1540." Sondershäuser Renterei-Rechnung 1540 bis 1541: „2 fl. Homerichen auf bevelch des landvogts, wie er Hildebrand zu nachgebracht." Jechaburger Stiftsrechnung 1543/44: „40 fl. bezalt dem schosser auf rechnung von des kuntscheffers wegen, das er Hildebrant mit seinen helferknechten zu sitzen eingebracht hat." Jechaburger Cop. B. III: „Hildebrandt mit dem kopfe bezahlt bei der Hupstetischen wardten;" ibidem Vertrag von Freitag nach Sebast. 1539.

[1]) cf. Revers des Valentin Vogler, Kanonikus zu Jechaburg, von 1537, der in die Translation des Stifts nach Sondershausen willigte, desgl. Revers des Konrad Padinger (Regest. Sondersh. Landes-Archiv).

[2]) cf. die Notiz in der Jechaburger Stiftsrechnung 1538/39, wonach zwei Jechaburger Domherren wegen des „Vorrats und des Silbers der Kirche Petri" vor Jost Totteleben und Günther von Heringen zu Frankenhausen weilten, desgl. cf. Stiftsrechnung 1543/44 und Urfehdenbuch 1518 f. p. 129 a, die Jechaburger Domherren waren auf Donnerstag nach Matthäi 1534 (25. September) nach Sondershausen vor den Grafen geladen worden.

[3]) Z. B. Walther, Grundlage zu einer Schwarzb. Refor.-Gesch. 1788; Apfelstedt, die Einführung der Reformation Luthers in den Schwarzburger Landen; Kroschel, Arnstädter Gymnasial-Programm 1890: „1541 trat Graf Günther nach seiner Rückkehr vom Reichstage zu Regensburg mit seinem Hause und mit der ganzen Unterherrschaft zur lutherischen Kirche über."

[4]) Der Reichstagsabschied von Regensburg (29. Juli 1541) ist noch nicht einmal von Graf Günther XXXX. mit unterzeichnet, genannt ist nur Hans Heinrich der Ältere, Graf zu Schwarzburg und Herr zu Lichtenberg und zwar von wegen Heinrichs, Herzogen zu Sachsen (cf. Walch, Luth. Werk. Tom. 17, p. 995).

Gebietes ermuntern. Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß Graf Günther in der zweiten Hälfte des Jahres 1539 diejenigen Anordnungen getroffen hat, welche für das Land die Annahme der neuen Lehre festsetzten. Wir weisen deshalb auf folgende beiden urkundlich erwiesenen Vorgänge hin. Nach einer Eintragung im Sondersh. Handels- und Urfehdenbuch (1518—41) wurde durch den Grafen am Michaelistage 1539 das Stift Kapelle an den Ritter Franz von Vippach auf drei Jahre vorläufig in Pacht gegeben und zwar gegen Entrichtung eines herrschaftlichen Pachtgeldes und gegen andere Verpflichtungen des Pächters. Die betreffende Urkunde lautet in ihren wichtigsten Bestimmungen folgendermaßen: „Auf heute sonnabent den tagk Michaelis anno 1539 haben wir Günther, grafe zu Schwarzburgk, herr zu Arnstad und Sundershausen dem erbarn, vhesten unserm lieben, getreuen und gevattern Franzen von Vippach die capella umb einen beschied wie folget drei jarlang von dato ahen zu gebrauchen, eingethan und vorgeschrieben, nemblichen soll er den ackerbau darzu gehorigk, die zeit nach aller seiner nottorft gebrauchen etc.[1]) Er soll auch die drei jungfrauen, so noch im closter seint, mit essen, trincken und was inen geburt, reichlichen versehen und vorsorgen, domit keine clage desfals an uns komme. Er soll auch einer etlichen die zeit alle jar jerlich 3 fl. zu erhaltung irer cleidung unwegerlich geben und reichen, item dem schreiber, der uns eidhaftigt sein unsere zinse umb unsere besoldunge innahmen und unsern schaden warnen soll, Vipich die kost geben, und sein gescherre eins neben dem unsern, wan der schreiber die zinse mant, mit gehen und solliche zinse gegen Bercka furen lassen. Er soll dies auch jerlich die 3 jar vor sollich einnehmen, nuzunge und gebrauchunge des closters 80 fl. fursten munze, nemblich die helfte uf walpurgis und die ander helfte uf michaelis geben und wes des letzten jars vor getreidich zur Capellen gewachsen, des man uber wintter zusamen nicht bedurftigk, soll uns zum besten im strohe liegende pleiben, dann Vippich in seinem anzihen auch also empfangen; er soll mitteler zeit mit den schafen und miste nirgent anders, denn of das capellische lant getunget werden etc.“

Es handelt sich hier also um die Säkularisation eines unterherrschaftlichen Stiftes, das allerdings schon im Aussterben begriffen war, denn es zählte nur noch drei Insassinnen. Ferner möchten wir auf eine Ausgabenotiz der Clinger Amtsrechnung von 1539/40, die für die uns beschäftigende Frage im Zusammenhange mit dem gerade um diese Zeit sich anbahnenden Umschwunge der kirchlichen Verhältnisse besondere Bedeutung gewinnt, hinweisen. Sie lautet: Ausgabe hafers: 4 mas, 1 geschirre furte den alten amptmann zu Frankenhausen und den magistrum daselbst, als die pfarner ins ampt bescheiden

[1]) Es folgen Bestimmungen betr. Bewirtschaftung und Erhaltung der Gebäude.

5 ta post martini (Donnerstag, den 13. Nov. 1539). Es liegt nahe, anzunehmen, daß es sich bei dieser Vorladung der Pfarrer unter Vorsitz des Amtmanns und Magisters aus Frankenhausen um die Erörterung der schwebenden kirchlichen Frage, d. h. um Einführung und Annahme der evangelischen Lehre seitens der Diener der Kirche gehandelt hat. Trifft diese Annahme zu, so hätten wir in dem angegebenen Datum (November 1539) eine zuverlässige Zeitbestimmung für die durch den Grafen angeordnete Einführung der Reformation in das unterherrschaftliche Gebiet.

Unsere Annahme über die Zeit der Reformations-Einführung gewinnt aber auch durch die noch vorhandenen urkundlichen Notizen, die das Frankenhäuser Kloster betreffen, an Wahrscheinlichkeit. Denn wenn auch nicht erwiesen ist, was behauptet wird, daß schon 1536 die Insassen des Frankenhäuser Klosters vom Grafen die Erlaubnis erhalten hätten, das Klosterleben aufzugeben,[1]) so stellen doch z. B. Eintragungen der Amtsrechnung von Frankenhausen 1540/41 — die von 1539/40 ist nicht mehr auffindbar — außer Zweifel, daß in diesem Jahre das Kloster bereits säkularisiert war.

In dieser uns noch erhaltenen Rechnung findet sich u. a. der Titel: Ausgabe gelt in der junfrauencloster der domina uberantwort 151 fl. 9 gr. $7^1/_2$ ₰, darunter z. B. 42 fl. auf 14 person zur cleidung auf igliche person 3 fl.[2]) In der Getreiderechnung des Amtes aus demselben Jahre findet sich u. a. verzeichnet:

Innohme aus der closter scheun: 13 for. 6 scheff. weizen.
113 mart. 4 scheff. } roggen.
44 mart. 1 scheff. }

Tetzman closter zins roggen: 88 mart. $11^1/_2$ scheff. (von Odersleuben, Borxleuben, Rithnorthausen, Esperstedt, Sehausen, Rinckeleuben, Etzleuben, Hemeleuben, Frendorf, Wundersleuben, Kindelbruck, Rottleuben, Frankhausen).

Ausgabe roggen der domina und jungfrauen ins closter: 18 mart. . . . 8 scheff. auf 14 person, auf 1 person 1 erffurt. malder.

6 sch. Niclam dem kirchner, 4 mart. dem doctori $6^1/_2$; 2 mart. den jungfrauen Anna Konig ire lebelangk, donnerstag nach invocavit.

Innahme gerste aus der closterscheune: 43 mart. 1 scheff.

Ausgabe: 1 mart. der domina ins closter.
4 mart. dem doctori zu Frankenhausen.

Innahme hafer aus der closter scheune: 62 mart. 11 scheff.

---

[1]) cf. Schönau: Beiträge zur Schwarzburger Heimatkunde. Frankenh. Intellig.-Blatt 1883, Nr. 76. Schönau fügt noch hinzu, daß der Propst von der Erlaubnis Gebrauch gemacht habe und Bürgermeister der Stadt geworden sei.

[2]) Als Kirchendiener erhalten nach derselben Rechnung der Doktor, der Kaplan, der Kirchner, 2 Schulmeister mit ihren Baccalaureen zusammen 113 fl. $16^1/_2$ gr. Besoldung.

Ausgabe: 27 mart. 10 scheff. auf m. g. h. und des closters acker.
Ausgabe rubesame: 2 mart. der domina 1 stein 7 Pfd. unhlett
der domina ins closter.
2 thun (puttern) ins closter.
2 „ (kesse) „ „ ire bestellung.
14 sweine „ „
3 rindtvie „ „ „ „
10 schafe „ „

Die folgenden Amtsrechnungen weisen dann ebenfalls entsprechende Einnahmen aus dem Klostergute und Barausgaben für die Klosterinsassen auf, allerdings nimmt schon im folgenden Jahre 1541/42 die Ausgabe für die domina ab, sie beträgt nur noch 142 fl. 3 gr. 3 ₰, ein Beweis, daß das Klosterpersonal sich vermindert hat.

Die Frankenhäuser Nonnen zeigten sich übrigens bei der Reformierung ihres Klosters widerspenstig, das geht aus einem Schreiben des Grafen an den Schosser von Frankenhausen vom Dienstag nach Omnium sanct. (6. November) 1543 hervor. Darnach hatte der Graf schon vor 1543 — leider ist nicht ersichtlich, in welchem Jahre, aber es ist auch nicht ausgeschlossen, daß es schon 1539 geschehen ist — eine Verfügung an die Nonnen erlassen, „das sie den römischen habit, kappen und krohn ablegen, dessgleichen die gesenge de sanctis, so von menschen erdacht und wieder die heiligen schrift oder darinne nicht ergründet sein, gentzlich verlassen und intermittiren solten.“ Die Nonnen hatten den Befehl des Grafen aber nicht beachtet, so daß er sich gezwungen sah, seine Anordnungen in verschärfter Form zu wiederholen, denn das Schreiben lautet weiter: „sindt aber itzt glaubwürdiglich bericht, das sie iren alten papistischen unchristlichen gebrauch mit iren ungotlichen ceremonien und cleidung nicht alleine uns, als der ordentlichen obrickeit zu entkegen, sondern auch dem heiligen evangelio zu hoen und schande, halstarriglich halten und haben, weil wir dann solchs der nonnen leben und wesen nit zu verantworten und wissen, dass solche cleidung und ceremonien, wie sie von den nonnen getragen und geübt werden, wider die götliche schrift und den vordienst unsers einigen erlösers Jesu Christi streben und repuguiren, so begehren wir, du wollest der ebtissin sampt dem ganzen convent ernstlich anzeigen, von unserswegen bene lende, den nonnischen habit ohn allen weiteren vorzug abzulegen und ein ehrlich claid wie andere christliche frauen oder jungfern tragen, antzunehmen, auch hinfürder nicht, dan was in der heiligen schrift beweisslich und der evangelischen religion gemess ist, zu singen oder lesen, das wir andere gebürliche wege kegen iren ungehorsam furzunehmen nit geursacht werden.“[1])

[1]) cf. Joh. Fr. Müldeners Nachrichten vom Kloster St. Georgii zu Frankenhausen 1747. Doc. p. 189.

Bald darauf befahl Graf Günther, daß die Messe in der Christmetten fernerhin nicht gehalten werden sollte. Der damalige Pfarrer Jakob Öthe machte deshalb Vorstellungen und berief sich auf D. Martin Luther und Melanchthon, die dieser Messe öfters beigewohnt hätten;[1]) die Vorstellung wird schwerlich Erfolg gehabt haben.[2])

Aus dem Jahre 1541 liegen uns, um dies noch zu erwähnen, zwei Vokationsurkunden des Grafen Günther vor, deren Wortlaut es außer Zweifel stellt, daß es sich um Berufungen evangelischer Pfarrer dabei handelt; die eine betrifft den Pfarrer von Wolkramshausen, Johann Lehen, datiert vom Dienstag nach Invokavit (8. März) 1541, er soll „den leuthen daselbst das lauther, ware wort Gots eintrechtiglichen zu ihren selen seligkeiten leren und furtragen," die andere vom Dienstag nach Pfingsten (7. Juni) 1541, betr. den Pfarrer zu Gorsleben, der sich in gleicher Weise verpflichtet; hier wie dort enthält die Urkunde die Bestimmung: „So aber an ihme einiger mangel deshalben befunden wurde, so haben ihm s. g. solliche pfarre in andere wege zu bestellen furbehalten".[3])

Das sind die Fingerzeige, welche uns die Archive über das reformatorische Vorgehen des Grafen Günther in der schwarzburgischen Unterherrschaft geben, es sind dürftige Nachrichten, aber sie lassen doch sicherlich den Schluß zu, daß sich in den Jahren, die die uns beschäftigende Periode der schwarzburgischen Reformationsgeschichte beschließen (1539—1541), die öffentliche Einführung der Reformation angebahnt hat; es fehlte eben nur an einer durchgreifenden Maßnahme, etwa an einer Kirchenvisitation, um auch in diesem Landesteile Schwarzburgs die evangelische Kirche schnell und fest zu begründen; aber von solchem entschlossenen, raschen Vorgehen in kirchlichen Dingen war eben Graf Günther kein Freund, verhielt er sich doch sogar gegen die herzoglich sächsische Visitation 1539 ff., die sein Gebiet mit berührte, abweisend. Er wollte sein Land auf seine Weise reformieren und vor allem auch jede Einmischung Sachsens in seine landesherrlichen kirchlichen Rechte zurückweisen.

---

[1]) cf. Schreiben des Öthe an den Grafen vom 18. Dezember 1544 (Frankenhäuser Stadt-Archiv).

[2]) cf. die Stadtrechng. von Frankenh. 1539/40. Unter Dienstgeld: „dem doctori 28 scho. walpurg. dsgl. mich. 1540, 1 scho. 8 gr. presentz am tage corp. Christ. pfarherrn, schulmeistern und schulern." 1540/41 zum erstenmal findet sich der Titel: „der 3. teil der stadt inkommen an geistlichen guthern; (spendezins an geld und an spek und korn, presenz. ufs fest corp. Christi, zinse zu lehen corp. Christi, dsgl. zu lehen Nicolai, St. Jakobi, St. Annen zinse) = 147 fl. 20 gr. $7\frac{1}{2}$ ₰," davon wird verausgabt an Kirchendiener und Schulen: 107 fl. 4 gr. 6 ₰, an Almosen: 14 fl. $12\frac{1}{2}$ gr., verbaut in die Kirchenhäuser: 18 fl. 19 gr. $3\frac{1}{2}$ ₰, bleibt Überschuß: 7 fl. 5 gr. 3 ₰; ebenda z. B.: „2 taler der schulmeister, als er die comedien bei dem borne recitirt und die rethe zu gast gehapt. Marg. geschehen." cf. Rechnungen des Hospitals St. Martini 1526 ff. 1526 bis 1527: noch Ausgaben an den Kaplan oder Pfarrer von Seehausen für Messe halten; 1534: 3 sch. 12 gr. ehrn Valthen geben, das ehr im sichhause hat gepredigt; 1540 ff.: Ausgabe für den Doktor und den Kaplan; z. B. 1541: „2 fl. den cappelan 1 iar zu geben, das er prediget und begraben müssen."

[3]) cf. Sondersh. Urfehdenbuch 1518 ff. p. 113 b. und 116 b. (Sondershäuser Landes-Archiv).

Wir müssen auf die sächsischen Visitationen, weil sie auch die kirchlichen Verhältnisse unseres Landes mit beleuchten, noch kurz eingehen. Es ist bekannt, daß eine der wichtigsten Regierungshandlungen des Herzogs Heinrich von Sachsen gleich nach der Übernahme der Herrschaft die Anordnung von Visitationen für sein Gebiet und zwar noch im Jahre 1539 war. Die erste herzoglich sächsische Kirchenvisitation im albertinischen Thüringen (1539, 3. August ff.)[1]) war nun deshalb für das schwarzburgische unterherrschaftliche Gebiet von Bedeutung, weil in ihr einmal sächsische, aber unter schwarzburgischem Patronate stehende Orte und dann auch solche schwarzburgische oder doch unter schwarzburgischen Lehnsleuten mitstehende Pfarrorte von dieser sächsischen Visitation mit berührt wurden, deren Patronat einem sächsischen kirchlichen Stifte zustand (Seehausen, Udersleben). Was nun die ersteren Kirchorte betrifft (Frombstet, Lutzelsommering, Gorsleben, Etzleben, Buchel), so finden wir, daß Graf Günther den Visitatoren kein Hindernis in den Weg stellt, die Verzeichnisse sind vollständig übergeben.[2]) Ein Widerstand würde allerdings dem Grafen

[1]) cf. Burkhardt, a. a. O. p. 241 ff. und Magdeburger Staats-Archiv C. 1493.

[2]) cf. ebenda Reg. A. 59 litt. A. 1493 f. 217/18:

Frombstet pfahr. Collacio graf Gunters von Schwartzburgk:
VII hufen landes, XIX szneberger, III ♂ erbzinz, II brod aus idem haus.
Kirchner: IV alt scho., VII gr., III ♂ an gelde, II acker landes in iglich felt, I garten, V sch. garben korn und gersten, I gangk brodt.
Gotshaus: IX scho., $3^1/_2$ gr. 9 ♂ erbe und widderkauf, I malder erf. korn, I malder erf. gersten, $I^1/_2$ malder erf. hobern, $I^1/_2$ scheffel lein, VI Pfd. I viertel wachs.

Lutzelsommering pfahr. Collacio graf Gunters von Schwarzburgk.
IIII acker wisen im Heibach, III sotteln mit dem gros wingorten, III virtel weiden unter den fuchsloch, I huf landis, III lauen schneeb. (scho.?) von I hufen lands, V lauen scho. (schneeb) aus der kirchen, III sneberger von den alterleuten, $VII^1/_2$ sneb. Gangolf Weise, XII sneberger Hans Taub von I wingarten, XX lauen ♂ von I kraudgarten, II gense, IV huner, VII scheffel weisz, XXIII scheffel rocken, XVI scheffel gersten, XIV scheffel hafern (von lenderei), I acker weinwachs (nachgetragen).

Vicaria Katharine. Collacio des graffen von Schwartzburgk.
IX scho. schnebergisch geldes.

Vicaria Nicolai. Collacio des graffen zu Schwartzburgk.
XV scheffel rocken, XV scheffel gersten, XV sneberger an gelde, I acker weinwachs (beides letztere getilgt).

Vicaria beatae Virginis. Collacio Christof von Hansen.
XX fl., IX scheffel rocken, IX scheffel gersten.
kirchner: I hufe landes, III scho. $VII^1/_2$ sneberger aus der kirchen, X scheffel rocken aus der kirchen, XLVII sprengbrodt, I acker wisen.
Gotshaus: X sch. V gr. lauen geldes, XXII scheffel rocken, XXII scheffel gersten, XIII scheffel habern, I Pfd. wachs.

Gorsleben pfahr. Collacio graf Gunters zu Schwartzburgk.
II hufen landes, VII acker wisen, IIII acker winwachs, V mordscheffel korn, V mordscheffel haberns, II Pfd. wachs, II ♂ aus idem haus, item haus hof und garten.

Vicaria Trinitatis. Collacio der von Harras.
I haus, $VI^1/_2$ hufen landes, XX acker holz, I weiden garten, II fl. widerkauf, VI gr. erbzins, II gense, II huner, $III^1/_2$ Pfd. wachs, I virtel weissen, I virtel gersten $VII^1/_2$ virtel rocken erf. zu Brethla, II malder erf. $II^1/_2$ scheffel gersten Nortisch mas, II malder erf., $5^1/_2$ scheffel habern Nortisch., II acker weinwachs.
Kirchner; X scheffel korn, IIII scheffel gersten Nortisch mas, II scho. garben, II genze brod, XVIII gr. presentz, II scho. VI gr. von den heimburgen, I fl. vom seiger, I fl. von den kemerern, 6 gr. vom spendemeister, III scho. kese, I acker gras, II ♂ aus idem haus.

auch nichts genützt haben. Auch die Visitationsbemerke unter Schlotheim und den zur Herrschaft Ebeleben gehörigen Pfarrkirchen (Billeben, Rockensußra, Holzsußra) bekunden keine Opposition des Schwarzburgers.[1]) Anders lauten aber die Nachrichten über die Visitation von Udersleben und Seehausen, die beide zur schwarzburgischen Unterherrschaft gehörten, über die aber das sächsische Kloster Oldisleben das Patronat hatte. In den Visitationsakten (fol. 269) ist dazu bemerkt: „Uderszleben pfahr. Collatio des closters Ollerszleben. Sehausen pfahr. Collatio des closters Ollerszleben: diese zwue pfahr Uderszleben und Sehausen liegen unter graf Guntersz von Schwartzburgk herschaft. Der hat dem pfaher, altersleuten und kirchnern fur den visitatoren zu erscheinen und ires einkommensvorzeichnus zu ubergeben verbotten." Ein ähnlicher Vermerk findet sich unter der Herrschaft Beichlingen (fol. 274): „Was die von Werthern von den grafen Stolberg und Schwartzburgk zu lehen haben, als Wiehe unter welcher herrschaft das closter Dondorf liget und Fromdorf, sampt derselbigen zugehörungen haben sie ausz verboth der grafen nicht visitieren lassen."

Gotshaus: VI fl. V gr., XXIII½ Pfd. wachs, I hufen landes, II kilch, I pacem, I monstrantz, ist 80 fl. wert, I kilch in dieser kirchen zu der vicaria gehorigk.

Spende: VI fl. VIII gr. von 134 alde scho. haubtgeldes, uf iedes scho. I gr. zins.

Etzleben pfahr. Collacio graf Gunthers zu Schwartzburgk (fol. 252/53).

III hufen landes, 8½ acker wisen, II huner.

Kirchner: XX scheffel korn nortisch mos, I scho. XXXXV gorben, IV schneeb. IV½ ♂, XV schneeb. von alterleuten, II½ schneeb. aus dem dorf, II acker wiesen, II gange brods.

Gotshaus: IV fl., I½ sneberger geltzins, XXVI Pfd. wachs, II scheffel korn northeuser mas, II scheffel kolen, II kelch.

Buchel pfahr. Collacio des grafen zu Sondershausen (fol. 253/54).

III hufen landes, II scho. von der mess b. virginis, I fl. XII gr. von den aniversariis, I gang brodt.

Kirchner: XVI scheffel korn nortisch mas, II fl. an gelde, III½ scho. garben. XXXXV brod, I acker grasz.

Gotshaus: XXVIII gr. I ♂ erbzins, XXXI acker feldes, XX Pfd. wachs, I kilch.

[1]) cf. A. LIX. Litt. A. Nr. 1493 (Magdeburger Staats-Archiv).

Schlodheym Junckfraukloster (fol. 158).

83 sznebergische schock, 14 szneberger 8 ♂, 157 malder allerlei getreide molschs messes.

Nota. In dissem closter ist eine pfahr und 5 vicarien, den pfahrn mitten sie jherlich wie sie konnen, hat kein gewisses inkomen, die vicari aber solten erscheinen und ihr verzeichnis überanthwortet haben. Weil aber die grafen mit der visitation verschonet und disses auch Schwartzburgisch lehen, ist solches noch plieben. Dem itzigen pfahrhern ern Johan Wernern geben die junckfrauen 6 gotisch malder.

Ebeleben pfahr. Collatio der von Ebeleben (fol. 127).

7 hufen landes, 1 taler groschen aus der kirchen, 17½ sneberger zins, 1 gans, 5 huner.

Vicaria corporis Christi. Collatio der von Ebeleben.

5 martscheffel und 10 scheffel rocken, 2 martscheffel und 10 scheffel rocken, 2 martscheffel gersten, 16 martscheffel weisen nortisch mas, 27½ sneberger geltzins.

Kirchner: 18 gr. aus der kirchen, 6 sneberger zu holtz, 25 sneberger vom schloss, 1½ martscheffel vom schlos, 2 martscheffel 5 scheffel von den mennern, 3 fertel landes in ides felt, 1 kraudhof (?), 6 scheffel rocken aus dem gotshaus.

Dadurch, daß sich Graf Günther geweigert hat, auch sein Gebiet mit visitieren zu lassen, fehlen uns leider die so erwünschten Angaben über die kirchlichen Verhältnisse der schwarzburgischen unterherrschaftlichen Orte im Jahre 1539. Immerhin darf man gewiß die Nachrichten über die traurigen kirchlichen Zustände im herzoglich sächsischen Gebiete auch auf Schwarzburg mit ausdehnen. Die Klage des Jonas, daß sich im Gebiete Herzog Georgs des Papstes „Hefe und Grundsuppe festgesetzt hatte", wird sich gewiß auch auf das sittlich-religiöse Leben der Geistlichen Schwarzburgs ausdehnen lassen (cf. Burkhardt a. a. O. p. 250 ff.), ebenso das, was Menius über den Visitationsbefund hinzufügte: „Ihr glaubt nicht, wie viel grober und böser ungelehrter Leute wir gefunden, erzgroße Bösewichter, verzweifelte arge Buben, unter 200 kaum 10, die nicht in öffentlicher Fornikation gesessen und mit entlaufenen Eheweibern gewirtschaftet haben. Manche sind einige Zeit am Evangelium gehangen, um des Bauches und der besseren Pfarrei willen abgefallen, etliche haben geheiratet, es bereut, die Eheweiber wieder von sich getan, um ihr freies Pfaffenleben von neuem führen zu können."[1])

Über die Dotationsverhältnisse der Pfarrer in dem schwarzburgischen Lehnsgebiet (Schlotheim, Ebeleben, Billeben, Rockensußra, Holzsußra) geben die unten angeführten Verzeichnisse genaue Auskunft. Die zur Herrschaft Ebeleben gehörigen Pfarreien zählen zweifellos zu den gut dotierten, vor allem heben

---

Gotshaus: 5 lauen scho. 16 gr. erbzins (lebendigen sol. — Gegensatz zu alt sol), 9 scheffel rocken, 9 scheffel gersten, 40 Pfd. wachs, kaland, 3 flor. 12 sneberg., do sent ir 6 zu, die teilen solch gelt und von dem übrigen machen sie ein collation.

Billeben pfahr. Collatio der von Ebeleben (fol. 129).

21 scheffel weiss
21 „ rocken } nortisch mos von 1 hufen.
21 „ gersten

$5^1/_2$ lauen scho. minus 2 ß aus der kirchen.

Kirchner: 14 sneberger aus der kirchen, 13 scheffel korn, 2 acker feltes in iedes felt.

Gotshaus: 7 lauen scho. 3 heller, 9 Pfd. wachs.

Rockensusser pfahr. Collatio der von Ebeleben (fol. 134).

Pfarnern und kirchenern werden gelhond von der kirche einkommen. $4^1/_2$ hufen landes, 3 lauen scho. von der mess corp. Christi, 10 sneberger von jhar gedechtnis.

Kirchner: 6 sz. korns, 4 acker landes, $4^1/_2$ sneberger von dem gedechtnis.

Gotshaus: $2^1/_2$ scho. 8 gr. 5 ß, 24 Pfd. wachs, 1 martscheffel rocken, 16 scheffel habern.

Holtzsusser pfahr. Collatio der von Ebeleben (fol. 153).

4 hufen landes, 1 hufe landes vor Ebeleben gelegen gibt jherlich 1 martscheffel kornzins, 9 scheffel dezmas, 2 acker wisen, 6 leben scho. aus der kirchen, 5 sneberger vom salve, 5 huner, 2 hufe landes zu Weddermut, 2 martscheffel korn, 3 scheffel korn, 6 leben scho. zins.

Kirchner: 1 virtel landes, 30 scheffel korn molchsmoss, 3 lehenschock.

Gotshaus: 12 scho. lebensgeldes widderkauf.

[1]) Zum Beweis möchten auch die späteren Visitationsberichte über die unterherrschaftlichen Orte dienen; so berichtet z. B. der Visitator Superint. Nic. Herco am 13. November 1556 noch über einen sehr schlechten Befund in der Unterherrschaft — also 17 Jahre nach unserer Zeit. (Sondershäuser Landes-Archiv XXV. 709.)

sich Ebeleben (7 Hufen Land), Rockensußra (4½ Hufen) und Holzsußra (4 Hufen) durch die reiche Landdotation hervor; die Naturaldotation wiegt gegenüber der Geldbesoldung vor; Wiesenbesitz (2 Acker) hat die Pfarrei zu Holzsußra, dieselbe hat ein Einkommen an Hühnern (5), ebenso wie der Pfarrer von Ebeleben (letzterer bekommt außerdem noch eine Gans). Besoldungsteile aus der Kirche beziehen der Ebelebener und Billebener Pfarrer; der Rockensußraer Pfarrer wird „von der kirchen einkommen gelont". Dezemeinnahme findet sich bei Holzsußra, ebenda eine solche vom salve. Unter dem Getreideeinkommen wiegt Korn vor, daneben ist auch Weizen und Gerste genannt, niemals Hafer. Bezeichnend ist, daß man in Schlotheim eine Pfarrei hatte, an der allein 5 Vikare tätig waren, aber der Pfarrer stand in jährlichem Mietsverhältnisse, ein bestimmtes Einkommen hatte er nicht, der damalige Pfarrer Werner erhielt vom Kloster nur 6 gothaische Malter Frucht. Zu Ebeleben bestand eine Kalandsbrüderschaft, die 6 Mitglieder zählte. Kirchner, die verhältnismäßig gut dotiert sind, werden bei allen zur Herrschaft Ebeleben gehörigen Pfarrorten genannt; auch alle Gotteshäuser dieser Herrschaft haben Einkommen, in dieser Beziehung zeichnet sich wieder Ebeleben aus.[1])

Wir haben endlich noch die wichtige Frage nach der Verwendung des Stiftsgutes unter Graf Günther XXXX. zu beantworten; dabei wird zugleich die materielle Lage der Geistlichen einigermaßen mit beleuchtet.

Graf Günther hatte bei der Übernahme der kursächsischen Lehnsgebiete dem Kurfürsten von Sachsen u. a. auch das Versprechen gegeben, im sächsischen Lehnsgebiete die geistlichen Güter von Klöstern, Pfarren, Stiften und anderen Gotteshäusern wieder zu restituieren. Daß er es ernst mit diesem Versprechen nahm, beweist der Streit, in welchen er kurz nach Übernahme der Lehen mit der Witwe seines

---

[1]) Auch unter Herzog Heinrichs Nachfolger, Herzog Moritz von Sachsen, bestanden wegen der kirchlichen Verhältnisse im unterherrschaftlichen schwarzburgischen Gebiete Differenzen zwischen Sachsen und Schwarzburg. Herzog Moritz hatte nämlich 1542 Hartmann Goldacker, Amtmann zu Salza, und Friedrich von Hayn zu Altengottern mit Visitationshandlungen in den Gebieten der Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Honstein beauftragt. Der Bericht der Visitatoren lautet: „. . . . was aber ahnlanget Schwarzburgk und Stolwergk, wilche etwan ihre geistlichen haben lasse visitiren, aber es vorgleicht sich genzlichen mit der kirchenordenunge, so euer herr vater, seliger und loblicher gedechtnis hat aufrichten lassen, nicht. Wirdt in beiden grafen herschaft hin und wider offentlich geprediget wider die genissunge des hochwirdigen sacraments in beider gestalt, und sunderlich hilte es der von Schwarzburgk oder sein docktor zu Franckenhausen laut einen vorzeichnuss, das uns der superatentendt zu Weissensehe hat ubergeben, das wir e. f. g. hiermit invorwart übersenden." Sie machen dann weiter den Vorschlag: „. . . Es wehr auch unser einfeltiges bedencken, das die andern grafen Schwarzburgk und Stolbergk, wo sie nicht solten gefisitirt werden, das sie doch zum wenigsten mussten berett und beschuldiget werden der unordnunge und grossen lessigkeit halben ihrem vorigen erbitten zu entkegen, das e. f. g. der kirchenordenunge uns etliche gedruckte buchlein hette zugeschickt, die wir ihnen hetten zu weisen, wie die im furstenthumb allen communen in dorfern und stetten seint zugestelt worden, das e. f. g. dergestalt in der kirchen wolten geordneth und gehalten haben etc." Am 18. April 1542 ließ Herzog Moritz an die Grafen eine Verwarnung ergehen (cf. Dresdener H. Staats-Archiv, Visitations-Acta, die Kirchen und Schulen in Thüringen und Meißen bei 1542, 1559 Bl. 13—16, Loc. 10599, dsgl. Müller, Beitrag zur sächsischen Kirchengeschichte, 9, 163 ff).

verstorbenen Vetters, Graf Heinrichs des Älteren, geriet. Die Gräfin Witwe gab zwar die ihr von ihrem Gemahle testamentarisch vermachten, dem Stift Paulinzella gehörigen Güter (Vorwerk Rottleben und Weinberg „Schleicher") wieder zurück, sie verlangte aber den Klostervorrat von Ilm und für die herausgegebenen geistlichen Güter eine Entschädigung. Die Streitsache kam bis vor das Leipziger Gericht, das der Gräfin indes nicht recht gab.[1])

Wir wollen nun sehen, wie der Graf weiterhin im einzelnen seinem Versprechen nachgekommen ist, und dies können wir am besten auf Grund des noch vorhandenen Rechnungsmaterials prüfen.

Die Stiftsrechnung von Paulinzella 1538/39, die als Bareinnahme 906 schо. 11 gr. $2^1/_2$ a. ♂ und als Barausgabe 744 sch. 3 gr. 1 ₰. verzeichnet, hat als Hauptposten der Ausgabe 437 schо. 17 gr. „m. g. frauen und andern"; davon entfallen auf die gnädige Frau zu Rudolstadt — gemeint ist die Gräfin Witwe — allein 267 schо. 15 gr., ferner erhält der junge Eucharius zu Arnstadt 15 schо. 15 gr., der Rohrenbohrer zu Ilmenau 19 schо. 19 gr., das übrige erhalten 4 Pfarrer und zwar 6 schо. 6 gr. der Pfarrer zu Böhlen als Zulage, 21 schо. Pf. Niclas Stede, 21 schо. 10 gr. Pf. Johann Hengelbach und 42 schо. Pf. Niclaus Mende, ferner 2 Ordenspersonen 16 schо. 16 gr. und ein Student aus Marburg 16 schо. 16 gr. Die gleichzeitige Getreiderechnung des Stiftes weist aus, daß Fruchtabgaben aus dem Klostervorrate (Weizen und Gerste) gleichfalls an die 4 Pfarrherren erfolgen. Ein Weizendeputat erhält außerdem der Kaplan zu Königsee, der „über den andern sontagk in der Zellen gepredigt hat." Eine zweite Stiftsrechnung aus der uns beschäftigenden Zeit liegt nicht vor; die nächste gehört dem Jahre 1542/43 an, sie nennt noch den Pfarrer von Gösselborn, der eine Bargeldeinnahme aus dem Kloster bezieht (2 schо. $12^1/_2$ gr.). Ein klares Bild über die Verwendung der Einnahmen dieses Stiftes gewähren aber eigentlich erst die späteren Rechnungen. Wir möchten aus ihnen deshalb wenigstens soviel mitteilen: Die Gesamtgeldeinnahme erreicht durchschnittlich die Höhe von 1000 fl., die Ausgabe bleibt etwas hinter der Einnahme zurück. Die Ausgabe für Prädikanten usw. beläuft sich 1545/46 auf 95 fl., dsgl. 46/47, 49/50 auf 95 fl., 50/51 auf 93 fl., 51/52 auf 88 fl., 54/55 auf 397 fl., von letzterer Summe erhält der Superintendent Nicolaus Herco 300 fl. Man sieht, größere Aufwendungen aus dem Stiftsgute von Paulinzella für die evangelischen Prediger traten eigentlich erst nach Graf Günthers Regierung und zwar gewiß unter dem Einflusse der ersten allgemeinen Kirchenvisitation 1553 und der tatkräftigen Mitwirkung des energischen Superintendenten D. Nicol. Herco ein.[2])

---

[1]) cf. Weimarer Archiv: Reg. Ee. Nr. 550. Vol. III.

[2]) cf. Zeitschrift für Thüringer Geschichte und Altertumskunde 1892. N. F. VIII. B.: „Die Schirmvogtei über Stift Paulinzella hatte der Graf bei Erbanfall der Lande seines Vetters mit übernommen. Als er aber das Kloster vollends säkularisieren wollte, rief Abt Johann V., flüchtig geworden, den Schutz des Kaisers an, bei dem das Stift von alters zu

Lediglich ein formaler Unterschied bei der Verwendung der Stiftseinnahmen für evangelische Zwecke besteht zwischen Paulinzella und den beiden andern oberherrschaftlichen Stiften Ilm und Arnstadt, indem nämlich bei diesen Stiften die Ausgaben für kirchliche Zwecke („ad pias causas") direkt durch die staatlichen Kassen bestritten wurden, wofür freilich auch die Stiftseinnahmen von diesen Kassen im vollen Umfange in Anspruch genommen wurden. Deshalb sind auch die noch vorhandenen Stiftsrechnungen von Stadtilm von besonderer Bedeutung, denn sie weisen aus, welcher Barüberschuß der Staatskasse bez. dem Lande und dem gräflichen Hofe aus dem Stiftseinkommen zu gute gekommen ist. Das geht z. B. aus der Rechnung von 1541 (Montag nach Valentini bis Michaelis) hervor, die als Einnahme 1637 scho. 16 gr., als Ausgabe 1558 scho. 5 gr. 6 ₰ verzeichnet. Aus dieser Rechnung verdient folgendes hervorgehoben zu werden. Den zur Herrschaft Leutenberg gehörigen Zinsorten des Stifts war — jedenfalls doch von dem Leutenberger Grafen — verboten worden, ihre Zinsen (22 sch. 5 gr.) weiterhin an die Stiftskasse zu zahlen. Die bemerkenswerten Posten unter Ausgabe aber sind: 105 scho. m. gnäd. hern, 752 scho. 9 gr. dem rentmeister Siegmund von Witzleben. Darunter z. B. auch: $10^1/_2$ scho. Jacob Froben, dem studenten zur abfertigung nach Wittenberg; ferner 1 scho. 13 gr. vor bier thonnen den jungfrauen ins closter, 8 gr. den jungfrauen im closter, 66 scho. $10^1/_2$ gr. idem.

Auch die späteren Rechnungen weisen die nicht unbeträchtlichen der Staatskasse zugeflossenen Barsummen aus dem Stifte aus, denen gegenüber die Ausgaben für die Klosterinsassen, deren Zahl sich überdies ständig vermindert, um schließlich ganz wegzufallen,[1]) sowie diejenigen für kirchliche Zwecke gar nicht in Betracht kommen.[2]) Besonders hoch war außerdem der Gewinn, welchen die Rentereikasse aus dem Getreideverkaufe dieses Stiftes hatte; so betrug z. B. nach den Getreiderechnungen von 1547—1553 der Bargewinn aus dem verkauften Korn 3076 fl. 14 gr., aus der Gerste 880 fl.

Die Arnstädter Stiftsrechnung 1538/39 weist als Bareinnahme nur noch 504 sch. (rund), als Ausgabe 494 sch. (rund) auf. Eine Notiz unter Ein-

---

Lehen ging Der Kaiser bestätigte die Wahl des Abtes, der sich den Grafen v. Leutenberg zum Vogt erkor — es kam aber zur schiedsrichterlichen Entscheidung, und diese sprach Graf Günther dennoch die Vogtei zu. Er trug nun die Lehen über das Stift dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen auf, nachdem er vorher das Versprechen gegeben, das Einkommen der Paulinzella nur zu milden Werken, zur Erhaltung des göttlichen Wortes und seiner Diener zu verwenden (cf. Anemüller, Urkundenbuch des Klosters, Nr. 593).

[1]) cf. 1546/47: 81 fl. rund.
1547/48: 78 „ „
1548/49: 77 „ „
1551/52: 78 „ „
1552/53: 8 „ „
1554/55: — „ „

[2]) In der Rechnung von 1547/48 sind nur für den Pfarrer von Großhettstedt 5 fl., 1548/49 für den gemeinen Kasten zu Stadtilm 20 fl. und für denselben Pfarrer wieder 5 fl. verzeichnet; derselbe Betrag findet sich 1552/53.

nahme verdient Beachtung, denn nach ihr waren Zinsen, die dem Kloster von der Herrschaft gezahlt werden mußten, seit 7 Jahren von dieser innebehalten worden. Es handelt sich um rund 102 schо. Unter Ausgabe ist nur, als für kirchliche Zwecke bestimmt, der Posten: für Pfarrherrenkost 25 schо. und für die Jungfrauen (122 schо. für Küche und Gesinde, 16 schо. für Wein, 30 schо. für Notdurft) erwähnenswert. Die gleichzeitige Getreiderechnung beweist, welche großen Fruchtvorräte an die Hofhaltungen abgeliefert wurden. In der Folgezeit wurde dann das Stiftseinkommen weiter geschmälert, so daß z. B. die Rechnung 1555/56 als Einnahme und Ausgabe nur 335 fl., 1556/57: 327 fl., 1557/58: 328 fl. verzeichnet. Trotzdem wurden selbst bei so geringen Einnahmen nach der letzten Rechnung noch 165 fl. an die Schosserei abgegeben; 4 Pfarrer (zu Espenfeld, Dornheim, Siegelbach und Wüllersleben) erhalten zusammen 41 fl., an Holzgeld für Prediger, Schulmeister und Kirchendiener werden 25 fl., an Kostgeld des Pfarrers beat. Mariae Virginis 17 fl. und für die Klosterjungfrauen 56 fl. (Küche und Notdurft) aufgewandt, 2 Jungfrauen — es sind nur noch 4 erwähnt — erhalten außerdem je 4 fl. (rund). Genauen Aufschluß über den aus dem Stiftsvermögen von Ilm und Arnstadt durch die Herrschaft ad pias causas zu leistenden Beitrag gibt uns die Urkunde vom Jahre 1550: „Verweisung der geistlichen, welche sonst aus der rentherei und schosserei bezahlt worden, an die beiden clöster zu Arnstadt und Ilmen, wie es m. g. hern überschickt ist uf weinachten anfangs des 50. jars". Nach dieser Verfügung sollten die staatlichen Aufwendungen für kirchliche Zwecke von der Staatskasse abgewälzt und von den noch vorhandenen, zum Teil recht spärlichen Überresten des Stiftseinkommens (von Stift Arnstadt 326 fl., von Stift Ilm 276 fl.) selbst getragen werden.[1])

Wir können uns nun aber erst dann ein richtiges Urteil über die Verwendung des Stiftsgutes unter Graf Günther XXXX. bilden, wenn wir auch die gleichzeitigen staatlichen Rechnungen nach ihren Aufwendungen für kirchliche Zwecke prüfen. Besonders instruktiv hierfür ist die Rechnung der schwarzburgischen Rentereien 1539—41, betr. Einnahme und Ausgabe für Graf Günther den Reichen von Sigm. Witzleben. Als bemerkenswerte Einnahmen finden sich noch 448 schо. aus dem Stifte Paulinzella, ferner der Erlös aus der Wolle der Klöster Arnstadt und Paulinzella und 50 fl. vom Ilfelder Abt als jährliche Abgabe, die er für die in der Herrschaft belegenen Güter zu geben versprochen hatte, verzeichnet. Neben den einmaligen Ausgaben gelegentlich der Zusammenkunft der Protestanten in Arnstadt (November 1539: 8 fl. + 15 gr.) und der Visitation der Pflege Kevernburg mit Arnstadt und Ilm (23 fl. 17 gr. = 20 Taler an Dr. Joh. Lang und $^1/_2$ Taler an seinen Diener), endlich derjenigen für Studierende (40 fl. Nycla Mende, Ordensperson zu Wittenberg, 15 fl. Heinrich Bloß v. Eichenfeld, Student zu Wittenberg), interessieren uns

[1]) cf. meine Arbeit in der Zeitschrift f. Th. Geschichte u. Altertumsk. N. F. XIII. Bd.

besonders die ständigen Ausgaben für evangelische Geistliche, für die Arnstädter Schule und für die gemeinen Kasten. Bei den ersteren handelt es sich um vier Dorfpfarrer (Dornheim, Espenfeld, Siegelbach und Wüllersleben) und den Superintendenten Dr. Joachim Mörlin zu Arnstadt (88 fl.), bei der Arnstädter Schule um Ausgaben an Peter Watzdorf, schuldig gebliebenes Kostgeld, ferner an Clausen Wursten, dem Wirt auf dem Rieth, $^1/_2$jährliches Kostgeld = 161 fl., dem Schulmeister Adamo Aemilio fällige Besoldung = 25 fl.[1]) In der Renterei-Rechnung 1542/43, die nur 50 fl. als Einnahme aus dem Stift Arnstadt, außerdem die Einnahmen aus Wolle von den drei Stiften verzeichnet, ist angegeben, daß dem g. h. von den beiden Stiftsschäfereien zu Arnstadt und Paulinzella je $^2/_3$ des Ertrages, der Ertrag von der Ilmer aber ganz zugehöre. Außer einer Einnahme von zwei geistlichen Lehen zu Königsee (je 17 fl. 18 gr.) kommen noch bemerkenswerte Ausgaben vor und zwar für den gemeinen Kasten zu Arnstadt und Ilm, sowie Zinsabgaben an einzelne Pfarrer (Johann Fink, Nic. Tantz) und an das Hospital zu Königsee ($5^1/_2$ fl.). Die Ausgabe für Besoldung von sechs Prädikanten beträgt 196 fl., für Erhaltung des Magisters und der Studenten im Barfüßerkloster 292 fl. 5 gr. „one des getreidich auch zu kleidung und ander unkost." Für den Schulmeister sind 10 fl. unter Ausgabe verzeichnet. Die Renterei-Rechnung 1543/44 weist unter Einnahme nur noch die aus der Wolle der Stiftsschäfereien auf. Unter Ausgabe finden sich 20 fl. der domina des Klosters zu Frankenhausen und 14 fl. 6 gr. demselben Kloster erwähnt. Die Ausgabe für die Klosterschule beträgt 346 fl. 10 gr. 8 ₰, für Geistliche $208^1/_2$ scho. 3 fl. 9 gr. erhält Dr. Morlein als Rest der Zehrung nach Wittenberg und „das er etzliche tage magistrum Schillingstad in seiner cost gehalten, bevel der rethe 7. Okt," 60 fl. erhält der Student M. Möller, „hat zu Wittenberg studiert als vor drei jahr zinse. zu einer vicarei vultum tuum domini genannt zu Erfurd. Mich. 1540 bis 1543 walp. etc." Auch in den späteren Rechnungen finden sich Ausgaben für die Pfarrer St. Bonifacii (100 fl.) und für Studenten (44/45: 6 à 10 fl., 48/49: 3 à 30 fl.) verzeichnet.

Von den Amtsrechnungen liegen uns solche des Amtes Arnstadt und Kevernburg vor; die Rechnung 1543/44 verzeichnet als Einnahme: 38 scho. 3 ₰ 1 ₰. Ilmer Zins und 39 scho. 6 gr. 5 ₰ 1 ₰. Zeller Zins. An Ausgaben für „christliche Zwecke" können, wenn wir von ganz unbedeutenden Wirtschaftsausgaben für Dr. Mörlin usw. absehen, keine angeführt werden. Die Amtsrechnung 1544/45 führt als Einnahme an: 36 fl. 9 gr. 20 ₰ Ilmer und 37 fl. 1 gr. 2 ₰ Zeller Zins.

Für die unterherrschaftlichen Stifte liegt uns leider nicht ein so reiches Rechnungsmaterial wie bei den oberherrschaftlichen Stiften zur Beantwortung

[1]) Später ist noch der Baccalaureus Sigmund Krad genannt, der als $1^1/_2$jährliche Besoldung 27 fl. erhält, und ein Jorge Vogk, der 50 fl. Kostgeld bekommt.

unserer Frage vor. Wir stellen die dürftigen Notizen im folgenden zusammen.[1]) Als Beispiel dafür, wie Graf Günther bei der Säkularisation der Stifte und bei der Verwendung des unterherrschaftlichen Stiftsgutes verfuhr, möchten wir auf die Bestallungsurkunde des Klosters Kapelle vom Jahre 1539, die wir schon früher angeführt haben, hinweisen. Die jährliche Pachtsumme, welche von Vippach an die gräfliche Kasse zu zahlen hatte, betrug 80 fl. Fürstenmünze. Sonst hat der Pächter für die Unterhaltung der 3 Nonnen und des Klosterpersonals einschließlich des dem Grafen verpflichteten Schreibers zu sorgen. 1542 wurde der Bestallungsbrief erneuert. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß es sich bei Kapelle um ein durch langjährige Mißwirtschaft verwahrlostes Klostergut handelte, dessen Erträge durch rechte Bewirtschaftung erst wieder gehoben werden mußten, was ja mehr oder weniger auch von den anderen Stiften gilt. Von Kloster Kelbra liegt uns eine Rechnung aus dem Jahre 1544/45 vor, die als Einnahme 533 fl. (rund) und als Ausgabe 368 fl. (rund) verzeichnet, dabei sind für die Nonnen 162 fl., für den Propst, Pfarrer, Schulmeister, Kirchner 82 fl. verausgabt. Aus einer viel späteren Rechnung (1571/72) teilen wir mit, daß die Einnahme 757 fl., die Ausgabe 753 fl. beträgt. Wir führen dies deshalb an, weil sich daraus ergibt, daß die Stiftseinnahmen unter der viel rationelleren staatlichen Bewirtschaftung beträchtlich stiegen. Die Ausgabe für Kirchendiener beträgt nur 92 fl., an jeden Rentmeister werden 311 fl. gezahlt.

Im Gegensatze zu Kelbra, das deshalb eine gesonderte Stiftskassenverwaltung behielt, weil zwei Herren (Schwarzburg und Stolberg) Ansprüche auf den Ertrag aus dem Stiftsgut erhoben, bestand für Frankenhausen keine Stiftskasse, vielmehr flossen die Stiftseinnahmen sogleich der Amtskasse zu, wofür diese die Unterhaltung des Klosterpersonals und die Besoldung der Kirchendiener bestritt. (cf. Frankenhäuser Amtsrechnung 1540/41: Ausgabe 1. der domina 151 fl. (rund), 2. den kirchendienern 113 fl. (rund). Unter Einnahme finden sich folgende Posten: Innahme gelt mit holtze aus m. g. h. und closters holz gekauft: 251 fl. 6 gr.; Einnahme rohr- und klosterteiche: 61 scho. $1\frac{1}{2}$ gr.; geldzinsen der propstei des klosters 44 fl. 9 gr. $7\frac{1}{2}$ ₰, die übrigen Klostereinnahmen sind nicht gesondert angeführt; ferner:

1541/42: Der domina 142 fl.
den kirchendienern 77 fl.
1545/46: Ins closter 114 fl.
den kirchendienern 141 fl. usw.)

---

[1]) Vergleiche auch Zeitschrift für Thüringer Geschichte und Altertumskunde 1892. N. F. VIII. Bd. p. 39: „Als Graf Günther im Einverständnis mit Stolberg einen Klosterhof des Stiftes Ilfeld einnahm, machte er sich dem Kurfürsten gegenüber verbindlich, die Einkünfte desselben für nichts anders denn für die Unterhaltung der Pfarreien und Kirche, der Schulen und anderer christlicher Sachen verwenden zu wollen. Er glaubte nun auch gegenüber dem Abte, der ihn beim Reichskammergericht zu verklagen gedroht hatte, Schutz beim Kurfürsten zu finden. Dieser aber bescheidet ihn, daß sich solche recusation lediglich auf die christlichen Einigungsverwandten beschränke und gibt ihm den Rat, mit allen seinen Gütern und Herrschaften, die sächsische Lehen seien, zum Schmalkaldischen Bunde überzutreten."

Nach der Getreiderechnung des Amtes von 1540/41 ist es ganz unzweifelhaft, daß die Fruchtvorräte und Getreidezinsen des Stiftes der Amtskasse zuflossen. Davon erhielten die Nonnen — zusammen noch 14 — ihr Deputat, außerdem der Pfarrer von Frankenhausen vier Malter Gerste. Die sonstigen Angaben über Verwendung des Stiftsgutes müssen wir, weil sie uns weit über den von uns zu behandelnden Zeitraum hinausführen würden, übergehen. Wir wollen nun noch einiges über das Jechaburger Stift, das in den staatlichen Rechnungen gar nicht erwähnt ist, hinzufügen.

Die oben erwähnte Fehde zwischen Stift Jechaburg und dem Ritter Hildebrand Rudolf (1538 ff.) hat uns einen Einblick in den Verfall des einst so mächtigen Chorherrenstiftes tun lassen. Es war die weltliche Macht, die auch hier durch ihr rechtzeitiges Eingreifen das kirchliche Stift vor gänzlicher Auflösung bewahrte. Die noch vorhandenen Stiftsrechnungen der dreißiger Jahre zeigen es deutlich, wie lässig und schwierig die Zensiten in der Abtragung ihrer Abgaben an das Stift wurden. Immer kehren die Ausgaben für den „Richter" wieder, der die Säumigen vorzufordern hat (cf. die Stiftsrechnungen 1525 ff., Sondershäuser Landes-Archiv).[1]) Nachdem nun dem Grafen durch die Hildebrandsche Streitsache zum erstenmal Gelegenheit gegeben worden war, sich der Sache der Domherren aufs angelegentlichste anzunehmen, griff er gleich mit jener Verfügung vom Sonnabend nach Dorotheä 1539 (8. Februar) energisch in die Verwaltung des Stiftes ein. In der Angelegenheit Fronrodt contra Jechaburg werden nämlich die Stiftsherren auf Donnerstag nach Matthäi (6. Febr.) nach Sondershausen vorgeladen. Den Gegenstand der Verhandlung kündigt folgende Stelle der Verfügung an: „ . . . wir sein auch bedacht auf gemelten stift allenthalben in beisein ander geistlichen ein ordentlich regiment zu machen, damit einickeit und anders under euch magk befunden werden."[2]) Leider erfahren wir nun nichts über die Anordnungen des Grafen, aber wir dürfen wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß sie sich nicht nur auf die richtige Verwaltung und Erhaltung des Stiftsgutes, sondern auch auf die Säkularisation des Stiftes bezogen haben werden; denn schon im Januar 1539 hatte in Frankenhausen eine Verhandlung vor den herrschaftlichen Beamten wegen des Klosterinventars stattgefunden — offenbar bahnte sich damit die Säkularisation des Stifts an.[3]) In der Rechnung 1540/41 findet sich bei der Mahnung

---

[1]) cf. z. B. 1538/39:
8 gr. gegeben dem richter zu Kula vor der Widermuther.
15 gr. gegeben dem richter zu Ebeleben vor 9 person zu haischen, 2 ta p. oculi.
8 schneeb. gegeben dem richter zu Clingen von 16 person zu haischen, 3 ta. p. oculi.
12 schneeb. gegeben dem richter zu Sonderhusen von 12 person zu haischen, 3 ta. p. oculi etc.

[2]) Sondershäuser Urfehdenbuch 1518 ff. p. 129a (Sondershäuser Landes-Archiv).

[3]) cf. „28 gr. vorzert mitwochen nach Sebastiani (22. II) in Frankenhussen vor Jost Totteleben und Gunther von Heringen meins g. hern halben des vorradts und silbers halben der kirchen Petri etc."

lässiger Zensiten zum erstenmal: 8 gr. dem richter, die von Schernberg und Honebra lassen gebiethen von wegen m. g. h., dass sie uns bezalen.

Einen genaueren Einblick in die Verhältnisse des Stiftes gewährt uns eine Urkunde von Mittw. n. Oswaldi (8. VIII.) 1543,[1]) nach welcher der seit 1531 die Propstei verwaltende Graf Ernst zu Mansfeld sie an Graf Günther XXXX. überließ, wogegen sich dieser verpflichtete, dem Grafen jährlich auf Michaelistag 60 Taler und zwar auf Lebenszeit zu zahlen. Eingangs des Vertrages wird erwähnt, daß die „procuratores und vorsteher die behausung und weinberge nicht alleine nich zu beulichen wesen und besserung erhalten, sondern auch in grosse verwüstung verfallen und komen lassen, desgleichen die zinse, renthe und jerliche nutzung zum teil unfleissiglich zum teil auch gar nicht eingemanet"; da nun dadurch, so heißt es weiter, der schwarzburgischen Herrschaft an ihren Rechten Abbruch geschehe, und der jetzige Dompropst das Stift nicht so genießen könne, so habe Graf Günther nach freier Vereinbarung die Propstei Jechaburg mit Haus, Hof, Weinwachs, Hopfenbergen, Länderei, Zinsen, allen Einkommen ꝛc. übernommen. Nach einer gräflichen Verfügung vom Sonnabend nach Luciä 1544 (13. Dez.) wurde dann dem Kapitel befohlen, daß Johann Fronrodt alle Geld- und Kornzinsen einnehmen und gleich zur Austeilung bringen sollte; und in einem Schreiben vom Donnerstag n. Jubilate (26. IV.) 1548 berichtet Graf Günther an den Dompropst von Naumburg Peter von Naumark u. a., daß vor vier Jahren, also 1544, die Propstei seinem Sohne Grafen Hans Günther, Domherrn zu Köln, Straßburg, Bamberg und Würzburg, überlassen worden wäre und zwar von dem Dechanten zu Magdeburg, Graf Ernst von Heldrungen; er hoffe, daß sein Sohn unangefochten — auch seitens des von Naumark — in diesem Besitze bleiben werde.[2]) Den noch vorhandenen ziemlich vollständigen Stiftsrechnungen lassen sich nun noch folgende Fingerzeige entnehmen. In den Rechnungen werden immer wiederkehrend residentes und absentes domini unterschieden, die ihre Bezüge vom Stift haben. Bis 1528 sind es 7 domini, dann bis 1545 nur noch 6, darnach nimmt ihre Zahl immer mehr ab. Der katholische Ritus scheint in gewissen Formen bis 1550/51 beibehalten worden zu sein. Mit der Generalkirchenvisitation (1553 ff.) ist jedenfalls auch im Stifte mit den letzten Resten der Papstkirche aufgeräumt worden.[3]) Denn schon nach der Rechnung

---

[1]) cf. Jechaburger Stifts-Kop. III. (Sondershäuser Landes-Archiv). Dieses Kopiale III. gibt in seinen letzten Urkunden überhaupt einigen Aufschluß über die Verhältnisse des Stiftes kurz vor seiner Aufhebung (cf. auch die Urkunden von St. Barthol. 1544, vom Sonnabd. nach Lucie 1544).

[2]) cf. Sondershäuser Landes-Archiv. Jechaburger Stifts-Kopiale III.

[3]) cf. noch die Rechnung 1548/49. Folgende Ausgaben sind z. B. für die Kirche verzeichnet: ½ flor. vor 3 pfund wachs zu spone und lichten geben sontag judica, 12 gr. vor 3 pfund wachs gekauft, coenae doni. 1 sch. 13 gr. vor 8 pfund wachs auf ostern. 14 gr. vor 4 pfund wachs auf assumpt Mariae. ½ flor vor 3 pfund auf Bartholomei. 8 gr vor 8 pfund öle das jarlangk in die lampeln etc. Später nimmt

1550/51 findet sich unter dem Ausgabetitel: „was ich einem itzlichen canonico auf dits 50. jar aus der division gegeben“ angeführt:

1) dem decano Bernhardo Fabri,
2) herrn Valentino Voglern,
3) herrn Khilian Vogel pfarhern,
4) herrn Bartholo Bernhardo, schwarzb. predicant (8 fl. 12 gr.)
5) dem custodi.

1548/49 sind genannt:

1) Dec. Bernh. Fabri (24 fl. 14 gr. 3 ₰),
2) Dec. Valentino Vogler (24 fl. 15 gr. 7½ ₰),
3) Barth. Bernhardo, Capellan zu Sonderhausen (10 fl).

1551/52 erhalten: der Dechant Valentin Foghler, Christoffel Karl, der Pfarrherr, Sixtus, der Kaplan zu Sondershausen und der custos zu Gicheburgk. 1553: Der Dechant Valtin Vogler 21 fl. 14 gr. 6 ₰, der pfarherr ehr Christ. Karln 20 fl., Sixtus Amandus, Hofprediger zu Sondershausen, 30 fl., der custos 2 scho.[1]) Die Rechnung 1558/59 verzeichnet die bemerkenswerte Ausgabenotiz: „dem hofprediger diac. zu Sondershausen und Nicolaus Erberius Gichenb. pfarrherr 11 gr. vor eine nauwe deutsche agenda und einzufassen, auch vor ein nauwe eingebunden gesangbuch und catechismus geben.“ Jene oben verzeichneten Ausgaben für zwei evangelische Pfarrer finden ihre Erklärung noch durch ein Schreiben Graf Günthers an die kurmainzischen Räte in Erfurt vom Jahre 1548, in welchem der Graf auf die Forderung des Sieglers zu Erfurt, 16 scho. jährlich Zins vom Rate zu Sondershausen zu entrichten, erwidert: „solche jährliche Zinsen werden dem Pfarrer und Kaplan zu Sondershausen gereicht, die dafür die Seelsorge in den drei Jechaburger Pfarrorten (Jechaburg, Stockhausen und Bebra) zu betreiben haben, weil diese von den Stiftspersonen wegen ihrer Ungeschicklichkeit und ihres Alters schon einige Zeit nicht mehr versorget werden konnten.“[2])

Blicken wir nun auf diese Angaben zurück, so erscheint die Annahme richtig, daß mit dem Jahre 1543 bei der Übernahme der Stiftspropstei durch Graf Günther die Säkularisation des Stiftes, die schon angebahnt war, endgültig durchgeführt wurde; der Umstand, daß vielleicht noch mehrere Jahre lang der katholische Ritus teilweise festgehalten wurde, läßt doch die Behauptung nicht als unbegründet erscheinen, daß Graf Günther von jener Zeit ab zugleich auch für die Verkündigung der reinen Lehre im Stifte Sorge trug. Die an Zahl mehr und

---

die Ausgabe für Wachs und Öl immer mehr ab (z. B. 1551 nur 3 Pfund Öl gekauft). Ebenda: Gesamt-Geldeinnahme 100 fl., die Ausgabe 5½ ₰ minus 24 flor. 14 gr., Getreide-Einnahme: 127 flor. 11 mod. 6 ₰, Ausgabe: 118 for. (Weizen u. Heu).

[1]) Als Ausgabe für die Kirche sind ebenda u. a. verzeichnet: 15½ pfund wachs, 18 ₰ von einem bancke zu machen geben, do das volck aufkniet, wenns communiciert.

[2]) cf. Urkunde bei Zeitz: Annales et antiquitates preposit ecclesiae collegiatae S. Petri Jechaburgensis Sondersh. 1715. (Sondersh. Minist. Biblioth. und Jechab. Cop. III. p. 251); ebenda: 1565 besteht das Kapitel noch aus 4 Personen: Johann Bock, Pfarrer, Steffanus Sehausen, Wendelinus Potherins, Kanonikus, Hironymus Manstedt, Syndikus.

mehr abnehmenden Domherren wurden bis an ihr Lebensende versorgt, an ihrer Stelle bezogen evangelische Pfarrer ein bestimmtes Einkommen aus der Stiftskasse. Damit dürfte die übliche Behauptung, daß erst 1572 das Jechaburger Stift reformiert worden sei, als unhaltbar erwiesen sein.[1])

Anmerkung. Die Säkularisation des Stiftes Göllingen dürfen wir an dieser Stelle ganz übergehen, denn sie fällt in eine Zeit, die außerhalb des von uns zu behandelnden Zeitabschnittes liegt; außerdem fließen die Nachrichten über das zur Abtei Hersfeld gehörige Kloster überaus dürftig. Doch sei kurz erwähnt, was Mülbener und Hesse (letzterer in „Thüringen und der Harz" Bd. VII. p. 254 ff.) berichten. Der Propst Johann Kleinschmidt, der nach dem Bauernkriege sich die Wiederherstellung der Ordnung und die Restaurierung der Gebäude angelegen sein ließ, scheint der evangelischen Lehre geneigt gewesen zu sein, denn er unterstützte die Berufung des Dr. Jakob Othe zum ersten evangelischen Pfarrer für Frankenhausen und leistete bei der 1539 vom Stadtrate vorgenommenen Ausbesserung im Schulgebäude tätige Hülfe mit den Seinen. Sein Nachfolger Thomas Schmidt (zuletzt 1544 erwähnt) verharrte bis an sein Ende im alten Glauben, und erst Krato von Weifenbach ist als der erste Propst anzusehen, der der evangelischen Lehre zugetan war, indes ließ sich der Pfarrer Johann Schaube nicht bewegen, evangelisch zu werden, so daß erst nach dessen Tode (1571) Bernhard Rübesamen zum ersten Geistlichen evangelischen Bekenntnisses bestellt ward. Der Abt Michael von Hersfeld, der zur Unterhaltung eines Hospitals und einer evangelischen Schule 40000 fl. seines Vermögens bestimmte, ordnete an, daß dazu auch 121 Taler von den Göllinger Einkünften bezahlt werden sollten.

---

[1]) cf. Hesse, Thüringen und der Harz VII. Bd. Er stützt u. a. seine Annahme darauf, daß noch 1554 Dechant, Senior und das Kapitel zu Jechaburg erwähnt werden. Aber das Vorkommen dieser Bezeichnungen widerlegt die Ansicht gar nicht, daß schon lange vor 1572 auch das Jechaburger Stift aufgehört hatte, ein katholisches Stift zu sein.

Zeitz a. a. O. führt noch an, daß 1544 sich etliche canonici des Jechaburger Stiftes durch Erleuchtung des heiligen Geistes zum Evangelium gewandt hätten, insbes. Johann Marschhausen, welcher sein Kanonikat mit Einkünften gegen Verehrung von 50 fl. an Graf Günther gab.

Siebentes Kapitel.

Rückblick und Zusammenfassung.

Wir haben uns vorgenommen, die schwarzburgische Reformationsgeschichte bis dahin zu schildern, wo mit der öffentlichen Einführung der Reformation in das ganze Schwarzburger Land dieses als ein reformiertes zu bezeichnen ist — das ist aber bis 1541 geschehen. Wir haben demnach unsere Aufgabe gelöst, und es erübrigt nun, zurückblickend das gewonnene kirchengeschichtliche Bild unter gewisse große Gesichtspunkte zusammenzufassen und zu beurteilen.

In der von uns behandelten Periode unserer schwarzburgischen Reformationsgeschichte ist die Reformation in allen Teilen des schwarzburgischen Gebietes zur Einführung gelangt, und zwar in der Oberherrschaft sechs Jahre früher als in der Unterherrschaft. Charakteristisch für unsere Reformationseinführung ist es, daß ihr der frische, einheitliche und selbständige Zug fehlt, und er mußte ihr fehlen, denn sie lehnte sich überall an die politischen Verhältnisse an und ist von ihnen abhängig, besonders kommt dabei die innerpolitische Zersplitterung und die Lehnsabhängigkeit namentlich von Sachsen in Frage (cf. die Zeit der Einführung in den angrenzenden Gebieten, z. B. in Stolberg, Honstein, Mansfeld, Henneberg, Reuß, Nordhausen, Erfurt usw.).

Mit der Einführung der Reformation wurden auch in Schwarzburg die Anfänge und Grundlagen für die landeskirchliche Organisation geschaffen; sie sind durchaus landesherrlich und entsprechen den Formen, welche in der lutherischen Kirche auch sonst hervortreten. Als tätiger Mitarbeiter dabei tritt D. Johann Lang aus Erfurt in den Vordergrund. Die Landesherren sind die summi episcopi, und als auf solche ist auf sie die Initiative bei allen die Kirche betreffenden Maßnahmen zurückzuführen. Als die ersten Organe des landesherrlichen Kirchenregiments stellen sich uns die Visitationen dar, wie sie wenigstens für die Herrschaft Arnstadt in unserer Periode angeordnet wurden, um dann später für das ganze Land als General- und Spezialvisitationen[1]) von Zeit zu Zeit abgehalten zu werden.

In den bei der Visitation 1533 aufgestellten Artikeln (cf. p. 59 f.) bez. in der im Visitationsabschied von den Visitatoren entworfenen Ordnung (cf. p. 62 f.) haben wir die Ansätze zu einer Kirchenordnung für die Landeskirche zu

[1]) cf. „Forma, wie eine localis visitatio furzunemen gestellet aus gnedigen befhel des wolgebornen und edlen herren, herrn Gunthers der vier grafen des reichs, grafen zu Schwarzburgk und Honstein und zu Arnstadt etc. . . uf ihrer gnaden verbesserung." (Sondershäuser Landes-Archiv XXVII 790.)

erblicken. Ein weiterer Schritt, die Organisation der Landeskirche auszubauen, wurde dadurch getan, daß man die Einsetzung von Superintendenten ins Auge faßte und für Arnstadt wenigstens auch durchführte. Der eigentliche Ausbau der landeskirchlichen Organisation gehört jedoch erst der Zeit nach unserer Periode an und hat namentlich durch die Superintendenten Herco und Helmerich tatkräftigste Förderung erfahren (Synoden, Errichtung von Konsistorien 2c.).[1])

Was die kirchenrechtliche Stellung der Gemeinden betrifft, so tritt ihre Unselbständigkeit auch in der schwarzburgischen Landeskirche deutlich hervor. Die Gemeinde ist eben in kirchlichen Angelegenheiten ganz der landesherrlichen Gewalt unterstellt. Auch die Pfarrer stehen ganz im Gefüge des landesherrlichen Kirchenregiments. Die Patronate sind mit wenigen Ausnahmen landesherrlich. Ebenso verfügt der Landesherr über die Verwendung des Kirchengutes. In den Visitationen wird das Einkommen der Pfarreien festgestellt und darüber gewacht; zur Erhaltung des Einkommens aus den altkirchlichen Stiftungen und zu seiner Anwendung zu kirchlichen Zwecken werden „gemeine Kasten" in den Städten eingerichtet; die Klöster werden säkularisiert, aber von ihrem Gute kommt nur ein kleiner Teil der Kirche, der größere dem Staate zu gute.

Schon der Umstand, daß D. Johann Lang aus Erfurt, der Freund Luthers und Vertreter des gemeinen Luthertums, Visitator der Grafschaft und der Berater der Grafen, welche die Reformation einführten, war, läßt den Schluß zu, daß der Bekenntnisstand der schwarzburgischen Landeskirche sich auf die Hauptartikel der Reformation gründete. Alles deutet darauf hin, daß die schwarzburgische Kirche gleich von Anfang an entschieden der Richtung des Wittenberger Reformators folgte. Die „reine" Lehre wollen die Grafen der Reformation einführen und ihren Landen erhalten wissen; der erste der den Pfarrern im Amte Arnstadt vorgetragenen Artikel lautet: „Dass sie sollen das heilige evangelium lauter und rein furtragen und predigen und allein auf Christum weisen"; der erste Teil des Visitationsabschiedes 1533 bestimmt: „Sollen die pfarhern keine menschen, alt oder jung, zum sacrament zulassen one vorhorunge des abents zuvor oder aber des morgens, so es ursache hette, ohn besondere absolution und dasselbige soll in der kirchen gescheen, zum heiligen sacrament des leibs und bluts unsers heilants Christi unserer auspurgischen confession nach art. XI. und art. XIV." Eine Anzahl der ins Schwarzburger Land berufenen Pfarrer hat zu Luthers und Melanchthons Füßen gesessen, bez. ist in Wittenberg ordiniert.[2]) Gleich anfänglich scheint vielfach die Wittenberger Agende im Gebrauch gewesen zu sein. Graf Heinrich, der „Reformator", hatte sich noch kurz vor seinem Tode dem Schmalkaldischen Bunde angeschlossen, und Graf Günther XXXX. gibt in jenem Ausschreiben vom Jahre 1543 bekannt, daß er immer ernstlich bestrebt sein will, „die wahre christliche religion

[1]) cf. Sondersh. Landes-Archiv F. 709. (XXII. 640) usw.
[2]) cf. Wittenberger Ordiniertenbuch 1537—60, veröffentl. v. Lic. Dr. Buchwald.

und das unvergängliche wort Gottes auch desselbigen diener und prediger nach allem vermogen in der grafschaft zu fordern, zu schutzen und zu handhaben, euch und andere unsere underthanen dopei gnediglich pleiben zu lassen."[1]) In einem Schreiben der Arnstädter Pfarrer aber vom Jahre 1547 an Graf Günther, in welchem sie seine Entscheidung und seinen Schutz anrufen, lautet der Schluß: „der graf habe sorge aufgewandt, das zu forderst Gottes lob, eher und dienst befordert und allen s. g. und der löblichen herschaft verwandten und underthanen die reine lehre des evangelii und das göttliche wort rein und lauter aus göttlicher schrift zu predigen zugelassen, die auch dabei plieben, geschützt und gehandhabt etc."[2]) Und auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses ist die schwarzburgische Kirche nun auch stehen geblieben. Gelegentlich der Versammlung der stolbergischen und schwarzburgischen Geistlichen zu Eisleben 1549, wo man aus Anlaß des Interims sich über die Lehren und Gebräuche im Papsttum einigte, „welche die Schwartzburger nicht willigen noch annehmen könnten wegen ihrer gewissen", wurde auch eine „ordnung der religion, wie es in der grafschaften Schwartzburg und Stalberg sall gehalten werden" aufgestellt, in welcher allem voran betont wird: „Es sollen die pfarhern und prediger ob allen dingen das heilige evangelium nach inhalt und vormoge gottlicher schrift treulich und vleisig predigen und leren etc.;" und im ersten Artikel heißt es z. B.: „Von der rechtfertigung und derselben nutzen lehren wir einhelligk aus der heiligen schrift und nach der auspurgischen confession und apologia etc."[3]) Die Visitationsordnung des D. Nic. Herco vom Jahre 1555 enthält u. a. folgende Bestimmung: „In jeder dorfschaft in der kirchen soll man diese bücher aufs wenigste haben: die deutsche bibel, die hauspostill Lutheri, die augspurgische confession, locos Philippi, die wittenbergische agendam oder des durchleuchtigen herzog Heinrich hochlöblicher gedechtnis, denn sie stimmen überein, ein gesangbüchlein und den kleinen catechismum Lutheri mit unsern darneben gestellten fragen zu Erfurt gedruckt sampt dieser visitation." Ebenda wird auch angeordnet, daß die Pfarrer und Diakonen in den Hauptstücken der christlichen reinen Lehre befragt werden sollen, und es soll festgestellt werden, „ob sie die capita religionis recht verstehen und auch rein sein in der lehre als laut der augspurgischen confession."[4]) Die schwarzburgische Kirche ist übrigens bis zum Abschluß der Lehrstreitigkeiten niemals — auch nicht vorübergehend — aus ihrer lutherischen

---

[1]) cf. Sondershäuser Landes-Archiv, a. a. O.
[2]) Sondershäuser Landes-Archiv (XXV. 709).
[3]) cf. Sondershäuser Landes-Archiv (F. 711).
[4]) cf. Abschrift im Sondershäuser Landes-Archiv. Gemeint ist übrigens unter der Augsburgischen Konfession immer die Invariata, die im Gegensatz zur Variata allein kirchenpolitische und staatsrechtliche Bedeutung hatte (cf. Schulze, Waldeckische Reformations-Geschichte p. 209).

Bahn getreten.[1]) Das geht aus dem Begutachtungsschreiben hervor, welches der erste Geistliche des Landes, der Superintendent Christ. Helmerich zu Arnstadt, im Namen der Landesgeistlichkeit zu dem Konkordienbuche vom Jahre 1578 gibt; es lautet:

„Furs erste bekennen wir einmutigk, das die praefation der 12 artickel in thesi und antithesi, wie dieselbige beides in dem fordersten kurzen extract und darauf folgenden weitleuftigen erklerung dargethan wirdt, dem heiligen gotlichen wort, den schriften der heiligen propheten und aposteln, den dreien heubtsymbolis der augspurgischen confession, welche dem kaiser Carolo V. ao 30 von den protestierenden stenden ist uberantwortet worden, und derselben apologia auch den schmalkaldischen articuln und catechismis D. M. Lutheri in massen auch der lehre, so wir in unsern bevohlenen kirchen mit Gottes verleitung fuhren, allerding gleichformigk und gemess ist und ist in solchem buch unsers wissens nichts falsches verdeckt noch wahrhaftiges der gotlichen schrift verschwiegen. Zum andern, obwohl in dieser schwartzburgischen herrschaften kirchen der gesatzten 12 artickell halben niemals einige irrung oder streit entstanden,[2]) sondern Gott aller gnaden sein veterliches auge und rechte hand über diese herrschaft und kirchen gnediglich gehalten, das sein heiliges wort, die artickel unsers christlichen glaubens, die lehre und gebrauch der hochwirdigen sacramenten nach der einsezung und bevehl seines lieben sohnes u. h. J. Chr. sampt den christlichen ceremonien, wie die selbige von anfang des geoffenbarten . . . . greuels und erscheinung des seligmachenden lichts seines heiligen evangelii durch den teuren wergzeug D. M. Luther an den tag kommen, unverruckt reine ohne allen corruptelen oder secten in christlichem friede (. . .) bis daher geblieben, so erkennen wir uns doch schuldig und ganz willig der gottlichen warheit undt diesem buch (. . .) in christlichen eintrechtigkeit in Gottes namen zu unterschreiben, mit herzlichem demutigem

---

[1]) Bezeichnend ist auch die Bestimmung in dem Streite der Gräfin Katharina von Schwarzburg mit ihren Schwägern, den Grafen von Schwarzburg, betr. die Jurisdiktion in geistlichen Sachen in der Gräfin Wittumb zu Rudolstadt und Blankenburg. Sie lautet: Die Superintendens, Inspektion, Ordination und Examination in den Ämtern Rudolstadt und Blankenburg, dem Wittumb der Gräfin, soll den Grafen bleiben, die Gräfin soll das Recht behalten, die Pfarrer zu berufen, zu präsentieren und mit der Grafen Vorwissen anzunehmen, zu setzen, zu entsetzen, doch so, daß die Pfarrer den Grafen zum Examen, Konfirmation und ev. Ordination präsentiert werden sollen. Bei vorkommenden Irrungen in diesem Punkte zwischen der Gräfin und ihren Schwägern soll das Urteil einer unparteiischen, der Augsburgischen Konfession verwandten Universität für beide Parteien entscheidend sein (Sondershäuser Landes-Archiv XXVII. 790).

[2]) Wie sorgsam die Landesherren über das lutherische Bekenntnis in ihrem Lande wachten, bezeugt folgende Stelle eines Briefes von 1568 des Grafen H. Günther an seinen Bruder Albrecht: „Er habe den Dr. Herchen abgesandt, damit er in der Unterherrschaft visitiere usw. Namentlich solle er darauf sehen, daß die Lehre der Mansfeldischen und Nordhäuser Prädikanten nicht einreiße" (Sondershäuser Landes-Archiv a. a. O.).

gebet, der vater unsers herrn Jesu Christi wolle dieses hohe christliche werck richten und fuhren zu der ehre seines heiligen gotlichen nahmens zu vertilgung aller irriger und falscher lehre etc.“

Am 11. Februar 1580 wurde das Konkordienbuch in Schwarzburg anerkannt und von Pfarrern und Lehrern unterschrieben.[1])

Für den Kultus finden sich in der Zeit, welche wir behandelt haben, nur die notwendigsten Anordnungen, die vornehmlich der Beseitigung der aus dem Papsttume stammenden kultischen Mißbräuche galten. So wird in den Artikeln, die den Pfarrern im Amte Arnstadt 1533 vorgehalten wurden, die Beseitigung des canonis majoris und minoris in der Messe angeordnet, außerdem werden die Gesänge Salve regina und regina caeli verboten. Anfänglich wird man sich zumeist nach den in Kursachsen geltenden kultischen Ordnungen gerichtet haben, wenigstens möchte man dies aus dem 5. und 6. Teil der unter 1533 mit angeführten Ordnung schließen, wo sich eine derartige Bestimmung mit Bezug auf die Zeremonien bei Taufen und beim h. Abendmahl sowie bei der Feier der kirchlichen Festtage findet. Aber diese Anordnungen genügten nicht; wenn auch hie und da die sächsische Agende im Gebrauch gewesen sein mag, Einheitlichkeit gab es nicht, vielfach bestanden auch noch papistische Gebräuche weiter.[2]) Das beklagen u. a. auch die herzoglich sächsischen Visitatoren 1542, wenn sie schreiben, daß man sich in Schwarzburg und Stolberg nicht nach der herzogl. sächsischen Kirchenordnung richte. Die Verwirrung auf dem Gebiete des Kultus wurde, wie auch anderswo, durch den Versuch, dem Interim im Lande Geltung zu verschaffen, noch gesteigert.[3]) Bemerkenswert ist eine Stelle aus einem am 8. Januar 1549 von Graf Günther an den Kaiser Karl V. gelegentlich der Interimsverhandlungen gerichteten Schreiben, weil wir aus ihr über die im Lande bestehenden kultischen Ordnungen und die vom Grafen beabsichtigten Änderungen unterrichtet werden. Sie lautet: „erstlich wird in meiner grafschaft von der rechtfertigung, dem glauben, der liebe und guthen wercken und von dem hochwürdigen sacrament des leibs und bluts unsers herrn Jhesu Christi, wie das bei der heiligen christlichen kirchen gewesen, nemlich das der leib und blut Christi warhaftig darinnen sei, das volck christlich, recht schaffen und zum allertreulichsten und vleisigsten gelehrt und underricht, so seindt bis anher in den kirchen bei dem sacrament der heiligen tauf die alten ceremonien als der exorcismus, abrenuntiation, bekenntnis des glaubens, auch die beicht undt privata absolutio und die gewonlichen kirchen kleidungen und geschmuck gebraucht, so

[1]) cf. die Akten im Sondershäuser Landes-Archiv. XXV. 709 p. 70 ff.

[2]) Einigermaßen geordnete Zustände scheinen noch am ehesten in der Pflege Keverburg und im Amte Arnstadt auf diesem Gebiete geherrscht zu haben, wenigstens hatten die gräflichen Visitatoren des Jahres 1539 nach dieser Seite hin kräftig auf Beseitigung aller Mißstände gedrungen (cf. besonders die Bemerkungen über die Amtskleidung im Protokoll 1539).

[3]) cf. die Akta betr. Interim 1548 und 1549 (XXV. 709. S. L.-A.).

habe ich meinen pfarrern ernstlich bevohlen, ihre pfarrkindere zu vormahnen, da communicanten vorhanden und das ampt der messe zum gedechtnis des einigen opfers unsers herrn Jehsu Christi am kreutz mit dem introitu, kyrieleyson, gloria in excelsis et in terra, collecten, episteln, gradual, alleluia, sequens, evangelio, simbolo apostolorum, sanctus, consecratio, communio, agnus dei bis zum ende zu halten, so bin ich auch ferner im wergk, die horas canonicas an orthern, da stiftunge seindt und in pfarrkirchen, do schulen seindt die metten und vesper mit antieffen, psalmen, responsoriis, himnis, magnificat und andern dergleichen alle christliche gesenge, die auf jede zeit zu der heiligen christlichen kirchen vor althers geordent und sich mit dem hauptartikel der rechtfertigunge vorgleichen, anzurichten, zu dem auch, das die fest, davon eur. kai. majt. declaration meldet und die fasten hinfürder sollen gehalten und an orthern, da die elevation abkohmen, widerumb auf gericht werden. So werden auch bei der begrebnus die alten respónsorien und gesenge, so aus den vigilien genohmen, gesungen, die begrebnus mit bethen und singen christlich und ehrlich celebrirt und ist bei meinen pfarren, predigern und underthanen die vorfügunge gescheen, wider euer. kai. majt. ordnunge nicht zu schreiben, zu predigen oder zu lehren" etc.

Graf Günther XXXX. stieß übrigens mit seinem Versuche, dem Interim Geltung in seinem Lande zu verschaffen, auf entschlossenen Widerstand. Die zu Eisleben 1549 versammelten schwarzburgischen und stolbergischen Theologen, allen voran der bekannte stolbergische Pfarrer D. Tileman Platener, stellten nämlich jenes schon oben erwähnte Verzeichnis auf „derer lehren und gebräuche im papstthum, welche die Schwartzburger nicht willigen noch annehmen können wegen ihrer gewissen ao. 1549 zu Eisleben". Anschließend daran verfaßten sie eine „ordnunge der religion, wie es in der grafschaften Schwartzburg und Stalberg sall gehalten werden", die die Zustimmung der Landesherren gefunden zu haben scheint. Wir geben sie, da sie wichtig für unsere Frage ist, nachstehend vollständig wieder:

Ordnunge der religion, wie es in der grafschaften Schwartzpurg und Stalberg sall gehalten werden.

Von der predigte und lare.

Es sollen die pfarhern und prediger ob allen dingen das heilige evangelium nach inhalt und vormoge gottlicher schrifft treulich und vleisig predigen und leren, das volck zum glauben, gottlicher liebe und forcht, zu gehorsam der oberckeit, liebe des nechsten und aller gottseligkeit, vormanen, sünde, laster und boshait strafen und sich ungeburliches schmehens und scheltens enthalten.

[1]) cf. F. 709. Sond. Land.-Arch., Abschr. A. VIII. 2c. Nr. 3 (Rud. Fürstl. Geh. Arch).

Auf die sontag und festa sollen sie zweie predigen, vormittage das gewonliche evangelium, nach mittage den cathechissmum ader die epistell.

In den steten sollen sie die wochen zwene tage als mittwochen und freitag, zum wenigsten einen tag auch predigen, und mag der prediger dartzu etwas aus der schrieft fhur sich nehmen, dardurch das volck zur besserunge gereizet werde.

Von reichunge der sacrament.

Erstlich sollen die pfarhern das heilige sacrament des waren leibs und bluts Christi in beider gestaldt nach des hern einsatzunge ministriren reichen und geben, und in deutzer sprach taufen, damit das volck mit so vil grosser andacht derselbigen gnisen, entpfahe und darbei vorharre.

Von ceremonien und kirchen-ordenungen.

Erstliche wie es auf die feiertage soll gehalten werden. In steten, da schulen sein soll, auf ein sontag ein metten des morgens mit drei psalmen, lection aus der biblien und responsorien, darauf singen das tedeum laudamus deutsch oder lateinisch, aber den simbolum Athanassi, quicunque vult salvus esse, und darauf das benedictus mit einer anthissen und mit einer deutschen collecten gewonlich beschlissen; alzo das das alles aus den heiligen schriefften sein ader selbigen gemess.

Ordnunge des ampts der messe.

Erstlich soll man lateinisch singen introitum, kyrie leyson, gloria in excelsis et in terra, darnach soll der priester die collecten deutsch lesen und beschliessen durch Jesum Christum, darauf antworten amen.

Darnach di epistel lateinisch lesen und darnach sich zu volck keren und deutsch sagen. Nach der epistel das gradual, agnus. Die der schrieft nicht zu wider, oder wenn nit schüler sein, mach man singen ein deutschen leissen. Folget darauf das evangelium, welchs der priester lateinisch lesen mag, weil man das auf deutsch prediget.

Auf das evangelium soll man singen: credo in vnum deum, das symbolum zu deutsch „Wir glauben“. Darnach volget die gewonliche predigte. Nach der predigete sall der pfarher das volk zu gemeinem gebet auf vleissigste vermanen. Vor alle stend der christenhait und allerlei notturft. Auch die, so commoniciren wollen, erinnern das sie das sacrament in erckentnis irer sünde und zu stercke irens glaubens und besserung ires lebens, auf das sie dasselbige nit nehmen zum gericht, zur ewigen vordammung. Auch sollen die pfarhern aufsehunge haben, damit sie nimants ungebeicht ader unvorhort lassen zugehen. Darnach singt der pfarher prefacion, die findt man in der deutsch kirchem ampt. p.

Item nach der predigte mach man singen „Gottes der won uns bei“, oder „es wolt uns Gott gnedig p.“, oder „lasst uns nun alle dank sagen.“

Nach der praefacio singt der chor sanctus ader volck Essaiam den propheten. Darnach singt der pfarher die wort des nachtmals andechtig, nemlich unser herr p.

Nach der elevacio singt der pfarher das Vater Unser, nemlich dieser gestaldt, lasst uns bethen, als in der deutschen kirche ampt stedt. Wan nicht schuler sein, mach das volck selbs singen das Vater Unser, darnach geschicht die communio des volck p.

Mach das volck singen, Gott sei gelobet und gebenedeiet. Aber ander schone gesagt. (?)

Hirauf beschliesse der priester mit einer oder zwu deutschen collecten und geben dem volck den segen: Der herre gebenedeie dich und behüte dich, der her erleucht sein angesicht uber dich und sei dir genedig, der her hebe sein angesicht auf dich und gebe dir den friedt.

Solche ordenunge der messe soll man halten, da man communicanten hat, sunst, da man nicht communicanten hat, macht der introitus et in terra, wo schuler sein, deutsche collecten; die epistel deutsche, darnach eine deutschen leissen singen, und das evanlium; nach dem evangelium, wir glauben p.

Finito sermone singt man Te Deum laudamus, oder die letanei oder sunst eine gute leisen, darauf mit der collecten und segen ut sup. beschliessen.

Von der vesper.

Zu der vesper sall man halten gewöhnliche psalm, und rechtschaffene hymnos, und anstadt des capittels, so volck vorhanden, mag man vor sich nemen aus der epist. aber etwas anders aus dem alten oder neuen testament deutsch lesen, darnach ein versickel aus der schrift und ein athiphon. Darauf singen: Magnificat, zu zeiten lateinisch ader deutsch, darauf die antiphen ader ein deutsch leisen singen und mit einer collecten beschliessen.

Auf den dorfern, do keine schulen sein, kan man nicht so vil lateinisch singen, derhalben mag man so vil mer deutscher leisen anrichten.

Von vortrauunge der person, so zu der ehe greifen.

Es sollen kein person zusamme gegeben werden, sie sein dan zuvor in offentliche predige aufgeboten, damit sie nit zusamme gegeben werden in vorbotenen graden. Es sall dem volgk angezeit werden von der cantzel, das sich die kinder ane wissen und willen

irer eltern nit heimlich vorloben sollen, und die solchs theten, sollen nicht zusammen gegeben noch vor ehliche gehalten werden.

Von dem begrebnus.

Do man die verstorbene zur der erden bestettet, soll man vor den haus anheben die anthi. media vita, und das benedictus, nach den benedictus Media vita gantz singen, kyrie leison, Christe leison, kyrie leison. Pater noster mit einer lateinischen ader deutschen collecte beschlissen. Darnach hebt der pfarher ader schulmeister: „Aus tiefer not" bis zu den grabe singen, darnach: mitten wir im leben sin, wenn man in die kirchen getht, hebt man an, mit fridt und freudt p. mit einer collecta, die in der agenda stedt p. Darauf soll der pfarher eine kurtze erinnerung thun, von der kurtze des menschen lebens, unser harn des todes. Von der auferstehung ader von dem jungsten gericht, domit das volck zu gottlicher forcht und besserunge des lebens gereitzet werde.

Wichtige kultische Bestimmungen, die auch für die Folgezeit maßgebend blieben, finden wir endlich noch in der Visitationsordnung des Superintendenten Herco vom Jahre 1555, die im fünften „Unterschied" von der Kirchenordnung, den Zeremonien und der Disziplin handelt. Es heißt dort: „Zum fünften, dieweil in diesem fünften stück von der kirchenordnung und ceremonien in etlichen puncten in dieser graf- und herrschaft eine ungleicheit bis hieher gewesen und unsere gnedige herren hierinne eine christliche gleicheit und einigkeit in allen kirchen so viel es möglich zu ordenen begeren und befohlen, dem heiligen ministerio zu gut und verhütung ärgernussen, die aus solcher zweispaltigkeit entspringen bei vielen, so habe ichs für gut angesehen und das nechste mittel zu diesem handel geachtet der Wittenbergischen agendam darzu zu gebrauchen, die fürgenommene einigkeit in allen kirchen so viel es möglich zu stiften und anzurichten.

Erstlich von der taufe.
Von der nottaufe.
Von der beichte.
Und das die absolution ja privatim geschehe.
Von besuchung und communion der kranken.
Von vesper singen am sonnabendt, sontag und in andern festen zu gewöhnlicher zeit.
Von dem ampt, gesengen und communion auf den sontag und andern feiertagen, wenn communicanten dasein.
Vom ampt und gesengen, wenn keine communcanten dasein.

In diesen stücken soll man sich allenthalben in stedten und auch in dörfern nach der agendam verhalten und keiner sich unterstehen, was besonders nach seinem gutdüncken zu machen und einführen, was aber reine gesenge sind, es sei lateinisch oder deutsch de tempore, das mag man wol halten. Das auch die pfarrherrn und diaconi, die das testament halten, stets mit communicieren und gebrauchen, denn sonsten kann es nicht wohl abgehen, unterweilen ohne unrichtigkeit und ergernis und keiner soll sich alhie beschweren lassen, denn welcher genug geschickt ist zum predigen und ampt halten, der ist auch zu gebrauchen des sacraments geschickt genug. Die prediger auf den dörfern sollen auch niemanden zwingen zum opfer in empfahung des sacraments, sondern einem jeden freilassen, was sein guter wille ist. In den städten soll solch opfer gantz aufgehoben sein, dass messgewanth, weil es in dieser graf- und herrschaft in halten des testaments gebräuchlich gewest, soll es noch also bleiben. Die elevation aber, die am mehren teil vorhin in dieser kirchen gefallen, sol forthin allenthalben in allen kirchen abgethan sein, damit die ärgernussen, so aus solcher spaltungen entstanden aufgehoben werden und gleichheit mit besserung bleibe. So ist sie doch auch nicht aus der substanz oder einsetzung des sacraments und viel aberglaubens die menschen noch darinnen haben.

Der chorrock ist auch vorhin allda gebräuchlich gewesen, der mag auch bleiben, aber nicht weiter denn in der kirchen, auf der gassen soll er hinweg gethan und aufgehoben sein, denn solches ist zuviel, auf das die leute nicht meinen, das ministerium sei an den chorrock gebunden. Die predigten soll man also halten: auf den sontag furmittag soll man das evangelium dominicale predigen und nachmittags den catechismum, und den soll man predigen ein stück nach dem andern alle sontage, und nicht allein die kinder davon fragen, welches auf ein ander zeit geschehen kann, ein viertelstund mag man wol auch nach der predigt am sontage die jugend examinieren. Solches soll man auch halten in anderen feiertagen, wie wohl doselbst für den catechismum nachmittage mag man die epistel de festo nemen, und das die pfarherrn und prediger im beschluss der predigten für die gemeine not der kirchen zu bitten und almuss zu geben, das volck vleissig vermanen. In der wochen sol man aufs wenigste eine predigt thun in allen kirchen auch auf den dörfern und solches kan aus der epistel de dominica geschehen, denn es ist zu lang, das die gemeine die gantze woche one predigt hingehen soll, es wäre denn in der erndte. Man soll auch den kleinen catechismum Lutheri an einem tage in der wochen nachmittage mit denen kinderlein halten und darzu leuthen lassen und das der prediger

und schulmeister neben der auslegung Lutheri etliche fragen aus den unsern, die bequemsten den kindern ihnen fürsagen und sie befragen, solches soll alles unnachlesslich ausgericht werden, auf allen dorfern in der erndten zeit da werden die pfarherrn wol alhier auch wissen zu halten. Die ordnung der hauptstücke des catechismi, wie man dieselbigen soll den leuthen fürhalten, findet man in unserm catechismo und nach dem sollen sich alle prediger in diesen herrschaften gleichformig richten, die ungleichheit so alhier beschrieben gewesen, aufzuheben, da einer die stück also, der andere anders, der dritte aber anders recitirt hat.

Man soll auch die litaniam auf wenigste einmal in der wochen singen in allen kirchen von wegen der gegenwärtigen manigfaltigen not der christenheit, solches kan auf den dörfern am bequemsten geschehen nach der früe predigt am sontag, wenn keine communicanten vorhanden seien oder nach der mittagspredigt zu vesperzeit, denn da ist die gemeine bei einander und die prediger sollen das volck dazu vermanen, dass sie vleissig dabei sein wollen, zur vesper aber in stedten, da schulen sein, auf alle feiertage, wenn die psalmodia und hymnus gesungen sein, soll ein knabe gegen dem volck ein capitel aus der bibel lesen und ein ander drauf die summa aus den summarien Magistri Veit Dietrichs, solchs ist beide den zuhörern und den knaben nützlich. Es sollen aber in den stedten, da schulen sein, alle tage vesper gesungen werden, Gott zur dancksagung, auch umb der übung willen der knaben, das sie lernen psallieren und singen. Item umb derer willen, so lust haben zu dem gebet in die kirche zu kommen und die diaconi auch die pfarherrn, selbst zuweilen sich nicht sollen beschweren lassen, hinein zu gehen die collecten zu singen.

Mit braut und bräutigam, mit vertrauen und aufbieten soll man sich auch nach der agendam richten. Die heimlichen und winckelverlöbnissen soll man auf der cantzel ernstlich strafen und vorbieten und das man ja drei sontage zuvor die proclamation thue, unverbrüchlich, es ware den ehhaft noth vorhanden, gleichwohl das nichts hinter dem handel stecke. Die Vertraung auf den hollabent, die in heusern geschieht, da es die gewonheit von alters bis hieher gewest, soll auch ehrlich und christlich geschehen und die prediger sollen lecherei und leichtfertigkeit dabei strafen und nicht gestatten. Von deswegen haben wir in unserm catechismo eigene kurze vermanung davon gestellet, welche die pfarhern fürnehmlich auf den dörfern nach gelegenheit der personen zu erinnerung derselbigen fürlesen sollen, aber gleichwohl das der gewönliche kirchgang mit braut und breutigams des morgens nicht unterlassen würde. Die hochzeit predigten sollen auch nicht zu

lang sein, auf das man zu rechter zeit kann zu tische kommen. Es haben auch alhier etliche visitatores in iren kirchen verordnet, das man mit den hochzeiten vierzehn tage für weihenachten inne halten wolt, umb der nüchterheit willen, solches will mir auch nicht übel gefallen, zuvor weil in diesen landen die hochzeit drei, vier wohl auch fünf tage lang weren und des brassens kein mass ist, die leute inen auch nicht weren lassen, doch ehehaft not allzeit ausgeschlossen, solches werden die prediger ihren gemeinen auf der cantzel bei zeiten zuvor anzeigen und vermanen, auf das sie sich darnach zu schicken wissen und für scheden hüten. Die prediger sollen auch besondere register haben, darein sie die kindlein, die getauft werden, schreiben, desgleichen mit den brautleuten, die sollen sie auch fleissig aufzeichnen und die register bewaren.

Von den festen.

Die feiertage, die zu feiern sein, durchs ganze jahr, findet man auch klar in der agenda und darnach soll man sich auch richten; aber die tage der aposteln soll man allein vormittag halten, nachmittag soll man erlauben, zu arbeiten. Wo aber ein apostel fest auf den sonnabend felt, so soll mans auf den sontag verlegen und das evangelium de festo nachmittag an statt des catechismi handeln und solches soll von allen eintrechtig gehalten werden. Es soll auch verboten sein, unreine gesenge oder collecten in der kirchen zu singen, auch sich keiner unterstehen, von ihm selbst neue lectiones, gesenge oder collecten zu machen. Es sollen auch die tafeln und bilder rein sein in der kirchen, die übrige altare soll man aus der kirche thun,[1]) umb raums willen. Mit den begrebnis gesengen und ceremonien, die dabei christlich geschehen sollen, soll man sich auch der agenda nach halten. Die kirchen und den kirchhof soll man auch rein halten und befrieden, das nicht das vihe drauf gehet. Item weil die christliche excommunication auch ein artickel der apostolischen reinen lehre ist, so soll man diese folgende disciplin in diesen kirchen auch behalten. Man soll keinen papisten noch keinen schwermer, wo solche noch vorhanden weren, in dieser herrschaft bei der taufe zu gefattern stehen lassen, sie sollen auch zu andern christlichen ehren nicht zugelassen werden, sie sagen wahrhaftig zu die bekenntnis und annemung der reinen lehr. Man soll auch keinen schwermer, auch keinen halsstarrigen papisten, der in seinem irrthumb beharret und also stirbt, auf den gottsacker mit den

[1]) Im allgemeinen verfuhr man sehr glimpflich bei der Beseitigung der Heiligenbilder und der sonstigen aus katholischer Zeit stammenden Ausstattungen der Kirchen. Das beweisen die zahlreichen, bis auf unsere Zeit erhaltenen katholischen Schmuckstücke in den Kirchen usw. Eiferer, die das Alte vernichteten, traten nicht auf.

andern christen begraben lassen. Die andern papisten aber, die gotteswort und die sacrament nicht versprochen noch gelestert haben, wo man sie in der herrschaft geduldet hat, mag man den gottacker wohl gönnen, aber gleichwol besonders von den andern christen, auch on alle christliche ceremonien lassen hintragen. Unter dieser zal werden auch die unbussfertigen, muthwilligen, verechter der predigt und sacrament, die maulchristen, wo sie also hinsterben, gerechnet, aber die prediger allzumal, auch die amptleute, bürgermeister, schosser, schultessen sollen achtung fleiss drauf geben, wo solche leute in iren emptern und gemeinheiten gespüret und vermercket würden, das sie dieselbigen für ihre ordentliche oberkeit und superattendenten alsbald bringen und angeben wollen und welcher solchs verschweigen, verstelen und nicht anzeigen wirt, der soll von seiner oberkeit der billichen straf gewertig sein, er sei wer er wolle, denn unsere g. herrn werden nicht bedacht, solche leute in irer g. herrschaft zu leiden, sie sein, wes standes sie wollen" etc.

Auch im Schwarzburgischen fand die Reformation, wie man aus den Visitationsakten ersieht, einen sowohl in geistiger wie sittlicher Beziehung sehr mangelhaften geistlichen Stand vor. Eine Hauptsorge der Landesherren wie der Visitatoren gleich von Anfang an war es deshalb, den geistlichen Stand zu heben. Man drang energisch darauf, daß die Pfarrer sowohl in sittlicher wie in theologischer Beziehung den Anforderungen, welche an sie gestellt werden mußten, genügten. Obwohl man auf den Mangel an tüchtigen Geistlichen, der sich wie anderswo so auch in unserem Lande gerade in jener Übergangszeit fühlbar machte, Rücksicht nehmen mußte, so schritt man, wo es not tat, doch unnachsichtlich zur Entfernung unbrauchbarer Pfarrer, die sich nicht bessern wollten. Die Visitationsakten geben auch hierfür Beispiele genug. Andererseits wandte man sich namentlich nach Wittenberg und erbat von dort taugliche Prediger.

Die Bemühungen des Landeskirchenregiments hatten auch im allgemeinen den Erfolg, daß der geistliche Stand sich hob. Schon die 6 Jahre nach der ersten Visitation im Jahre 1539 in der Pflege Kevernburg abgehaltene Visitation läßt einen großen Fortschritt in dieser Beziehung erkennen. Auch in der Folgezeit wurde an der Hebung des geistlichen Standes erfolgreich weiter gearbeitet, wie uns die über die späteren Visitationen[1]) überlieferten Visitationsakten, sowie die verhältnismäßig große Zahl der aus Wittenberg berufenen bez. dort ordinierten Pfarrer[2]) und die verhältnismäßig seltenen Fälle von Dis-

[1]) cf. den Band Visitationsakten im Sondershäuser Landes-Archiv, betr. die Visitationen 1553, 1575, 1587 u. 1618.

[2]) cf. Wittenberger Ordiniertenbuch 1542 ff.: Es wurden in Wittenberg ordiniert und in schwarzburgische Pfarrämter berufen: 1542 4, 1543 3, 1544 1, 1545 3, 1546 4, 1548 1, 1549 1, 1552 2, 1554 2 Pfarrer, von denen einige Landeskinder waren.

ziplinarverfahren gegen Geistliche bezeugen; wenn sich aber eine durchgreifende Besserung namentlich auch in der Kirche der Unterherrschaft nach dieser Seite hin trotzdem längere Zeit verzögerte, so haben wir den Grund darin zu suchen, daß erst mit dem Amtsantritte des energischen und erfahrenen Superintendenten D. Nic. Herco (1554—73) der schwarzburgischen Kirche derjenige Mann gegeben wurde, dem vor allem auch die Hebung des geistlichen Standes am Herzen lag, der deshalb alle auf diesem Gebiete ihm entgegentretenden Mißstände unnachsichtlich bekämpfte und in den meisten Fällen auch die Beseitigung der untauglichen Pfarrer durchsetzte.[1]) Auch die Hebung der materiellen Lage der Pfarrer ließ sich das Kirchenregiment angelegen sein; man erreichte es allerdings nicht, daß eine wirklich dauernde und genügende materielle Versorgung aller Pfarrer und ihrer Familien eintrat, im Gegenteil, die Klagen über ungenügende Besoldung der Kirchendiener verstummen nicht;[2]) die Kirche war eben

---

[1]) cf. z. B. sein Schreiben über die gelegentlich der Visitation 1555 in der schwarzburgischen Unterherrschaft disziplinierten Pfarrer (vom 13. November 1556) Sondershäuser L.-A., a. a. O. Er berichtet: „ . . das nicht wenig ungeschicklichkeiten und unrichtigkeiten befunden bei den pfarnern, schulmeistern und gemeinen fast allenthalben, das es warlich einer scharfen und ernstlichen disciplin und aufsehens uberall bedarf. Wir haben inen ganz ernstlich mit angehengter straf von wegen e. g. undersaget, das sie sich alle zugleich bessern wolden. Es sein aber unter den pfarnern etliche gefunden, die auch zuvor mit ernst bedraut und vermand, ganz u. gar streflich und seumig in lehr und leben, mer verterbet den gebauet, schaden den nutz geschafft, welche wir den kirchen zum besten ieres dinstes entsetzet an stat e. genaden und zweifeln gar nicht, e. g. werden solche leute in irer g. kirchen nicht dulden, solchs wird auch scheu und forcht under die andere pfarner bringen, sunsten werden sie nicht viel nachfragen, wie mans allbereit befunden, opus est hic severa disciplina sicut antea dixi; es sein aber dise, der zu Bercka ein alter und ganz ungeschickter man, mer ein papistischer den evangelischer prediger, der die visitatio ordenung und vormanung fur zwei jaren ganz ver . . . und nicht gehalten, die gemein ubel verseumet, den christianismen noch nicht weis, der ander zu Schernberg, ein ungelerter, absque omnibus literis und ein voller zopff, spieler und haderer, der sich auch die woche, da wir visitirt im krug gerafft hat und geschlagen uberm spiel, der dritte ist zu Rockensussra, der sich gar von den anderen abgesondert, in der kirchen seine eigene ceremonias helt, das mesgewandt verworfen und auf der canzel versprochen und verdampt und ganz ungehorsam, widerspenstig und storrisch in iziger visitation erzeiget, also das wier ihn strack aus der stuben haben mussen gehen lassen, welcher allbereit auch andere an sich gezogen, der vierte zu Oberspira, den haben wir suspendiert bis auf walpurgis. — Ich bitte undertenig, e. g. wollen den nutz heil und seligkeit e. g. gemeinen ansehen, ich habe solche von wegen m. tragenden ampts nicht leiden noch fur pastores erkennen und habe auch schon auf andere gedacht, die geschickter und nützlicher sein sollen, welche e. g. zuvor sollen hören predigen: sunt omnes literati et exercitati, utiles ecclesiis etc.“

cf. auch die Urteile Hercos gelegentlich von Spezialvisitationen über den Pfarrer zu Wüllersleben (übt rücksichtslos Kirchenzucht), zu Dannheim (pertinax, indeligentissimus in officio) 1562 (Sondershäuser Landes-Archiv XXVII 790).

cf. auch die Disziplinarstrafen gegen die Pfarrer von Gehren und Schernberg wegen sittlicher Verstöße (Kanzlei-Handelsbuch Arnstadt 1542 ff., Sondershäuser Landes-Archiv).

[2]) cf. neben vielen anderen Beispielen ein Schreiben der Arnstädter Pfarrer an den Grafen Günther vom Jahre 1547 Freitag n. Visit. Mariä (8. VII.): „. . . Zum ersten sintemal am predig- und pfarrampt am meisten gelegen, bitten wir, das die angefangene visitation durch die ganze herrschaft vollzogen, den armen pfarrherrn eine ziemliche unterhaltung verschaft und eine ernstliche execution geschehen möchte“; ferner das Schreiben des Stadtilmer Rates an den Grafen vom Dienst. n. Reminiscere (20. II.) 1554 über die schlechten Besoldungsverhältnisse der Pfarrer in Stadtilm; in dem Spezial-Visitationsberichte Hercos vom Jahre 1560 heißt es u. a.: „multae parochiae sunt inferioris ditionis in redditibus admodum tenues et graviter conqueruntur pastores et additionem aliquam

dadurch, daß das Stiftsvermögen im Hauptteile vom Staate in Anspruch genommen worden war, einer wichtigen Beihülfe, deren sie zu ihrer dauernden Finanzierung so dringend bedurfte, verlustig gegangen und damit zugleich in eine unwürdige Abhängigkeit vom Staate gekommen, der nur das Notwendigste und manchmal noch nicht einmal das den Kirchendienern auf ihre dringenden Bitten hin gewährte bez. gewähren konnte.

Obschon es unzweifelhaft ist, daß nach der öffentlichen Einführung der Reformation in Schwarzburg ein Rückgang in der Zahl der sittlichen Vergehungen — nach den noch vorhandenen Straffallverzeichnissen in den staatlichen und städtischen Rechnungen — zu verzeichnen ist, so muß doch gesagt werden, daß das sittliche Leben auch in unserer Periode noch grobe Schäden genug aufwies, und daß die Zahl der straffälligen Vergehen keineswegs gering war. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß durch die mit der Reformation herbeigeführte Erneuerung des religiösen Bewußtseins notwendigerweise auch das sittliche Empfinden geschärft worden war. Das ersieht man u. a. daraus, daß es eine der vornehmsten Aufgaben der Grafen der Reformation und ebenso der städtischen Behörden des Landes war, Verordnungen zu erlassen, welche die Hebung des sittlichen Bestandes der Bevölkerung erstrebten.[1]) Unter den Unsitten, welche der religiöse Niedergang auch bei uns hervorgerufen hatte, und die weithin durch das ganze Land verbreitet waren, ist vor allem die Entheiligung des Sonntags zu nennen, zweifellos noch eine Folge der äußerlichen Auffassung der Messe und des Gottesdienstes überhaupt aus der katholischen Zeit oder auch wohl mißverstandene evangelische Freiheit.[2])

Wie wir sahen, mußten die Visitatoren der Visitation des Jahres 1539 dagegen einschreiten, daß sich die Leute während des Gottesdienstes unter der Predigt um die Kirche umhertrieben, lärmten und spielten (cf. Visitationsprotokoll 1539). In dem schon früher erwähnten Schreiben der Pfarrer Georg Spenlin von St. Bonifacii, Nicol. Mendius von Unserer Lieben Frauen und des Diakonus Heinrich Blos von St Bonifacii zu Arnstadt v. Jahre 1547 an Graf Günther XXXX. heißt es u. a.: „Zum funften werden wir bericht von den pfarhern aufn lande, das die schultheisen uberaus unvleissig sind die zucht zu erhalten, die offentliche, gottslesterung, verachtung der predigt und prediger und andere untugend zu weren, wil auch von nöten sein ein einsehen zu haben", und auch Herco schreibt in seiner Visitationsordnung

---

petunt vehementer". 1568 (Tag Jakobi) schreibt der Pfarrer und Hofprediger Wolfgang Müller zu Arnstadt an den Landesherrn: „Zweifle nicht, es wurde auch besser einmahl mit mir werden, denn es iziger zeit umb mich gewend ist, da ich des lieben brots, wie jedermann bewusst, nicht satt habe, darzu weder haus, hof, noch etwas darzu. Bin noch darzu mehr schuldig, den ich in einem ganzen iar verdienen kan, als auch, do ich izo meinem arm weib und den 6 kleinen unerzogenen kindlein, so mir Gott bescheret, sollte entfallen, mussen an bettelstab gedaien etc." (S. L.-A. a. a. O.).

[1]) cf. die früher erwähnten Verordnungen unter Graf Heinrich XXXII. und die ähnlichen Verordnungen der Städte, namentlich Arnstadts (Rotes Buch p. 15 ff.).

[2]) cf. Zeitschrift für prakt. Theol. 1895 (Claudius: Luthers Lehre vom Sonntage).

vom Jahre 1555: „. . . . und dies auch besonders merken, das sich niemand unter dem ampt und predigen am sontag desgleichen in andern feiertagen fürmittag und nachmittag lasse finden für der kirchen stehen, umb die kirche spazieren gehen, unter der linden sitzen, unnütz gewesch halten, auf dem markt oder gassen auf und niedergehen, schwatzen und sich umb sehen. Item zum gebrannten wein oder in bierschencken, in weinkellern oder sonsten leichtfertig die predigt vorseümen, wie denn solches bis hieher von vielen geschehen und mehr leute aussen vor der kirchen, denn in der kirchen gestunden etc.“ Tätliche Angriffe auf Pfarrer kommen ganz vereinzelt vor,[1]) häufiger aber böswillige Verleumdungen und Beschimpfungen derselben.[2])

Auf die gesteigerte religiöse Empfindlichkeit sind die gar nicht so seltenen Bestrafungen wegen Gotteslästerungen zurückzuführen, denen wir in den Strafverzeichnissen begegnen (cf. z. B. Blankenburger Amts-Rechnung 1532/33: „40 gr. Hans Kartheuser der jüngere hat den heiligen gotlichen namen zu unehren seiner heiligen maiestad unnutzlichen und sundelichen gefurt, hat deshalben auch ein tagk und ein nacht innengelegen“ usw.).

Vor allem verbreitet war die Raufsucht und im Zusammenhange mit ihr stehend die Völlerei und Genußsucht im Essen und Trinken bei arm und reich auf dem Lande wie in der Stadt. Letztere machte sich besonders bei Familienfesten, Hochzeits- und Kindtauffeiern im Hause bemerkbar. Graf Günther XXXX. versuchte in seiner 1541 erlassenen Hochzeits- und Kindtaufordnung diesen Ausschreitungen Einhalt zu tun. In der Vorrede zu dieser Verordnung heißt es: „das eine merkliche unkost zum uberfluss uf hochzeiten, kintteufen verunnutzt und vergeblich vertan werde.“ Jedoch eine wirkliche Besserung der Schäden scheint nicht eingetreten zu sein, denn 1547 schreiben die Arnstädter Pfarrer an den Grafen u. a.: „Zum dritten sehen und erfahren wir, das ein grosse uberfluss allenthalben eingerissen ist mit fressen, saufen und ubriger teglicher zerung, das auch arme tagloner und handwerksleute schier teglich zum saufen in den offentlichen tabernen ersehen werden, das ire schendlich zubringen, weib und kindt not leiden lassen, und wenn sie oder die iren einen oder zween tage mit krankheit angegriffen werden, so bald sich des almosen behelfen mussen, wil von nöten sein, ein vleissiges einsehen zu haben. Zum vierdten ist alhie in sonderheit ein grosser uberfluss mit dem essen zum hochzeiten.

---

[1]) Nach einer Notiz des Kanzlei-Handelsbuchs von Arnstadt 1543 wurde ein Geistlicher in der Oberherrschaft von einem Einwohner geschlagen, der Attentäter mußte 80 fl. Buße zahlen; cf. auch Sondershäuser Renterei-Rechnung 1544/45: „2 fl. 6 g. Ganglof Herlep, zu Honebra, das ehr den pfarher doselbst ins angesicht geschlagen.“

[2]) cf. dazu aus späterer Zeit das Beschwerdeschreiben des Hofpredigers Wolfgang Müller in Arnstadt an den Grafen vom Tage Jakobi 1568; ferner den ärgerlichen Streit des ersten Pfarrers in Arnstadt mit dem Leibarzt Plechlerer, in dessen Verlaufe namentlich von seiten des letzteren schwere aber grundlose Beschuldigungen mit den stärksten Ausdrücken gegen den Geistlichen erhoben wurden (Sondershäuser Landes-Archiv. XXVII. 790).

Man lessets nit mit dreien, vieren oder funf essen genug sein, es mussen sieben oder achte sein und ist schier kein unterschied zwischen armen oder reichen, das der breutgam selten mit dem geschenke gelanget und viel in grosse schulde druber kommen, dazu ist noch ein grosser missbrauch, das die geste nemlich die mannschaft nach gehabter malzeit auf den breuttag semptlich zur zeche aufs radthaus gebeten werden und was da verzert wird, thut zum teil der breutgam, zum teil ein erbar radt ab, wilchs an alle nodt ist: man wolte denn den frembden gesten eine ehre thun, wie an etlichen orten gebräuchlich." Auch Herco sagt noch in seiner Ordnung 1555: „ . . . weil in diesen landen die hochzeiten drei, vier wol auch fünf tage lang weren und des brassens kein mass ist", und die Strafregister verzeichnen gar nicht selten Bestrafungen, weil der eine oder der andere „über die Zeit beim Bier gesessen hat."

Endlich ließ man es sich angelegen sein, die häufigen Verfehlungen gegen das sechste Gebot durch strenge Bestrafungen einzuschränken (cf. oben die Verfügung des Grafen Heinrich XXXII. gegen den außerehelichen Beischlaf sowie gegen das unziemliche Tanzen 1536). Die gerade über Unkeusche und Ehebrecher verhängten hohen Strafen nach den amtlichen Strafverzeichnissen sind ein Beweis dafür, wie ernst man es mit der Bekämpfung dieser Art von Verfehlungen nahm. Außerdem muß noch auf die weitverbreiteten Sünden gegen das siebente Gebot und auf den tiefgewurzelten Aberglauben hingewiesen werden.[1]) Wir wollen schließlich noch zur Beleuchtung der sittlichen Verhältnisse unserer Periode die ziemlich vollständig erhaltenen Strafregister aus den Amts-, Stifts- und Stadtrechnungen sprechen lassen.

Im Amte Rudolstadt kamen — außer Rudolstadt und Teichel — 1531 bis 32 12 Straffälle vor, und zwar:

6 Fälle wegen Schlägerei und Rauferei,
2 „ „ „hülf nhemen übir jemanden",

[1]) Bezeichnend für die sittlichen Schäden jener Zeit dürften übrigens auch die Visitationsfragen sein, welche bei einer Lokalvisitation an die Pfarrleute (Gemeindeglieder) gerichtet werden sollten; sie lauten z. B.: „Ob jemand sei, der mit abgötterei umgehe, als die sich zu den zaubern halten, den klugen frauen (wie man sie nennt) und christalsehern nachlaufe und bei ihnen rat suche. Ob jemand seine kinder oder das vieh von alten weibern segnen lasse. Ob jemand mit leichtfertigen schwören, gotteslästern und misbrauch des götlichen namens und der hochwirdigen sacramente umbgehe, als wie bei der marter, leiden, wunden, sacramenten und elementen unsers lieben h. Jesu Christi schwören und fluchen. Ob jemand sei, der des sontags und auf die heiligen festtage nicht zur kirchen geht, sondern die predigt mutwillig und lange zeit versäumt. Ob jemand sei, der nicht zum hochwirdigen sacrament geht, sondern umb hass und neides willen oder wegen anderer ursachen lang davon geblieben wäre. Ob jemand sei, der mit seinem pfarrherrn in zorn und feindschaft lebe, ihn schmähe und lästere. Ob man des sontags . . . . . und unter dem ampte brandweinzechen hält. Ob man unter den nachmittagspredigten andere zechen . . . und andere spiele hält und gastiert. Ob jemand den tag, wenn er das hochwirdige sacrament empfangen hatte, sich in der schenke oder sonst voll gesoffen. Ob jemand wäre, der es mit falschen lehrern, sacramentierern, wiederteufern den neuen manichäern oder andern verführern hält und dieselben beherberge und ihnen unterschluf gebe" (Sondershäuser Landes-Archiv, XXVII. 790).

1 Fall wegen „schmähens der altarleute zu Kirchasla“,
2 Fälle wegen Friedebruchs,
1 Fall, weil einer jemanden „zu unrecht gepfandt hat“;
1532/33 6 Fälle, und zwar:
2 Fälle wegen Schlägerei,
1 Fall „ Beleidigung,
3 Fälle „ Friedebruchs;
1533/34 22 Fälle, und zwar:
20 Fälle wegen Schlägerei und Scheltens,
1 Fall „ Ehebruchs,
1 „ „ Diebstahls.

Im Amte Blankenburg 1533/34: 1 Fall wegen Schlägerei bestraft mit 4 schо.

1535/36 22 Fälle, bestraft mit 34 schо. 7 gr., und zwar:
8 Fälle wegen Mißhandlung, Schlägerei, Körperverletzung,
1 Fall, weil einer einen Überfall verübte,
3 Fälle wegen Schmähens,
3 „ „ Zankens und Haderns,
1 Fall „ ehelichen Zwistes,
1 „ „ gotteslästerlicher Worte,
1 „ „ Unlust erregen,
2 Fälle „ verächtlichen Behandelns anderer,
2 „ „ Unzucht;
1534/35 7 Fälle, bestraft mit 20 schо. 16 gr.

Im Amte Arnstadt 1533/34 23 Fälle, bestraft mit 52 schо. 14 gr. 2 ₰, und zwar:
4 Fälle wegen Totschlags,
13 „ „ Rauferei,
3 „ „ Abackerns von Furchen,
1 Fall „ Diebstahls,
1 „ „ Übertretung des Schultheißen Gebotes,
1 „ , weil „Zaunstecken auf eine andere Gemeinde versetzt wurden“;
1534/35 11 Fälle, bestraft mit 62 schо. $2^1/_2$ gr.

Im Amte Clingen 1531/32 9 Fälle, und zwar:
5 Fälle wegen Gewalttat und Verwundung,
2 „ „ Beleidigung und Scheltens, in einem Falle gegen den Pfarrer während der Predigt,
1 Fall „ nächtlichen Schabernacks,
1 „ „ unehrlichen Pferdehandels;
1533/34 21 Fälle, und zwar:
8 Fälle wegen Schlägerei, Körperverletzung, auch mit tötlichem Ausgange,
6 „ „ verbotenen Spielens,

3 Fälle wegen Unzucht,
4 „ Verschiedenes;

1534/35 35 Fälle, und zwar:
12 Fälle wegen Haderei, Auflaufs, Schlägerei, Stecherei,
8 „ „ verbotener Taubenschläge an den Häusern,
5 „ „ Diebstahls, Betrugs,
10 „ „ verschiedener Vergehungen;

1541/42 24 Fälle, bestraft mit 95 fl. 8 gr., und zwar:
2 Fälle wegen verbotenen Spielens,
5 „ „ verbotenen Taubenfangens,
12 „ „ Schlägerei, Stecherei, Sachbeschädigung z. T. beim Spiel,
2 „ „ Unzucht,
3 „ „ verschiedener Vergehungen.

Im Amte Frankenhausen 1540/41 16 Fälle, bestraft mit 46 fl. 9½ gr., und zwar:
5 Fälle wegen Stecherei,
5 „ „ Schlägerei,
1 Fall „ ehelichen Zwistes,
5 Fälle „ verschiedener Vergehungen;

1541/42 12 Fälle, bestraft mit 42 fl. 15 gr., und zwar:
8 Fälle wegen Schlägerei, Werfens, Stechens usw.,
1 Fall „ Diebstahls,
1 „ „ Wegelagerei,
2 Fälle „ Übertretung des Friedegebots.

Im Stifte Paulinzella 1538/39 5 Fälle (4 scho. 10 gr.), und zwar:
4 Fälle wegen Rauferei und Scheltens,
1 Fall „ Ausackerns eines Marksteins.

In der Vogtei Ilm 1538/39 16 Fälle (7 scho. 46 gr. 2 ₰), und zwar:
12 Fälle wegen Schlägerei und Werferei,
2 „ „ Beleidigung,
2 „ „ Sachbeschädigung und Lärmens.

Im Stifte Ilm 1537/38 20 Fälle (15 scho. 15 gr. 8 ₰), und zwar:
14 Fälle wegen Schlägerei und Körperverletzung,
2 „ „Zinszahlen versäumet“,
4 „ „gegen Ordnung und Gebot aufgelehnt“;

im Stifte Ilm 1541/42 25 Bußen (39 fl. 18 gr.), und zwar:
15 Fälle wegen Schlägerei, Rauferei 2c.,
1 Fall „ Nichtbezahlens von Stiftszinsen,
4 Fälle „ Frevels und Übertretung des Friedegebots,
5 „ „ verschiedener Vergehungen;

1541 (Valent. 41 bis Michaelis 41) 6 Bußen (36 ſchо. 5 gr.), und zwar:

3 Fälle wegen Rauferei ꝛc.,
1 Fall „ Bedrohung,
1 „ „ Entleibung,
1 „ „ Beleidigung.

Die Arnſtädter Stadtbußen verzeichnen 1539/40 49 Straffälle mit einer Einnahme von 57 ſchо. 56 gr. Strafgeld, und zwar:

4 Fälle wegen Rauferei,
2 „ „ Wegelagerei,
3 „ „ Feldſchadens,
8 „ , weil man Schafe an verbotenen Orten gehütet hat,
9 „ , „ „ die Brote zu klein gemacht hat,
15 „ wegen verſpäteten Einmahlens, und weil man Bier nicht acht Tage im Keller gehabt,
3 „ , weil man Pfand mit Gewalt genommen,
5 „ wegen falſchen Maßes, Juchzens, über die Zeit in der Schenke Sitzens, Roheit vor den Räten, verbotenen Fellankaufens;

1540/41 58 Straffälle, darunter 11 Vergehen vor dem Rat, 7 Vergehen „nicht gewacht", 7 Vergehen „mit Knüppel auf der Straße gegangen", 9 Fälle wegen „Scheltens", 4 Fälle „Schlägerei", 3 Fälle Betrug und Diebſtahl uſw.

Stadtilm verzeichnet 1531/32 16 Straffälle (davon allein 15 Fälle wegen Frevels, „über die Zeit im Rathaus ſitzen", Schlägerei uſw.) und 1532/33 24 Straffälle, darunter 15 Fälle wegen „frevel im rathaus und ausserhalb, wegen unzüchtig halten im rathaus", 5 Fälle „wegen Sitzens im Rathaus über die verordnete Zeit", 4 Fälle wegen Gotteslästerung.

Die Stadt Blankenburg endlich verzeichnet 1531/32 30 Straffälle mit 20 ſchо. 36 gr. Buße, 1532/33 17 Straffälle mit 10 ſchо. 46 gr. Buße. 1535/36 liegen 20 Vergehungen vor, von denen 19 in Schlägereien, einer „im Verüben von Feldſchaden" beſtand. 1536/37 ſteigt die Zahl der Straffälle wieder auf 51 mit 22 ſchо. 52 gr. Buße, und zwar gelangen zur Beſtrafung:

21 Fälle wegen Rauferei, Schlägerei, Stecherei,
6 „ „ Feld- und Flurſchadens,
6 „ „ Ratsbeleidigungen und Übertretung des Ratsgebotes,
10 „ „ öffentlichen Unfugs,
4 „ „ zu Bier Sitzens am Sonntag unter der Predigt,
4 „ „ Diebſtahls uſw.

Wie ſchon aus den Einzelheiten, welche im Verlaufe der Darſtellung eingeflochten wurden, erſichtlich iſt, finden ſich in dem von uns behandelten Zeitabſchnitte auch die Anfänge eines geordneten evangeliſchen Schulweſens. Erſt die Reformation weckte eben wie anderswo ſo auch bei uns das

Bedürfnis eines solchen wieder.[1]) Nachdem unter dem Einflusse der reformatorischen Bewegung im Lande schon in den zwanziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts die schwarzburgischen Städte, soweit sie Schulen besaßen, ihr Interesse für die Besserung der Schulverhältnisse offenkundig bewiesen hatten (cf. Bd. I, p. 392 ff.), wurde unter Graf Heinrich XXXII. namentlich in der Visitation des Jahres 1533 auch dem Schulwesen in der Herrschaft Arnstadt die gebührende Aufmerksamkeit zugewandt. Wir sahen, daß es nur städtische Lateinschulen, sogenannte gelehrte Volksschulen für Knaben, in den größeren Städten der Herrschaft gab, deren Reformierung im evangelischen Sinne sich die Visitatoren angelegen sein ließen. Neben der Beseitigung gewisser aus der katholischen Zeit stammender Mißstände unter den Schülern (cf. z. B. die Notiz über die „Bettler" an der Schule zu Rudolstadt, die „reformiert werden sollen", Visitations-Protokoll 1533) und der Festlegung des Unterrichtsplanes[2]) schenkte man vor allem der Tauglichkeit der Lehrer und der Fixierung eines gesicherten Einkommens Beachtung. Von da an empfing die Förderung des städtischen Schulwesens neue Anregung, wie man dies aus gewissen Ausgabeposten in den städtischen Rechnungen, bei denen es sich um Reparaturen an dem Schulgebäude oder um Neubau, um Annahme eines neuen Schulmeisters oder um Zulagen zum Lehrergehalt aus dem Stadtsäckel handelt, deutlich erkennen kann.[3]) Auf die günstige Entwicklung der städtischen Schulanstalten weist die Vermehrung der Lehrkräfte und die Gehaltszulagen, die diese erhalten, hin.[4]) Zu letzteren wurden vielfach Einkommensteile aus Kirchengut verwendet. Daß übrigens Graf Heinrich XXXII., dem vor allem das Verdienst eines kirchlichen Reformators

---

[1]) cf. Mertz, Schulwesen der deutschen Reformation im 16. Jahrhundert, p. 72: „Es darf vom unparteiischen wissenschaftlichen Standpunkte aus getrost gesagt werden, daß das formale und materiale Prinzip der Reformation es gewesen ist, welches für alle Zeiten für ein gesundes Schulwesen den Grund gelegt und zu seinem Aufbau einen sehr großen Teil beigetragen hat."

[2]) cf. die Notiz unter Rudolstadt im Visit.-Prot. 1533.

[3]) cf. z. B. folgende Ausgaben der Blankenburger Stadtrechnung 1536/37: „25 karren lehm wurde zur schule gefuhrt, zwei fuder zimmerholz; 10 gr. von den neuen schulmeisters gerethe von Rudolstat zu furen; 1 scho. 10 gr. zu leikoff zu machen den schulmeister und wirt . . (?), hab. vierteljährlich bek. der schulmeister 4 sch.; 1 sch. 2 gr. 6 ₰ fur eine thonne birs den schulmeistern geschickt von den comedien zu spielen auf weihnachten und fassnacht; 2 gr. 6 ₰ von der tafel in der schule zu firnischen" usw.; cf. auch besonders die späteren Stadtrechnungen (1550 ff.).

[4]) Als Lehrer werden „Schulmeister" und Baccalaureen genannt. Die Arnstädter Schule hat 1539 zwei Magister und zwei Baccalaureen, die Frankenhäuser Schule hat 1540 zwei Schulmeister und einen Baccalaureus, die Stadtilmer 1532/33 einen Schulmeister und einen Baccalaureus usw. Zur Besoldungsfrage mögen folgende Auszüge aus den Rechnungen angeführt werden. Blankenburger Stadtrechnung 1536/37: „24 scho. dem stadtschreiber vor sein lohn von der schule, auch vom catechismo zu halten." Nach der Stadtilmer Stadtrechnung 1532/33 erhält der Schulmeister und Kirchner von allen Testamenten 3 scho. 10 gr. und der Baccalaureus 2 scho. 48 gr. „während des winters in der schule desto fleissiger zu warten". Nach der Frankenhäuser Amtsrechnung von 1540 erhält der erste Schulmeister auf 26 Wochen 13 fl., der andere Schulmeister auf 22 Wochen 11 fl., der Baccalaureus auf 22 Wochen 11 fl. für Kostgeld, nach der Frankenhäuser Stadtrechnung von 1539/40 erhält der Schulmeister Andreä auf ½ Jahreslohn 12 fl., 2 fl. 6 gr. Trinkgeld „von einer comedien zu agiren", 20 fl. der Magister auf ein ½ Jahreslohn, 12½ fl. der Baccalaureus auf ½ Jahreslohn usw.

gebührt, doch auch die Förderung des Schulwesens in seinem Gebiete gleich von vornherein ernsthaft ins Auge faßte, möchte man u. a. auch daraus erkennen, daß er z. B. kirchliches Einkommen zur Dotierung der Schule zu Plaue bestimmte (cf. Visitations-Protokoll 1533), ferner daraus, daß das Einkommen des „gemeinen Kastens" in den Städten auch zur Unterhaltung der Schuldiener verwendet werden sollte; und endlich hat er die Idee des allgemeinen Volksschulunterrichtes auch in seinem Gebiete dadurch ihrer Verwirklichung entgegengeführt, daß in den Visitationen die Erteilung des Katechismusunterrichtes für Knaben durch den Pfarrer oder Küster allgemein angestrebt wurde. Es ist aber bekannt, daß sich die Volksschule allmählich aus dem Küsteramte entwickelt hat. Die Küster und Kirchner, die den Katechismusunterricht, die Kinderlehre den Knaben erteilten, waren die ersten Dorfschullehrer.[1])

Des Grafen früher Tod hinderte es leider, daß durch ihn das Schulwesen seiner Herrschaft weiterhin durchgreifend gefördert wurde. Nachdem dann die kursächsischen Visitatoren 1539 in der Pflege Kevernburg die Anstellung von Kirchnern, denen zugleich der Unterricht der Knaben anvertraut war,[2]) in den Dörfern gefordert und sich die Verhältnisse in diesem Bezirke schon damals derart gebessert hatten, daß von 26 Parochien die Kirchner nur noch in 3 Parochien fehlten, war es Graf Günther XXXX., der, gleich nachdem ihm auch die Herrschaft Arnstadt zugefallen war und er selbst der Einführung der Reformation in seinem Gebiete kein Hindernis mehr in den Weg legte, seine besondere Fürsorge der Hebung des Schulwesens und zwar zunächst in Arnstadt selbst zuwandte.[3])

So fand unter ihm in Arnstadt am 2. April 1540 die Eröffnung der gräflichen Erziehungsanstalt, die ins ehemalige Barfüßerkloster verlegt war, statt, nachdem Graf Günther auf den Vorschlag des Kurfürsten von Sachsen (Erlaß

---

[1]) cf. Mertz, das Schulwesen der deutschen Reformation im 16. Jahrhundert, p. 179: „Daß aber in den ersten Jahrzehnten der Reformation wenigstens der Gedanke an die Volksschule allgemein war, zeigt eine Einrichtung, die sowohl alle Reformatoren als auch alle Kirchenordnungen treffen. Es ist die Kinderlehre, welche auch Christenlehre oder Katechismusunterricht genannt wird. Sie ist, wie Melanchthon im 8. Artikel der Apologia betont, eine Eigentümlichkeit der evangelischen Kirche, welche sowohl dem Mittelalter als auch der katholischen Kirche im Anfang der Reformation fremd war. Durch sie sollten alle ohne Ausnahme in dem für die Bildung eines religiös-sittlichen Charakters wichtigen Wissensgebiet unterwiesen werden. Zu diesem Zwecke schrieb Luther 1518 die „Auslegung deutsch des Vaterunsers für die einfältigen Laien, nicht für die gelehrten" und 1520 „die kurze Form, die 10 Gebote, Glauben, Vaterunser zu betrachten." Ihr verdanken auch die zahlreichen Katechismen in dem 1. Jahrhundert der Reformation ihre Entstehung"; und p. 181: „Aber auch da, wo nicht besonders auf die fehlenden Schulen hingewiesen wird, wird die Annahme berechtigt sein, daß mit der Verpflichtung der Dorfpfarrer, Sonntags den Katechismusunterricht zu erteilen, eine Unterweisung geschaffen werden sollte, welche man zur Bildung der gesamten Jugend unbedingt für nötig hielt. Auf diese Weise wurde in den meisten Kirchenordnungen der Anfang zur Verwirklichung der Idee der Volksschulen auf den Dörfern gemacht."

[2]) So verstehe ich wenigstens die Bemerkung bei Elxleben: „edituus non curat pueros."

[3]) Besonders rühmte der Rektor Kaspar Brusch (seit Jan. 1544 Rektor der Arnstädter Schule) nach seinem Scheiden aus Arnstadt des Grafen unermüdliche Fürsorge für das Schulwesen.

vom 25. Januar 1539), im Arnstädter Barfüßerkloster eine Schule einzurichten, eingegangen war und bereits im Herbst 1539 vom Grafen alle Vorbereitungen getroffen worden waren, diesen Plan zu verwirklichen. Über die Aufgabe der Anstalt belehrt uns der Bestallungsbrief des Magisters Schillingsstadt, er lautet: „Wir Günther, graf zu Schwarzburg, bekennen für uns und unsere erben und tun kund, das wir den wohlgelahrten magister Heinrich Schillingstadt zum zuchtmeister unserer söhne und anderer knaben vom adel und aus der bürgerschaft, so wir zu Arnstadt im barfüsserkloster unterhalten, auf- und angenommen haben dieser gestalt, das er dieselben in christlicher guter lehr und ehrbaren sitten dermassen als einem gelahrten, getreuen und frommen zuchtmeister zusteht, lehren und unterweisen soll." Die aufzunehmenden Zöglinge mußten eine ausreichende Kenntnis in der lateinischen Elementargrammatik besitzen, die Anstalt aber sollte sie ausrüsten mit der Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache. Noch bekannt ist, daß die Zöglinge auch die Lebensbeschreibungen des Plutarch lasen. Die Anstalt ging 1561 wieder ein.[1])

Das Aufblühen des Schulwesens in Arnstadt unter Graf Günther zeigte sich auch an der dortigen lateinischen Stadtschule, die von Mykonius in einem Berichte vom 17. November 1543 eine fromme, wohleingerichtete Anstalt genannt wird. Schon 1539 machte sich an ihr die Anstellung einer weiteren Lehrkraft außer dem Magister und den beiden Gehülfen nötig. Über die Anforderungen, welche an die anzustellenden Lehrer gestellt wurden, möge folgende Vorschrift in der Schulordnung des Rektors Kon. Hedenus vom 1. Oktober 1550 orientieren: „Nemo ad docendum recipiatur, nisi veram religionem colat et doctrina et virtute sit clarus, qui res scholae communes suo conatu adiuvet et litteras propagare qui possit et velit musices et canendi sit peritus." Die inneren Einrichtungen der Schule entsprachen bis 1550 genau dem von Luther und Melanchthon aufgestellten Schulplane.[2]) Es hat der Anstalt nicht an tüchtigen Lehrkräften gefehlt, deren Namen die Leistungsfähigkeit derselben verbürgen. Die Hebung des Schulwesens im Lande unter Graf Heinrich und Graf Günther regte übrigens auch den Universitätsbesuch unter den Söhnen Schwarzburgs an, das bezeugte die Zunahme von Immatrikulationen Schwarzburger an der Wittenberger, Erfurter, Marburger und Leipziger Universität.[3]) Graf Günther namentlich ließ es sich angelegen sein, unbemittelten Studenten durch Bewilligung von Stipendien den Besuch einer Universität zu ermöglichen.[4])

---

[1]) cf. Kroschel, Arnstädter Gymnasial-Programm 1890, p. 6 ff., wo alles über die Anstalt Bekannte berichtet wird.

[2]) Alles übrige siehe bei Kroschel, Arnstädter Gymnasial-Programm 1885 und 1886.

[3]) An der Wittenberger Universität wurden von 1532/33 bis 1543 26, an der Erfurter von 1531—1543 25, an der Leipziger von 1532—43 16 und an der Marburger 6 Schwarzburger immatrikuliert. Man sieht, daß die Wittenberger Universität bevorzugt wird.

[4]) cf. z. B. folgende Eintragung im Kanzlei-Handels-Buch Arnstadt 1539—42: „Dem Studenten Frobenius wird auf 2 Jahre (pro Jahr 40 fl.) ein Stipendium zum Studium in

Doch in alledem haben wir zunächst nur die ersten, aber verheißungsvollen Anfänge des geordneten Schulwesens in unserem Lande zu erblicken, die eigentliche Organisation und weitere Ausbildung desselben fällt in die Jahrzehnte nach der von uns behandelten Zeit. Wir haben deshalb auch keinen Grund, näher darauf einzugehen.[1])

Wittenberg bewilligt, wogegen sich dieser verpflichtet, nach Ablauf der beiden Jahre der Herrschaft zu dienen, usw." (Sondershäuser Landes-Archiv).

[1]) Wir wollen wenigstens kurz auf folgendes noch hinweisen. Auch in der Folgezeit waren es die Städte, welche in der Hebung des Schulwesens vorangingen. Im Jahre 1547, Freitag nach Vis. Mar., wenden sich die Arnstädter Pfarrer an den Grafen mit folgendem Ersuchen: „Sintemal etliche gute schulen verfallen und an gelerten leuten bereit anfeilen will, ist an e. g. unsere bitte, e. g. wolle hie oder an einem anderen ort der herrschaft ein stadtliche schule aufrichten, darinnen man über die grammatica auch andere künste auch theologiam offentlich lere, auf das man die pfarren nit mit schneidern, balbirern und andern geringen leuten bestellen musse und zuletzt die reine lere gar untergehet, welchs gewisslich endlich volgen muss; und zum siebenden nachdem hie eine grosse gemeine ist, solt billich eine offentliche stadtische jungfrauschule gehalten werden, etc. sintemal aber viel arme leute sind, die das schulgeld zu geben nicht vermöglich, bitten wir e. g. wolle einen schulmeister einen vorteil verschaffen, das der armen leute kinder zu gut komme." Einen fördernden Einfluß auf das Schulwesen im Lande, namentlich auch in den Dörfern übte besonders die Visitation der Jahre 1553 ff. aus. Sie beschäftigte sich hauptsächlich auch mit der Feststellung des Gehaltes der Lehrer, Küster und Kirchner, und im Abschiede (1555) wird auf die Erhaltung der Schulgebäude durch die Gemeinden hingewiesen Im 6. Unterschied der Visitations-Ordnung des Herco heißt es u. a.: „Desgleichen wolten sie ihre kinder fleissig zur schule halten und darumb auch nach geschickten schulmeistern trachten sollen und allzeit so sie neue schulmeister aufnehmen wollen, dieselben vorher zu ihrem superattendenten überschicken zum examen etc. Es werden auch stedte und flecken darauf bedacht sein — und wer sonsten will — das sie deutsche meidlinschulen mögen haben, denn solchs ist der jugend auch sehr nützlich etc." Allerdings die Einführung eines geordneten Schulwesens namentlich auf dem Lande brauchte Zeit, und es herrschten besonders in der Unterherrschaft zuweilen noch traurige Verhältnisse an einzelnen Orten (cf. z. B. das Schreiben der Seegaer vom 23. November 1561, in dem sie von ihrem Besuche der Frankenhäuser Synode, deren wichtigster Artikel gelautet hätte, „die schuele zu halten auf allen dorfern, wo knaben sint," berichten und um Unterstützung für ihre Schulen und Lehrer bitten, da der Schuldienst bei ihnen schon 6 Jahre lang habe unterbleiben müssen, weil Kirchen- und Schuldienst nur mit 6 bis $8^1/_2$ fl. jährlich bezahlt werde. Sondershäuser Landes-Archiv a. a. O.).

Die enge Verbindung aber, in welcher die durch die Reformation geförderte Schule mit der Kirche auch in unserem Lande stand, zeigt sich u. a. darin, daß die Schulaufsicht gleich von Anfang an in den Händen der Geistlichen lag. Die kirchlichen Visitatoren visitieren auch die Schulen des Landes, prüfen Lehre und Wandel der Lehrer, diese sind zum Besuche der Aftersynoden verpflichtet, die jährlich wenigstens einmal unter Vorsitz der Superintendenten stattfanden (1555). In der „forma, wie eine localis visitatio furzunemen" heißt es: „visitieren heisset, die kirchen und pfarrleute in stedten, flecken und dorfern besuchen und bericht einnehmen, wie prediger und schulmeister lehren und leben."

In der Kirchenordnung für Arnstadt vom Superintendent Helmerich 1577 heißt es: Von den schulen.

Der hebdomadarius soll neben dem pfarrer wöchentlich, welchen tag oder stunde sie wollen, in die schule gehen und auf der schuldiener lectiones und der schuler vleiss gute achtung geben, damit die jugent in bonis literis pietatis studio et moribus bonis mögen erzogen, gebessert und nicht verseumet werden. (S. L.-A. XXV. 709). Auch die „Schulinspektoren", deren Anstellung sowohl für die einzelne Schule wie für einen ganzen Bezirk verhältnismäßig früh angeordnet wurde (cf. Hess. Coll. 1552), waren meist Geistliche (cf. dazu auch in den „Artikeln zu anfenglicher reformation in schulen, kirchen und ehesachen notwendig zu erwegen und schleunig zu verordnen" (Jahr ?) die Bestimmung für die Schulen zu Arnstadt: „Erstlich muss vor allen dingen ein inspector scholae verordent werden" etc. S. L.-A. XXII. 640). Die ältesten Schulordnungen der Arnstädter Schule siehe bei Kroschel, Gymnasial-Programm 1886, der Rudolstädter und Blankenburger Schulen siehe bei Sehling a. a. O. und Hess. Collect. (R. F. G. A.).

Wir sind am Ende. Wir sehen, in den ersten zwanzig Jahren der Schwarzburgischen Reformationsgeschichte hat sich der große Umschwung auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens in unserem Lande vollzogen, aber doch erblicken wir noch nichts Abgeschlossenes, Fertiges — das zu leisten, waren die der Reformationseinführung folgenden Jahrzehnte bestimmt; freilich auch diese haben noch gar manche Aufgabe ungelöst gelassen, und erst unserer Zeit soll es, so scheint es, vorbehalten sein, mit der Reformation unserer kirchlichen Verhältnisse da fortzufahren, wo man im Reformationsjahrhundert stehen geblieben ist.

Beilagen.

I.

Visitations-Protokoll

1533.*)

*) Wegen der geringen Übersichtlichkeit des Original-Protokolls empfahl es sich, seinen genauen Inhalt in nachstehender Weise unter Beibehaltung der verständlichen Abkürzungen zum Abdruck zu bringen. Die Angaben unter dem Jahre 1553 sind dem Visitations-Protokolle dieses Jahres entnommen und des Vergleichs halber angeführt, vereinzelt sind Notizen aus der Rudolstädter Kopie unter dem Zeichen A. VIII. 2c. Nr. 7 beigefügt.

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
1	fol. 1a—3b. Arnstadt.	1. Er Niclaus Fleischmann	1. Er Nic. Fleischman. Die köchin sagt, ihr her sei nicht bei ihr, inwendig 4 wochen soll sie kundtschafft bringen, dass sie furho nichts mit ihm zu thun habe, oder die herrschaft reumen.	Er Nicolaus Tantz hat 50 sch. leon und 1 mald. korns erbzins, 12 fl. und 1 mald. korns kostgeldt v. closter, summa 57 fl. und 2 mald. korns. Der superattendent soll haben: 48 fl. aus dem kasten, 12 fl. kostgeldt und 1 malder korns von kloster, summa facit 60 fl. (?) 1 mald.
		2. Er Gunter Hopfgarten	2. Er Gunter Hopfgarten. Die köchin sagt, ihr herr sei auch nicht bei ihr, das haus aber haben sie beide zum leibe erkauft, inwendig 4 wochen soll sie ehelich werden, oder die herrschafft reumen. Zu allen vicarien in gemein: Sie sollen sich verwilligen in kirchen und in sermon zu dienen nach ordenung, so unser gnediger herr verschaffen wirdt. Antwort. Sie wollen alles thun, was unsern g. h. gefellt, was sie nicht wissen, wollen sie lernen, ihr köchin wollen sie in 4 wochen lassen oder ehelichen allerunterthenigken halten.	Der andere prediger soll haben: 38 fl. aus dem kasten, 12 fl. 1 mald. korns kostgeldt vom kloster, summa 50 fl. 1 mald korns. Der radt hat lehn innen Urbani, hat etwan gehabt Johan Zigeler, die tagemess hat gehabt er Johan Isenhart. Er Johan Buchner dem radt uberantwort ein vicarien bonifacii, aufn althar Johannis. Dem stifft Marie uberantwort 4 lehen geistlich. Dabitur Caspar Stockheym ad festum mich. 10 fl. 1 mald. korn, 1 malder hafer, darnach sein lebelang 5 fl. incipiendo ano 34, soll auch auf dis ihar den weinberg rud . . (verflebt). Zu Caspar Stockheym gehört noch: 3 virtel weinwachs, auf schoss . . (abgerissene Ecke) und hat 9 sch. aus rentherei (durchstrichen ist das lehn Marie hat ein haus und 5 fl. scho. schneeb.).
		3. Er Caspar Stockheym (fol. 2b) am stift Marie.	3. Er Caspar Stockheym sagt, wolle sich allenthalben u. g. h. bevhelich halten, der köchin halben, der mess halben, findt sich beschweret, dieweil ihm u. g. h. zugelassen hat, am closter mess zu halten, erleubt.	fol. 3b. Der radt gibt alle ihar 52 sch. leon ins nonnenkloster, alle woche 1 sch. leon zur kochenspeiss, ist von der herschaft geben und gestifft. Ein lehn auf dem Walperberge hat der probst inne gibt 3 odder 4 scho. Ein lehn zu Plau hat 11 sch. leon, hat etwan ein schulmeister zu Arnstadt gehabt, ist verledigt. Die behausung zum lehen dienen.

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Einkommen u. Inventar der Kirche	Sonstige Bemerkungen
fol. 1b. Dem schulmeister soll werden 60 fl., 1 erff. malder korns, 2 fuder holz iherlich. Dem kirchner Marie: 6 mos korns vom kloster, alle gebreu 1 eimer biers, $2^1/_2$ leon presentz, 8 scho. leon aus dem kasten. Dem kirchner bonifacii: 6 moss korns vom kloster, 8 scho. leon aus dem kloster. Zuseher Jacobi 2 oder 3 fl.		Auf der ersten Seite unten steht: Gottes leib, beicht und tauf, sol man ieden geben on kauf. Disser reim steht zu Erffurt aufn rathaus in der höhe über den thor, so man in die voitei gehet. fol. 3a. Der radt gibt. Spende alle monden 20 sol. 12 scho. schneeb. presentz, davon den vicarien allen monden $16^1/_2$ sol 13 scho. leon pressentz die burgkgraff alle quattuor temp. $^1/_2$ f., 2 f., die spende eorunden alle qtter. temp. 15 sol. 4 scho. Die grosse spende bonifacii. Im ihar einst 20 moss korn, ungeferlich 400 Pfd. specks, disse gibt der radt. Disse Marie ist gleich gross. 20 moss 4 cent. Der radt gibt 12 selbadt, kan der radt ein geldt dafor vom bader nemen, und der bader wirt es lieber thun, hat zugesagt für solche badte zu geben iherlich 4 scho. leon. fol. 3b (unten). Zu gedencken, wie man die zinss der vicarien zum gemeinen kasten bringen moge, dass die vicarien nicht solche zinse liessen ablossen heimlich, dass auch die briefe in gemeinen kasten gelegt wurden und zum possessorio kommen mochte. Summa des kasteneinkommens. $317^1/_2$ scho. an gelde, facit 226 fl., $16^1/_2$ schneeb., $61^1/_2$ mos 1 virt. korns, $8^1/_2$ mos gersten, 1 virt. item, 37 pull. 3 Pfd. $^1/_2$ virt. wachs, 20 Pfd. untzlith, 5 Pfd. oel. d. Petrus Itthies (kastenmeister fol. 2a).

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
2.	fol. 26 oben. (Steht mitten unter den Notizen über Arnstadt. Der pharherr zu Angelhausen	er Jacoff	sol sein kochin lassen oder ehelich werden, sacrament nach dem evangelio reichen. Anttwort: Er will sein ancillam nicht lassen, kan kein eweib nemen, sacrament unter beider gestalt nicht reichen, deudsch nich teuffen, sagt u. g. h. sein pfarr auf und dankt seiner gnaden, und war sere unnütz.	
3.	fol. 6a. Angelstet (Angstedt) (60) (dominica post ascens. 33.) hab. Greffenau (60). Wimpach 43 (37 ?). (Die in Klammern beigefügten Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der Wirte in den einzelnen Orten).	pleb. Heinrich Schleicher	dicitur (dicunt) pastorem habere ancilam sed moratam. baptiz. ger., missam germ. communicaturum se dixit utrovis (utroque) modo.	hab. 32 mos korn und gersten, von einem todten, 5 schneeb. $3^1/_2$ scho. leon von dem $47^1/_2$ fl. item, 6 scho. $8^1/_2$ schneeb. erbz., 7 pull. pro funeralib. etc. 10 scho. leon, $67^1/_2$ fl. seint etwan geben zu engelmess, haben die menner unter sich wessen, hab. 5 agros, hab. sylvam quantum sufficit. $^1/_2$ erbe an eckern forte 8 acker. Dicit, se in seditione duxisse: teufelsköchin.
4.	Elxleben (75)	pleb. Johann Bernstell	bene respondit, dicitur eum habere concubinam, quae habet maritum baptissat cum chrismate miss. germ. praedicat do: et 6 fa. communicat sub utraque. Infirmis dat ut decretum. Ingreditur tabernam potatum. chrismate non utatur, non debet reservare corpus Christi, sed domi consecrare.	hab. 3 hufe, 32 moss hafer, $1^1/_2$ acker wesen, antea hat man $4^1/_2$ moss von 1 hufe, vom salve 8 schneeb. und 8 schneeb. 4 scho. leon, $1^1/_3$ lambsbuch, 14 pull.? Pfd. wachs (soll bleiben), hat die capell, ein vicari, 7 scho. 9 schneeb. ungeferlich, pro funeral etc. dabunt, 5 fl. michael. und walpurg. Die zinss von der capell seint dem pfarhern zugelegt, nemlich 7 scho. leon 9 schneeb.

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Einkommen und Inventar der Kirche	Sonstige Bemerkungen
Der kirchner hab. 10 moss rocken, aus ein haus 3 ß von d. person soll er haben ½ hat, 2 ß das sebbe (?) von der tauffen, hab. 2 schneeb. von gottshaus, 18 ß von begrebnis, vom gesind 6 ß, vom kinde 3 ß, 3 fodder wessen, ein kraut.	templum hab. Greffenau? Wimpach hab. 1 calicem. Angelstedt templ. hab. 2 scho., 3 calices, 2 monstrants, die kosten 60 fl.	Man soll den pfarherrn und den gemeinen widder zu Arnstadt vorbescheiden. examen. 1553: herrsch. Lehn, pfarrherr Valentinus Schleicher. Filial Wimbach. Wirte: 72 u. 47.
edituus placet dant edituo: 17 moss korn, ein gang brodt, 2 scho. 10 gr. an gelde, von der taufe 2 ß, ein glas, 2 schneeb. vom begrebnis. (1553: Sebastian Jeger, Pfarrer.)	Die kirche hat 12 scho. leon, 15 gr. retardat. 40 scho., hat 2 calices, 1 kelch in der capellen.	Soll auf dienstag morgens auch predigen, auf sonnabent am abent soll er den catechismum, auch auf sonntag, wen der hirt ausgetrieben hat. Sol in die tabern nicht gehen. Sol die suma der zins von der capellen so sie abgelost wurden, nicht zu sich on der vorsteher beiwessen nemen. 1553: herrsch. Lehn, Pfarh. Heinr. Horber, (?) 86 Wirte, Kirche Petri Pauli.

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
5.	fol. 6b. Wollersleben (36)	pleb. Petrus	mediocriter laudant	1 fodder heu, 2 marcken holtz, 6 hufen, hab. 14 schneeb. von begegniss, hab. 20 moss von 4 hufen. pro funeral. offert. et aliis 4 scho. leon, mich. halb, walp. halb. Durchstrichen ist: vom salve hat man vormals 7 schneeb. hauptsumma 18 scho. Die mess. corp. chr. und sonnabets mess hat $4^1/_2$ scho. 9 gr. leon iherlich.
6.	fol. 8a. Hetstedt (3 ?)	Volgmarus	bene respondit de plebano dicunt, eum esse bonum.	20 moss: 8 moss korn, 8 moss gersten, 4 (?) hafer, 2 hufen land, wessen (gehören dazu), 4 fl. von der sonnabetsmess, 15 schneeb. von den begengniss etwan haben sie ihm geben 5 schneeb. von verstorben pleb. dicit.: 6 scho. leon von der messen, 3 scho. leon erbzins, 12 pull, 1 lambsbuch etwan geben 1 schoff, stul und kussen, $6^1/_2$ schneeb. leon, 2 Pfd. wachs vom salve. 3 virt. korns 3 virt. gersten soll Entzenberg geben. non dat.
7.	fol. 9a. Ilma. an 33. sabbto post ascensionis	1. Finck 2. Metzel 3. Thilo pauper	praedicator dixit, Lazarum et mortuum posse intra tres diesposse vivere. Se ipsum praedicat et gloriatur, valde doctos cupit adesse. catechismum non exercet. Confess. et. absolut in genere (?) impertit mulierem perturbavit; die kestnerin ingreditur puerperam Se ipsum tuetur apologiis publicitus (illicitis)? ut agat privatim apud infirmos communio in cocleari de . .? debet obedire praeposito de monialibus. nil facit, posset ministare, non communicare.	Der pfarner soll haben 50 fl., 10 mos korns, 15 scho. holtz. Auf fol. 9b steht (allerdings durchstrichen) folgendes: possessores vicariarum im stifft Ilme 6 scho. in der capelln monialium egidii altaris. hab. Gräffe zu Erff. totam? auf dem hohen altar, ein commende er Wentzel notarius Feistkoel gibt der radt. Catharinae in Joh. Heyner. — Crucis er Tilmann Becker 6 schneeb. Sigismundi doctor Schonemann zu Erff. Egidii (dionysii) er Johan Hertzer 3 schneeb. Joh. Baptiz. er Simon zu Erff. — Andreae er Fridrich Bordian posset hab. 6 scho. de officiant. In der pfarkirchen vic. Andreae Bordian.

Schulmeiſter, Kirchner u. Küſter Einkommen und Qualifikation	Einkommen und Inventar der Kirche	Sonſtige Bemerkungen
Kirchendiener Joh. Arch 1553.	templ. hab. 2 calices, 2 pacem zu Ettzleben Jacoff Stegens eidam, Thomas von Gera hab. 14 scho. dat quottanis 14 novos, Martha Schmidts hab. 12 scho., Peter Moring hab. 12 scho. zur mess corp. Christi, zur sonnabents mess Wolff Griffstedt hab. 5 scho.	debet: non habet clibanum, non habet cellarium. Soln ihm den keller helfen bauen, soll der pfarherr die wochen zwemal predigen, sollen dem pfarhern die 7 schneeb. auch geben. Der schultheiss soll die 18 scho. testament inwendig 4 wochen widdergeben. 1553: herrsch. Lehn, Jorge Spettlein Pf. 50 Wirte.
Kirchner bonus est 7 moss. korns und 1 virt., 2 schneeb. furs gras, $^1/_2$ scho. vom salve.	Das gotshaus hat an zinsen . . . (?) hab. duos calices, 2 pacem. (pacem = ein meiſt ſilbernes Kreuz mit Kreuzpartikel, zum Friedensgruß, früher auch zum Erteilen der benedictio beſtimmt.)	Hans von Entzbergk zeigt an, wie der pfarrer hab den bauern ubergeben 100 scho. an ein brief, die Berlt Reinhart beschieden hat zur donnerstag mess, den hat er seinem sone widdergeben. Er wil auch 100 fl. vom pfarher zur buss haben, dieweil er uber 100 fl. den baurn geschenkt und erlassen hat. 1553: Lehn der von Entzenbergk, Pfarrer Joh. Rodiger. 23 Wirte.
Der kirchner soll haben 20 scho. leon, 5 mos korns aus dem kasten, 1 fodder holtz. Der schulmeister sol haben 25 fl., 10 mos korn., 9 scho. holtz. Ludimagister novus Theodorus Onnensis acceptatus est eduxit pueros ex templo contra voluntatem ecclesiastis. postulat 30 fl. Andreas (?) (3 Zeilen durchſtrichen) postulat 20 fl.		Fol. 10a. ſteht: Ilmen 2 p. ascens. Johan Fink dicit se mansurum et facturum quaevis conqueritur se oportere dare edituo 16 schneeb. 18 scho. detrahitur ei $1^1/_2$ scho. ex templo 12 schneeb. a consulatu. Er Johan Mettzel pollicetur se quae vis facturum. Er Thilo pollicetur se omnia facturum pro virili. 1553: herrsch. Lehn. Pf. Bartholomäus Bernhart. Caplan Johann Heiner. Schulmstr. Caspar Calbe. Ibidem: Simon Apell, Cantor; Petrus Heussler, Kirchendiener; Hans Kols, Einsammler; Caspar Boner, Organist.

In Rodelstadt

(Fol. 10a

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
8.	Combach	pleb. Er Casper	dicitur eum bene docere germ. baptis. sub utraque communicat, confessionem audit privatim, ab (ut obedit? absol?? non est omnino indoctus. pollicetur se facere.	28 scheff. dat khen Salveldt, 10 scheff. hab. zu Rodelstedt, 15 scho. schneeb. de funeral. olim dabant, 20 gr. schneeb. testam., 16 schneeb. de vigiliis corp. chr., 5 schneeb. von der tauf, sollen noch 30 schneeb. geben. Summa sollen dem pfarhern geben 3 scho. 1 schneeb.
9.	Eyschdorf	lehn pfarher zu Rodelstadt	hab. uxorem, missam papisticam, baptizat latine, sub una. nihil novit, depositus est potest manere usque ad fest mich. suo officio, si bene et quiete versatus fuerit, non negabitur, (si) supplicaverit ad comitem.	hab. 10 fl. habuit, $11^1/_2$ moss hafers, 10 schneeb olim de anniversariis, 4 schneeb. von kirchoff der schul (?), habuit do (?), 15 scho.
10.	Eychefeldt (20) Schala (20)	er Lorentz	pleb. miss. ger. baptiz. ger. sub utraque, confess. et absolut. privat. hab. uxorem satis respondit, hab. bonum testimonium praedicat omni dominica utrobique et in Eychfeld praedicat die septimana.	hab. 27 (28) moss halb weiss, 7 moss rocken, 7 gersten, hab. vineam 1 acker hab. pomaria duo, pratum parvum, $^1/_2$ scho. 2 Pfd. Wachs habuit olim quottaniss, 1 ager holtz, (4 foder holtz), habuit 1 fl. 4 ß (24 schneeb.) de annivers. pro funeral. 4 one ut (?) 20 gr. plebanus: dabunt 24 mos hab. 1 acker, vinea hab. duo pomaria. pratum parvum $^1/_2$ scho. 2 Pfd. wachs, 24 schneeb. et ab Eychfeldensibus accipiet 1 ager pro funeralib. offertoriis. Die von Schala dabunt pro offertoriis, pro funeralib. et baptismo ein orth holtzes, ungeferlich 1 acker oder $1^1/_2$ acker.

5. post ascensionis.

Mitte.)

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Einkommen und Inventar der Kirche	Sonstige Bemerkungen
edituus placet.	templum hab. $^1/_2$ scho.	1553: herrsch. Lehn. Andreas Bretter (Reiter?) Pfarrer. 30 Wirte A. 8 2c. Nr. 7.
	templum hab. $4^1/_2$ scho. ex pratis, hab 2 calices, 2 pacem.	prope Teychrede facit fenestras, mensam. A. VIII 2c. Nr. 7 steht: Eschdorf. das dorf gehort auch zur pfahr gegen Rudelstadt, derwegen soll der pfarherr dieselbigen leut mit dem evangelio und sacrament vorsorgen, Ists ihm gefälligk, magck ers mit dem pfarrher zu Tichröda oder sunst bestellen.
habuit edituum bonum	Eychfeld: 2 calices, et pacem. Schala habet 1 calicem.	1553. hersch. Lehn. Pf. Lorentz Weiland. 22 u. 26. Wirte, St. Nicolai Kirche.

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
11.	Volstedt (gehort khen Rodelstadt)	er Hermann	celebs.	dant 24 moss halb rocken und gersten, man soll er Hermann von walpurgis an bis michaelis 6 moss rocken geben.
12.	Theychweide (gehort khen Rodelstadt)	er Lorentz		Man soll ihm geben von walpurg. an bis mich. 2 moss rocken, 2 mos gersten.
13.	Teychreden (28)		dicitur hab. uxorem laudant miss. lat. usque baptiz. ger. sub utraque fuit in exequiis.	hab. 28 Rodelstedt scheff. 3 scho. schneeb. dederunt olim ex annivers., 1 scho. 5 schneeb. 8 ß corp. christi habuerit 80 scho. quotannis 8 scho. adhuc, hab. 45 scho. fac., 2 scho. 5 schneeb. 24 acker artland, 6 scho. aus wesen, hab. piscinam holtznotdordt pro funeralibus dabunt 2 scho. schneeb.
14.	fol. 11a. Teuchel (36) Haufeldt (26)		pleb. non hab. uxorem, baptiz latinisch miss. miscet sub utraque confess. privatam accipit denarios confess. dicit se eadem docere negat se conviciatum eadem (?) dicit se habere personam vetulam. Catechismum docuit in septuagesima. pollicitus est intra mensem uxorem ducturum.	13 moss wes. (Rodelst.) $13^1/_2$ moss haf. 3 moss $^1/_2$ virtel rocken, $^1/_2$ hufen land und wesen (3 foder) und holtz, 4 sol. 8 ß leon vom begrebniss (anniversario) 2 Pfd. wachs, acht eissern schoff, 30 schneeb. haben sie geben von corporis Christi.
15.	Kirchhassela (36) Nidderhassel (11) Redwitz (?)	Joh. Schlosser	pleb. ux. hab. baptiz. germ. miss. ger. sub utraque sub una specie, dicitur in occulto bis dat calicem. debet catechismum docere in dominica et quarta feria, reliquias deb. deponere non debet orare pro mortuis.	3 Pfd. wachs vineam, 3 agros land 15 agros (ein hopfbruck) 4 prati holtznotdorft, 26 moss zehend, 2 fl. werdt olim salve, $2^1/_2$ scho. vom acker receperint heredes Meckeldey richter, für opfer grebnis. taufgeld, aufbitgeld 3 scho. eins auf pfingst, das andere auf weihnacht, das dritt auf oster.

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Inventar und Einkommen der Kirche	Sonstige Bemerkungen
edituus laudatur.	templ: 3 calices, 4 pacem	Sollen die kirch bauen, catechismum, die 2 scho. 5 schneeb. sollen die alte leute einmanen. 1553: von Beulwitz zuHerschberk Lehn. Pf. Valentin Reuber. 44 Wirte.
1553: Kirchendiener erwähnt.	In templo 33 gr., calices 3, pacem 3, monstrantz silbern.	Haufeldt hat graf Wolff (von Gleichen) hinweg genommen, hat 18 u. (?) allerlei 36 pull. hosp. (26). Sollen dem pfarhern geben 2 scho., 3 karpen geben vor opfer begrebn., er sol am sontag den catechis. leren, am donnerstag den catechis. gros und auf den dienstag, stadtschreiber placet. 1553: herrschaftlich Lehn. Johann Hoffmann Pfarrer. Milbitz (reussisch) Filial.
edituus hab. 12 mos, ein acker, brauet bier.	Summa 100 fl., ein testament zur kirchen enthaltung, hab. 3 calic. pacem 2. In templ. 15 schneeb. zins 6 ß.	1553: herrsch. Lehn. Pf. Joh. Fischer 36 u. 14 Wirte.

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
16.	fol. 11b. zu Rodelstat 4 (?) post ascensionis.	Pordian vic. (?)		magistratus dicit: lehen Corp. Christi hat der rath und ist collator, habet 13 scho. 24 gr. widderkauff erbzins, 14 gr. alt bruderschafft, 5 scho. das selbadt kost, 2 scho. dem pfarhern (von annivers.) Pordian vic. 3 mess. dant 9 scho. gehoren zum kasten, habet domum, agros 10 fl. sollen der radt in gemeinen kasten ihrlich geben fur opfer, funeralib. teufgeldt.
17.	Blankeberg (60) (in octava ascensionis)	1. Er Valtin pleb. 2. Vicarius Nicolaus missam facit in Zegram, concubinarius. 3. er Johann (?) versorget Leichstedt.	pleb. est vir honestus et vivax subniger et macer, hab. uxorem vivit honeste, docet evangelium, ter in septimana. praedicat baptiz. germ. miss. ger. sub utraque (communic?). vic. Nicolaus Muller, habet scortum, non negat, ducturus (?) est ad festum trinitatis, missam facit papisticam.	habet 1 hufe, wesen (4 foder heu), 25 acker artland, vineam 1, aliam vineam, a templo 2 scho. leon, sollen 4 opfer geben, aber gebens nicht, pro funeral. dant 5 schneeb. dividiata (?) villa nil dat. habet vicar. b. virg: 24 scho. leon dat magist., aliam Catharina magist. dat 20 scho. leon, alia Margarete, habet 8 scho. leon ist abgelost, stipa 15 scho. leon seelbadt, $3^1/_2$ scho. leon dant plebano, 8 scho. de aniversariis non dant. vic. hab. in arce 20 scho. leon donata sunt ad miss. corp. christi ministrantium magistratuum salve habet, 4 scho. leon. Für opfer, seelgeredt, tauff den weinbergk frei, das brauen frei für sein behausung und 5 scho. leon. Soll haben und hat ein weinberg, 25 acker artland, wesen tragen 3 foder heu, 1 foder grummet, vom salve 2 scho. 1 schneeb., von anniversariis 16 schneeb., hat 2 fl. vom catechismo zu Wirbach. Sollen für opfer und seelgeredt iherlich geben alles vieh frei vor den hirten, bei Nicol. Muller steht 12 scho. an zins.

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen u. Qualifikation	Inventar und Einkommen der Kirche	Sonstige Bemerkungen
$2^1/_2$ scho. dem kirchner von anniversar. Ludimagister placet. Die betler sollen reformiert werden. Ludimagister debet prelegere unam grammaticam Philippi (hora) 6, exercitium 7, Terentium 8, examen (?). 1553: 2 Schulmeister: Johan Auricula, Baccalaureus Nicol. Lemmerzail.	Einkommen der kirchen 22 scho. 7 schneeb. 2 ß templ. hab. vineam.	Spital ist an rath erkauft. Kastenmeister seint erwelet er Cort und Fortsch. Die bruck kan vom rath nicht erhalten werden, bitten aussen gemeinen kasten zu erhalten. Den gemeinen kasten zu promoviren. Die schuler, so almosen samlen, zu promovieren, andern knaben so gesundt und dienen mogen, soll man nicht geben. 1553: an 200 bürger. Filiale: Wirbach, Ammelstedt, Guddersdorf, Teichweiden, Merle, Redewitz, Eschdorf, Volkstedt. Pfarrer Christ. Ezelius. mag herrschaftl. Lehn. Capl. Johannes Bock. Johannes Bock, Diakonus: „Er hat 5 Dörfer einen Sonntag um den andern zu versorgen, mit predigen und die Kranken zu visitieren, die Kinder bringen sie in die Pfarre gen Rudolstadt zu taufen, in der Pfarrkirche soll er alle Mittwoch predigen, dsgl. alle Freitag nachmittag oder zur Vesper, das Taufen und Sakramentreichen in der Stadt hat er eine Woche um die andere zu versorgen neben dem Pfarherrn."
	templ. hab. 9 scho. leon, a magistratu 6 scho. leon, calices, 1 pacificale.	wollen iherlich gerne geben 30 scho. leon fur die summa der 900 fl., so sie eingenommen von den vicarien. Man soll den son der sichen frauen von Thoneneck ausbieten und soll ihr die herschaft verbiethen. Johann versorget Leichstedt. Soll zween sontag hingehen, den dritten soll er frei sein, aber die woche soll er einmal kommen, will catechismum leren. Mein h. v. Schwartzburg hat alle ihar 2 mos geben, aber in dreien iharen nichts geben. d . . . 1 (?) qta. (?): 900 (?). 1553: herrsch. Lehn. Pfarrh. Leonhardus Heyder, Schulmstr. Heinr. Kohler erwähnt. Wirte 60. A. VIII. 2c. Nr. 7: Lichstedt vorsorget der pfarher zu Sont-Remda, hat ihrlich von meinem g. h. 2 mos korns.

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
18.	Konitz 6. feria post exaudi. (Kann sich auch auf das Folgende (Zeigerheim) beziehen.)	Casper sub Sigis. de Holbach.	pleb. uxorem concubinam, 5 liberos liberam ancillam baptiz. lati, miss. lati sub una. In alia villa, quo modo sacra. Responsurus est intra mensem.	hab. patra 7 scho. Olsen pro salve, 2 kue, adhuc seint S. Annen mess, Corp. chr. habuit. 30 schneeb. dat Hans Vogt, taufgeldt 4 ß altgeld, opfergeld 1 ß zehend garben, 10 scho. im flor vom adel und gemeinen man. In Buch hab. Holbach 9 scheff. halb korn halb gerste. Salve It. 6 schneeb. It. 8 schneeb., It. 6 schneeb. item 2 scho. 4 mald., garben zum Brestewitz. hab. Holbach 11 virtel gersten, 11 virtel hafer Pesnecker mos. hab. 12 acker artland, It. . . . (?), 1 virtel 3 mos weiss und gersten ittzlichs so viel. It. 3 scheff. halb weiss und gerste. It. 5 virt. halb weiss u. gersten.
19.	Zigeram (22)	ist dem pfarher zu Blankenbergk, er Johan.	uxor. non habet sed scortum baptiz. lat. miss. lat. sub una.	plebanus hab. 16 scheff. Blankenburg halb weis halb gersten (14 Erffurt. virtel) 3 acker artland, $^1/_2$ foder heu, vinea $1^1/_2$ acker, 14 gr. quatt. temp. $3^1/_2$ fl. zu corp. mess. funeral. 7 schneeb. Item 4 fest. Der pharher soll die 3 acker einschneiten gantz, von den detzem 8 scheff. halb weiss halb gersten, die weinberge soll er beide einlesen, 1 fl. von der corp. messe.
20.	fol. 13b. Thyldorf (20)		pleb. uxorem non hab. sed ancillam baptiz lati. missam lat. sub una pleb. hab. licentiam vocabitur ad Cellam fuit indoctissimus.	hab. 7 mos gersten, 7 mos korn, $^1/_2$ hufe land, $1^1/_2$ acker weinwachs, holznodtdorft, 3 scho. leon von einer sonabents mess, $^1/_2$ scho. leon vom begengnis, opfer funeralia 40 gr. schneeb., erbieten sich 2 scho. schneeb. dafür, wollens also geben. Disse Theldorffer wollen fur funeralibus offertoriis, taufgeld, einleithe, auffbiete, und für die 3 scho. leon von der sonnabets mess gerne geben $4^1/_2$ scho. leon halb mich. . . .

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Inventar und Einkommen der Kirche	Sonstige Bemerkungen
1553: Kirchendiener erwähnt.	1553: Gotteshäuser zu Konitz, Bucha u. Pressewitz.	1553: herrsch. Lehn, ausser zu Olsen, wo Holbach Lehnsherr ist, das dorf Olsen gehört den v. Brandenstein. Filiale Bucha, Pressewitz, Olsen. Pfarrherr: Martens Rockenfues. Die Männer zu Birkicht und Laussnitz besorgt der pfarh. zu W . . (?).
Kirchendiener 1553 erwähnt. Gehalt beträgt 5 mos 1 virtel korn, 1 umbgang brodts.	templ. 1½ acker vinei. 2 calices.	plebanus non vult, quae debuit, resignavit interdictum est ei omne officium. 1553: Joh. Tauthe pharher, Lehn der Thun zu Blankenburg, 24 Wirt.
edituus hab. 7 scheff. olim habuit ein gang brodts, 7 schneeb. qttuor. tp., dafür gibt er brodt und wein.	templ. hab. 13 Pfd. wachs, pro Pfd. 33 schneeb., 2 calices, 1 pacem.	hic. plebanus ab preces nostras receptus est ab abbate in Cella ad vitam suam ex mera misericordia. Oben bei Beginn dieser Seite steht: Disse zwei dorffer soll er Cort Rodiger soll dise zwo pfarre versorgen (vorher geht Zeigerheim und es folgt Thelendorf, auf Thelendorf folgt Sultzdorf). 1553: 18 Wirte. Pfarrer Cort Rodiger, Thelendorf und Solsdorf, herrsch. Lehn.

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
21.	Sultzdorff. (40)	pleb. est monachus Joh. Kranach.	baptiz. ger. lati. miss. lat. sub una.	habuit olim 24 sol. 37 moss hafer funeral., 10 schneeb. exigit tamen, 5 opfer, 4 fest. 2 scho. von begengnis, von eisern schaf, von schaf. 3 schneeb. 12 sol. dat Tetzel Leutolff, 15 sol. Tetzel Vogler. Weiter unten, nachdem schon die Filialen der folgenden Parochie genannt sind, steht: die Sultzdorffer wollen vor funeralib. etc. iherlich geben 3 scho. schneeb. halb. mich etc.
22.	fol. 13b. Filial zur pfharr Gross Gohlitz, Klein Gohlitz, Watzdorf, Beelscheiben, Cordebanck, Frowitz, Niddero ttenbach, Quittelsdorf, Leuttenitz, Kilhau fol. 14a. Quettelsdorff (16)	pleb. Bernhardus. homuncio senecio. fuit. habuit parochiam 8 annis inhabitans et antea annis 11. 2. Capellanus.	pleb. uxorem non hab. concubinam baptiz. lat. miss. lat. sub una specie vocavit Blankenberg ketzers gruben. fuit monachus salveldensis blasphemus in evangelium.	hab. duas vineas zu Kilhau, unam zu Blanckenbergk, hab. 50 mos gerste und korn, hafer, quottanis 14 scho. aus heu (keuft m. g. h.) hat 100 acker holtz, als 18 scho. zur zeit aus holtz kaufft, quattuor temp. 4 schneeb., 12 oder 15 acker artland, erbzinss 7 scho. gut und 19 pull. von etlichen eigen mennern und sunst funeralia olim 1 schoff. stul, kussen Jam dant 40 gr. 6 ₰ teuffgelt hat filias Kilhau (gibt 12 mos treidich) Gross Golitz, Klein Golitz, Watzdorff, Beelscheiben, Kordebanck, Frowitz, Niederrottenbach, Leuthnitz, Kilhau 13 moss Gross-Gohlitz 15 moss.
23.	Brunsdorff (6) hab. villas Dittersdorf (20) Burckhartsdorf (10) Birckenheide (10) die Hutte, Uberbirbach (10)	Er Cort Beyer fuit 11 annis	plebanus libere resignavit. vocabitur ad Cellam.	30 mos korns, 24 mos hafer, 2 acker wesen (tregt 10 fodder heu) und holtz, hab. piscinam. 18 acker artland, muss iherlich 9 mos drauf sehwen, fur alle sein abnutzunge soll man ihm geben auf das ihar pro semper geben von detzem. Den detzman halb frucht helft, heu helft; das Folgende unleserlich.

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Inventar und Einkommen der Kirche	Sonstige Bemerkungen
edituus hab. 4½ mos korn, ein gang brodts.	templ. hab. pratum semper (?), venit 2 scho. gut, calices 2, pacem unam.	ecclesia vocabitur ad Cellam. Zuletzt steht: Der pfarner hat die summa 7 mos korn, 7 mos gersten, 37 mos hafer, an gelde 20 scho. leon, ½ hufe land, 1½ acker weinwachs, ein wesse. (Das ist das Einkommen von beiden Orten.)
1553: Zusammen 4 Kirchendiener.	templ. hab. 30 vaccas, 3 schneeb. prat. dat 7½ schneeb.	Kilhau hab. domum pro sacellano. Plebanus est depositus aeque capellanus. dabitur pro omnibus ut cedat et resignet 20 mos treidich nemlich zu Kilhau 12 mos, und sunst auch 8 mos halb korn halb. gersten, die zinse nemlich 2½ scho. beim schencken, und 7 scho. von heu, item den samen widdergeben, so halb ausgeworfen ut in reversus hoc (?). 1553: Q.: 28, Gr. G. 14, Kl. G. 11, W. 10 Wirte. Pfarrer Joh. Koch, von den von Thun zu Blankenburg zu Lehn.
	templ. hab. prat. 3 scho. oder 4. — 18 inerkue, 1 calic. Wirbach hab. 2 kue, item 5 schneeb.	1553: Pf. Conrad Beyer, herrsch. Lehn, Braunsd. 91, Dittersdorf 20, Oberwirbach 13, Burkersdorf 15, die Hütte 20 hosp.

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarres	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
24.	fol. 14b. Schwartza (60)	Er Niclaus Wenige	pleb. uxor. non hab. baptiz. ger. miss. ger. sub utraque, venerabilis senex, non praefractus, sed morigerus.	hab. 28 scheff. korn, 15 acker wessen, die 8 fodder. 1 acker weinwachs, hat 2 acker pro decimis et adhuc exigit decimas. 1 scho. pro anniversariis, funeralia, 20 gr. opfer, 4 pro funeral. offert. (?).
25.	Dornfeldt (18) villas hab. Pennewits (20), in profesto ... pentecos. Dornefeldt (18), Schubeling beide (10) Lichta (15), Graschitz (10), Mull, Hutte, Siechhoff, Vollenhayn.	Er Cort	pleb. hab. uxorem, baptiz. germ. miss. ger. sub utraque. catechismum exerceat omni quarta feria concionetur.	hab. 40 mos, nemlich 11 mos korns, 6 (?) mos gersten, 20 mos hafer, wessen, hat villeicht 2 burde gras. 12 acker artland. Ein acker holtz, wollen aber die Konigisseher nicht haben, begengnis 8 schneeb. Eine wesse in Ascherbach gibt $^1/_2$ scho. funeralia, 8 schneeb. von einem alten, 4 schneeb. von einem jungen, opfer, in einem 1 scho. gut, in dem andern 15 schneeb. Fur funeralia, opfer, baptis., aufbieten, einleith. sollen und wollen die zu Dornfeldt, Pennewitz, Garschitz. $2^1/_2$ scho. schneeb. halb. mich. etc. Item die zwei Schobeling u. Lichta wollen geben 2 fl., halb mich. etc. Item 1 fl. von imer kue, ist ein begengnis.
26.	fol. 15b. Melbach (40) Musselbach (20)	plebanus Guardianus	hab. concubinam annis 10, baptiz. ger. miss. ger. sub utraque.	hab. 20 scho. schneeb., 6 mos hafer. Einer 5 ß iherlich (als kirchner), hab. wesen auf 3 kuwe, krauthgarten pro funeralib. offertor. baptismo dabunt 6 fl. medium mich. medium walpurg.
27.	fol. 15b. Weispach hab. Corssdorf, Lichtenhayn, Nidderweispach, Despach, Schmitten (hosp. ?)		pleb. uxor. hab. antea concubinam baptiz ger. miss. ger. sub utraque (aleator. catechis. non est domi. steht an der Seite.	hab. decimas 40 mos hafer, 11 mos korn, habuit annivers. in omni quatt. tempora 4 Pfd. It. 2 Pfd. wachs holtz nodtorff, hat ein erb. wessen, 4 fodder heu funeralia 10 schneeb. opfer 4 taufgeldt für alles 10 fl.

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Inventar und Einkommen der Kirche	Sonstige Bemerkungen
1553 Kirchendiener erwähnt. 13 scheff. rocken (Einkommen).	templ. hab. prata, 3 calices, pacem 2.	1553: Pfarrer Caspar Reinhart, herrschaftl. Lehn.
edituus non struit diligenter fabricat. Mediocriter respondet, ut scortum ejiciatur.	hab. unum calicem.	Die bauern wegern den zins von den eisern kuwen. Schobeligk beide conqueruntur de plebano, sed non de doctrina, von dissen hat der pharner 16 mos hafer. Es soll der pfarner auf einen sontag fro auf ein dorf, nachmittag auf das ander gehen und predigen, und darnach auf den andern. 1553: Pf. Joh. Günther, Lehnsherr Graf Hans Heinrich; Dörnfeld 18, Pennewitz 31, beide Schöbeling 14 und 12, Lichta 20, Garschitz 12 hosp.
1553 Küster erwähnt.		pleb. dicit se diligenter velle studere et operam dare literis sacris, quis fuerit satis inexpertus doctrinae christianae. 1553: Mellenb. 60, Meuselb. 25, Glasbach 4 Wirt., 8 Wirt. Ilmenau und die Schütte. beider Herrn Lehn.
1553 Küster erwähnt.	templ. hab. 31 kue, von der kue 1 Pfd. wachs.	pollicitus est se non velle sincernam agere potest tamen vas et thor(n)nas vendere, catechismum debet omni festo die cum pueris exercere. 1553: Weisb. 27, Cursdorf 19, Lichtenh. 24, Niederweisbach 12, Deschbach 18 Wirte. Niclaus Möller, Pfarrherr. Lehn Wolf von Greussen.

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
28.	fol. 16a. Breitenbach (60)	pleb. Johan Muller	pleb. uxorem hab. antea concubinam et morigeram, baptiz ger. miss. ger sub. utraque. Examinatus respondit mediocriter.	hab. 16 mos korn, funeralia 40 gr. opfer, 4 einleithe 4 ß, tauf 4 ß. Item ein erbe. Item pratum vendit 10 fodder heu, pro funeral. etc. 6 fl. halb mich. etc.
29.	(Der pfarrher zum Behlen. Zum Behlen). Geyelsdorff (28)	Er Niclas	Sacellanus non hab. uxorem, sed caelebs, baptiz. germ. miss. ger. (quoque). Saepe ebrius. hab. vetulam accedentem Non est diligens.	25 gute scho. vaccas duas quoque . . . (?) potest (po.) testamenta nulla hab. sed parecho (?) 37 . . .
30.	fol. 16b. Herschdorff hab. Gillersdorf, Wilmersdorf, Freddersdorf (100 hosp.)		hab. uxorem sed recens. baptiz. ger. miss. ger. sub utraque, catechismum debet exercere. Usurarium vocant, tischer, excusavit se. (ſeitwärts ſteht: domi).	hab. 20 mos korns, 4 scho. leon, 9 acker artland, wesen treget 5 fodder, funeralia in der unt. pfar. 15 schneeb., in der obern 10 schneeb., opfer, einleithegeldt 1 schneeb., 6 ß zuteufen, quatt. tempora Wilmersdorff 6 ß iherlich messgeldt geben, für das testament, opfer, tauf etc. sollen und wollen sie geben 8 fl. nemlich auf mich. 4 fl. und walpurg. auch 4 fl., unvorzoglich durch den schultheissen einzubringen.
31.	Thischwitz (20) die Meure hat 30 hosp., gehort datzu Rorbach(9), Withendorf (15), zwu Schmitten, ein muel.	plebanus (durchſtrichen).	pleb. hab. vetulam, pollicetur se velle ducere uxorem, baptiz ger. miss. ger. sub utraque, respondit mediocriter. Seitwärts ſteht: aleator, potator, non fugit cocam.	hab. 22 scheff. korn, konigseher mass, habens furgehauffet, wollens nimmer thun, wesen, heu pro 8 fl. etliche acker. In Bocksschmitte alle wochen ein mess. dat. 4 scho. schneeb. zur Teuchwitz anniversarius hat iherlich 12 schneeb., zur Meure 10 schneeb., beides vom gotteshaus, opfer 6 gr. funeralia, 40 gr. oder 1 schof und 20 gr. taufgeld, 4 ß einleithe., aufbiete, 1 schneeb. copulatio 3 schneeb. Zur Meure 18 huner und 18 kese und 16 gr.

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Inventar und Einkommen der Kirche	Sonstige Bemerkungen
edituus hab. 1 wessen, hab. 1 gang brodts, ist geschickt.	templ. hab. 8 kuwe	An der Seite steht: sincerna absolutio. 1553: 96 Wirte. Pfarrherr Dietrich Reinhart, Lehn: Gr. Hans Heinrich.
dem kirchner sol er (der Pfarherr) geben 1 scho. leon. (seitwärts steht durchstrichen: edituo non reddit.)		interdixit ei (sacellano?) templum plebanus, scidit vestem choralem. Vendit cerevisiam. Er soll Gillersdorff und Fredersdorf versorgen. Unten rechts steht: zu Beln z . . mit wein nach (?) gevolgt. 1553: Gillersdorf 30 Wirte und Fredersdorf. Pfarrer Petr. Zimmermann, Lehn Gr. Günther u. Hans Günther.
		1553: Lehn Graf Günther und Hans Günther. Parochie: Friedersdorf, Wilmersdorf (20), Hersdorf (42), Allersdorf (17), Egelsdorf (15), Trebeschau (20), Pfarrer Caspar Sperber.
	templ. hab. pratum, calicem 1.	der pfarher soll sich des kirchoffs enthalten. Man soll den Schaumburg schreiben. Meure dat 12 schneeb. 10 schneeb. dicunt eum neque legere neque cantare posse. debent pro offert. funeral. baptiz. aliis omnibus 3 scho. halb. mich. halb. walp. der Schaumburger leute alle sollen ihrlich geben 3 scho. leon. (Meure gibt . . . seitwärts, ist durchstrichen.) 1553: Tisch. (23), Rorbich (21), Wittend. Meure (32), 2 Schmidt. Sitzendorf (22). Pf. Georg Siettelbach, der von Schaumburgk hat die pharr zu verleihen.

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
32.	fol. 17a. K o n i g s s e h e (hat die stadt bei 500 wirt. fol. 17b.) die pentecostes 33. fol. 17b. 3. pentecos.	fol. 17b. Bartholomäus Wiser francus.	hab. uxorem(est contensiosus supplicavit capitaneo). honeste vivit honeste, donec honeste libenter visitat infirmos. fol. 17b. plebanus, uxorem, baptiz. ger. missam ger. sub utraque specie apud infirmos. pleb. maneat domi bei 1000 communicanten.	Ein lehn hat der pfar zu Schwartza. sant Jacoffs bruderschafft, die freundschaff hat die zins eingenommen Ein lehn er Joh. Wegner hat iherlich 20 fl., ist zur pfar geschlagen. 12 fl. von der mess corp. zur pfarrsteuer. Dem pfarhern sein zugesagt 50 fl. Der pfarher zu Herssdorf hat 100 fl., der pfarher zu Herssdorff hat alle ihar 18 fl., die woche 2 mess. Er Heinrich Schmidtknecht hat $8^1/_2$ fl. beim radt, mit anderen zinse in summa 19 fl. Ein haus zu lehn ist verkauft. 35 fl. ist auch die zins schuldig. qttor. temp. ist eine wese (weise) vorhanden, hat man essen geben. 12 mos die dem pharhern zu Dorfeldt abgezogk, hat auch der radt den pharh. zu gut. fol. 17b. hab. 50 fl. auf 5 tagezeit hab. opfer 4. Er Johann Schmidt wil 20 scho. leon iherlich nemen fur die 24 scho., und seine iura ubergeben.
33.	fol. 19a. E g e l s d o r f (11) und D r e b e s c h a u (19) (2. pentecost.)	plebanus	non hab. uxorem, quod castratus. baptiz. ger. missam mixtam sub utraque, debet exire omni dominica respondit mediocriter.	hab. 18 agros, male cultos, 17 mos korn und hafer. de agris 1 scho. leon dare 4 scho. schneeb. opfer, 4 teufgeldt, 6 ß funeralia, 1 scho. leon iam. schneeb. auffbiete, 1 schneeb. einleite. $^1/_2$ schneeb. pro his omnibus dabunt, 3 scho. leon halb michaelis, halb walpurgis.

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Inventar und Einkommen der Kirche	Sonstige Bemerkungen
Ludimag. (hab. laudem honestam), hab. 12 scho. leon. aus dem hause. 1 schneeb., hat ungeferlich 30 scho. alle sontage almusen in der kirche zu bitten, satis doctus, nimis gravatus laboribus. (Das hab. laudem kann sich auch auf pleb. beziehen, und es heißt ludimag. honestatus.) Locatus nihil habet.	templ. hab. 25 scho. leon. von braupfanne. Item 10 scho. erbzins. Im vorrath an gelde 30 fl. 11 calices. Ein monstranz, pacificale.	Ein spende ieder person fur ein brodt, ist gelassen, dass man 1 hering datzu hat, 17 scho. schneeb. und die andre 7 scho. schneeb. Auf derselben Seite unten steht: pfarner funeral. opf., acker vinum de altari, destruenda capella, defracta campana, de vestibus sacris, templum non est tectum, colligend. do (?). fol. 17b: Man soll den kranken im spital, der blinden Margareth und Kethe Reinharts iherlich zu labsal geben ihlichen einen orth ausen gemeinen kasten. Der radt aus gunst und gutem willen wil hinfurt dem pharhern iherlich geben 10 fl. fur das opfer, also das er auf den cantzlen anzeige, es solle nimandt auf dem altar opfern oder geben, sondern wil er dem pharhern etwas guts thun, der sol ihm das in das haus oder in die hende geben. Auch wollen sie ihm wieder einen acker zu krauth geben. Sie sollen die holtzen capellen in der grossen kirchen abbrechen. Sie sollen einen neu predigestul auf die ander seiten setzen. Man soll die zerbrochen glocken nicht leuten. Man soll dem schulmeister hinforth 25 fl. geben auf quattuor temp. und 3 foder holtzs. Weiter unten steht: ut audiat plebanus, plebanus admoneat pro concione, devisco (visio ?) communi, de colligenda eleemosyna, omni dominica, de scholasticis pauperibus ut maneat domi, abstineat a mineralibus, ut privatim magistratum admoneat et vicissim magistratus faciat.
	Drebeschau non habent calicem pro infirmis, facient.	1553 beide Orte zur Parochie Herschdorf gehörig. 15 und 20 Wirte.

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
34.	Allendorf (20) hab. villas Köditz, Bechstedt, Asch, Sittzendorf, Unterhayn, Schwartzburg (10) furwergk (bei 200 Wirte.) Filial: Oberhayn u. Manckenbach mit der möl Barga.	plebanus zu Allendorff und capellan zu Oberhayn.	pleb. hab. uxor. baptiz. ger. missam ger. sub. utraq. capellan zu Oberhayn non hab. uxor. sed honeste vivit, baptiz. ger. miss. ger. sub utraque, respondit mediocriter.	hab. 120 mos (126 einhalt des register), 30 acker wessen, acker bei 10, hab. ein möl, (zu Lichta), zwen menner, it. noch zwen menner (14 schneeb.). Die möl zu Lichta gibt iherlich 16 schneeb. Ein man zu Oberhayn 1 fl. 2 pull. 3 tag dienst. Ein man zu Barga 13 schneeb. 4 ♄ 3 tag dinst. (Zwischen den Zeilen noch, nach der Mühle Lichta: 3 tag dinst, 2 pull, 1 lambsbuch, 3 tag). Sollen pro funeralib. baptiz. einleite, aufbiete, opfer, für salve (missalib.), für begengnis 15 schneeb. halb. mich. halb walp.
35.	fol. 19b. Behlen (26), Wildenspring(20) 2. pentecost.	pleban er Bustian	uxorem hab. morigeram, baptiz. ger. miss. ger. sub specie utraque.	hab. 18 Arnstetter metzen rocken, solle bei rocken bleiben lassen, soll ihm auf ein gestrackten (tag) werden), 6 acker gering, 3 foder heus von wesen und acker, funeral., 10 schneeb., hausgenossen 5 schneeb., taufgeldt 3 ♄, aufbiethe 1 schneeb., einleithe 2 ♄, ein beicht opfer 7, messgeldt ein haussgenosse 9 ♄. 1 schneeb. fur alle funeralib. baptiz. aufbieten, einleithen, opfer, alle ihar und iherlich geben, soll ihm fur das alles 4 gute scho. geben werden. (Letzteres von anderer Hand geschrieben.)
36.	fol. 20a. 4. feria in der Cell. Milwitz, Rotenbach, Horba, Sturksdorff. 5 feria pentecostes.	Er Cort Rodiger	habitat in monasterio, pollicetur se operam daturum ut ea discat, quae ignorat, baptiz. ger. miss. lat. sub utraque, respondit mediocriter.	cf. die Stiftsrechnungen von Paulinzella.

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Einkommen u. Inventar der Kirche	Sonstige Bemerkungen
		der von Zedewitz non fuit 12 in templo, hab. scortum. hab. ein erbgut, nicht lehnrecht, gibt erbzins. 1553: m. g. h. graf Hans Heinrich hat die pfarr allein zuvorleihen, doch von wegen der dorfer, so m. g. h. graf Günther und graf Hans Günther zustendig und ihn solche pfarre gehoren, muss vom pfarrer ihr g. solches angezeiget werden. Pf. Jacobus Linckener, — bei den Filialen ist noch aufgezählt: beide Vorberck, Sonnenwalder und die schmidt Sitzendorf.)
1553: Küster Adam Grüner.	templ. hab. 11 immerkue (Von anderer Hand).	Die berkknecht begrebt 'er auch und vorsorgt sie mit dem sacrament, aber ihm wird nichts dorvon (?) (von anderer Hand). 1553: gehet von u. g. h. Gr. Gunter und Hans Gunter zu lehen. Filial Wildenspring und die Freiheit (28), Behlen (53 Wirte).
1553: Kirchendiener zu Singen, Gösselborn, Hengelbach dsgl. zu Rottenbach u. Milbitz erwähnt, zus. 4.		1553: Zella, Singen (43), Gösselborn (27), Hengelbach (10). Christoph Kolbe, Pfarrer. — Griesheim, Lehn zu Singen.

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
37.	fol. 20a. Sultzdorf mit (6)	Er Johan Kranach pleban.	baptiz. lat., quia non fuit ausus ob prohibitionem, interim. (?) a paschate baptiz. germ. respondit quidem, sed non — nihil mediocriter.	
38.	Gosselborn (24) hab. Hengelbach.	pleb. est monachus e Cella.	baptiz. germ. miss. lat. sub una etiam pasch. 33.	hab. 11 virtel, summa 3 mos korn, habuit zu Hoffel. (?) olim bei 8 acker gross.,(?) 4 opfer fun., 15 schneeb. pro hospite et hospita sed pro minoribus 5 schneeb., 1 schneeb. aufbiete, taufgeldt, pro his omnibus volunt dare quottanis 3 scho. leon, halb michaelis, halb walpurgis.

2. feria post corporis Christi

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
39.	fol. 21a. Alkersleben (52)	pleban Johan Büchner.	uxorem hab., antea cocam suam, baptiz. ger. miss. ger. sub utraque.	hab. 5 hufe 1 virtel land, eine gibt 8 mos korn und hafer, fac. 34 mos, hab. 2 wesen gut, detzem 20 mos ungeferlich, begengnis 2, dant 5 schneeb., opfer 7 fest. 2 Pfd. wachs aus der kirchen, testa. ein schof, tauf 4 ß, einleithe, aufbiethegeldt, salve 10 schneeb., non datur 6 annis. dabunt pro funeral. offert. et aliis 4 scho. schneeb., halb mich. halb. walpurg. (ſteht nach edituus).
40.	Wolfershussen (24)	er Johan.	pleban. hab. uxorem, baptiz. ger. miss. ger. sub utraque.	hab. 2 hufe land, ein wesse gehort in die hufe, detz. $9^1/_2$ mos korn, 4 scho. leon von der sonabetsmess, hab. $3^1/_2$ gerten holtz, testam. 1 schof, valet 5 schneeb., opfer, einleithe, aufbiethe fur das alles 4 scho. leon, also das sie ihm iherlich 8 scho. leon. auf zwo tagzeit geben mich. und walpurg.

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Einkommen und Inventar der Kirche	Sonstige Bemerkungen
		Theldorf rejicienda est ad Sulzdorf.
	1 kelch haben die von Hengelbach zu Hoffel. (?)	Die kirche soll sein zu Gosselborn, dahin sollen sie alle hingehen. Die Hengelbach haben etwa 10 scho. schneeb. zu einer ewigen mess in der Cellen gestift. Die Gosselborner haben bisher geben einer 9 ß für detzman, die erbzins, so itzo von den dorfern iherlich gefallen, haben etwan zum pfarher gehort.

in ampt Keffernburgk.

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Einkommen und Inventar der Kirche	Sonstige Bemerkungen
edituus bonus hab. venerab. laud. hab. 11 od. 12 mos. Ein gang brodts.	templ. hab. 3 scho. leon hab. 2 calices 1 pacem, 19 gr. leon. 2 ß, item 36 gr. leon. gattergeldt, salvegeldt 1 scho. 16 gr., wachs 6 Pfd. 2 virtel, 4 gotteskue geben 4 Pfd. wachs.	1533; von der Herrschaft zu Lehn, Pf. Math. Sperber 56.
1553: Kirchendiener Jacob Messener.		

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
41.	fol. 21b. Rockhussen (31)	geht vom Thumprobst zu Mentz. pleb. Johan Rodiger.	valde bene respondit, hab. uxorem bonam baptiz.ger.miss. ger. sub utraque.	hab. 3 hufe land, 10 scho. leon von zweien messen, von begengnis und salve hab. 2 holtzmark, ungeferlich 40 oder 50 scho., 3 mos zu Walterleben, $3^1/_2$ mos hafer zu Rockhussen. Sant Annen mess hat geben 6 scho. pro omnib. funeralib. (die vorher aufgezählt aber durchstrichen sind,) opfer, baptiz. et aliis dabunt 3 scho. schneeb. halb mich. halb walpurg. Item hat vormals 2 scho. leon gehabt von begengnis.
42.	Elleben (36)	d. Bartholomäus collat. D. v. Schwarzburg. (?)	habet uxorem, antea concubinam, baptiz. ger. missam ger. sub utraque, dicit se oportere hec facere iussu comitis, consecravit ignem posuit crucem parascenem, (?) introducit puerperas.	hab. 3 hufe land und wesen, detzmas 12 mos hafer und korn, 2 malder korn und gersten vom gotteshaus (u. mess. corp. Christi) zu begengnis. Item $3^1/_2$ scho. von der capellen, hab. 6 gerthen holtz iherlich. Item 5 scho. 12 schneeb. auch von der kirchen. Item 3 Pfd. wachs von begengnis und messen testamente . . . 1 schof. etc. pro funeralib. offert. taufgeld et aliis dabunt $3^1/_2$ scho. leon, also soll er die 7 scho. leon von der capellen allein einnemen.
43.	fol. 22a. (Nidder-) Willingen (40) Oberwillingen (17) Beringen (10) Ketthmansshaussen (11) Roda (10) 3 feria sequenti . .	pleb. Martinus	valde bene respondit, hab. uxor. baptiz. ger. miss. ger. sub utraque.	hab. 18 mos zu Nidderwillingen, 5 scho. geldtzins, item 2 hufe land, acker und wessen, holz aus der gemein 4 acker, hat auch ein eigen holz aber verhauen. Sonabets mess $3^1/_2$ scho. von gothaus hat zins gehabt. Roda gibt detzman 2 mos gerste, 1 scho. zu Beringen, hab. 10 foder heu zu Kethmansshussen 6 mos rocken, testa. funeralib. 1 scho. leon dant 5 schneeb. opfer, 7 fest. taufgeldt 3 ß einleith, aufbieth. pro his omnibus dabunt quotanis 6 scho. leon halb mich. halb. walp. und fur die $3^1/_2$ scho. leon zu messen sollen sie auch geben 2 scho. leon.

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Einkommen und Inventar der Kirche	Sonstige Bemerkungen
1553: Kirchendiener Simon Ernst.		1553: herrsch. Lehn, Pf. Joh. Rüdiger. 40 Wirte.
1553: Kirchendiener Johann Wagener.	templ. hab. 2 calices.	1553: herrsch. Lehn, Pf. Lorenzus Fusselaus. 38 Wirte.
habent in Nidderwillingen ineptum edituum. 1553: Küster zu Ober- und Niederwillingen. Einkommen fixiert.	templum Oberwillingen hab. 2 calices. Niederwillingen 1 calicem.	1553: herrsch. Lehn, Pfarrer Joh. Weberstadt. 56, 21, 13, 19, 12 Wirte. A. VIII. 2c Nr. 7 p. 64: Heut dato ist der gemeinen bei peen zehen gulden gebotten und befohlen worden, dem pfarrer sein anteil holtzis wie einen andern nagkbarn unvorzuczglich reichen und geben soll, dogegen der pfarrer der gemein wiederrumb die schütte (?) pflegen soll und will. act. oct. post Jacobi apostoli 1539 Lutze von Wullersleben. Pf. Ernpffel (?).

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
44.	Elchleben (36) 3. feria pomerid. (?)	pleb. Joh. Kere.	hab. uxorem antea cocam honestam(darüber steht: duxit circumcisionis an. 32.) baptiz. germ. miss. germ. sub utraque.	hab. 5 hufe land, acker und wesen, aus gras ungeferlich 9 oder 10 fl. Item 4 fl. zu Rembda. Item ein garthe für oelgeldt, erbzins 2 fl. 7 schneeb. 10 henen (?) und 1 mos korns. Item 3 scho. leon corp. Chr., 1 fl. sonab. mess., 2 scho. salve, 13 $^1/_2$ schneeb. hat gedechtniss, testam. 5 schneeb. stuel und kussen, von einem kranken oder communicanten 1 henne, taufgeldt, 3 ß, opfer 7 fest., pro h. omnib. dabunt 4 scho. leon, halb mich. halb walburgis.
45.	Ettischleben (24)	Joh. Wagner.	pleb. non habet uxorem, antea cocam baptiz ger. mis. ger. sub utraque.	hab. 4 hufen land u. wesen. dezem 9 mos. erbzins, an geld 48 gr. 2 ß, 16 pull. test. 1 scho. leon opfer 7, tauf 4 ß, aufbiethe 1 schneeb. einleithe pro his omnibus dabunt 3 scho. leon, halb mich. etc.
46.	Marlesshaussen (51) (Husen (8))	Johann Hertzer	pleb. non habet uxorem neque ancillam, baptiz. ger. miss. ger. sub utraque.	hab. 7 hufe land und wesen, 4 hufe ausgethan, 1 auf 1 mald. $3^1/_2$ scho. leon erbzins, $22^1/_2$ pull., $3^1/_2$ lamsbuch, 22 mos detzman, ein ihar korn, das and. gersten, das dritt hafer, 3 scho. von corp. Chr. mess., 8 schneeb. von quatt. temp. begengnis, 2 schneeb. von einem ihar begengniss, 40 gr. leon vom salve, test.: 1 schof, 1 schneeb. 1 stuel und kussen, opfer, einleith., aufbieth., tauf. pro his omnibus dabunt 4 scho. schneeb.
47.	Gerbesshusen (24) Husen (8)	Joh. Weltreich fuit 20 annis pleb.	uxorem non hab., sed scortum, baptiz quomodo volunt, miss. ger. sub. utraque pasche non levavit calicem. Der pfarner hat seinen urlaub, wirt ers begeren, soll man ihn in die Zelln setzen.	hab. 3 hufen land und wesen einer (?) solvet 8 scho. Husen dat 5 mos korn, 8 mos hafer, 9 schneeb. 2 pull., 6 schneeb. 3 pull. $7^1/_2$ schneeb. von 4 begengniss zu Husen, funeralia 1 scho. gut opfer 7 fest. tauf, einleith., aufbieth. Gerbesshussen dabit pro funeralib. et offer. et aliis 2 scho. leon, halb mich. etc.

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Inventar und Einkommen der Kirche	Sonstige Bemerkungen
1553: Johannes Busseleben, Kirchendiener.	templ. hab. 1 mald. erbzins. Item 1 pfan, item ein weitmol.	des viehs halben sollen und wollen ihn die nachbauren noch lassen, wie es durch den hern von der Zcelln verordent. 1553: herrsch. Lehn. Johan Koer, Pfarrer. 45 Wirte.
	templ. hab. 2 calic., hab. 7 mand. (1 gr. zins?), 1 Pfd. wachs, 8 eiserne kue.	1553: herrschaftl. Lehn, zur Pfarre Alkersleben geschlagen (31 Wirte).
Küster 1553 erwähnt, ebenso zu Hausen.	templ. hab. 11 scho. 52 gr. leon, $5^1/_2$ Pfd. wachs, 3 calices, an einer gebreite 6 acker artland. (Nach 1553 auch Gotteshaus zu Hausen.)	Husen ist zu disser pfar Marlesshussen geschlagen. pro funeralib. offertoriis et aliis dabunt 10 schneeb., hab. 5 mos korn, 8 mos hafer, 9 schneeb., 2 pull., $^1/_2$ scho. von 1 hufen land. 1553: herrsch. Lehn. Pf. Paulus Doccan. 55 Wirte.
		Disse pfahr Gerbersshusen soll khen Tanheim geschlagen werden, Husen aber soll khen Marlshusen kommen.

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
48.	fol. 23b. Oberndorf (12) und Angelhusen (7 ?) cf. fol. 2b.	pleb. er Christoff Zwuster	habet uxorem, baptiz. ger. miss. ger. sub utraque specie.	hab. 45 mos hart treidich, 12 fl. zu Marlishausen, 12 scho. 5 schneeb. gut, erbzins, 2 hufe land, opfer 7 fest. funeralia $^1/_2$ scho. bei Gottha zu Frymar (?), $2^1/_2$ scho. gut, 41 pull., 5 gense, 2 lampsbuch. Angelhusen hab. detzem 2 mos. Ein weinwachs und 1 wese, tregt $^1/_2$ foder heus.
49.	Dornheym (52)	pleb. Joh. Kornerius	pleb. hab. uxorem bonam, baptiz. ger. miss. ger. sub utraque.	hab. ein weinbergk, $1^1/_2$ acker, hab. 5 hufen land gut, 14 mos korn und gersten, 3 scho. gut erbzins, pro funeral. offertor. et aliis dabunt $12^1/_2$ scho. leon, halb etc. (dabei missa corp. u. salve erwähnt, aber durchstrichen).
50.	fol. 24a. zum Geren (95) hab. Jeseborn (30), Mörnbach (40) Langewiese (133), Orenstock (11), (Summa 309 hosp.) 4 pom.	er Jacoff.	pleb. uxorem hab. baptiz. ger. miss. sub utraque. sacellanus uxorem non duxit, sed hab. scortum contra mandatum comitis et nostrum.	hab. detz. aus einem itzlich haus 6 ß, wesen und acker, 20 zum Geren, von der Langewesen 26 mos korn und hafer und $11^1/_2$ schneeb. erbzins, 6 pull., Langewiese hab. vicariam hab. 28 scho. leon. Mornbach dant aus einem hause 6 ß, Jeseborn dant auch aus einem hause 6 ß. Orenstock dant $4^1/_2$ mos korn und hafer test., 5 schneeb., opfer 4, tauf 3 ß, aufbiethen 1 schneeb., item 4 schneeb. dem pfarher vom begengnis. pro omnibus funeral. etc. dabunt quotanis zu Langewese 8 fl. zu Gern. 6 fl., 3 fl. Mornbach, 2 fl. Jeseborn, 4 schneeb. Orenstock, summa facit 20 halb mich. etc.

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Inventar und Einkommen der Kirche	Sonstige Bemerkungen
	wen an der kirchen oder pfar zu bauen, sollen die nachbauern helfen. 3 scho. sollen alle zur kirchen geben von der vicarei doselbst gefallen von wilcher alle ihar sonst 6 scho. zur officiatur gegeben sein, templ. hab. $2^1/_2$ scho., $1^1/_2$ Pfd. Wachs, 1 calicem.	Dem pfarher hat m. g. h. aus gnaden zugesagt anstat eines ackers holtzes, so der pfarner vormals im Hayn gehabt, vier after schlege ungeferlich iherlich. 1553: Schwarzburgisch Lehen. Pfarrer Conradus Feid. 13 u. 7 Wirte.
1553: Des Küsters Einkommen fixiert.	templ. hab. $5^1/_2$ scho. gatterzins, 14 mos erbzins, item 54 gr.	1553: herrsch. Lehn. Pf. Joh. Korner. 56 Hosp.
1553 Schulmeister zum Geren erwähnt.	templ. zu Geren hab. holtz, wesen valent quottannis 10 schneeb. Item 3 kue, 2 calices, 2 pacem. Langewese hab. im templ. 8 scho., 3 calices, 2 pacem, Mornbach hab. 1 calicem	1553: Orenstock gehört zu Langewiesen, das Filial von Geren. — Capellan Joh. Apell in Langewiesen, ebenso ein Schulmstr. Balthasar Simon, herrschaftl. Lehn. Pfarrherr Eucharius Wagener.

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
51.	fol. 24b. Thanheim (45), Brenchenwinde (15) Summa (60) (Gerbitzhusen)	pleb. er Hieronymus	calumniatur, habet uxorem nugigerulam, baptiz. ger. miss. ger. sub utraque.	hab. 10 mos, halb korn halb hafer, in Brenchewinde $^1/_2$ scho. leon erbzins, 28 Arnstetter mos halb korn, halb gerste von 42 hufen land, decimas 2 hufen an acker und wesen, hat theil am krauthlande und im riethe auch holtznodtorf, 4 scho. mess. b. virg., $^1/_2$ scho. leon vom begengniss zu Brendechwinde, test. 1 scho., 1 hennen, 1 braten, 1 brodt, 3 ß teuf, 18 ß zu olen, opfer, 7 fest, einleithe, aufbiethegeldt pro his omn. etc., 6 scho. leon. halb mich. etc. Ein acker weinwachs.
52.	fol. 25a. Plauen (64), hab. Breitenbach (26), Tossdorff (40). (In octava corporis).	pleb. er Matthes	pleb. hab. uxorem bonam, baptiz. ger., miss. ger. sub utraque, est valde diligens, venit valde intempestive.	$23^1/_2$ mos korns zu Plau erbz., 1 scho. leon, 8 pull. 2 gense, 5 fl., 2 scho. stroe aus wesen, 10 scho. aus einem garten (hat nie uber 1 fl. getragen), 12 acker artland, $3^1/_2$ acker weinwachs, 8 krauthland im rieth. Er Johan Tholle hab. vicar., quae hat 7 scho. Tossdorff dant 16 mos korn (von dissem detzma itzo mich. dem pfarher 2 theil, dem andern 1 theil), zu Breitenbach dant. 18 mos korn, summa facit $57^1/_2$ mos. die 11 scho. halb. vielleicht dem radt zu Plau der schul zu gut. bei uns. g. h. zu erwerben. Er Johan Tholl hat sein lehn in den gemein kasten ubergeben, davor wollen sie ihm iherlich 2 scho. leon. geben mich. und fur alle retardat 4 scho. leon halb mart. 33. halb martini 34(18 schneeb. zu zins und geschos m. g. h. 1 mos korns zu schul).

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Einkommen und Inventar der Kirche	Sonstige Bemerkungen
1553: Kirchendiener Einkommen fixiert, ebenso das des Kirchendieners von Gerbershusen.	templ. hab 1 scho. leon gattergeldt, wessen 6 acker, tregt fur 7 oder 8 scho. leon heu, calices 3, 11 kue, von Pfd. Wachs. Bronchewinde hab. 2 gelenge, 4 acker, 4 kue, 5 sol. von 1 virt. land, hab. 1 calicem.	Zu disser pfar ist Gerbitzhusen geschlagen. 1553: herrschaftl. Lehen. Adolargus Herrenvogt, Pfarrer. 49, 19 und 25 Wirte.
kirchner hab. 4 $^1/_2$ scho. von der kirche, vom radt 1 scho. ein umbgang brodts, detzem, $11^1/_2$ mos. 1553: Auch Kirchendiener zu Breitenbach erwähnt.	templ. zu Plau hab. 5 calices, 1 silbern monstranz, erbzins $6^1/_2$ scho. leon, 5 acker weinwachs, item 4 Pfd. Wachs; templ. (Tosdorf) hab. 3 acker vinei, wesen, calic. 2, item 3 scho. leon.	1553: Des Kirchendieners Michel Herttreichs zu Plauen vordienst: $7^1/_2$ mos und 1 virtel korn, $7^1/_2$ mos und 1 virtel gersten, 6 ß aus itzlichem hause uf weihnachte, tregt die summa $2^1/_2$ scho. leon. $^1/_2$ scho. vom burgermeistern zu schreibelohn und rechnunge zumache. 3 schneeb. fur papier. $^1/_2$ scho, von der kinderlehr das ihar uber zu halten. $11^1/_2$ lauen scho., $1^1/_2$ huner die hat der welgeborene u. g. graf Heinrich hochseliger von der vicarei, so etwan in der capelln zu Plauen gestift, genohme und zur schule gegeben, darfur ein schulmeister die knaben der stendt viel oder wenigk lehren soll und von niemandts etwas mehr fordern zu schulgeldt. 2 krautlender, das gras uffm kirchof, 6 ß von einen alten und 4 ß von einem jungen menschen zu leuthen und zu begraben. Herrsch. Lehn, Pfarrer Johannes Ludelius.

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
53.	fol. 25b. Seebergen (100)	pleb. Nicolaus	infirme respondit, hab. uxorem, baptiz. germ. miss. ger. sub utraque, praedicando canzellat.	hab. 2 hufe land und wesen, 12 acker holtz am Seberge (wil holtz umb die helfte aussfure lassen), 26 malder Gother korn und gersten, 7 scho. leon erbzins, funeralia 5 schneeb., 2 schneeb. v. hausgenossen, 1 schneeb. von einem kinde, 9 ß olei 6 ß opfer, 4 fest. Item v. izlich hufe (300 hufen) land, 6 ß aufbiethe, 3 ß ein glas zu teuffen, 3 ß einzuleithen vacat, holtz furs haus notdorft pro his omnibus dant 8 fl., halb. mich. halb walp.
54.	Singen (38) und Uberilmen (24).	Er George	pleb. hab. uxorem, baptiz. germ. miss germ. sub utraque, tenuiter respondit, sub conditione retentus.	zu Oberilmen. hab. 14 mos korns, $^1/_2$ hufe land und wesen, test. 15 schneeb., 10 schneeb. vor ein begengnis, pro funeral. et aliis dabunt quottanis 2 scho. leon. In Singen 14 acker holtz bei (aus) des gottshaus holtz 22 schneeb., 1 mos korns, detzmas, $13^1/_2$ schneeb. oster und pfingsten und aller heiligen festgeldt. Item 4 schneeb. corp. Christi geldt. Item 2 schneeb. v. einer seelemess. Item 1 scho. v. $^1/_2$ hufe, funeral. 15 schneeb. 4 opfer fest. et pro his omnibus dabunt quotanis 3 scho. halb mich. etc.
55.	fol. 26a. Witzleben (48)	Matthes Reuber ist der Junkerdörfer (?)	respondit mediocriter, pleb. hab. scortum, baptiz. lat. miss. lat. sub una.	hab. 6 scho. leon, 22 gr. vor die kirch, begengnis und s. Annen messen, 7 schneeb. praes. aus der kirchen, 6 gr. praes. auch aus der kirchen, 12 gr. auch praes., 5 sol. erbzins, 5 hufe land, wesen. Ein garthen, hat etwan 20 schneeb. zins geben, $4^1/_2$ holtz marken in dem gemein holtz. 14 scho. einkommen zu Achelstedt, davon gibt er ein spende 1 mald. korn und 25 schneeb. alle opfer feste, funeral. 5 schneeb., 10 mos korn, 6 scho. 10 schneeb. für die mes. die zur vicarie gemacht., pro funeralibus etc., dabunt 4 scho. gut halb. mich. etc. Item die hindersettler haben vormals 6 ß geben, sollen es noch geben.

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen u. Qualifikation	Inventar und Einkommen der Kirche	Sonstige Bemerkungen
1553: Kirchendiener erwähnt.	templ. hab. 5 scho. 12 gr. $^1/_2$ hufe mit etlichen wesen, $6^1/_2$ Pfd. wachs, calices 2, der gatterzins $4^1/_2$ scho. 1 gr.	1553: herrsch. Lehn, Valentinus Sperber, Pfarrer. 134 Wirte.
1553: Kirchendiener zu Oberilm erwähnt.		1553: zu Singen „Die pfarr von den von Griessheim zu lehen".
1553: Kirchendiener erwähnt.		die spende soll abgethan werden. Beulher (?) traditur. 1553: Mathes Reuber, pharher, hat die pfar von seinem junker zu lehen, 50 Wirte.

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
56.	Geschwende (37) und Greffenrode (73)	pleb. Wolffgangus	respondit competenter, hab. uxorem, baptiz. ger. miss. ger. sub utraque.	zu Greffenrode pratum valet 100 fl. geldt, das gras 8 scho. 28 schneeb., zus. gerechnet aus den heusern, messgeldt, pro funeralib. etc., dabunt 4 fl., halb. mich. etc.; zu Geschwende 11 scho aus grase, 14 mos Arnsteter, halb korn, halb gersten. Item 2 garten, mochte einer 1 fl. tragen, $^1/_2$ erbe ins feldt (?) 4 acker. Item $^1/_2$ erbe hat der juncker zu sich genommen, tregt 20 acker, pro funeralibus etc. dabunt 3 fl. halb. mich. etc.
57.	fol. 26b. Grissheim (18) habet sub se: Hammersfeldt (12), Kottendorff (18), Geylsdorf (12) (Summa 60 Wirte).	pleb. Johann Bechmann. sacrificulus.	pleb. infirme respondit, hab. uxorem, baptiz. ger. miss. ger. sub utraque sacrificulus facit missam papisticam, antiquus pleb. hab. concubinam, facit missam papisticam.	Grissheim hab. prata, potest vendere pro. 15 fl., 1 hufe land, opfer 4 fest, test. 5 schneeb., pro testa. offert. 20 schneeb. Kottendorf 14 mos korn und gersten. Ein wesen, 7 scho., acker 14. Ein wochen mess, pro funeral. 20 schneeb. Geilssdorff $7^1/_2$ mos schon korn, opfer 4, test. 1 scho. 15 schneeb., 4 pull., 1 virt. erbis erbzins, pro funeral. dabunt 15 schneeb. Hamersfeld $4^1/_2$ mos hafer, $^1/_2$ mos korn, test. 1 scho. pro test. offert. dabunt 15 schneeb.
58.	Dornefeld an der Ilme (17)	nobilis Anton Stange (Patron?) Petrus (pleb.?) ist an der Seite durchstrichen.		hab. 10 oder 12 fl. heu von wesen, 1 hufe acker, gutes, testa. 1 scho. schneeb., 4 opfer, tauf 3 ß, aufbiet. 1 schneeb. pro his omnibus dant 2 scho. leon. holtznodtorft.
59.	fol. 27a. Hasseleben (105)	pleb. Albertus	mediocriter respondit, hab. uxorem, baptiz. germ. missam ger. sub utraque.	4 hufen, 4 acker wesen. miss. corp. u. praesentz 7. scho. Ein gang brodts, $9^1/_2$ schn., 6 pull. test. 1 schof, 1 wirt, von einer wertin 5 schneeb. von einem kind (. . . . ?) 1 schneeb., von 1 kl. kind 6 ß, pro funeral. etc. 5 scho. schneeb. 1 malder korns für den brodtgang halb mich. halb. walp. 6 fl.

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Inventar und Einkommen der Kirche	Sonstige Bemerkungen
zu gedenken des schulmeisters. 1553 Kirchner erwähnt.		1 fl. haben die zu Geschwende vor dem aufrur geben. 1553: die pfar gehet von den von Lichtenbergk zu lehen. Pfarrh. Niclaus Lortz. 42 Wirte.
	templ. hab. 2 scho. ex prato, 5 kue, 1 calicem. (Gotteshaus zu Kottendorf gemeint) daneben noch Grießheim. (cf. 1553: auch Geilsdorf hat ein Gotteshaus.)	1553: Griesheim, lehen, als Filial ausserdem Oberilm. Pfarrherr Joh. Bechmann. Griesheim 17 Wirte. Geilsdorff ist ein filial u. pfarrt khen Griesheim, 10 Wirte.
1553: Kirchner Mehelwesteuser.	templ. hab. 11 scho. leon, 5 schneeb., 10 kue, 1 calicem.	1553: Wolf Stange, Lehnsherr. 19 Wirte. Pfarrer Joh. Georgius.
	templ. hab. prat. In ein feldt 7 acker, $3^1/_2$ scho. zins, 2 calices.	M. Lasphe hat bei 20 acker wessen von der pfar kommen lassen, der voit hats inne. Michel Thun: Ein brauhus Der 20 acker halben hat der voit unterricht, wie er mit des itzigen pfarhern willen die ecker inne habe, hat zugesagt, sich mit dem pfarhern zu vertragen, so sie sich nicht vertragen können, sollen sie fur den amptman zu Clingen.

Nr.	Parochie u. ev. Zeit der Visitation	Name des Pfarrers	Qualifikation des Pfarrers	Einkommen des Pfarrers
60.	Segelbach (26) (Tostorff)	pleb. Melchior.	valde infirmus, hab. uxorem, bapt. ger., missam quoque communicat. aliis praesentibus de sacramento bene docet et pueros catechisat.	9 mos korns und ein viertel decem, 3 fl. 10 schneeb. erbzins, 8 pull. Michael. Wisswachs, zu 1 foder heu, $2^1/_2$ acker weinwachs, 5 krautlender, pro test. 15 schneeb., 4 offert. fest. darfur soll man ihn geben 2 gute scho. (oben steht von Tosdorf 2 fl.)
61.	fol. 27b. Espefeldt (26)	pleb. Nicol. Schmidt	respond. mediocriter hab. uxorem, baptiz. germ. miss. germ. sub utraque.	hab. 23 mos korn, $1^1/_2$ hufe land. Eine wese zu Eichefeldt gibt 4 schneeb., das heugeldt 30 schneeb. ungeferlich, 2 acker weinwachs, 7 acker holtz in der gemein, 3 schneeb. erbz. pro funeralib. etc. (sind vorher durchstrichen), offert. miss. salve et aliis dabunt 4 scho. leon, halb mich. halb walp., habet 1 acker hopfenland.
62.	Rodisleben (33)	pleb. Andreas Zapf	respondit . . . . (?) uxor. hab. baptiz. ger. miss. ger. sub utraque.	hab. 22 mos(darüber 18)alles korn, erbz. $22^1/_2$ schneeb., 1 gang, 13 (12) huner, 2 hufe land, 6 mos korns, 1 mos hafer, 6 acker wesen, von begengnis 6 schneeb., test. 5 schneeb., opf. 8 fest pro funeralib. etc., 4 scho. leon halb etc.
63.	fol. 28a. Rinsfelt (32) und Wipfra (20), Smerfelt.		Der pfarner hadt ein eheweib, hadt 6 kinder, tauf deutsch, helt deutsche messe, gibt das sacrament in beider gestalt.	zu Rinsfelt 2 hufe lands, 18 mos 8 molmetzen korn dezem, 12 scho. aus heu, 7 schneeb. zins. Wipfra: 14 mos korns detzem, 2 schneeb., 4 ß, 1 hun erbzins, pro funeral., opfer, taufen, bitten, einleithen, aufbiethen, von Rinsfeld 3 scho. leon und von Wipfra 2 lauenschogk, $1^1/_2$ scho. Schmerfelt.

Schulmeister, Kirchner u. Küster Einkommen und Qualifikation	Inventar und Einkommen der Kirche	Sonstige Bemerkungen
1553: Küster zu Segelbach und Tostorf erwähnt.	1 calicem, $1^1/_2$ scho. zins, 24 gr. leon, $3^1/_2$ Pfund wachs. (Auch Toßdorf hat ein Gotteshaus).	Zu disem dorf ist Tostorff geschlagen mit seiner zugehorunge. (Das Ganze ist zum größten Teile von anderer Hand geschrieben.) 1553: 33 u. 44 Wirte. Ganglof Mulberg, Pfarrer. Schwarzb. Lehn.
1553: Küster erwähnt.	templ. 2 scho., calic. 1. 1 acker weinwachs, 5 kue, 1 Pfd., 2 acker.	1553: M. g h. collator. Pfarrer Christopherus von Klupe, 38 Wirte.
1553: Küster erwähnt. Einkommen fixiert.	templ. hab. $2^1/_2$ scho. ein wesen tregt 1 fl., 11 kue calicem 1.	1553: herrsch. Lehn, 50 Wirte.
1553: Claus Costos, Kirchendiener.	gotsh. zu Rinsfeldt 1 calicem, Wipfra hadt 1 kelch, 2 scho. leon. 15 alt gr. 5 heller 18 mos, 8 molmetzen tetzem.	Jacob Schlendorf hat ein garten, gehört zur pfahr. 12 melmetz soll Jacof Meyer geben, gibt sie nicht. 1553: herrsch. Lehn. Pfarrer Schuhster Dorenburger. 38, 14 u. 4 Wirte.

II.

Visitations-Protokoll

1539.

1. Alkerssleben. fol. 29a.

Pfarher er Hermann Schifferstein, dicit se bene contentum esse et fore in omnibus, neque est conquestus. non utitur indusio, absol. privata. in baptiz sumptus, tabula catechismi.

rustici in cemiterio iuxta muros ludunt. non dant rustici 10 scho. schneeb. 2 Pfd. wachs catechis. illusus.

rustici eius villae

(irrident?) petunt catechismum. non ipse sepelit. volunt aedificare, abstinebunt a ludo sub concione, dabitur 15 schneeb. 2 Pfd. Sacerdos promittit, se loquuturum esse cum edituo, — de festis, de structura, de adult. scor., de schola.

Jus domini per visitatores tabula (kann auch zu Elleben gehören).

2. Elleben. Wolffershaussen.

pleb. er Bartholomäus, hab. indusium, casulam. de structura datur, quod ordinatum est, bene contentus, catechismus praedicatur, puerperas introducit, sed preces (?) legit, non est conquestus apud electorem.

rustici dicunt:

docetur catechis. sepelit, privatam absolut. hab.

(Bene promiserunt?) Marlsshausen, Thanheym, Rensfeldt, Plauen, Geschend, Arnstedter (?), Willingen, Grissheim, Seebergen, aliique egent. (?)

3. Rockhausen.

pleb. er Johann Rodiger. hab. absol. privat. hab. indusium, hab. casulam, hab. obedientem populum (?), hab. catechis., non dant 6 scho. leon. von S. Annen mes furantur in agris pel (t) ias (?), bene est contentus, non est conquestus

rustici:

dicunt se velle deliberare de 6 scho.

4. Ettesleben.

pleb. er Johan Wagener. docet evangelium. hab. catechis. hab. privatam absolut. hab. indus., casulam, vagantur sub concione: ex patrimonio consumpsit.

Dissen hat m. g. h. 10 f. zugelegt, bis das Alkersleben villeicht verledigt.

Die von Molfferstet, Friedrich v. Molfferstet, enthalden 4 mos korn, 1 scho. leon 22 gro. It. 15 gr. de mercatura (?)

rustici dicunt:

bene facit. cupiunt catechismum. Non debent vagari. 10 fl. ihm zugelegt von u. g. h. alle quattour temp.

5. diu. (?) Oberwillingen und Willingen, Ketmans- fol. 30a.
haussen, Roda, Beringen.

pleb.: er Johan Funck (Finck?), von den 4 messen solt er 12 scho. geben, sol aber hinfurt 6 scho. geben von den zweien lehnen sein leben lang. It. m. g. h. will ihm 30 fl. geben lassen fur das haus, so er es einräumet. Roda soll geben 2 mos gersten, 1 scho, ist im filial, habet casulam, indusium, hab. absol. pri., hab. catechis. hab. wiessen, daraus 8 oder 9 foder haues.

Dicit esse quosdam, qui nunquam communicantur.

Contra Olka Schlan . . in invidia durat, (?) assens . . lig . . . (?)

rustici dicunt:

hab. catechis. hab. valde bene. Roda hab. 2 moss gersten, 1 scho. Beringen hab. 5 foder heu, volunt aliquid dare pro catechismo ultra debitum, utraque, Willingen conqueritur de festis principalibus, ist in ein abschied (?) nach ihrem alten messbuch.

6. diu. Marlsshausen. Husen.

pleb. er Johann Hertzer, hab. optimos et obedientissimos filios, hab. absol. pri., hab. vestem. It. caret $2^1/_2$ mos. It. 1 hufe, dat 5 mos, halb korn, halb hafer

rustici dicunt:

dicunt se habere bonum pastorem.

7. Dornheym. fol. 30b.

pleb. Joh. Kerner, hab. casulam, hab. indusium, hab. catechismum, hab. absol. pri.

hab. 12 mos korn, 15 mos hafer, dabitur ei 10 fl. ex gratia gn. h. in anno.

rustici dicunt:

hab. se bene. de catechismo volunt curare, ne fiat clamor. de bobus et pecudibus nil dabit amplius.

8. Oberdorff.

pleb. er Christoff Zwuster, hab. absol. pri., die 12 fl. seind gefallen. In . . . (?) hab. census Catharine, zu Angelshusen non hab. catechis., non hab. edituum debet habere er Matt. Knobl. hab. vicariam, quae hab. $11^1/_2$ mos korn, 6 mos gersten, 9 mos hafer, 8 scho. leon, $12^1/_2$ pull.

petit, ut dentur 35 modii vel 15 fl., vocandus.

9. diu. (?) Tanheym, Gerbersshausen, Brenchenwinde. fol. 31a.

pleb. Martinus absolut. pri·

hab. vestes sacras, debet catechismum docere.

ligna non dantur, verkeufen, keufen die hufe Gerbisshausen. Die pfarr ist baufellig. dabitur ei quercus ex Hayn.

rustici dicunt:

se esse contentos de plebano, lignum datur quo tempore aliis vicinis volunt edificare. Comes dabit ligna, praefectus conspiciet.

10. diu. (?) Rinsfeldt.

dicit, se carere horto, decem 12 modiolis molaribus, non habet edituum, Wipfra caret edituo.

rustici:

Manseant super medicinis, omnes tres villae debent et volunt unum edituum servare, non docet catechismum.

Wipfra hat 14 mos rocken.

Rinsfeldt hat 14 mos wetzen.

Schmerfeldt 12 mos halb rocken und halb gersten.

So Cort Witzleben seins gebe, were es 41 mos 4 mol metzen.

tamen domino (?) . . . (?) schultheissen (?) zu Wipfra et eius compater (?) sunt adversarii (?).

11. Siegelbach. — Tostorff. fol. 31b.

pleban. er Merthen (?) hab. catechismum, hab. absol. pri., vagantur sub concionibus.

Aldeburg non communica(t) tur 20 annis. Schultheis reconciliatus (?) in 7 annis non communicatur.

Zu Tostorff ist ein messe gestifft. debent, 3 fl. de testamento, debent duo constitui, qui colligent certis diebus, opus ipsum vagari, ut terminarium in colligendo decimas (?)

rustici dicunt:

docere ipsum bene, laudant eum. De missa perpetua dominicali.

12. diu. (?) Plauen. ex divitibus

Joh. Lodelius, pleb. conqueritur de domo ruinosa. D. comes dabit ligna. Breitenbach debet iuvare in aedificando, dabit 2 arbores zu schindeln beim schultheis zu Greffenau. Et est de suo salario contentus.

rustici dicunt:

laudant plebanum. hab. catechismum, hab. casulam, hab. indusium, hab. absolut. pri.

13. Espenfeldt. ex pauperibus fol. 32a.

pleb. Valerius, hab. catechis, hab. vestes sacras, hab. absol. priv.

hab. domum valde ruinosam, cubiculum, contubernium feurmaur (?), horreum est ruinosum, potest facile restitui. dederunt antea 10 molmetzen. iam vix 3 petit additionen dabuntur 10 fl.

rustici:

laudant valde, debent agros ostendere. petunt lignum im Walchberge, dant plebano 1 agrum lignorum.

14. ex pauperibus. Dornfeldt an der Ilme. (18 hosp.)

Antonius Stang, eius filius

1 hufe artland.

1 wiese, tregt ungeferlich sampt dem grommet 4 foder,

holtz als viel er fürs haus bedurft,

2 scho. leon fur opfer, testa., begrebnis, halb. mich. halb walpurg, dicunt eum non posse eloqui, petit beneficium suum ($2^1/_2$ malder) sibi restitui.

15. Singen (ohne jede Bemerkung).

16. Ilmen stadt. fol. 32b.

pleb.: Er Caspar Cörde, catechis. vest. sacras, absol. pri. In conditione sua conqueritur, se nimis gravatum, se solum non posse, petit additionem, petit coadjutorem, hab. 70 fl., 18 mos korn. It. 6 scho. leon. fur holtz. It. 1 mald. gersten. 80 fl., sub concionibus vagantur.

cives et advocatus dicunt:

pleb. laudatur valde in verbo dei, sed est ei grave, vicaria trinitatis Andreas hab. 20 scho. 15 mos zins, Elxleben 4 . . . . (?) Hertzer accipit (?).

Singen potest copulari ad Dornfelt. — Uberilm potest copulari ad Ilmen.

17. diu. (?) Sebergen. fol. 33a.

pleb. privat. absol. catech. hab. sed negligenter auditur. hab. indusium, hab. vestes sacras. duo mansi non sunt integri. Molitor hab. pratum commutatum pro vinea sua debet restitui, petunt pratum monasterii pro censibus.

rustici dicunt:

de plebano sunt bene contenti. hab. frei 2 kue, 6 schof.

18. Elxleben. (75 wirte).

pleb. er Joh. Bernstell,

viehzucht kue und schof frei.

petit 2 agros prator.

10 schneeb. helt fur dem pfarner Casper von Grisheim et fratres.

conqueritur de structura domus.

3 hufen land.

4 scho. leon, $1^1/_2$ lambsb., 14 pull. 2 Pfd. wachs.

$1^1/_2$ acker wiesen.

32 mos hafers detzman.

16 schneeb. testa. salve.

7 scho. leon, 9 schneeb. vica.

5 fl. opfer.

rustici dicunt:

de plebano sunt bene contenti. hab. indusium (?), hab. casulam sed vesperi non audit diligenter, neque in meridie catechismum, unum mansum retinebit meliorem, duos reliquos hyreditarie locabit, debent et volunt inen den „schöten“ (?) frei halten. dissensio cum. patre Heymann, reconliaturus catechis. vesp. . . . . (?)

edituus hab. 18 mos korn, 1 virt. land frei. It. 2 scho. 1 gang brodts, non curat pueros.

19. Wollersleben. fol. 33b.

6 hufen land aussgethan die hufe umb 6 mos.

1 hufe lest er umb die helfte.

1 wiese tregt ungefehrlich 3 foder heus.

2 marck. holtzs.

14 schneeb. von begengnis, $4^1/_2$ scho. 9 gr. leon von der mess corporis christ. und auf sonabent, 4 scho. leon hab. mich. etc. fur opfer, testam., begengn., 7 schneeb. vom salve

aliqui non communicant,

hab. catechis., hab. vest. sacras absolut. pri., hab. 4 aussgethan vor 1 hufe, gibt 6 mos. Von dem acker erblich aus gethan, doch das der pfarrher lehnherr.

domus ruinosa est, detur lignum pro scandulis, addentur ei 5 fl. ad qttuor. temp.

20. Hechstedt (23 hosp.). fol. 34a.

catechis. hab. privat. absol (auditores?) catechismi amplius (cupiunt)

2 hufen land und wiesen.

2 mos korn.

8 mos korn.

8 mos gersten.

4 mos hafer.

4 fl. von der sonnabets messen.

15 schneeb. petit 4 agros prat.

additur ei 5 fl. 1 mald. korn, das vieh soll gantz frei sein.

rustici dicunt:

dic., eum esse bonum et diligéntem.

Das korn soll der muller dem kirchner geben.

21. Angelstedt, Greffenau, Wimpach.

32 mos korn und gersten, hab. catechis. hab. absol. priv.

$3^1/_2$ scho. leon.

2 mos gehen ab, enthelt Corth Witzleben.

Christoffel und Cort Witzleben enthalten idem 20 schneeb., Wimpach und Greffenau contendunt de diebus et missis, de domo ruinosa

rustici dicunt:

de plebano bene sentiunt.

22. Ober Ilmen.

Rustici: hab. catechis. absol. pri.

consentiunt in copulationem huius villae ad civitatem Ilmen. addentur 20 fl., 1 malder korn.

23. Hasseleben (105 hosp.) fol. 34b.

hab. indusium, hab. absolut pri. hab. vest. sacr. hab catechis. petit 1 malder ordei, petit ut retineat suos agros, debent edificare

rustici:

bene docet: christum esse unum redemptorem et salvatorem esse.

non dat scholae neque dabit: — : ?

promiserunt, se daturos esse et sunt iussi, ut darent 1 mald. ordei, petunt recessum super contractu et bonis (?) parochiae, quia ita sit contentus.

24. Grysheym (18), Hammerfeldt (12), Kottendorf (18), Geilsdorff (12).

pleb. conqueritur de domo ruinosa. hab. absol. pri. vest. catechis. nobilis dicit, se nil habere contra eum, rustici dicunt, eum esse bonum pastorem.

25. Zum Geschwende (37) und Greffenrode (73). fol. 35a.

zu Greffenrode:

4 acker wiesen, 100 fl. werd, tregt 8 scho ihrlich.

27 schneeb. zusammen gerechnet aus den heussern, messgeldt, 4 fl. fur opfer, test. begrebnis. 5 fl. von.

Zum Geschwende hab.

11 scho. hat er aus grase und heu, seint 9 acker wiese.

14 arn steter mos, halb korn, halb gersten detzman.

2 grasgarthen, trägt einer ein fl.

$^1/_2$ erbe, ins feldt 4 acker dat nobilis, quia sit suum hoc . . . (?) $^1/_2$ erbe, treget 20 acker, 4 fl. fur opfer, test, begrebn., halb. mich. halb walpurg. Ein lenge holtzes aus der gemeine, die behausung zubesserung, defuit $^1/_2$ erbe hat 20 acker, dabitur ei 5 fl. $^1/_2$ mald. Gerhardi.

NB. Disse zwo pfarren seint alle zeit beieinander gewesen und die Greffenroder haben noch nutzen von vicarien, nemlich noch bei 10 fl., ist von einer möl herkommen.

Christopf von Lichtebergk, nobilis, dicit novum esse, se nihil lon (?), nec rustici, item das furlohn (?) 2 fl.

die gemein hat ein wiese zu der vicarie geben, hat die gemein wider zu sich genommen, tregt ein ihar 9 scho. It. haben noch 3

scho. u. bringen uber die 5 fl. an zinsen. It. 1 scho. 4 pull. von einem erben, hab. Hans Grosse, ein schmidt.

fol. 35b. (vacat.)

26.' Zu Arnstadt. fol. 36 und 37a.

Sant Jacoffs bruderschafft ist beim radt, beate virginis bruderschaft ist bei Balthassar Falch, Corp. christi bruderschaft ist bei den altarleuthen Marie. Sant Michels bruderschaft ist bei Jorgen Raben.

Im siechhof: das ihre zinse in kasten fielen und sie aus dem kasten versorget werden, den sie werden verseumlich einbracht (21, 19 mald., 3 mos, 3 scho., 6 mald.).

Das kloster Marie hat vormals den predigern und priester die kost geben, itzo aber gibt man dem zu sant bonifat. 12 fl., 1 erff. mald., 2 foder holtz, it. dem zu sant Jacof 12 fl., 1 erff. mald., 2 foder holtz. Er Niclas gibt das kloster 2 foder holtz.

Er Niclas hat 1 lehn, davon gibt u. g. h. 30 scho, 1 lehn.

Das haus, so er Johan Zigeler erbauet und den vicarien zugeeignet, soll in gemeinen kasten.

kastenmeister seint angeben, erwelet und confirmirt der burgermeister, er Hans Zimmerman und Andreas Wende, kemmerer auf donnerstag nach letare in beiwesen des radts, vom amptman.

der kastenschreiber ist er Peter Ichties.

Register.

(Nicht aufgenommen wurden Personen und Orte in den einzelnen Zusammenstellungen, in denen dieselben leicht aufzufinden sind.)

Aberglaube I. 140.

Abgabenlast, Grund des Aufruhrs 1525 I. 209 ff.

Ablaßwesen I. 102, bei der St. Cruciskirche zu Sondershausen I. 103, bei der Marienkapelle des Arnstädter Schlosses I. 103, in Oberwillingen I. 104. Abnahme der Beteiligung an demselben I. 194.

Adel, materielle Lage desselben I. 32. Verhältnis zur Geistlichkeit I. 159 ff. Verhalten zur Reformation in der Herrschaft Arnstadt I. 183.

Adlige, schwarzburgische, Verzeichnis derselben I. 12 f.

Aldendorf, Christoph von, Mitglied des Bundes der Aufständigen I. 329.

Alexander, Wiedertäufer in der Unterherrschaft I. 419 f.

Alkersleben, Differenz mit St. Severi in Erfurt I. 164. Streit mit den Domherren zu St. Mariä in Erfurt I. 220 f. Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff, Einkommen desselben II. 43 ff., Kirche II. 55, Besitz und Einkommen derselben II. 55, Kirchner II. 57. Visitation 1539 II. 96 ff. Waldfronde I. 233.

Allendorf, Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 34 ff., Einkommen desselben II. 49 f.

Allersdorf, Visitation 1533 II. 29.

Almenhausen, Plünderung des Schlosses daselbst I. 325.

Altengottern II. 110.

Amalie von Mansfeld, Gemahlin Günthers XXXIX. I. 153.

Angelhausen, Visitation 1533 II. 30: Pfarrer II. 34 ff.

Ang(el)stedt, Bannrechte, herrschaftliche I. 238. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 246, betr. Hutweide I. 247. Fronde I. 230. Heeresfolge I. 237. Visitation 1533 II. 28: Parochialverhältnisse II. 32, Pfarrer II. 34 ff., Einkommen desselben II. 43 ff., Kirche II. 55, Besitz und Einkommen derselben II. 55, Kirchner II. 57. Visitation 1539 II. 95 ff.

Anna, Gräfin zu Schwarzburg, Klosterjungfrau zu Kelbra I. 151.

Anna, heilige, Verehrung derselben I. 123.

Anna Maria, Tochter HeinrichsXXXII. II. 89.

Anna von Nassau, zweite Gemahlin Heinrichs XXXI. I. 202.

Annenbruderschaft zu Schwarzburg I. 126.

Anschauwer, Peter, Aufständiger zu Stadtilm I. 312.

Antoniusherren I. 87.

Apel, Heinrich, Stadtilmer Ratsherr I. 295.

Armenpflege I. 117.

Arnsbach, kursächsische Visitation 1533 II. 24.

Arnsburg bei Seega I. 6, 225 f., 244. Aufstand 1525 I. 345.

Arnstadt, Amt I. 6. Anfänge der Reformation in demselben I. 183 ff. Verhalten des Adels daselbst zur Reformation I. 183.

Arnstadt, Stadt. Abgaben I. 214. Ablaß I. 103. Altaristenrechnung 1532/33 II. 14 f. Armenspende I. 116. Aufruhrcentrum I. 297 ff. Aufruhrstrafen I. 317 ff. Bannrechte, herrschaftliche I. 239. Beghinen und Begharden daselbst I. 132. Benediktiner-Nonnenkloster daselbst I. 75 f., 396: Reformen in demselben I. 88, Reformation II. 68, Streit mit Hersfeld I. 149, Verwendung der Stiftsgüter II. 72 ff, 122 ff. — Beschwerden der Aufständigen I. 217 ff. Bruderschaften I. 126. Erziehungsanstalt, gräfliche, daselbst II. 151 f. Forderungen betreffend Fischerei, Holz, Wild I. 246 f., betr. Flurschaden I. 251 f., betr. Hutweide I. 246, betr. Pfarrerwahl I. 280, betr. Rechtspflege I. 264. Franziskanerkloster I. 76, 148: Aufhebung desselben II. 86. Frohnfuhren I. 228. Hüttenherren I. 307, II. 6. Interdikt 1514/15 I. 115. Juden daselbst I. 98 Kirchen: Abnahme der Einnahmen derselben I. 90 ff., Geschenke an dieselben I. 107 ff., Reichtum derselben I. 65 f. Lohnverhältnisse I. 241 f. Marienkapelle des Schlosses I. 103. Markusprozession I. 121 f Materielle Lage der Stadt I. 32 ff. Passionsspiel 1501 I. 115. Pfarrerverhältnisse, Regelung derselben 1443/70 I. 89 f. Rat I. 15.

Arnstadt, Stadt. Reformation: Anfänge I. 183 ff., Fortschreiten 1526/31 I. 392 ff. Schmalkaldischer Bundestag daselbst II. 100 ff. Schulen II. 151 ff. Spitalmeister daselbst I. 278. Stadtrechte I. 15. Stadtschule, lateinische II. 152. Tuchmacher daselbst I. 252. Urkundliches Vorkommen der Stadt, erstes I. 15. Visitation 1533 II. 28: Pfarrer II. 34 ff., Einkommen II. 43 ff., Kirchen II. 54 f., Kirchner II. 57, Schulverhältnisse II. 58. Visitation 1539 II. 96 ff. Wiedertäufer daselbst I. 416 ff. Witwensitz der Gräfin Katharina zu Schwarzburg II. 86. Zölle I. 236.
Artern, Einfall der Frankenhäuser Aufständigen daselbst I. 341.
Aschau, Visitation 1533 II. 29.
Augustiner, Erfurter, Termineien derselben im Schwarzburgischen I. 87.
Auleb, Nikolaus, Dechant zu Jechaburg II. 111.
Axts, Petrus, Baccalaureus zu Arnstadt I. 115.

Balthasar II., Graf zu Schwarzburg-Leutenberg, kursächsischer Rat I. 4, 7. Streit mit Bischof von Würzburg I. 157. Streit mit dem Dominikaner Link I. 97, 136, 157. Tod I. 199. Wallfahrt nach Palästina I. 118.
Bannrechte, herrschaftliche I. 237 ff.
Barfüßermönche in Arnstadt, Gegner der Reformation I. 188.
Barrethers, Gallo, Stiftsverwalter II. 70.
Bartolomäus, Pfarrer zu Elleben II. 96.
Bauer, Hans, Aufständigenführer aus Ilmenau I. 287 ff., plündert Paulinzella I. 300 f.
Bauernaufruhr, Gründe desselben I. 208 ff., Verlauf in der Oberherrschaft I. 286 ff., in der Unterherrschaft I. 324 ff.
Beamte der schwarzburgischen Grafen I. 10 f.
Bebra, Strafen des Aufruhrs I. 363.
Bechstedt, Visitation 1533 II. 29.
Becker, Bernhard, Kanzler I. 90.
Begharden und Beghinen in Arnstadt I. 132.
Behem s. Heile.
Behringen, Plünderung daselbst I. 311. Visitation 1533 II. 30: Einkommen des Pfarrers II. 44. Visitation 1539 II. 98.
Beichlingen, Plünderung daselbst 1525 I. 344.
Beilick, Johann, Lehrer Günthers XXXX. I. 52.
Bekenntnisstand der schwarzburgischen Landeskirche nach Einführung der Reformation II. 131 ff.
Bendeleben, Balthasar von, Mitglied des Bundes der Aufständigen I. 329.
Bendeleben, Beringer von, von den Aufständigen gebrandschatzt I. 346.
Bergbau im Schwarzburgischen I. 25, II. 84.
Berge, Christophorus vom, zum Pfarrer von Espenfeld berufen II. 102 f.
Berka, Strafen des Aufruhrs I. 363.
Berka, Johann von, Frater von St. Petri in Erfurt I. 149.
Berlde, Abt zu Ilfeld I. 160.
Berlepsch, Sittich von, Amtmann zu Salza I. 367.
Berner, Claus, Wiedertäufer I. 420.
Bernhard, Abt zu Ilfeld II. 77.
Bernhardus, Pfarrer zu Quittelsdorf II. 34.
Bernstell, Johann, Pfarrer zu Elxleben II. 96.
Berthold, Erzbischof von Mainz, ordnet Reformen für Paulinzella an I. 94 f.
Beschwerdeartikel, schwarzburgische I. 320, der Frankenhäuser I. 350. Verzeichnis der Orte, die solche einreichten I. 321 f.
Bettelmönche, Einfluß derselben I. 148. Pfleger der Predigt I. 130.
Beulwitz, Albrecht von, Beschwerde gegen denselben I. 268.
Billeben, herzoglich sächsische Visitation 1539, Dotationsverhältnisse des Pfarrers II. 119 f.
Birkenheide, Visitation 1533 II. 29.
Blankenburg, Amt I. 5.
Blankenburg, Stadt. Abgaben I. 211, 213. Aufruhr 1525 I. 290. Bannrechte, herrschaftliche I. 238. Beschwerden der Aufständigen I. 217 ff. Bruderschaft daselbst I. 126 f. Einnahme vom Zoll I. 243. Forderungen betreffs Fischerei, Holz, Wild I. 246, betr. Pfarrerwahl I. 280, betr. Rechtspflege I. 265 ff. Heeresfolge I. 237. Materielle Lage der Stadt I. 33 ff. Reformation daselbst 1526/31 I. 403 ff., 1531/32 II. 20. Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 32, Pfarrer II. 34 ff, Einkommen desselben II. 47 ff., Kirche II. 54, Besitz und Einkünfte derselben II. 56. Vorkommen, erstes, der Stadt I. 15. Zölle I. 235.
Bloß, Heinrich, Diakonus zu Arnstadt II. 104 f., 144.
Blutrinne b. Frankenhausen I. 356.
Böhlen, Bergwerk daselbst II. 12. Gehört zum „evangelist brüderlich Bund" I. 288 ff. Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 49 f., Besitz der Kirche II. 56.
Böhlscheiben, Visitation 1533 II. 29.
Bohner, Hans, staatlicher Verwalter des Stadtilmer Klosters II. 64. Mitglied der Visitationskommission II. 93 f.
Boller, Guardian zu Salza I. 411.
Borxleben, Streit einiger Einwohner mit dem Kapitel zu Nordhausen I. 172, 226.
Botho, Graf zu Stolberg, Abkommen mit Günther XXXX. I. 410. Verhandlungen mit Georg von Sachsen wegen Beteiligung am Aufruhr I. 368 f.
Boventhan, Heinrich, Domherr zu Jechaburg I. 334.

Branchewinde, Visitation 1533 II. 30: Besitz und Einkünfte der Kirche II. 55. Waldfronde I. 233.
Brandenstein, Ewald von, Hauptmann zu Weimar II. 86, 91; kursächsischer Visitator II. 24; schwarzburgischer Visitator II. 92 f.
Braunsdorf, Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 32, Pfarrer II. 34 ff., Einkommen desselben II. 43 f., Kirche II. 55, Besitz und Einkünfte derselben II. 56.
Braurecht I. 239 f.
Breitenbach, gehört zum „evangelist brüderlich Bund" I. 288 ff. Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desseben II. 49 ff., Besitz der Kirche II. 56, Kirchner II. 57. Visitation 1539 II. 98.
Breitenbach, Caspar von. Differenz mit Heinrich von Gehofen wegen Udersleben I. 249. Frankenhäuser Einwohner I. 360.
Breitenbach, Hans von, Bürgermeister zu Frankenhausen I. 338.
Breittenbach, Georgius, Magister zu Arnstadt I. 115.
Bremus, Franziskus, päpstlicher Legat I. 149.
Breunigk, Hans II. 18.
Bruderschaften in Arnstadt I. 126, in Blankenburg I. 126 f., in Frankenhausen I. 126, in Königsee I. 126, in Marlishausen I. 127, in Rudolstadt I. 126, in Sondershausen I. 126 f., in Stadtilm I. 126.
Brücken, Plünderung daselbst 1525 I. 344.
Brun, Volgkmar, Pfarrer zu Tüllstedt I. 333.
Buchner, Georg, Diener Ernsts von Mansfeld I. 347.
Buchpach, Konrad, lutherischer Pfarrer zu Plaue I. 381 f., 396.
Büchel, schwarzburgischen Patronats, herzoglich sächsische Visitation 1539 II. 117 f.
Bühl, Günther, Gotteslästerer I. 168.
Bund, evangelist brüderlich I. 288 ff.
Burdian, Friedrich, Kanonikus in Erfurt. Streit mit Heinrich XXXII. II. 18.
Burghardt, Bischof von Halberstadt I. 157.
Burkersdorf, Visitation 1533 II. 29.

Capelle, Benediktiner-Nonnenkloster I. 80 f., säkularisiert und an Franz von Vippach verpachtet II. 113, 125.
Capistrano, Johannes von, Barfüßermönch I. 97 ff.
Caspar, Abt von Paulinzella I. 160, 228.
Caspar, Prediger an St. Bonifacius in Arnstadt II. 74.
Castedt, Vorwerk I. 344.
Christian, Abt von St. Petri zu Erfurt, Präses des Arnstädter Nonnenklosters I. 88.
Clauser, Achatius, Superintendent zu Leutenberg II. 25.
Clingen, Amt I. 5. Abgaben I. 211 ff. Aufruhr daselbst I. 330. Fronden I 228 ff. Lohnverhältnisse I. 242. Reformation, erste Anfänge I. 197, Fortschritte 1526/31 I. 404 ff. Zölle I. 236.
Clingen, Stadt I. 15.
Cordobang, Visitation 1533 II. 29.
Cotta, Hans, Mitglied der kursächsischen Visitationskommission II. 23.
Cusa, Nikolaus von, Kardinal I. 87 f.

Dannheim, Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff, Einkommen desselben II. 43 ff., Kirche II. 55, Besitz und Einkünfte derselben II. 55. Visitation 1539 II. 96 ff. Waldfronde I. 233.
Deesbach, Visitation 1533 II. 29.
Denstedt, Georg von, Amtmann zu Saalfeld II. 86, kursächsischer Visitator II. 23 f.
Dienstedt, kursächsische Visitation 1533 II. 24.
Dietrich, Erzbischof von Mainz I. 149.
Dittersdorf, Fronden I. 228. Visitation 1533 II. 29.
Dittrichshütte, Visitation 1533 II. 29.
Döhlen, kursächsische Visitation 1533 II. 24 f.
Döllstedt, kursächsische Visitation 1527 I. 390, dsgl. 1533 II. 24.
Dörfer im Schwarzburgischen I 14 ff.
Dörnfeld a. H., Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35, 37, Einkommen desselben II. 49 f, Kirchner II. 57.
Dörnfeld a. J, Abgaben I. 211 ff. Bannrechte, herrschaftliche I. 238. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 246, betr. Pfarrerwahl I. 280. Fronden I. 230. Heeresfolge I. 237. Pfarrer daselbst Führer im Bauernaufstand I. 288. Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II 34, 37, Einkommen desselben II. 43 ff., Besitz und Einkünfte der Kirche II. 55. Visitation 1539 II. 95 ff.
Döschnitz, Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 49 f, Besitz und Einkünfte der Kirche II. 56.
Dorfilm, sächsisch-thüringische Visitation 1529 I. 391.
Dornheim, Fronden I. 228. Streit mit den Domherren von St. Mariä zu Erfurt I. 220 f. Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 43 ff, Besitz und Einkünfte der Kirche II. 55. Visitation 1539 II. 96 f.
Dosdorf, Abgaben I. 211. Beschwerden I. 222. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 246. Visitation 1533 II. 30: Besitz und Einkünfte der Kirche II. 55. Visitation 1539 II. 98.

Drach von Setz, Albertus, Pfarrer zu Rudolstadt II. 83.
Dreischerf, Jakob, Domherr zu Jechaburg II. 110.
Dröbischau, Visitation 1533 II. 29.
Duderstadt, Münzer und Pfeiffer daselbst I. 329.
Dussel, Marx, gefangener Aufrührer I. 315.

Ebeleben, Plünderung durch die Aufständigen 1525 I. 325. Standlager derselben I. 326. Herzogl. sächs. Visitation 1539, Dotationsverhältnisse des Pfarrers II. 119 f.
Ebeleben, Apel von, Statthalter Georgs von Sachsen in Frankenhausen I. 359.
Echte, Johann I. 148.
Eckholt, Georg, zum Pfarrer in Greußen berufen II. 104
Ectius, Paulus, zum Pfarrer in Rudolstadt berufen II. 101.
Egelsdorf, Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 49 f.
Ehrich, Abgabenerlaß I. 225.
Eichfeld, sittliche Zustände I. 139. Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 32, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 48, Kirche II. 55, Kirchner II. 57. Zoll daselbst I. 236.
Eisleben, Versammlung der schwarzburgischen und stolbergischen Geistlichen daselbst 1549 II. 132, 135.
Elende, Wallfahrtskapelle daselbst I. 119.
Elisabeth von Kleve, Gemahlin Heinrichs XXVI. I. 153.
Elisabeth von Schwarzburg-Leutenberg, Äbtissin zu Stadtilm I. 151.
Elleben, Auflehnung gegen den katholischen Pfarrer daselbst I. 396. Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 43 ff., Kirche II. 55. Visitation 1539 II. 96 ff.
Elleuben, Rudolf von, Fronden in dessen Lehnsbriefe I. 228.
Ellichleben, Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 46, Besitz und Einkünfte der Kirche II. 55.
Elxleben, Abgaben I. 211 ff. Bannrechte, herrschaftliche I. 238 ff. Differenz mit Ditmar Krause I. 396. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 246, betr. Pfarrerwahl I. 280. Fronden I. 230. Heeresfolge I. 237. Unruhen daselbst I. 277. Visitation 1533 II. 28: Parochialverhältnisse II. 32, Pfarrer II. 35 ff, Einkommen desselben II. 44 ff., Kirche II. 55, Besitz u. Einkünfte derselben II. 55, Kirchner II. 57. Visitation 1539 II. 95 ff.
Emerling, Hans, Arnstädter Bürger I. 306
Engelbrecht, Peter, Schosser zu Clingen I. 228, 333.
Enkarius, Paulinzellaer Mönch II. 67.
Ensenberg, Hans von, am Bauernaufstand beteiligter Adliger I. 289.
Erdmann, Joseph, Nordhäuser Jude I. 253.
Erfurt, Domherren zu St. Mariä, Streit derselben mit Altersleben und Dornheim I. 220 f. Präpositur beatae Mariae Virginis I. 54 ff. Präpositur s. Severi I. 54 ff.
Eschdorf, Visitation 1533 II. 29: Pfarrer II. 34, 38, 42, Einkommen desselben II. 48 f., Besitz und Einkünfte der Kirche II. 56.
Esche, Adrian, Bebraer Einwohner I. 334.
Eschenbach, Konrad, Pfarrer zu Teichweiden I. 400.
Espenfeld, Abgaben I. 211, 217. Forderung betr. Hutweide I. 247. Fronden I. 230. Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 43 ff., Besitz und Einkünfte der Kirche II. 55. Visitation 1539 II. 96 ff.
Esperstedt, Wiedertäufer daselbst I. 419.
Essiger, Wolf, Arnstädter Einwohner I. 178.
Ettischleben, Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff, Einkommen desselben II. 46, Besitz und Einkünfte der Kirche II. 55. Visitation 1539 II. 96 ff. Waldfronde I. 233.
Egleben, Patronat des Grafen Günther, herzoglich sächsische Visitation 1539 II. 117 f.
Evangelist brüderlich Bund, Entstehung I. 287 ff. Dazu gehörige Orte I. 288. Schreiben desselben an die Gemeinde Blankenburg I. 289.
Eyba, sächsisch-thüringische Visitation 1529 I. 391.

Falcke (Falgke), Hans, Aufständigenführer in Schwarza I. 288, 300. Derselbe vor Stadtilm I. 302 ff.
Fent, Johann, Pfarrer zu Niederloquitz II. 26.
Feuersbrünste I. 255 ff., 277.
Finanzlage der Grafschaft Schwarzburg I. 29 ff.
Fischer, Hermann, Zöllner in Frankenhausen I. 338 ff.
Fischer, Kerstan, Frankenhäuser Einwohner I. 360.
Fischersdorf, Visitation 1529 I. 391. Kursächsische Visitation 1533 II. 24 f.
Fischfang im Schwarzburgischen I. 24.
Fischlin, Jude I. 98.
Flecke, Jakoff I. 296.
Flurgrenze, Forderungen betr. derselben I. 248.
Folcker, Paul, Aufständigenführer zu Langewiesen I. 288, 300.
Folgke, Hans, der alte Schosser, Führer der Aufständigen in Rudolstadt I. 288 ff.
Frankenhausen, Amt I. 6. Einführung der Reformation II. 108 ff. Strafen des Aufruhrs I. 363.

Frankenhausen, Stadt I. 15. Abgaben I. 211 ff. Artikel der Aufständigen I. 350 f. Aufruhr daselbst I. 337 ff. Bannrechte, herrschaftliche I. 238. Bauernschlacht I. 352 ff., Zustände nach derselben I. 358. Bruderschaft I. 126. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 246, betr. Pfarrerwahl I. 280 f., betr. Rechtspflege I. 265 ff. Fronden I. 230. Materielle Lage der Stadt I. 33 ff. Rat I. 16. Reformation, Anfänge derselben I. 206. Säkularisation des Klosters II. 114 ff. Salinenprozession I. 121 f. Salzzoll I. 236. Strafen des Aufruhrs I. 359 ff. Verwendung des Klostergutes II. 125 f. Wagenzoll I. 235. Wiedertäufer I. 418. Zisterzienser-Nonnenkloster St. Georgii I. 81 f., Reformen in demselben 1456 I. 90 ff., Zustände 1493 I. 93, Anfänge der Reformation II. 108.

Friedersdorf, gehört zum „evangelist brüderlich Bund" I. 288. Visitation 1533 II. 29.

Friedrich, Erzbischof von Magdeburg I. 90.

Fröbitz, Visitation 1533 II. 29.

Frömmstedt, schwarzburgisches Patronat, herzoglich sächsische Visitation 1539 II. 117.

Fronden, Grund des Aufruhrs 1525 I. 226 ff.

Fronrodt, Geistlicher in Erfurt, Differenz mit Wenigenehrich I. 406.

Fronrodt, Johann, Domherr von Jechaburg II. 110 ff., 126 f.

Füller, Jakob, evangelischer Prediger II. 103.

Fulda, Stift, Zinsen desselben im Schwarzburgischen I. 86.

Funck, Johann, Pfarrer zu Oberwillingen II. 96.

Gärtner, Dietrich, Mitglied der kursächsischen Visitationskommission II. 23.

Gandersheim, Stift, Besitzungen desselben im Schwarzburgischen I. 86.

Gangolff, Siechenprediger in Frankenhausen, Aufständigenführer I. 341.

Garsitz, Visitation 1533 II. 29.

Gasmann, Heinrich, Präpositus in Sondershausen I. 90.

Gebstedt, Visitation 1533 II. 24.

Gehofen, Heinrich von, zu Ichstedt I. 172. Differenz mit Kaspar von Breitenbach I. 249.

Gehofen, Jobst von I. 362.

Gehofen, Maternus von I. 347.

Gehren, gehört zum „evangelist brüderlich Bund," I. 288. Visitation 1533 II. 30; Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 34 ff., Einkommen desselben II. 43 ff., Kirche II. 55, Besitz und Einkünfte derselben II. 55.

Geilsdorf, Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33. Visitation 1539 II. 95.

Geistige Einflüsse zum Bauernkriege I. 270.

Geistiges Leben im Schwarzburgischen I. 41 ff.

Geistliche, aus Adelsfamilien I. 62. Materielle Lage I. 59 ff. Sittliches Leben derselben am Ausgange des Mittelalters I. 133 ff. Verhältnis zum Adel I. 159 ff., zur Bevölkerung I. 161 ff., zur Herrschaft I. 150 ff., unter einander I. 147 ff. Verhältnisse nach Einführung der Reformation II. 142 ff.

Gemeinden, kirchenrechtliche Stellung derselben nach Einführung der Reformation II. 131.

Genger, Joh. Baptista, Pfarrer zu Greußen II. 80 f.

Georg, Herzog zu Sachsen, Feind der Reformation I. 373 ff. Lehnsherr der schwarzburgischen Unterherrschaft I 8. Schreiben an Heinrich XXXI. I. 334. Verhandlungen mit Heinrich von Schwarzburg u. a. wegen Teilnahme am Bauernaufstand I. 368 ff., mit dem Grafen von Stolberg wegen Ausbreitung der Reformation II. 108. Verhalten gegen Greußen II. 77 ff. Tod II. 90 f.

Georgenthal, Kloster. Besitz desselben im Schwarzburgischen I. 86.

Germar, Konrad von, gefangener schwarzburgischer Adliger I. 367.

Geschwenda, Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 44 ff. Visitation 1539 II. 95 ff.

Geseid, Lorenz, Vikar an der Lazaruskapelle zu Rudolstadt I. 399.

Getreidepreise 1429/1529 I. 257 ff.

Gillersdorf, gehört zum „evangelist brüderlich Bund" I. 288 (?). Visitation 1533 II. 29: Pfarrer II. 38, Kirche II. 57.

Glaser, Walter, der Profoß, Aufständigenführer I. 288, 300, plündert Griesheim I. 311 ff.

Gleichen, Grafen von I. 309.

Gleichen, Adolf von, Freund Heinrichs XXXII. II. 8.

Gleichen, Erwin von, Streit mit Paulinzella I. 160.

Gleichen, Wolfgang von, Freund Heinrichs XXXII. II. 8.

Glitsch, Konrad, Magister, Anhänger Karlstadts in Rudolstadt I. 282.

Glockentaufen I. 116.

Göllingen, Benediktiner-Mönchskloster St. Wiperti I. 80. Beitritt zur bursfeldischen Reformkongregation I 95. Landverkauf I. 409. Plünderung des Klosters 1525 I. 345. Säkularisation II. 129.

Görbitzhausen, Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 34 ff., Einkommen desselben II. 45 ff. Waldfronde I. 233.

Görmar, Lager der Aufständigen daselbst I. 325.

Gösselborn, Abgaben I. 222. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 246. Frondienst I. 229. Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 34 ff, Einkommen desselben II. 49 f.
Gola, Michaelis, zum Pfarrer in Zeigerheim berufen II. 104.
Goltz, Johann, Gutspächter I. 352.
Gorsleben, schwarzburgisches Patronat II. 117. Pfarrer II. 116. Herzoglich sächsische Visitation 1539 II. 117.
Gosserstedt, Valtin, Frankenhäuser Bürger I. 360.
Gotteslästerung I. 168.
Gräfenroda, Beschwerden I. 216. Forderungen betr. Flurgrenze I. 248. Fronden I. 230. Visitation 1533 II. 30. Visitation 1539 II. 95.
Gräfinau, Strafen wegen des Aufruhrs I. 318. Streit mit den Herren von Witzleben I. 240. Visitation 1533 II. 28. Visitation 1539 II. 95 ff. Zölle I. 236.
Greußen, Aufruhr I. 330 f. Briefe des Rates an die Grafen von Schwarzburg I. 331 ff. Feuersbrunst I. 225. Reformation II. 76 ff. Zoll I. 236.
Greußen, Simon von, Amtmann zu Keula I. 228.
Griesheim, Plünderung des Herrensitzes daselbst I. 310 ff. Entschädigung dafür I. 318. Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 34 ff, Einkommen desselben II. 46, Kirche II. 55, Besitz und Einkünfte derselben II. 55. Visitation 1539 II. 95 ff.
Grießheim, Kurt von I. 278.
Großberndten, Plünderung der Pfarrei I. 326.
Großenehrich, Aufruhr I. 333. Evangelische Predigt I. 197.
Großerstedt, Frankenhäuser Einwohner I. 342.
Großfurra, Sühnetag daselbst zwischen Jechaburg und Ritter Rudolf II. 109.
Großgölitz, Visitation 1533 II. 29.
Großhettstedt, Abgaben I. 211. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 246, betr. Pfarrerwahl I. 280. Heeresfolge I. 237. Klagen I. 216 ff. Visitation 1533 II. 28: Pfarrer II. 34 ff, Einkommen desselben II. 44 f., Besitz und Einkünfte der Kirche II. 55, Kirchner II. 57. Visitation 1539 II. 95 ff.
Großliebringen, Visitation 1527 I. 390. Kursächsische Visitation 1533 II. 24.
Großmehlra, Privatbesitzverhältnisse daselbst 1421 I. 250 f.
Grund und Boden, Preise I. 260 ff.
Grune, Fabian von der, am Bauernaufstand beteiligter Adliger I. 289.
Günserode, I. 6, 244. Aufruhr daselbst I. 345.
Günther XXI., Graf zu Schwarzburg, deutscher Kaiser I. 2.
Günther XXVIII., Graf zu Schwarzburg, Streit um das Patronatsrecht in Rudolstadt I. 156.
Günther XXXIII., Graf zu Schwarzburg, Dompropst, dann Erzbischof von Mainz I. 132.
Günther XXXVI., Graf zu Schwarzburg, Jerusalemwallfahrt desselben I. 118.
Günther XXXIX., Graf zu Schwarzburg-Arnstadt. Ablehnung der Reformation I. 181, 279. Charakteristik I. 179 f. Entzweiung mit seinem Sohne Heinrich XXXII. I. 385 ff. Festhalten am Katholizismus I. 377 ff. Kinder II. 4. Kirchlicher Standpunkt I. 180. Teilnahme am Reichstag zu Speyer I. 375. Tod II. 3. Verhalten gegen die Aufständigen I. 292 ff., Bewilligung ihrer Beschwerdeartikel I. 307 ff. Verhalten gegen die Wiedertäufer I. 416. Vorgehen gegen Plaue I. 381, 396. Wallfahrt nach Jerusalem I. 118.
Günther XL., Graf zu Schwarzburg-Sondershausen. Abkommen mit Graf Botho von Stolberg I. 410 f. Bestrebungen um Erhaltung der reinen Lehre II. 131 ff. Erziehung I. 407. Förderer des Schulwesens II. 151 ff. Gegner der Reformation I. 408. Hochzeits- und Kindtaufordnung II. 145. Nachfolger Heinrichs XXXII. in der Herrschaft Arnstadt II. 89. Schreiben an Kaiser Karl V. gelegentlich der Interimsverhandlungen II. 134 f. Teilnahme am Reichstag zu Augsburg (auf katholischer Seite) I. 376, zu Speyer I. 375. Übernahme der Regierung für seinen Vater Heinrich XXXI. I. 203 f. Veränderte Stellung zur Reformation nach Georgs von Sachsen Tode II. 112. Verhalten im Bauernaufstand I. 335 ff. Verhalten gegen die Wiedertäufer I. 418 ff. Wissenschaftliche Ausbildung I 52.
Gurk, Raymund von, Kardinal I. 95, 100 f. Ablaßbriefe desselben I. 101.
Guttel, Kaspar, Augustinerprior aus Eisleben, evangelischer Prediger in Arnstadt I. 181, 184 ff.

Hachelbich I. 363.
Hack, Heinrich, Mitglied des Bundes der Aufständigen I. 329.
Hagen, Friedrich von } Vermittler zwischen Jechaburg und Ritter Rudolf II. 110.
Hagen, Heinrich von }
Hake, Hans, Amtshauptmann I. 344.
Halberstadt, Bistum, Streit mit demselben 1437/42 I. 157.
Haldeck zu Lichstedt, am Bauernaufstand beteiligter Adliger I. 289.
Hammersfeld, Visitation 1533 II. 30. Visitation 1539 II. 95.
Handelsstraßen im Schwarzburgischen I. 20 ff.

Hansen, Meister, von Ihene, Scharfrichter I. 316.
Hans Heinrich s. Johann Heinrich.
Hartenstein, Schloß I. 157.
Hartenstein, Stephan, Priester in Artern I. 347.
Haßke, Klaus, Aufständigenführer in Sondershausen I. 334 f.
Haßlauer, Wilhelm I. 172, 226.
Haßleben, Abgaben I. 211. Beschwerden I. 216 ff. Forderung betr. Flurgrenze I. 248. Frondienst I. 229. Klage wider den Pfarrer I. 133. Visitation 1533: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 43 ff., Besitz und Einkünfte der Kirche II. 55. Visitation 1539 II. 95 ff.
Hausen, Waldfronde I. 233. Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33.
Hawe, Georius, Priester I. 231.
Heberndorf, Visitation 1529 I. 391.
Hedenus, Kon., Rektor in Arnstadt II. 152.
Heeresfolge, Zwang derselben I. 236 f.
Heile, Hans, der Behem, Aufständigenführer I. 288, 300, beharrt beim Widerstande I. 314, sucht Hilfe beim Erfurter Rate I. 314, gefangen und hingerichtet, I. 315 f.
Heiligenkultus I. 122 ff.
Heiligenstadt, Urbacher Einwohner I. 328.
Heinrich, Abt des Klosters lapidis s. Michaelis I. 90.
Heinrich XXIV., Graf zu Schwarzburg, Heerführer gegen die Hussiten I. 132.
Heinrich XXVI., Graf zu Schwarzburg-Blankenburg I. 4, 149.
Heinrich XXVII., Graf zu Schwarzburg, Dompropst von Jechaburg, Erzbischof von Bremen I. 151.
Heinrich XXVIII., Graf zu Schwarzburg, Dompropst zu Jechaburg I. 151.
Heinrich XXIX., Graf zu Schwarzburg, Dompropst zu Hildesheim, später von Jechaburg I. 151.
Heinrich XXX., Graf zu Schwarzburg, Dompropst von Straßburg, später von Jechaburg I. 95 f., 152.
Heinrich XXXI., Graf zu Schwarzburg-Sondershausen. Erziehung I. 201. Eifriger Katholik I. 202 f., 279. Regierungsantritt I. 201. Regierungsniederlegung I. 203. Verhalten im Bauernkriege I. 334 ff. Verhandlungen mit Herzog Georg von Sachsen I. 368 f.
Heinrich XXXII., Graf zu Schwarzburg-Arnstadt, der Reformator. Aufenthalt in Wittenberg I. 182. Briefwechsel mit Pfarrer Wächter in Arnstadt II. 13, 16. Charakteristik II. 5. Evangelischer Standpunkt II. 6. Förderer des Schulwesens II. 150 f. Jugend II. 4. Kinder II. 8. Letzte Lebensjahre II. 82 ff. Mitglied des Schmalkaldischen Bundes II. 83. Mitregent seines Vaters Günther XXXIX. I. 181. Reformatorische Bestrebungen II. 12 ff. Regierungsantritt II. 10. Residiert in Rudolstadt II. 5. Streit mit Burdian II. 18. Streit mit Georg von Sachsen wegen Schlotheims II. 83. Teilnahme am Reichstage zu Worms II. 6. Testament II. 75, 85. Tod II. 85. Verkehr mit Hans Heinrich von Leutenberg II. 7, mit dem kursächsischen Hofe I. 182. Wissenschaftliches Interesse I. 53.
Heinrich XXXIII., Graf zu Schwarzburg, Dompropst von Köln und Straßburg I. 152.
Heinrich XXXIV., Graf zu Schwarzburg, Regent der Herrschaft Frankenhausen II. 109.
Heinrich, Herzog zu Braunschweig, I. 353 f.
Heinrich, Herzog zu Sachsen, Bruder und Regierungsnachfolger Georgs II. 91.
Heise, Hans, Amtmann zu Rudolstadt I. 160.
Hellebs, Elisabeth von, I. 228, 230.
Helmerich, Christ., Superintendent in Arnstadt II. 131, 133.
Helmsdorf, Berthold, Nordhäuser Einwohner I. 328.
Hempel, Aufständigenführer in Gräfinau I. 288 ff.
Hengelbach, Beschwerden wegen Abgaben I. 222. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 246. Frondienst I. 229. Visitation 1533 II. 29.
Henneberg, Katharina von, Gemahlin Heinrichs XXXII. von Schwarzburg II. 4 ff. evangelisch gesinnt II. 8, als Witwe II. 88 f.
Henneberg, Wilhelm von I. 287.
Herco, Nikolaus, schwarzburgischer Superintendent II. 121, 131, 138 ff., 143. Visitationsordnung desselben II. 132 f.
Heringen, Amt I. 6. Aufruhr I. 330. Einführung der Reformation II. 106 ff. Geschoßerlaß I. 225. Strafen des Aufruhrs I. 363.
Hermann, Abt von Paulinzella I. 160.
Herschdorf bei Königsee, gehört zum „evangelist brüderlich Bund" I. 288. Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 49 f. Zoll I. 236.
Herschdorf bei Leutenberg, kursächsische Visitation 1533 II. 24 f.
Hersfeld, Stift, Streit mit dem Arnstädter Nonnenkloster I. 149.
Hertzer, Johann, Pfarrer zu Marlishausen II. 96.
Hettstedt s. Großhettstedt.
Himmelsberg I. 326.
Hirzbach, kursächsische Visitation 1533 II. 24 f.
Höngeda, Lager der Aufständigen I. 324.
Hof, Hermann von, gräflicher Rat II. 10, 92. Mitglied der Visitationskommission 1539 II. 93 f.
Hohenebra, Streit mit Ilfeld I. 172.

Hohenkirchen, Mats von der, Arnstädter Hüttenherr I. 306.
Holbach, Hartmann von I. 160.
Holbach, Heinrich von I. 160.
Holbach (Holbogk), Heintz, Aufständigenführer in Stadtilm I. 288 ff., gefangen und hingerichtet I. 315 f.
Holbach, Sigmund von, Marschall II. 10 f., 67.
Holleben, Hermann von, Streit mit Abt Hermann von Paulinzella I. 160.
Holzsußra, herzoglich sächsische Visitation 1539: Dotationsverhältnisse der Pfarrei II. 119 f.
Holzthalleben, Wallfahrtskapelle daselbst I. 120.
Holzwirtschaft im Schwarzburgischen I. 24 f.
Honstein, Graf Ernst zu, Verhör vor Münzer I. 327. Verhandlungen mit Georg von Sachsen wegen Beteiligung am Aufruhr I. 368 f.
Honstein, Johann, Domherr von Jechaburg I. 334.
Hopffgarten, Johannes, zum Pfarrer in Büßleben berufen II. 102.
Hopfgarten, Emilie von, zu Schlotheim I. 324.
Hopfgarten, Günther, Pfarrer zu Arnstadt II. 39.
Hopfgarten, Rudolf von, zu Schlotheim I. 324.
Horba, Beschwerden wegen Abgaben I. 222. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 246 Frondienst I. 229. Visitation 1533 II. 29: Pfarrer II. 34.
Hospitäler I. 117.
Hüpstedt, Ritter Rudolf daselbst gefangen II. 111.
Hüttenherren, Arnstädter I. 307, II. 6.
Huffler, Veit, Frankenhäuser Einwohner I. 342.
Huge, Michel I. 302.
Hun, Nikolaus, Frankenhäuser Einwohner I. 420.
Hussitische Bewegung im Schwarzburgischen I. 132.
Hutweide, Forderungen betr. derselben I. 246 f.

Ichtershausen, Kloster, Besitzungen im Schwarzburgischen I. 86.
Ickelsheimer (Ickelsamer), Valentin, Wiedertäufer in Arnstadt I. 416 f.
Iheronimus, Schulmeister zu Paulinzella, Aufständigenführer I. 288, 300.
Ilfeld, Stift, Besitzungen im Schwarzburgischen I. 85. Streit mit den Grafen von Schwarzburg I. 156.
Industrie im Schwarzburgischen I. 28 f.
Interim II. 134 f.
Isenburg, Elisabeth von, Gemahlin Günthers XL. I. 408.
Isenburg, Johann von, Freund Heinrichs XXXII. II. 8.

Jacoff, Pfarrer zu Angelhausen II. 41.
Jagdverhältnisse im Schwarzburgischen I. 243.
Jakob, St. Dreiheiligenbrunnen daselbst, Wallfahrtsort I. 120. Kursächsische Visitation 1533 II. 24 f.
Jakobi, Heinrich, Hofkaplan I. 118.
Jecha, Strafen des Aufruhrs I. 363.
Jechaburg, Augustiner-Chorherrenstift I. 78 ff.: Domherren daselbst II. 128, Plünderung durch die Aufständigen I. 334, Säkularisation, allmähliche II. 126 ff., Sittenverfall I. 95, Streitigkeiten I. 173 f., Streit mit Ritter Rudolf II. 109 ff. Präpositur I. 54 ff.
Jesuborn gehört zum „evangelist brüderlich Bund" I. 288. Visitation 1533 II. 30.
Johann Friedrich, Kurfürst zu Sachsen I. 373 ff. Obervormund der Kinder Heinrichs XXXII. II. 86.
Johann Heinrich, Graf zu Schwarzburg-Leutenberg (Hans Heinrich). Förderer der Wissenschaften I. 52. Regierungsantritt I. 199. Stellung zur Reformation nach 1525 I. 388. Verhalten zur sächsischen Visitation 1527 I. 390. Verkehr, brieflicher, mit Luther I. 200. Verkehr mit Heinrich XXXII. II. 7. Visitationsbestrebungen II. 24 ff. Wallfahrt nach Jerusalem I. 118.
Johann, Herzog zu Sachsen I. 298.
Johannßen, Arnstädter Hüttenherr I. 306.
Juden in der Grafschaft Schwarzburg I. 253. Streitigkeiten und Verfolgung derselben I. 98 f.
Judenschule zu Stadtilm I. 98.

Kachstedt s. Castedt.
Karl V., Deutscher Kaiser, I. 8, 276, II. 134.
Kasten, gemeine, Einrichtung derselben II. 52 f.
Katharina, Gräfin zu Schwarzburg I. 153.
Katharina von Querfurt, Gemahlin Günthers XXXVIII. I. 154.
Kattmannshausen, Visitation 1533 II. 30.
Kayßer (Keyßer), Heinrich, Aufständigenführer in Stadtilm I. 288 ff., gefangen und hingerichtet I. 315 f.
Kehner, Hans, Nordhäuser Einwohner I. 328.
Keilhau, Visitation 1533 II. 29: Einkommen des Pfarrers II. 50.
Kelbra, Amt I. 6. Aufruhr daselbst I. 330. Einführung der Reformation II. 106 ff. Strafen des Aufruhrs I. 363.
Kelbra, Ort, Zisterzienser-Nonnenkloster St. Georgii I. 82 Säkularisation desselb. II. 106 ff. Verwendung des Klostergutes II. 125.
Keltermann, Johann, zum Pfarrer von Rohnstedt berufen II. 104.
Kelche (mit dem Namen der Maria) I. 125 f.
Kerner, Johann, Pfarrer zu Dornheim II. 96, 105.
Kessel, am Bauernaufstand beteiligter Adliger I. 289.
Keula, Amt I. 6. Strafen des Aufruhrs I. 364.

Keula, Ort. Abgaben, I. 213 ff. Aufständige daselbst I 328. Streitigkeiten des Pfarrers I. 171.
Kevernburg, Amt I. 5.
Kevernburger Dörfer, Bannrechte, herrschaftliche I. 238. Beschwerde gegen Georg von Witzleben I. 269. Forderung betr. Pfarrerwahl I. 280. Frondienste I. 230. Klage über Wucher I. 254. Visitation 1539 II. 92 ff. Zölle I. 235.
Kirchen und Kapellen I 58 f. Einkünfte I. 62 ff. Organisation I. 54 f. Patronatsverhältnisse I. 66 ff.
Kirchhasel, Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 32, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 47 ff., Besitz und Einkünfte der Kirche II. 56, Kirchner II. 57.
Kirchliche Verhältnisse der Grafschaft Schwarzburg vor der Reformation I. 53 ff.
Kirchlich-religiöses Leben im Schwarzburgischen I. 87 ff. Ablaßwesen I. 102. Armenpflege I. 116 f. Bruderschaften I. 126. Glockentaufen I. 116. Heiligenkultus I. 122. Hospitäler I. 117. Prozessionen I. 120. Reliquienkultus I. 120. Sekten, ketzerische I. 131. Wallfahrten I. 118. Werktätigkeit I. 104.
Kirchner II. 57 f.
Kleingeschwende, kursächsische Visitation 1533 II. 24 f.
Kleingölitz, Visitation 1533 II. 29.
Kleinliebringen, Visitation 1527 I. 390. Kursächsische Visitation 1533 II. 24.
Kleinschmidt, Johann, Propst zu Göllingen I. 345, II. 129.
Klinckhardt, Ottilie, Wiedertäuferin I. 420 f.
Klöster der Oberherrschaft I. 71 ff, der Unterherrschaft I. 78 ff. Einkünfte I. 86 f. Materielle Lage I. 84 f. Reformen I. 88 ff. Visitation Georgs von Sachsen 1535 II. 109.
Knobelsdorf, Visitation 1529 I. 391. Kursächsische Visitation 1533 II. 24. ff.
Knoblauch, Georg, Wiedertäufer I. 420.
Knobloch, Vertreter Heinrichs XXXII. in Torgau II. 10.
Knocht, Loße, Frankenhäuser Einwohner I. 341.
Knuttel (Knüttel), Georg, Aufständigenführer I. 288, 300.
Koberstath, Johann, Pfarrer zu Niederloquitz II. 26.
Kochberg, Katharina von I 228.
Köditz, Visitation 1533 II. 29.
Königsee, Amt I. 5.
Königsee, Stadt. Alter I. 15. Armenspende I. 116. Aufruhr: Beginn I. 290, Strafen I 318 f. Bannrechte, herrschaftliche I. 238 Beschwerden I. 216. Bruderschaften I. 126. Forderungen betreffend Fischerei, Holz, Wild I. 246. Fronden I. 230. Heeresfolge I. 237. Holzgerechtigkeit I. 243. Lohnverhältnisse I. 242. Materielle Lage I. 33 ff. Rat I. 16. Reformation 1526/31 I. 404. Streit mit Georg von Witzleben I. 269. Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II 34 ff., Einkommen desselben II. 49 f., Kirche II. 54, 56, Besitz und Einkünfte derselben II. 56, Schulverhältnisse II. 58. Zölle I. 235.
Königsee, Visitation 1533 II. 29: Pfarrer II. 34 ff. Einkommen desselben II. 47 f.
Kommunaleinnahmen, Schädigung derselben I. 249 f.
Kommunistische Ideen 1525 I. 271 ff.
Korde, Kaspar, Pfarrer zu Stadtilm II. 96.
Korßener, Lenhardt, Aufständigenführer in Stadtilm I. 288, an der Plünderung Griesheims beteiligt I. 311 f., gefangen und hingerichtet I. 315 f.
Kottendorf, Visitation 1533 II. 30. Visitation 1539 II. 95.
Kranach, Claus, Aufständigenführer I. 288.
Kranach, Johann, Pfarrer zu Solsdorf II. 34, 66.
Krause, Ditmar I. 396.
Krauße, Jakob, Ichtershäuser Aufständigenführer I. 309.
Kühne, Adam, Esperstedter Einwohner I. 419.
Kühne, Heinrich, Dr. Barfüßermönch in Arnstadt I. 136.
Kürschner, Bonaventura (Ventura), Aufständigenführer in Frankenhausen I. 341.
Kultus nach Einführung der Reformation II. 134 ff.
Kumbach, Visit 1533 II. 29: Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 48, Besitz und Einkünfte der Kirche II. 56, Kirchner II. 57.
Kutzleben, Melchior von I. 354. Herzoglich sächsischer Kommissar in Frankenhausen I. 360.
Kyffhäuser, St. Cruciskapelle daselbst, Wallfahrtsort I. 120.

Landbevölkerung im Schwarzburgischen, materielle Verhältnisse I. 40 f., politische Verhältnisse I. 17 ff.
Landeskirche, schwarzburgische, nach Einführung der Reformation. Bekenntnisstand II. 131 ff. Kultus II. 134 ff. Organisation II. 130 f.
Landgericht I. 5. Strafen des Aufruhrs I. 363 f.
Landwirtschaft I. 22 ff.
Lang, Dr. Johann, Berater Günthers XL. II. 94, Heinrichs XXXII. I. 53, II. 84. Besuch in Arnstadt I. 183. Visitator 1533 II. 27.
Lange, Grete Wiedertäuferin I. 420.
Langewiesen, Beginn des Aufruhrs 1525 I. 290. Erregung daselbst I. 277. Steht an der Spitze des „evangelist brüderlich Bundes" I. 287 ff. Visitation 1533 II. 30.

Langstatt, Franz, Stadtilmer Ratsherr I. 296.
Lasius, Christoph, Diakonus in Arnstadt II. 104 f.
Lehen, Johann, Pfarrer zu Wolframshausen II. 116.
Lehnsadel, schwarzburgischer I. 11 f.
Lehnspflichtige, schwarzburgische, außerhalb der Herrschaft I. 12 f.
Lehnsverhältnisse der drei schwarzburgischen Herrschaften I. 6 f.
Lengevelt, Ludwig von, Priester I. 160.
Leutenberg, Herrschaft I. 4. Anfänge der Reformation I. 199 ff., 390 ff.
Leutenberg, Stadt I. 15. Dominikanerkloster I. 77 f., 97. Rat I. 16.
Leutnitz, Mühle I. 239. Visitation 1533 II. 29.
Leyße, Kaspar, Frankenhäuser Einwohner I. 347.
Lichta, Visitation 1533 II. 29.
Linck, Dominikanermönch in Leutenberg I. 97, 136, 157.
Liptitz, am Bauernaufstand beteiligter Adliger I. 289.
Lodelius, Johann, Pfarrer zu Plaue II. 96.
Lohnverhältnisse I. 241 ff.
Lorentz, Pfarrer zu Haßleben I. 134.
Lositz, kursächsische Visitation 1533 II. 24.
Lubditz, Jorge, Pfarrer zu Fischersdorf I. 391.
Ludwig, Abt zu Hersfeld I. 88.
Lützensömmern, Patronat Graf Günthers von Schwarzburg, herzoglich sächsische Visitation 1539 II. 117.
Luther, Besuch im Arnstädter Barfüßerkloster I. 136. Brieflicher Verkehr mit Hans Heinrich von Leutenberg I. 200.

Madeler, Andreas, Aufständiger in Stadtilm I. 312.
Magdalene von Honstein, 1. Gemahlin Heinrichs XXXI. von Schwarzburg-Sondershausen I. 201.
Mainz, Erzbistum, Streitigkeiten mit dem schwarzburgischen Klerus I. 149 f.
Mankenbach, Visitation 1533 II. 29.
Mansfeld, Graf Albrecht zu, Feind Münzers I. 336, 349.
Mansfeld, Graf Ernst zu, Entschädigung I. 361 f. Feind Münzers I. 347 ff. Streit mit Ringleben I. 249. Teilnahme an der Schlacht bei Frankenhausen I. 357. Verwalter von Jechaburg II. 127.
Mansfeld, Graf Gebhard von, Freund Heinrichs XXXII. II. 8.
Mansfeld, Graf Hoyer von, Freund Heinrichs XXXII. II. 8.
Margarete, Gräfin zu Schwarzburg, Äbtissin zu Stadtilm I. 93, 152, II. 68.
Margarete von Schönburg, Gemahlin Heinrichs XXXIV. II. 109.
Margarete von Weida, Gemahlin Johann Heinrichs von Leutenberg I. 199.
Maria-Magdalenakapelle zu Arnstadt I. 103.
Marksußra, Plünderung durch die Aufständigen I. 325. Wallfahrtsort I. 120. Zisterzienser-Nonnenkloster I. 83 f.
Marlishausen, Bruderschaft der Kalandsherren I. 127. Differenz mit Heinrich von Witzleben I. 245. Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 44 ff., Besitz und Einkünfte der Kirche II. 55. Visitation 1539 II. 96. Waldfronde I. 233.
Marschalg, Else, Arnstädter Nonne II. 68.
Marschalk, Burghard, Amtmann zu Seega I. 225 f.
Marschhausen, Domherr von Jechaburg II. 110.
Martinus, Pfarrer zu Dannheim II. 96.
Marx, Kirchner zu Hettstedt I. 311.
Maße und Gewichte I. 254 ff.
Materielle Lage des Volkes 1525 I. 241 ff.
Maximilian I., Deutscher Kaiser I. 8.
Mecum, Friedrich, kursächsischer Feldprediger I. 381. Mitglied der kursächsischen Visitationskommission II. 23. Pfarrer zu Gotha und schwarzburgischer Visitator 1539 II. 92.
Meisen, Kurt, Esperstedter Einwohner I. 419.
Melanchthon, empfiehlt Mörlin II. 104.
Mellenbach, Bannrechte, herrschaftliche I. 238. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 245, betr. Pfarrerwahl I. 280, betr. Rechtspflege I. 264. Franziskanerkloster I. 77, Zustände in demselben 1500/14 I. 96 f. Katharinenbrunnen daselbst, Wallfahrtsort I. 120. Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 49 f.
Mende (Mendius), Nikolaus, Paulinzellaer Ordensperson II. 66, 74, zum Pfarrer in Arnstadt berufen II. 103 f., 144.
Mendius s. Mende.
Menge, Albrecht, Ichtershäuser Aufständigenführer I. 309.
Menius, kursächsischer Visitator II. 23.
Merthen, Pfarrer zu Siegelbach II. 96.
Metzel, Adam } Aufständige in Stadtilm I. 312.
Metzel, Hans }
Metzel, Steffen, Stadtilmer Ratsherr I. 295.
Metzelt, Johann, Priester in Stadtilm I. 135.
Meura, Visitation 1533 II. 29: Pfarrer II. 37, Einkommen desselben II. 49.
Meuselbach, Visitation 1533 II. 29.
Meuser, Aufständiger zu Blankenburg I. 288.
Meußelbach, Wolf, Schultheiß zu Langewiesen I. 313.
Michael, Abt zu Hersfeld II. 129.
Milbitz b. Paulinzella, Beschwerden wegen Abgaben und dgl. I. 222. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 246. Frondienste I. 229. Visitation 1533 II. 29: Pfarrer II. 34.
Mißernten I. 256 f., 277.

Mißstände, rechtliche, um 1525 I. 267.
Möhrenbach, Bannrechte, herrschaftliche I. 238. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 246. Frondienste I. 230. Heeresfolge I. 237. Visitation 1533 II. 30.
Mörlin, D. Joachim, Superintendent in Arnstadt II. 104.
Mohr, Andreas, Nordhäuser Bürger I. 348.
Mohrungs, Grete, Wiedertäuferin I. 420.
Moller, Georg Aufständigenführer in Königsee I. 288, 300.
Moller, Hans, Wiedertäufer I. 420.
Molnhelm, Merten, Aufständigenführer in Stadtilm I. 288 ff., gefangen und hingerichtet, I. 315 f.
Monnich, Simon, Frankenhäuser Einwohner I. 360.
Moringk, Hans II. 67.
Moschmann, Jude I. 98.
Mosen, Ursula von, Arnstädter Nonne II. 68.
Muchel, Bernd, Aufständigenführer in Frankenhausen I. 342.
Mühlhausen, Ausgangspunkt des Aufruhrs 1525 I. 324.
Münzer, Thomas I. 324 ff., in Frankenhausen I. 352 ff., gefangen I. 357.
Münzwesen, Unsicherheit in demselben I. 254.
Munschwitz, kursächsische Visitation 1533 II. 24 f.
Musa, Anton, sächsischer Visitator I. 390.

Nahwinden, Visitation 1527 I. 390. Kursächsische Visitation 1533 II. 24.
Nassau, Graf Adolf zu, I. 149.
Naumark, Peter von, Dompropst zu Naumburg II. 127.
Neustedt, kursächsische Visitation 1533 II. 24.
Neydeck, Pfarrer zu Schwarza I. 169 f.
Niederhasel, Visitation 1533 II. 29.
Niederloquitz, kursächsische Visitation 1533 II. 24 ff.
Niederorschel, die Aufständigen daselbst I. 328.
Niederroltenbach, Fronde I. 228. Visitation 1533 II. 29.
Niederspier, Freigut I. 231.
Niederwillingen, Kirchner II. 57. Streit mit Stadtilm I. 248.
Niklas, Abt von Langheim, Streit mit Günther XXVIII. von Schwarzburg I. 156.
Nordhausen, Deputation an Münzer I. 327 f. Frauenberg-Kloster, Besitz desselben im Schwarzburgischen I. 85. Kirche St. Crucis, Besitz derselben im Schwarzburgischen I. 86.
Notstände um 1525 I. 254 ff., soziale I. 276 ff.

Oberhain, Visitation 1533 II. 29: Pfarrer II. 35 ff.
Oberhasel, Fronden I. 231.
Oberilm, Visitation 1533 II. 30. Visitation 1539 II. 95 f.
Oberndorf, Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 43 ff., Kirche II. 56, Besitz und Einkünfte derselben II. 55. Visitation 1539 II. 96 ff.
Oberschöbling, Visitation 1533 II. 29: Pfarrer II. 37 ff.
Oberweißbach, Visitation 1533 II. 29: Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 49 ff., Besitz und Einkünfte der Kirche II. 56.
Oberweymar, von, Stadtilmer Nonne II. 68.
Oberwillingen, Ablaß I. 104. Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 43 ff., Kirche II. 55. Visitation 1539 II. 95 ff.
Oberwirbach, Visitation 1533 II. 29.
Ohrenstock, Visitation 1533 II. 30.
Othe, Jakob, Pfarrer zu Frankenhausen II. 116.
Oldisleben, Kloster, Besitzungen desselben im Schwarzburgischen I. 86.

Partz, Mattes, Aufständiger in Stadtilm I. 312.
Patronatsverhältnisse I. 66 ff.
Paulinzella, Benediktiner-Mönchskloster I. 71 f.: Beitritt zur bursfeldischen Reformkongregation 1458 I. 94, Differenz mit Königsee I. 169, Plünderung 1525 I. 299 ff., Reformen 1504 I. 94, Streitigkeiten I. 148 f., 160, Visitationseinfluß und Säkularisation II. 65 ff., Verwendung der Stiftsgüter II. 69 f., 121 ff. Visitation 1533 II. 29: Pfarrer II. 35 ff.
Paulinzellaer Dörfer s. u. Gösselborn, Hengelbach, Horba, Milbitz, Rottenbach, Singen.
Pennewitz, Visitation 1533 II. 29.
Peulwitz, von, Stadtilmer Nonne II. 68.
Pfannenschmied, Aufständigenführer I. 328.
Pfarrer, Forderungen betr. Wahl derselben durch die Gemeinden I. 280 f. Im übrigen s. Geistliche.
Pfeifer, Aufständigenführer I. 324 ff.
Pfeiffer, Hermann, Kanonikus in Nordhausen I. 226.
Pforta, Kloster, Zinsen desselben im Schwarzburgischen I. 86.
Philipp, Landgraf von Hessen I. 353 ff. Vermittler zwischen Graf Heinrich und Herzog Georg I. 369.
Planitz, Christoph von der, kursächsischer Visitator I. 390.
Platener, Tileman, stolbergischer Pfarrer II. 135.
Plaue, Bannrechte, herrschaftliche I. 238. Beschwerden über Abgaben und dgl. I. 224 ff. Brand I. 225. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 246, betr. Flurgrenze I. 248, betr. Hutweide I. 247, betr. Pfarrerwahl I. 280, betr. Rechtspflege I. 264. Frondienst I. 230. Klage

über Wucher I. 254. Schule II. 151. Streit mit Günther XXXIX. I. 381. Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 43 ff., Kirche II. 54 f., Besitz und Einkünfte derselben II. 55 f., Kirchner II. 57, Schulverhältnisse II. 58. Visitation 1539 II. 96 ff. Zoll I. 236.
Poppe, Claus, in Eischleben I. 228.
Portzsch, Hermann, Vikar der Hofkapelle zu Rudolstadt I. 400.
Prange, Heinrich, Domherr von Jechaburg I. 334. Offizial daselbst II. 77.
Predigt I. 129 ff.
Promel, Peter, Aufständiger in Stadtilm I. 312.
Proviander, Aufständigenführer zu Marlishausen I. 288.
Prozessionen I. 120 ff.
Puster, Burgholt I. 228.
Pyrner, Johann, Pfarrer zu Teichröda I. 401.

Quittelsdorf, Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 34 ff., Einkommen desselben II. 47 ff., Besitz und Einkünfte der Kirche II. 56.

Ramen, Johann, Domherr zu Nordhausen I. 96.
Rasamann, Günther, Aufständiger in Stadtilm I. 312, gefangen I. 315.
Rechtspflege, schlechte, 1525 I. 261.
Redwitz, Visitation 1533 II. 29.
Reformation, Einfluß derselben 1525 I. 278.
Reformkongregation, Bursfelder I. 94.
Reiber, Valtin, Pfarrer zu Teichröda I. 402.
Reichard, Anna, Wiedertäuferin I. 420.
Reinhard, Kaspar, Pfarrer zu Kumbach I. 400.
Reinhardt, Dr. Benedikt, Kanzler II. 94.
Reinhardtsbrunn, Kloster, Zinsen desselben im Schwarzburgischen I. 86. Wallfahrtsort I. 119.
Reinsfeld Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35, Einkommen desselben II. 44 ff., Kirche II. 55, Besitz und Einkünfte derselben II. 55. Visitation 1539 II. 96 ff.
Reliquienkult I. 120 ff.
Rempe, Bonifazius, Pfarrer zu Liebringen, schwarzburgischer Visitator 1533 II. 27.
Reschwitz, Visitation 1529 I. 391. Kursächsische Visitation 1533 II. 24.
Reuße, Ottilie, Wiedertäuferin I. 420.
Reuße, Peter, Esperstedter Einwohner I. 419.
Reutzsch, Johannes, zum Pfarrer in Königsee berufen II. 104.
Richter, Claus, Aufständiger in Stadtilm I. 313.
Rietmann, Hermann, gräflicher Rat I. 226., Kanzler in Sondershausen I. 269, 335.
Ringleben, evangelische Predigt I. 205. Plünderung durch die Aufständigen I. 344. Streit mit dem Grafen Ernst von Mansfeld I. 249, mit dem Nordhäuser Kapitel I. 172, 226.
Rink, Melchior I. 419.
Rockensußra, herzoglich sächsische Visitation, Dotationsverhältnisse des Pfarrers II. 119 f.
Rockhausen, Bannrechte, herrschaftliche I. 240. Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 43 ff. Visitation 1539 II. 96 ff. Waldfronde I. 233.
Roda, Visitation 1533 II. 30.
Roder, Kaspar, in Dörnfeld I. 228.
Rodfeldin, Anna, Äbtissin zu Kelbra II. 105.
Rodiger, Johann, Pfarrer zu Rockhausen II. 96.
Rohrbach, Visitation 1533 II. 29.
Rottenbach, Beschwerden über Abgaben und dgl. I. 222. Frondienst I. 229. Visitation 1533 II. 29: Pfarrer II. 34.
Rudisleben, Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 43 ff., Besitz und Einkünfte der Kirche II. 55.
Rudolf, Hildebrand, Ritter, Fehde mit Jechaburg II. 109 ff.
Rudolstadt, Amt I. 5. Abgaben I. 215.
Rudolstadt, Stadt. Andreaskirche und ihre Reliquien I. 120. Armenspende I. 117. Aufruhr 1525, Beginn I. 291, Strafen I. 318 f. Bannrechte, herrschaftliche I. 238. Beschwerden über Abgaben und dgl. I 217 ff. Beschwerdeschreiben eines Pfarrers an Heinrich XXXII. II. 21. Bruderschaften I. 126. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 243, 246, betr. Flurgrenze I. 248, betr. Hutweide I. 247, betr. Pfarrerwahl I. 280, betr. Rechtspflege I. 265 ff. Frondienste I. 228. Heeresfolge I. 237. Materielle Lage der Stadt I. 23 ff. Privatbesitzverhältnisse I. 251. Reformation, erste Anfänge I. 194, Fortschritte 1526/31 I. 399 ff. Residenz Heinrichs XXXII. II. 5. Schosser, der alte, Aufständigenführer I. 288. Urkundliches Vorkommen, erstes, der Stadt I. 15. Visitation 1533 II. 28: Pfarrer II. 34 ff., Einkommen derselben II. 47 ff., Kirchen II. 54, Besitz und Einkünfte derselben II. 56, Kirchner II. 57, Schulverhältnisse II. 58. Zölle I. 236.
Rübesamen, Bernhard, erster evangelischer Pfarrer zu Göllingen II. 129.
Rüdiger, Kurd, Paulinzellaer Ordensperson II. 65 f.
Rüxleben, Kaspar von I. 355, 367.

Saalfeld, St. Petri-Kloster, Besitzungen desselben im Schwarzburgischen I. 86.

Sachsen, Ursula von der, Arnstädter Nonne II. 68.
Sander, Hans, Nordhäuser Einwohner I. 328.
Schaala, Visitation 1533 II. 29: Pfarrer II. 37.
Schaf, Claus, Frankenhäuser Einwohner I. 360.
Scharfenberg, Jakob, Bürgermeister zu Frankenhausen I. 338, 341, 360.
Schaube, Johann, Pfarrer zu Göllingen II. 129.
Schefner, Nikolaus, Vikar an der Elisabethkapelle zu Rudolstadt I. 400.
Scherff, Jakob, Aufständigenführer zu Stadtilm I. 288 ff., beharrt beim Widerstande I. 314, gefangen und hingerichtet I. 315 f.
Schernberg, Differenz mit Jechaburg I. 173.
Schicken, Kaspar } Frankenhäuser Einwohner
Schicken, Stephan } I. 360.
Schieck, Wolf, Prediger in Frankenhausen II. 108 f.
Schifferstein, Hermann, Pfarrer zu Alkersleben II. 96.
Schillingstadt, Magister in Arnstadt II 152.
Schindezail, Jorg I. 296.
Schirn, Johann, Pfarrer I 172.
Schlick, Hans, Brief desselben an den Rat zu Frankenhausen I. 339.
Schlotheim, Augustiner-Nonnenkloster I. 83. Heerlager der Fürsten I. 357. Plünderung durch die Aufständigen 1525 I. 324. Säkularisation des Klosters II. 83, 109. Visitation 1539, Dotationsverhältnisse des Pfarrers II. 118 ff.
Schmalkaldischer Bund II. 1 f. Tagung in Arnstadt II. 100 ff.
Schmerfeld, Visitation 1533 II. 30.
Schmidt, Bernhard, Domherr von Jechaburg II. 110.
Schmidt, Kerstan, Frankenhäuser Einwohner I. 360.
Schmidt, Thomas, Propst zu Göllingen II. 129.
Schneider, Heinrich, Esperstedter Einwohner I. 419.
Schönheyd, Konrad, Pfarrer zu Dörnfeld a. H. I. 404.
Schorgen, Johann, Prediger in Greußen II. 79.
Schosser, der alte, zu Rudolstadt, Aufständigenführer I. 288, 300.
Schrotter, Frankenhäuser Einwohner I. 341.
Schütze, Bernhard, Frankenhäuser Einwohner I. 341.
Schulwesen im Schwarzburgischen I. 43 ff. Klosterschulen I. 44 ff. Stadtschulen I. 46 ff. Schulwesen um 1533 (Visitation) II. 58 f., nach Einführung der Reformation II. 149 ff.
Schwarza, Abgaben I. 213. Bannrechte, herrschaftliche I. 238. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 245, betreffend Pfarrerwahl I. 280, betr. Rechtspflege I. 264, 267. Fronden I. 231. Jagdfronde I. 229. Streitigkeiten des Pfarrers I. 169 f. Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 34 ff., Einkommen desselben II. 47 f., Besitz und Einkünfte der Kirche II. 56.
Schwarzburg, Geschlecht der Grafen I. 1 ff. Angehörige des deutschen Ordens I. 151. Beteiligung am Reichstage zu Worms I. 177. Inhaber hoher geistlicher Stellen I. 151. Pfleger des kirchlichen Lebens I. 152. Rechte I. 10. Streit mit Ilfeld I. 156. Verhältnis zur Geistlichkeit I. 150 f, zum Kaiser I. 8, zu ihren Lehnsherren I. 8. Wissenschaftliche Bestrebungen I. 52.
Schwarzburg-Königsee, Amt I. 5. Abgaben I. 215.
Schwarzburg, Ort, St. Annenbruderschaft I. 123, 126, II. 21. Visitation 1533 II. 29.
Schweinbach, kursächsische Visitation 1533 II. 24 f.
Seebergen, Backhauszins I. 211. Beschwerden I. 218 ff. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 247, betr. Hutweide I. 247, betr. Pfarrerwahl I. 280. Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 43 ff., Besitz und Einkünfte der Kirche II. 55. Visitation 1539 II. 96.
Seega I. 6, 244. Aufruhr daselbst I. 345. Brand I. 225 f.
Seehausen, herzoglich sächsische Visitation nicht gestattet II. 118.
Seiler, Otto, Frankenhäuser Einwohner I. 360.
Sekten, ketzerische I. 131. f.
Senff, Aufständigenführer zu Blankenburg I. 288.
Siegelbach, Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 43 ff., Kirche II. 55, Besitz und Einklünfte derselben II. 55. Visitation 1539 II. 96 ff. Waldfronde I. 233.
Singen, Beschwerden über Abgaben I. 222. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 246. Fronden I. 228. Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 43 ff. Visitation 1539 II. 95 f.
Sittliches Leben der Geistlichen I. 133 ff., des Volkes I. 137 ff., 1526/31 I. 411 ff., nach Einführung der Reformation II. 144 ff.
Sitzendorf, Visitation 1533 II. 29.
Smed, Hans, Klostervorsteher zu Stadtilm I. 160.
Solsdorf, Erlaß von Abgaben und Fronden I. 298. Visitation 1533 II. 29: Pfarrer II. 34 ff., Einkommen desselben II. 47 ff., Besitz und Einkommen der Kirche II. 56, Kirchner II. 57.

Sondershausen, Amt I. 6. Anfänge der Reformation I. 204 ff. Strafen des Aufruhrs I. 364.
Sondershausen, Stadt. Abgaben I 213. Aufruhr 1525 I. 334 ff. Bruderschaft I. 126. St. Crucikirche und deren Ablaß I. 103. Gesindelohn I. 228 Reformation 1526/31 I. 407 ff. Wildschaden I. 252.
Soziale Stellung des gemeinen Mannes 1525 I. 268 ff.
Spaladin, Georg, sächsischer Visitator I. 390.
Spenlin, Georg, Pfarrer zu Arnstadt II. 144.
Sperber, Sigemundt, Aufständiger in Stadtilm I. 312.
Speyer, Reichstag zu, Beteiligung der Grafen von Schwarzburg I. 375.
Spitznase, Heinrich, Klostervorsteher zu Stadtilm I. 304.
Stadtilm. Armenspende I. 116. Aufruhrzentrum 1525 I. 288 ff, Beginn des Aufruhrs I. 292 ff., die vereinigten Aufständigen daselbst I. 301 ff., Strafen des Aufruhrs I. 318 f. Bannrechte, herrschaftliche I. 238. Bruderschaft I. 126. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 243, 246, betr. Flurgrenze I. 248, betr. Hutweide I. 247, betr. Rechtspflege I. 267. Frondienste, I. 230 f. Heeresfolge I. 237. Judenschule I. 98. Klosterbrand I. 226. Klosterkleinodien, Rettung derselben durch Graf Günther I. 292. Materielle Lage der Stadt I. 32 ff. Rat I. 16. Reformation 1526/31 I. 397 f., 1531/32 II. 19. Tuchmacher I. 252. Visitation 1533 II. 28: Pfarrer II. 34 ff., Einkommen derselben II. 44 ff, Kirchen II. 54, Kirchner II. 57, Schulverhältnisse II. 58. Visitation 1539 II. 96 f. Vorkommen, erstes, der Stadt I. 15. Zisterzienser-Jungfrauenkloster I. 72 ff, zerrüttete Zucht in demselben I. 93, Reformation II. 68, Verwendung der Stiftsgüter II. 70 f., 122 ff. Zölle I. 235.
Stadtwesen im Schwarzburgischen I. 13 ff. Materielle Lage der Städte I. 32 ff.
Stagghe, Johann, Abt I. 93.
Stede, Nikolaus, Prior zu Paulinzella II. 66.
Steiger, Fritz, sächsischer Kommissar in Frankenhausen I. 360.
Steinsdorf, kursächsische Visitation 1533 II. 24 f.
Stephorn, Nikolaus, Pfarrer an der Andreaskirche zu Rudolstadt I. 400 f.
Stockhausen, Strafen des Aufruhrs I. 363.
Stockhausen, John von, Streit mit der Gemeinde I. 249.
Stockheim, Kaspar, Pfarrer zu Arnstadt II. 43.
Stolberg, Graf Botho zu I. 327. Abkommen mit Graf Günther XL. I. 410 f.
Stolberg, Graf Wolf zu I. 355.
Storchsdorf, Visitation 1533 II. 29: Pfarrer II. 34.
Straßen s. Handelsstraßen.
Straßenverhältnisse, schlechte I. 254.
Straußberg, Amt I. 6.
Straußberg, Schloß, von den Aufständigen geplündert I. 324.
Strophius, Nikolaus, zum Prediger in Arnstadt berufen II. 102.
Studenten aus dem Schwarzburgischen I. 49 ff.
Süße, Laurentius, Augustinerprior, evangelischer Prediger in Nordhausen I. 204.

Tambach, der „weise Mann" daselbst I. 141.
Taubenheim, Christoph von, Amtmann zu Freiburg I. 369.
Taubenheim, Jakob von I. 360.
Taubenthal, Cyriakus, evangelischer Prediger in Ringleben I. 204 ff.
Teichel I. 402 Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 32, Pfarrer II. 35 ff., ff., Einkommen desselben II. 47 ff.
Teichgräber, Kaspar, Wiedertäufer I. 420.
Teichröda, Erlaß von Abgaben und Fronden I. 228. Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 32, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 47 f., Kirche II. 56, Kirchner II. 57.
Teichweiden, Visitation 1533 II. 29: Pfarrer II. 34 ff., Einkommen desselben II. 48.
Tettenborn, Jung von I. 367.
Teyßer (?), Baccalaureus in Arnstadt I. 115.
Thälendorf, Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II 32, Pfarrer II 34 ff, Einkommen desselben II. 47 ff, Besitz und Einkünfte der Kirche II. 56, Kirchner II. 57.
Thal, Johannes, evangelischer Prediger in Großenehrich I. 197 f., 404 ff, in Greußen II. 76 ff.
Thalborn, Frondienst I. 231.
Than, Eberhard von der, kursächsischer Visitator II. 23.
Thanheim s. Dannheim.
Theobaldus, Christoph, Pfarrer an der Andreaskirche zu Rudolstadt I. 401, 404.
Thun, Albrecht von I. 228.
Thun, Friedrich von I. 317, 378, 380, kurfürstlicher Rat II. 8.
Thun, Hans, Amtmann zu Schwarzburg I. 244.
Töllstedt s. Döllstedt.
Toßdorf s. Dosdorf.
Triftrecht I. 244.
Truckenbrot, Kaspar, zum Pfarrer in Königsee berufen II. 101 f.
Tuchmacher in Arnstadt und Stadtilm I. 252.
Tungkell, Hermann, Aufrührer zu Weberstedt I. 367.
Tutchenrode, Herren von I. 326.
Tutchenrode, Kurt von, Mitglied des Bundes der Aufständigen I. 329.

Udersleben, nicht gestattete Visitation II. 118.
Udra, Friedrich, Amtmann zu Clingen I. 232.
Ülleben, Visitation 1533 II. 24.

Uftrungen, Treffen I. 157.
Unterhain, Visitation 1533 II. 29.
Unterköditz, Frondienste I. 229.
Unterloquitz s. Niederloquitz.
Unterschöbling, Visitation 1533 II. 29: Pfarrer II. 37 ff.
Unterwillingen, Waldfronde I. 233, s. auch Niederwillingen.
Urbach, Aufständige daselbst 1525 I. 328. Fronde I. 229.
Urlaubsgeld I. 241.
Utenrode, Hans von, Streit mit Jechaburg I. 160.

Valerius, Pfarrer zu Espenfeld II. 96.
Ventura s. Kürschner.
Vippach, Hans von, zur Arnsburg I. 244.
Vippach, Franz von, Pächter des Klosters Kapelle II. 113.
Vippach, Herren von I. 345. Entschädigung derselben I. 361.
Visitationen im Schwarzburgischen 1533 II. 23 ff, 1539 II. 92 ff., thüringisch-sächsische 1527 und 1529 I. 389 ff.
Visitationsartikel, Arnstädter II. 59 ff.
Visitationsordnung des Superintendenten Herco II. 132 f.
Vitzner, Niklas, Pfarrer zu Rudolstadt I. 156.
Vockstedt, Plünderung durch die Aufständigen I. 344.
Vogelsberg, Seegaer Einwohner I. 225.
Volkstedt, Visitation 1533 II. 29: Pfarrer II. 34 ff., Einkommen desselben II 48

Wächter, Johann, katholischer Pfarrer in Arnstadt II. 13, 16 f.
Wagner, Pfarrer in Gehren II. 105.
Wagner, Johann, Pfarrer zu Ettischleben II. 96.
Walkenried, Kloster, Besitzungen im Schwarzburgischen I. 85.
Wallfahrten I. 118 ff.
Wallhausen, Plünderung durch die Aufständigen I. 344 f.
Watzdorf, Visitation 1533 II. 29.
Watzdorf, Peter, Paulinzellaer Stiftsvogt II. 64.
Watzdorf, von, Stadtilmer Nonne II. 68.
Wegelagerei I. 255, 277.
Weiderecht I. 244.
Weifenbach, Krato von, Propst zu Göllingen II. 129.
Weißbach, Visitation 1529 I. 390.
Weißenburg, Herren von der, Streit mit Oberhasel I. 231.
Wenige, Nikolaus, Pleban zu Schwarza II. 34.
Werktätigkeit I. 104 ff.
Werra, an der, und dem Haynich, Johann Oswald, kursächsischer Visitator II. 23.
Werter, Georg von, gräflicher Rat I. 226.
Werthern, Dietrich von, herzoglich sächsischer Kommissar in Frankenhausen I. 360.
Werthern, Hans von I. 355.
Westerde, Hans von I. 160.
Westerengel, Steuererlaß I. 225.
Wichart Wiltschutze zu Göllingen I. 173.
Wiedertäufer im Schwarzburgischen I. 415 ff.
Wieser, Bartholomäus, Pfarrer zu Königsee II. 34.
Wildenröder, Johann, Pfarrer an der Andreaskirche zu Rudolstadt I. 401, 403.
Willmersdorf, gehört zum „evangelist brüderlich Bund" I. 288. Visitation 1533 II. 29: Einkommen des Pfarrers II. 50.
Wimpach s. Wümbach.
Winter, Johannes, Pfarrer in Dörnfeld II. 105.
Winter, Jost, Frankenhäuser Einwohner I. 338 ff. Führer des „roten Fähnleins" I. 341, 347.
Wipfra, Visitation 1533 II. 30. Visitation 1539 II. 99.
Wirbach, Besitz und Einkünfte der Kirche 1533 II. 56.
Wittgendorf, Visitation 1533 II. 29.
Witzleben, Frondienste I. 228. Visitation 1533 II. 30: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 34 ff., Einkommen desselben II. 43 ff.
Witzleben, Junker von, Streit mit Gräfinau I. 240.
Witzleben, Christoph von, Pleban zu Rudolstadt I. 291.
Witzleben, Georg von, Amtmann zu Königsee I. 269, 290.
Witzleben, Heinrich von, Differenz mit Marlishausen I. 245.
Witzleben, Sigmund von, gräflicher Rentmeister II. 10, 18. Visitator II. 94.
Wolf, Ulrich I. 228.
Worbis, Herden von, Amtmann zu Heringen I. 327, 352.
Worm, Lutze, Marschall I. 226.
Wucher I. 253 f.
Wülfershausen, Visitation 1533, Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 35 ff., Einkommen desselben II. 43 ff.
Wüllersleben, Abgaben I 211. Beschwerden I. 216 ff. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 246, betr. Pfarrerwahl I. 280. Visitation 1533 II. 28: Parochialverhältnisse II. 32, Pfarrer II. 34, 41, Einkommen desselben II. 43 ff., Kirche II 56, Besitz und Einkünfte derselben II. 55. Visitation 1539 II. 96 ff.
Wüllersleben, Lutze von, Amtmann zu Arnstadt I. 232, II. 11, staatlicher Verwalter des Arnstädter Jungfrauenklosters II. 15, 64, Visitator II. 27, 94.
Wümbach, Bannrechte, herrschaftliche I. 238. Beschwerde wegen Abgaben I. 222. Forderungen betr. Fischerei, Holz, Wild I. 246. Fronden I. 230. Heeresfolge I. 237. Visitation 1533 II. 28. Visitation 1539 II. 95 ff.
Wynholt, Frankenhäuser Einwohner I. 341.

Zeigerheim, Visitation 1533 II. 29: Parochialverhältnisse II. 33, Pfarrer II. 34 ff., Einkommen desselben II. 48, Besitz und Einkünfte der Kirche II. 56.
Zeis (Zeys), Hans, Schosser in Allstedt I. 326, 330, 343. Bruder desselben in Frankenhausen bei Münzer I. 342 .
Zengen, Stadtilmer Nonne II. 68.
Zeuner, Nikol, Vikar der Hofkapelle zu Rudolstadt I. 400.
Zinsen, Grund zum Aufruhr 1525 I. 209 ff.
Zölle I. 235 f.
Zossen, Heinrich von, Klostervorsteher zu Stadtilm II. 64.
Zossen, Jobst von II. 10.
Zwister, Christoph, Pfarrer zu Heberndorf, Visitator 1533 II. 27, Pfarrer zu Oberndorf II. 96.
Zwister (Zwusterus), Johann, schwarzburgischer Kanzler II. 10 f. Visitator 1533 II. 27.

GretagMacbeth™ ColorChecker Color Rendition Chart